

Vor Ausfüllung Merkblatt lesen!

In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen!

Nicht Zutreffendes streichen!

Nur von der Entschädigungsbüro des Landes zu erhalten:

B.E.G. Eingegangen

017120 • 13 NOV 1954
(Eingangserkennung)

Bayer. Landesentschädigungsamt

Stadt Fürsorgeamt
Oberhausen

28. Sept. 1954

Lernen aus
Akten

mit 34 Anlagen

Statistisch erfaßt

Nr. 637

Z.K. 17120

Empfangsbestätigung erteilt am 28. SEP. 1954

1712

3.11.

Antrag

auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)
vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1327)

FAU Studien aus der Philosophischen Fakultät 32

Charlotte Bühl-Gramer/Erich Schneeberger (Hrsg.)

Entschädigung von NS-Unrecht an
deutschen Sinti und Roma in Bayern

Historische Forschung, Entschädigungsarbeit
und Erfahrungen

Charlotte Bühl-Gramer/Erich Schneeberger (Hrsg.)

Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma
in Bayern. Historische Forschung, Entschädigungsarbeit und
Erfahrungen

Gefördert von der Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft (EVZ) aus Mitteln des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)



Publiziert unter der Reihenherausgeberschaft der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bei FAU University Press, 2025

Die Online-Version ist auf den Verlagswebseiten von FAU University Press dauerhaft frei verfügbar (Open Access): <https://www.university-press.fau.de>

Texte Copyright 2025 Charlotte Bühl-Gramer, Erich Schneeberger, Leonard Stöcklein, Julia Jacumet, Hannah Frohmader, Markus Metz, Michelle Berger, Marcella Reinhardt, Thomas Höhne



FAU Studien aus der Philosophischen Fakultät

Band 32

Herausgeber der Reihe:

Prof. Dr. Michele C. Ferrari und Prof. Dr. Rainer Trinczek

Charlotte Bühl-Gramer/Erich Schneeberger (Hrsg.)

Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern.

**Historische Forschung, Entschädigungsarbeit
und Erfahrungen**

**Erlangen
FAU University Press
2025**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Kontakt: Charlotte Bühl-Gramer, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ( ROR: <https://ror.org/oof7hpc57>), ORCID: 0009-0005-6670-7097, charlotte.buehl-gramer@fau.de und Erich Schneeberger (Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Bayern e.V.) info@sinti-roma-bayern.de

Bitte zitieren als

Bühl-Gramer, Charlotte / Schneeberger, Erich (Hrsg.). 2025. *Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern. Historische Forschung, Entschädigungsarbeit und Erfahrungen*. FAU Studien aus der Philosophischen Fakultät 32. Erlangen: FAU University Press.
DOI: [10.25593/978-3-96147-851-4](https://doi.org/10.25593/978-3-96147-851-4).

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Die Rechte an allen Inhalten liegen bei ihren jeweiligen Autoren.
Sie sind nutzbar unter der Creative-Commons-Lizenz BY.

Der vollständige Inhalt des Buchs ist als PDF über OPEN FAU der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abrufbar:
<https://open.fau.de/home>

Verlag und Auslieferung:
FAU University Press, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Redaktionelle Betreuung: Leonard Stöcklein
leonard.stoecklein@fau.de, ORCID: 0009-0009-2720-2570
Druck: docupoint GmbH
Umschlagbild: Erste Seite eines Antrages auf Entschädigung,
LVSR_K_A_2_0057

ISBN: 978-3-96147-850-7 (Druckausgabe)
eISBN: 978-3-96147-851-4 (Online-Ausgabe)
ISSN: 2363-720X
DOI: [10.25593/978-3-96147-851-4](https://doi.org/10.25593/978-3-96147-851-4)

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ)	1
Vorwort von <i>Erich Schneeberger, Vorsitzender des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.</i>	3

1 Einführung: Lange Wege, Lernprozesse, Teilhabe. Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern	
<i>Charlotte Bühl-Gramer</i>	7
1.1 Lange Wege	7
1.2 Das Projekt „Lernen aus Akten“	11
1.3 Zu den Beiträgen in diesem Band	12
1.4 Dank	14
2 Entschädigung von NS-Unrecht an Sinti* und Roma* in Bayern von 1949 bis 1974	
<i>Leonard Stöcklein</i>	17
2.1 Einleitung	18
2.2 Forschungsstand zur Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* in der frühen Bundesrepublik	24
2.3 Methodisches Vorgehen: Spezifika, Erkenntnispotenziale und Problemlagen	29
2.4 Der rassistische NS-Völkermord an deutschen Sinti* und Roma*: Opfer, Gesetze, Täterschaft, Räume und Orte	36
2.5 Rückkehr mit Neubeginn nach der Befreiung? Das Ringen der Überlebenden um Anerkennung und Entschädigung	49
2.6 Geschichte, Organisationsstruktur und Personal des Bayerischen Landesentschädigungsamtes (BLEA)	54
2.6.1 Geschichte und Organisationsstruktur des BLEA	54
2.6.2 Personal des BLEA	62
2.6.2.1 „Kriegsgeschädigte“ Wehrmachtssoldaten: Franz Ungerer, Franz Berr, Willibald Maier, Josef Scholian	62
2.6.2.2 Anerkannte Verfolgte des NS-Regimes: Leopold Künstler, Berthold Konirsch	69
2.6.3 Zwischenergebnisse	74

Inhaltsverzeichnis

2.7 Entschädigung jenseits der Anerkennung einer „rassischen“ Verfolgung	76
2.7.1 Zeithistorischer Kontext und gesetzlicher Rahmen	76
2.7.2 Quantitative Ergebnisse	79
2.7.3 Verfolgungsschicksale und Entschädigungspraxis	81
2.7.3.1 Territorialitätsprinzip und „Soforthilfe für Rückwanderer“: Erna B., Elsa F., Anton B., Romana F., Helga A., Johann H., Julianne B., Eva H.	81
2.7.3.2 „Straffälligkeit“: Franz R., Eichwald F.	85
2.7.3.3 Fristversäumnis: Grete G., Gisela R.	88
2.7.4 Zwischenergebnisse	90
2.8 „Schaden an Freiheit“: Juristische Debatten sowie Grenzziehungen in Gesetzgebung und Entschädigungspraxis	91
2.8.1 Zeithistorischer Kontext und gesetzlicher Rahmen	92
2.8.2 Quantitative Ergebnisse	99
2.8.3 Verfolgungsschicksale und Entschädigungspraxis	102
2.8.3.1 Opfer von „Schaden an Freiheit“ vor Frühjahr 1943: Rosa A., Julianne B., Luci B., Otto F., Sofie K., Hulda B.	102
2.8.3.2 Opfer von „Schaden an Freiheit“ ab Frühjahr 1943: Anna H., Eva H., Magdalena K., Renz B.	106
2.8.3.3 Als „ <i>asozial, kriminell und arbeitsscheu</i> “ stigmatisiert: Paul D., Willi S., Ludwig K., Albin W., Josef R., Rudolf F.	109
2.8.4 Zwischenergebnisse	114
2.9 „Schaden an Körper und Gesundheit“: Verfolgungsbedingtes Leid und Arbeitsfähigkeit	
<i>Hannah Frohmader</i>	116
2.9.1 Zeithistorischer Kontext der Rolle von Mediziner*innen im NS	116
2.9.2 Rolle von Mediziner*innen in der Entschädigungspraxis	117
2.9.3 Quantitative Ergebnisse	121
2.9.4 Verfolgungsschicksale und Entschädigungspraxis	125
2.9.4.1 Fristversäumnis und das Problem der „Substantiierung“: Helga A., Maria Luise R.	125
2.9.4.2 Medizinische Bias, Antiziganismus und „Arbeitsfähigkeit“: Tenora R., Eva K.	127
2.9.4.3 Bewilligung einer Entschädigung mit Hürden: Johann H.	130
2.9.4.4 Entschädigung von Zwangssterilisation: Ortwin Adler, Richard D.	132
2.9.4.5 Entschädigung von Traumata: Oskar H.	134
2.9.5 Zwischenergebnisse	135

2.10 Das Bayerische Landeskriminalamt als machtvoller Akteur?	
Zur Gutachtertätigkeit einer ehemaligen Täterinstanz	
Julia Jacumet	136
2.10.1 Einführung	136
2.10.1.1 Forschungsstand zur Rolle des BLKA	137
2.10.1.2 Historische Skizze der Verfolgung durch Polizeiinstanzen	139
2.10.1.3 Die „Zigeunerpolizeistelle“ und „Landfahrerzentrale“ des BLKA und ihre Gutachtertätigkeit	142
2.10.2 Quantitative Ergebnisse von Rolle und Einfluss polizeilicher Gutachten	149
2.10.3 Beziehungsgeflecht von BLKA und BLEA bei der Beurteilung der Verfolgungsschicksale	156
2.10.3.1 Anerkennung mit Einschränkungen:	
Zur begrenzten Wirkung anerkennender polizeilicher Gutachten im Entschädigungsprozess: Hermann D., Frieda Katherina S.	156
2.10.3.2 Grenzen des Einflusses des BLKA auf Ermessensspielräume des BLEA: Cäcilie R., Agnes A., Willy B., Elsa F.	161
2.10.3.3 Übernahme der Argumentation des BLKA:	
Elsa F., Josef B., Amanda L.	168
2.10.3.4 Polizeibeamte als ehemalige Täter im Zeugenstand	172
2.10.4 Zwischenergebnisse	175
2.11 Entschädigung für Ausschluss aus Schule und Beruf?	
„Schaden in beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen“	178
2.11.1 Schulausschluss und Berufsverbot als NS-Verfolgungspraxis	178
2.11.2 Tatbestand des „Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen“	180
2.11.3 Quantitative Ergebnisse	182
2.11.4 Verfolgungsschicksale und Entschädigungspraxis	184
2.11.4.1 Ablehnung der Entschädigung für Schulausschluss: Bertha B., Juliane B., Johann H.	184
2.11.4.2 Annahme der Entschädigung trotz fehlender Schulpflicht zum Deportationszeitpunkt: Erna B.	187
2.11.4.3 Annahme der Entschädigung von Schulausschluss: Eberhard A., Renate H.	188
2.11.4.4 Annahme von Entschädigung für Berufsausschluss: Eva K.	190
2.11.4.5 Ablehnung von Entschädigung für Berufsausschluss: Karoline A., Otto F.	191
2.11.5 Zwischenergebnisse	193

2.12 Resümee und Ausblick: Verschleppte „Wiedergutmachung“ in den Mühlen der Bürokratie?	194
3 Die Entschädigungsarbeit als Bestandteil der Bürgerrechtsarbeit des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.	
<i>Markus Metz</i>	201
3.1 Die „verweigerte Wiedergutmachung“ als Triebfeder der Bürgerrechtsarbeit	202
3.1.1 Dokumente der Bürgerrechtsbewegung und Erinnerungen von Zeitzeugen	202
3.1.2 Memorandum an die Bundesregierung vom 02.11.1979	204
3.1.3 Dokumente zum Hungerstreik in der KZ-Gedenkstätte Dachau, Ostern 1980	207
3.1.4 Persönliche Erinnerungen von Zeitzeugen	208
3.1.4.1 Erinnerungen Egon Siebert	208
3.1.4.2 Erinnerungen Erich Schneeberger	208
3.1.4.3 Erinnerungen Peter Berneiser	210
3.1.4.4 Schreiben von Johann Mettbach an den Bayerischen Innenminister vom 21. Juni 1958	210
3.1.5 Fazit	211
3.2 Die weiteren Phasen der Wiedergutmachung nach Ende der Ausschlussfrist von Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SG anhand von Beispielfällen aus der Entschädigungsarbeit des Landesverbands	212
3.2.1 Leidensverschlimmerungsverfahren (Anträge auf Neufestsetzung der Rente gem. § 35 BEG, 2. DV-BEG)	213
3.2.1.1 Hintergrund und Entstehungsgeschichte	213
3.2.1.2 Relevanz der Leidensverschlimmerungsverfahren für die Entschädigungsarbeit des LVSR	214
3.2.1.3 Beispielfall: Leonhard Blach	216
3.2.1.4 Schlussfolgerungen	219
3.2.2 Zweitverfahren nach den „Richtlinien für das Wiederaufgreifen abgeschlossener Entschädigungsverfahren vom 07.03.1972 (geändert durch Bekanntmachung vom 20.03.1973)“	220
3.2.2.1 Entstehungsgeschichte bzw. Gründe für die Einführung der „Zweitverfahrensrichtlinien“	220
3.2.2.2 Praktische Relevanz für die Entschädigungsarbeit des Landesverbands	222
3.2.2.3 Beispielfall (Krimhilde Malinowski, Zweitverfahren wegen „Schaden im beruflichen Fortkommen und Ausbildung“)	223
3.2.2.4 „Bayerischer Weg“: Zweitverfahren anstatt Landeshärteregelung	224

3.2.2.5	Positive Entwicklungen in der Verwaltungspraxis als Zeichen für einen Bewusstseinswandel in der Entschädigungsbehörde	225
3.2.2.6	Schlussfolgerungen	225
3.2.3	Krankenversorgung nach dem BEG ohne „nachgehenden Versicherungsschutz“ für Witwen von Holocaustüberlebenden	225
3.2.3.1	Einführung in die Rechtslage	225
3.2.3.2	Nachteile der Krankenversorgung nach dem BEG gegenüber dem BVG	227
3.2.3.3	Praxisprobleme	228
3.2.3.4	Fazit und Relevanz für die Entschädigungsarbeit des Landesverbands	228
3.2.3.5	Beispielfall: Rosa B. nach Hugo B.	229
3.2.3.6	Schlussfolgerungen	232
3.2.4	Das Verfahren wegen Hinterbliebenenansprüchen gem. §§ 41, 41a BEG	232
3.2.4.1	Einführung in die Rechtslage	232
3.2.4.2	Das Verwaltungsverfahren bei den Entschädigungsbehörden	234
3.2.4.3	Beispielfall Eva Blum (nach Anton Blum)	235
3.2.4.4	Rechtliche Benachteiligung gegenüber den Witwen ehem. Wehrmachts- und SS-Angehöriger („doppelte Kausalkette“ nach BEG vs. „einfacher Kausalkette“ nach BVG)	241
3.2.4.5	Schlussfolgerungen	243
3.2.5	Verfahren nach den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988 getroffen (sogenannter Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds – WDF, BA NZ Nr. 55 vom 19. März 1988)	243
3.2.5.1	Hintergrund und Entstehungsgeschichte	243
3.2.5.2	Einführung in die Rechtslage	245
3.2.5.3	Schlussfolgerungen	247
3.2.5.4	Relevanz der WDF-Verfahren für die Entschädigungsarbeit des Landesverbands	248
3.2.5.5	Beispielfall Erich Walter Kühn	248

Inhaltsverzeichnis

3.3 Nachfolgende (subsidiäre) Verfahren und Regelungen	255
3.3.1 Anerkennungsleistung für Ghettoarbeit	255
3.3.2 Corona-Sonderzahlung	255
3.3.3 Pränatalregelung	256
3.3.4 Übergangsleistung	256
3.4 Positive Änderungen in der Verwaltungspraxis als Zeichen eines Bewusstseinswandels innerhalb der Entschädigungsbehörde? Schlussfolgerungen	257
3.5 Die Entschädigungsarbeit des Landesverbands als Bestandteil der Bürgerrechtsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	257
3.6 Zur Relevanz der Entschädigungsakten als historische Quellen	258
4 Interview von Thomas Höhne mit Marcella Reinhardt (April 2025)	261
5 Transgenerationale Traumata: Eine Arbeit im Kontext von Beratung, Erinnerung und Bildung <i>Michelle Berger</i>	271
6 Abkürzungsverzeichnis	281
7 Quellenverzeichnis	283
8 Literaturverzeichnis	285
9 Abbildungsverzeichnis	297
10 Autorinnen und Autoren	299

Grußwort der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ)

Jens Schley

Wissenschaftlicher Geschäftsführer des Förderprogramms Bildungsagenda NS-Unrecht

Die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und seinen Nachwirkungen ist heute dringlicher denn je. In einer Zeit, in der Überlebende immer seltener selbst Zeugnis ablegen können, liegt es an uns allen, ihre Erfahrungen, Kämpfe und Stimmen für künftige Generationen hörbar und verständlich zu machen. Das Projekt *Lernen aus Akten*, das diesen Sammelband als ein Ergebnis seiner Arbeit vorlegt, leistet hierzu einen herausragenden Beitrag: wissenschaftlich fundiert und multiperspektivisch angelegt.

Die hier versammelten Aufsätze eröffnen ein tiefgehendes Verständnis über den langen, oft beschwerlichen Weg der sogenannten „Wiedergutmachung“ – einen Weg, der von bürokratischen Hürden, institutioneller Ignoranz und fortbestehender Diskriminierung geprägt war und bis heute nicht abgeschlossen ist. Anhand von rund 700 Entschädigungsakten aus dem Bestand des Verbands Deutscher Sinti und Roma Landesverband Bayern e. V. wird deutlich, wie unzureichend und verspätet der Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung häufig war – insbesondere mit Sinti:ze und Rom:nja.

Diese Akten wurden im Rahmen des Projektes digitalisiert und stehen zukünftig unter Maßgabe der für den Landesverband geltenden archivrechtlichen Bestimmungen sowohl für die Forschung als auch für die Bildungsarbeit über NS-Unrecht zur Verfügung. Sie sind weit mehr als Verwaltungsdokumente: Sie bezeugen individuelle Leidensgeschichten, dokumentieren das Ringen um Anerkennung und machen zugleich strukturelle Ungleichheiten und institutionellen Antiziganismus in der frühen Bundesrepublik sichtbar. Gerade in der Gegenüberstellung von Opferperspektive und Behördenhandeln wird erfahrbar, wie schwierig das Versprechen der „Wiedergutmachung“ über Jahrzehnte bis in die Gegenwart hinein blieb.

Im Rahmen unseres Förderprogramms *Bildungsagenda NS-Unrecht*, das wir mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen und des Deutschen Bundestags 2021 ins Leben riefen, fördern wir Projekte, die das NS-Unrecht sowie seine langfristigen gesellschaftlichen Folgen multiperspektivisch aufarbeiten. *Lernen aus Akten* ist ein solches Projekt: Es verbin-

Grußwort

det historische Tiefenschärfe mit gesellschaftlicher Relevanz, wissenschaftliche Forschung mit bildungspolitischer Praxis. Es macht bislang marginalisierte Perspektiven sichtbar und eröffnet neue Wege der Vermittlung.

Wir danken dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V. und dem Lehrstuhl für Didaktik der Geschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für ihr herausragendes Engagement und die produktive Zusammenarbeit. Dank der Arbeit des von beiden Kooperationspartnern gebildeten gemeinsamen Projektteams wurden die fast vergessenen Lebensgeschichten der Menschen, die in den Akten bewahrt wurden, in die Erinnerung der Gegenwart und Zukunft zurückgeholt.

Möge dieser Sammelband nicht nur zur Vertiefung des historischen Wissens beitragen, sondern auch zum kritischen Nachdenken und verantwortungsvollem Handeln anregen – für eine demokratische, inklusive und menschenrechtsorientierte Gesellschaft – und gegen das Vergessen.

Vorwort

*Erich Schneeberger,
Vorsitzender des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.*

Wir begehen in diesem Jahr den 80. Jahrestag des Endes der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und damit des Endes des in weiten Teilen vollendeten Völkermords an den in Europa lebenden Juden sowie den Sinti und Roma, die als einzige Opfergruppen allein aufgrund ihrer biologischen Existenz – vom Kleinkind bis zum Greis verfolgt und ermordet wurden.

Doch auch nach Ende der NS-Schreckensherrschaft wurden Sinti und Roma in fast allen gesellschaftlichen Bereichen marginalisiert und stigmatisiert; man hat sie durch bis wenigstens 1970 gültige verfassungswidrige landesrechtliche Regelungen einer auf einem Generalverdacht beruhenden Sondererfassung unterzogen. Die Beamten aus dem SS- und Polizeiapparat, die den Völkermord organisiert hatten, blieben nach dem Krieg oft in Amt und Würden. Im neu gegründeten Bayerischen Landeskriminalamt in München setzten ehemalige „Zigeunerexperten“ aus dem Reichssicherheitshauptamt die rassistische Sondererfassung unserer Minderheit ungehindert fort. Die Kriminalisierung der Opfer war Voraussetzung für die Selbstdentlastung der Täter, die nach 1945 ihre Mitwirkung an der Deportation ganzer Familien mit allen Mitteln zu verschleiern suchten. Letzte Auswirkungen polizeilicher Erfassungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen die Minderheit waren noch im Jahr 1999 Gegenstand einer von unserem Landesverband und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhobenen Verfassungsbeschwerde.

Von Anfang an – und hieran erinnere ich mich selbst noch sehr genau – war die von vielen Angehörigen unserer Minderheit nach dem Krieg erfahrene „zweite Verfolgung“ das Motiv zur Gründung unserer Selbstorganisationen, darunter des Zentralrats sowie des Bayerischen Landesverbands Deutscher Sinti und Roma. Der Begriff „zweite Verfolgung“ umfasst dabei sowohl die schon angesprochenen diskriminierenden Sonderbestimmungen etwa der „Bayerischen Landfahrerordnung“ und der damit einhergehenden willkürlichen Polizeikontrollen gegen Angehörige der Minderheit, zugleich aber auch die in vielen Fällen in den 1950er- und 60er-Jahren verschleppte und völlig unzureichende Wiedergutmachung durch die Entschädigungsbehörden. Die negative Beeinflussung der Wiedergutmachung durch regelmäßig eingeholte Gutachten der sogenannten „Landfahrerzentrale“ beim Bayerischen Landeskriminalamt spielte bei den Aufrufen zum Hungerstreik

der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma in der KZ-Gedenkstätte Dachau zu Ostern 1980 eine wesentliche Rolle. Nicht zuletzt wegen des fragwürdigen Agierens mancher Rechtsanwälte, die eigentlich die Belange der verfolgten Angehörigen der Minderheit gegenüber den Wiedergutmachungsbehörden hätten vertreten sollen, war es den Bürgerrechtsaktivisten von Anfang an ein wichtiges Anliegen, die Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen selbst in die Hand zu nehmen. Daraus entstand schon kurz nach Gründung der Selbstorganisationen der Aufbau professioneller Beratungsstellen beim Zentralrat und den ihm angeschlossenen Landesverbänden. Im Laufe der Jahrzehnte wurden so bundesweit tausende von Wiedergutmachungsfällen einer erneuten Überprüfung zugeführt bzw. in Fällen, in denen noch keine Ansprüche hatten geltend gemacht werden können, Erstanträge eingereicht. Der Bayerische Landesverband hat rund 700 Akten aus Wiedergutmachungsverfahren – aus Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie der „Härteregelung der Bundesregierung“ archiviert, die nun im Rahmen des Projekts „Lernen aus Akten“ erstmals systematisch erschlossen wurden. Nicht berücksichtigt wurden dabei ebenfalls vom Landesverband angelegte Akten aus ausländischen Verfahren sowie dem deutschen „Zwangsarbeiterentschädigungsverfahren“.

Am 13. Juli 2021 stellten der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Herr Romani Rose und der damalige Bundesinnenminister Horst Seehofer in der Bundespressekonferenz den Bericht der vom Deutschen Bundestag eingesetzten „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ vor. In dem Bericht wird festgestellt, dass Antiziganismus in Deutschland als Normalität gilt und als Normalität wahrgenommen wird, dass also ein Bewusstsein und die Wahrnehmung für das Bestehen massiver Diskriminierungen von Sinti und Roma in nahezu allen Lebensbereichen fast vollständig fehlen.

Zu den Forderungen im vor vier Jahren der Öffentlichkeit vorgestellten Bericht der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ gehören die Anerkennung des Grundsatzes der kollektiven Verfolgung aus rassischen Gründen von 1933 bis 1945, die Einrichtung eines Sonderfonds für niederschwellige, einmalige Anerkennungsleistungen für NS-verfolgte Sinti und Roma sowie die Forderung nach Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung des Unrechts nach 1945. Im Zuge dieser Forderungen wurde schließlich die „Bildungsagenda NS-Unrecht“ bei der Stiftung EVZ eingerichtet, in deren Rahmen unser aktuelles Projekt eingebettet ist.

Als in den Jahren 2022 und 2023 die Stiftung EVZ einen Aufruf zur Bewerbung auf Einreichung von Projekten im Rahmen der „Bildungsagenda NS-Unrecht“ veröffentlichte, sahen wir darin sofort die Chance, Erkenntnisse aus unserer jahrzehntelangen Wiedergutmachungsarbeit in neue Bildungs-

formate zu übertragen. Zugleich bot es die Gelegenheit, die umfangreichen Aktenbestände zu digitalisieren und systematisch zu erschließen. Für uns war es deshalb ein großer Erfolg, dass unser Projekt im Herbst 2023 durch die Stiftung EVZ bewilligt wurde.

Das Projekt setzt sich mit der Geschichte der Wiedergutmachung für Sinti und Roma auseinander und fokussiert die entsprechenden juristischen und behördlichen Praktiken und deren Folgen für die Betroffenen. Das Aufzeigen struktureller und institutioneller Diskriminierung in den Wiedergutmachungsverfahren und der Transfer in spezifische Bildungskontexte stellen die Hauptziele des Projekts dar. Die Entschädigungsakten im Archiv des Landesverbands beinhalten vielfältiges Quellenmaterial, das im Rahmen des Vorhabens für Forschungs- und Bildungszwecke erstmalig genutzt wird.

Das Projekt dient auch dazu, die Aktenbestände der Nachwelt zu erhalten. Aufgrund einer vom Landesverband inzwischen erarbeiteten Archivsatzung wird geregelt, wer unter welchen Auflagen Zugang zu den archivierten Aktenbeständen, die selbstverständlich weiterhin Eigentum des Landesverbands bleiben, erhält. Da es sich hierbei um hoch sensible Akten, z. T. mit Gesundheitsdaten der Verfolgten handelt, wird Einsichtnahme in individuelle Akten nur gewährt, wenn das ausdrückliche Einverständnis des Verfolgten bzw. dessen Hinterbliebenen vorliegt. So haben wir es auch bei den in dieser Veröffentlichung vorgestellten Einzelfällen gehalten.

Ich bin sehr froh, dass wir mit dem Lehrstuhl „Didaktik der Geschichte“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg einen Kooperationspartner gefunden haben, um das Projekt im Rahmen der „Bildungsagenda NS-Unrecht“ durchführen zu können. Mein Dank gilt hierbei der Inhaberin des Lehrstuhls, Frau Prof. Dr. Bühl-Gramer, ihrem Wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn Leonard Stöcklein, und den am Projekt beteiligten studentischen MitarbeiterInnen Julia Jacumet, Hannah Frohmader, Lea Schmid und Jannes Pollack für ihr Engagement beim Digitalisieren und dem anschließenden Erschließen unserer Entschädigungsakten sowie der inzwischen begonnenen Didaktisierung des Materials.

Mein Dank gilt zugleich der „Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, die ja selbst aus dem Programm zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter“ hervorgegangen und daher schon von ihrer Entstehungsgeschichte offen für das Thema „Wiedergutmachung“ ist. Für die stete Unterstützung und empathische Begleitung unseres Projekts danke ich hierbei namentlich Herrn Jens Schley und Frau Marion Neumann.

Danken möchte ich auch der Leiterin der KZ-Gedenkstätte Dachau, Frau Dr. Hammermann, und ihrem Team, die uns für die geplante Abschlussveranstaltung unseres Projekts die kostenlose Nutzung von Seminarräumen in ihrer Gedenkstätte ermöglichen.

1 Einführung: Lange Wege, Lernprozesse, Teilhabe. Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern

Charlotte Bühl-Gramer

1.1 Lange Wege

Der NS-Völkermord an den Sinti und Roma war bis weit in die 1980er Jahre in der europäischen und globalen Forschungslandschaft von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht nur kein Thema, sondern es führten „...die Bagatellisierung der NS-Verfolgung, die Stigmatisierung der Opfer, die Schuldumkehr, die Verdunkelung der NS-Verbrechen und das allgemeine Desinteresse an einer Aufarbeitung [...] dazu, den Völkermord zu leugnen.“¹ Es sind vor allem langwirkende Kontinuitäten und als deren Folge der erhebliche zeitliche Verzug, die als konstitutive Charakteristika der Auseinandersetzung mit sowie der Erinnerung und des Gedenkens an NS-Unrecht und Völkermord von Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft beschrieben werden können.

Inzwischen konnten einige Forschungslücken geschlossen werden. So hat etwa Sebastian Lotto-Kusche in seiner 2022 erschienenen Studie die Etappen dieses Prozesses eines Paradigmenwechsels hin zu einer staatlichen Anerkennung des Genozids an Sinti und Roma im Jahr 1982 als wesentlichen Teil einer Gesellschafts- und Demokratiegeschichte der Bundesrepublik Deutschland rekonstruiert.² Anerkennung meint dabei die Einsicht von Politik und die Erkenntnis der Wissenschaft, dass Sinti und Roma einem rassistisch motivierten Massenverbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Helfer zum Opfer gefallen waren sowie die durch die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma erkämpfte Akzeptanz. Antiziganistische Feindbilder, Zu-

¹ Karola Fings: Schulabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945, in: Mengersen, Oliver von (Hg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, Bonn 2015, S. 145-164, hier S. 156.

² Lotto-Kusche, Sebastian: Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949-1990, Berlin 2022.

schreibungen und Routinen der Diskriminierung sowie Ausgrenzung sind dabei als langfristige historische Prozesse und Strukturen zu charakterisieren, die lange vor der NS-Zeit ihren Ausgang nahmen und mit dem Ende der NS-Diktatur keineswegs beendet waren, sondern in die sich als Demokratie konstituierende Bundesrepublik Deutschland übernommen wurden. So knüpften Kriminalpolizei und Verwaltungsbehörden nach 1945 an die weit zurückliegenden Traditionslinien der Überwachung von Sinti und Roma an, die bereits um 1900 eingesetzt hatte. In dem vom bayerischen Landtag 1926 verabschiedeten Gesetz wurde der Begriff „Zigeuner“ rassistisch definiert und fungierte als reichsweites Vorbild für die Einrichtung von Landeszentralen zur Erfassung von Sinti und Roma.³ Die Polizeidirektion München blieb weiterhin Hauptnachrichtensammelstelle aller deutschen Länder zur Bekämpfung der vermeintlichen „Zigeunerplage“ und führte die „Deutsche Zentralkartei über Zigeuner und Landfahrer.“⁴ Nach 1945 blieben diese Erfassungsmaterialien weiterhin in behördlicher Benutzung, als es in der Bundesrepublik Deutschland galt – in der DDR verstand man darunter so gut wie ausschließlich die Reparationsleistungen an die Sowjetunion⁵ – im Rahmen der sogenannten Wiedergutmachung über Entschädigungsleistungen zu befinden. Dabei war Wiedergutmachung „...historisch präzedenzlos. Regelungen von Schadenersatz zivilrechtlicher Art existierten in den Rechtsordnungen unterschiedlicher Kulturen seit dem Altertum. Jedoch lag dabei die Vorstellung fern, der Staat bzw. Rechtsstifter selbst könnte Verursacher eines nachträglich auszugleichenden Unrechts sein [...] Bei der Wiedergutmachung waren individuelle Opfer staatlicher Verfolgung die Begünstigten; und sie erhielten Leistungen aus den Händen eines Staates, der – über das Konstrukt der Rechtsnachfolge – seine eigenen Bürger:innen entschädigte.“⁶

Neben der Restitution bzw. Rückerstattung materieller Güter und Vermögenswerte ist die Entschädigung die zweite Form der „Wiedergutmachung“. Sie umfasst neben den ebenfalls bedeutsamen, außerhalb des Rechts liegen-

³ Iulia-Karin Patrut: Art. Antiziganismus/Opferkonkurrenz, in: Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland (2015), Sp. 329.

⁴ Felix Bellaire: Verfolgung der Sinti und Roma im NS, publiziert am 17.01.2024, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verfolgung_der_Sinti_und_Roma_im_Nationalsozialismus (zuletzt aufgerufen: 25.06.2025).

⁵ Vgl. Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990, in: APuZ 25-26 (2013), S. 21.

⁶ Joey Rauschenberger: Wiedergutmachung, in: Fings, Karola (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024. <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/wiedergutmachung-de-1-o> (zuletzt aufgerufen: 25.6.2025).

den Formen einer „symbolischen Wiedergutmachung“ (wie z. B. eine öffentliche Entschuldigung, das Begehen eines Gedenktages oder die Errichtung einer Gedenkstätte)⁷ in Globalabkommen vereinbarte Zahlungen der Bundesrepublik an ausländische Staaten sowie die Individualentschädigung von Personen für immaterielle Schäden und Personenschäden, die etwa durch Inhaftierung in NS-Haftstätten, Krankheiten oder dem Tod von Angehörigen entstanden waren.

Der juristische und administrative Rahmen der Entschädigung ist außerordentlich kompliziert. Die Entschädigungsgesetze zielen auf Einzelfallgerechtigkeit und auf die Wiederherstellung der sozialen Position vor der Verfolgung, so dass Sprache und Logik der im Zivilrecht üblichen Entschädigungsregelungen Anwendung fanden.⁸ In dieser Logik des zivilrechtlichen Schadensersatzes war der Nachweis einer „rassischen“ Verfolgung zu erbringen. Leid und immaterielle Schäden wurden ignoriert, wenn das erlittene Unrecht sich nicht in den Rahmen der entsprechenden juristischen Sachverhalte einfügen ließ bzw. nicht als spezifisches NS-Unrecht angesehen wurde. Die Kontinuitäten antiziganistischer Stereotype, die durch juristische Begründungen die Grundlage für fortgesetzte Diskriminierungen in der Bundesrepublik schufen, zeigten sich besonders drastisch im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Januar 1956. Dieser hatte entschieden, dass Sinti und Roma jedenfalls bis Frühjahr 1943 nicht aus „rassischen“ Gründen verfolgt worden seien. Sie seien zwar von den Nationalsozialisten rechtsstaatwidrig, grausam und unmenschlich behandelt worden. Jedoch sei dies nicht – wie es für eine Entschädigung erforderlich gewesen wäre – rassistisch motiviert gewesen, sondern die Verfolgung sei durch das vermeintlich „kriminelle“, „asoziale“ und „gefährliche“ Verhalten der Sinti und Roma veranlasst worden und habe demzufolge polizeiliche Gründe gehabt. Dazu zog das Urteil unter Verwendung entgleisender Formulierungen vorurteilsbeladene Feststellungen über angebliche Eigenschaften der betroffenen Bevölkerungsgruppen heran. In einer späteren Entscheidung aus dem Jahr 1963 gab der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung im Ergebnis auf und sah eine „rassische“ Verfolgung auch für die Zeit von 1938 bis 1943 als mitursächlich an, distanzierte sich dabei allerdings nicht von den früheren Formulierun-

⁷ Vgl. Valentin Eichele: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Das Recht auf Wiedergutmachung. Vom Umgang Deutschlands mit elementaren Unrechtserfahrungen in der deutschen Geschichte, Baden-Baden 2023, S. 25-50, hier S. 30.

⁸ Vgl. José Brunner/Norbert Frei/Constantin Goschler: Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung, in: Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hgg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 9-47, hier S. 26.

gen. Im Jahr 2015 erklärte die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg anlässlich ihres Besuches des Dokumentationszentrums deutscher Sinti und Roma in Heidelberg, dass man sich angesichts der Tragweite des historischen Unrechts und der nicht hinnehmbaren Ausführungen in dem Urteil von 1956 für diese Rechtsprechung nur schämen könne.⁹ „Doppeltes Unrecht – eine verspätete Entschuldigung“ lautete denn auch der Titel des 2016 veranstalteten Symposiums des Bundesgerichtshofs und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu den Urteilen vom 07. Januar 1956.¹⁰

Entschädigungsfragen verhandelten stets auch Entscheidungen über Exklusion und Inklusion der NS-Verfolgten. Ihre Analyse und Erforschung nimmt damit nicht nur die Beziehungsgeschichte von Verwaltung und Verantwortung in den Fokus, sondern auch die Herausforderungen der Transformation von Gerechtigkeitsansprüchen in Rechtsansprüche. Zurecht wurde Wiedergutmachung als „work in progress“ bezeichnet, wobei diese langen und verschlungenen Wege gesellschaftspolitischer und moralischer Lernprozesse für viele Opfer keine Wirkungen mehr zeigten, zumal diese Form der „transitional justice“ eben nicht nur eine Übergangsphase darstellte, sondern einen über Jahrzehnte andauernden Prozess umfasste.¹¹ Da sich mit dem Wandel des justiziellen, rechtspolitischen, gesellschaftlichen und politischen Rahmens auch historische und moralische Maßstäbe der Beurteilung von Unrecht veränderten, kann hier nicht nur von einer „justice in transition“ gesprochen werden, sondern auch von einer unabgeschlossenen Lern- und Durchsetzungsgeschichte von Demokratisierung, Demokratie und Teilhabe.

⁹ Vgl. BGH-Präsidentin besucht Dokumentationszentrum der Sinti und Roma, Pressemitteilung 2015. URL: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/2015032.html> (zuletzt aufgerufen: 27.06.2025).

¹⁰ Vgl. Bundesgerichtshof/Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hgg.): Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung: Gemeinsames Symposium des Bundesgerichtshofs und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu den Urteilen vom 7. Januar 1956. Vorträge gehalten am 17. Februar 2016 im Foyer der Bibliothek des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe, Karlsruhe 2016.

¹¹ Vgl. Brunner, 2009, S. 47.

1.2 Das Projekt „Lernen aus Akten“

Das von der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ geförderte Projekt „Lernen aus Akten“ ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V. und dem Lehrstuhl für Didaktik der Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Anhand der Entschädigungsakten des Verbandes wird die staatliche Entschädigungspraxis in Bezug auf die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus als ein Element der „Wiedergutmachung“ für die Zeit von 1945 bis in die jüngste Gegenwart erstmals für Bayern untersucht.

Dabei war der Titel „Lernen aus Akten“ sowohl Forschungsprogramm als auch didaktisches Konzept. Der Bestand an Entschädigungsakten des Landesverbands ist insofern singulär, als er die Entschädigung einer spezifischen NS-Opfergruppe als monothematischen Bestand mit einer Laufzeit von 1945 bis in die jüngste Vergangenheit archiviert hat. Diese Besonderheit bildete zugleich eine große Herausforderung hinsichtlich einer Systematisierung der Dokumente, da die Akten als Mischaktenbestand nicht nach Provenienzen angelegt sind, sondern – entsprechend der Bürgerrechtsarbeit des Verbandes, der seine Mitglieder in Fragen der Entschädigung für NS-Verfolgung unterstützt und berät – nach Personen. Demzufolge war eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahrensdokumente nach unterschiedlichen Entschädigungsgesetzen zu sortieren, die zuweilen untereinander, stets jedoch in Beziehung zu dem jeweiligen Verfolgungsschicksal stehen. In einem ersten Schritt wurden als Basis wissenschaftlicher Erforschung unter Einhaltung forschungsethischer und datenschutzrechtlicher Vorgaben 660 Entschädigungsakten digitalisiert und inhaltsbezogen tiefenverschlossen. Bestand und Metadaten der Akten werden künftig Teil des Themenportals „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“, dessen Gestaltung und Aufbau zu einem umfassenden Recherche- und Informationsort über alle Opfergruppen der NS-Diktatur seit 2021 durch das Bundesarchiv koordiniert wird.¹² Damit konnte das Projekt auch einen Beitrag zur verbesserten Zugänglichkeit von Quellen für weitere Forschungsarbeiten leisten.

Da Akten originale Zeugnisse und Einblicke in die Prozesshaftigkeit von Abläufen, Geschehensverläufen und Entscheidungen, aber keine konzise Darstellung bieten, wurden diese in einem zweiten Schritt wissenschaftlich ausgewertet.

¹² Vgl. <https://www.archivportal-d.de/themenportale/wiedergutmachung> (zuletzt aufgerufen: 26.06.2025).

Die in diesem Band unter anderem vorgestellten Forschungsergebnisse zur Entschädigungspraxis in Bayern bilden ihrerseits die Grundlage für die Erarbeitung und Erprobung von didaktischen Materialien für den Einsatz in Hochschulen und Institutionen der außerschulischen Bildungsarbeit wie Gedenkstätten, der juristischen Ausbildung oder bei Fortbildungen in Verwaltungseinrichtungen und der Polizei.¹³ Dabei birgt das „Lernen aus Akten“ vielfältige didaktische Potenziale: So können mit der exemplarischen Beschäftigung anhand von zehn paradigmatischen Fällen über die Auseinandersetzung mit einer Akte bzw. einer Aktengruppe beide Ebenen, die der Verfolgung und Vernichtung während der NS-Zeit sowie die Auseinandersetzungen nach 1945 um und über Entschädigung, kennengelernt werden. Sie ermöglichen multiperspektivische Einblicke in den Prozess wie in die Herausforderungen von Entschädigungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Die Akten sind einerseits Quellen für lange Kontinuitäten und den Transfer antiziganistischer Feindbilder und Routinen der Diskriminierung bei Verwaltung, Justiz, Medizinerschaft und Polizei, andererseits für den Versuch begangenes Unrecht finanziell zu entschädigen.

1.3 Zu den Beiträgen in diesem Band

Die Beiträge dieses Bandes nähern sich dem Gegenstand multidimensional. Leonard Stöcklein, Julia Jacumet und Hannah Frohmader schließen mit ihrer Regionalstudie zur „Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti* und Roma* in Bayern von 1949 bis 1974“ eine Forschungslücke. In einer akribischen Auswertung des Aktenmaterials wird Entschädigung als behördliche und justizielle Praxis untersucht und zeitgeschichtlich kontextualisiert. Verfolgungsschicksale und Entschädigungspraxis in den verschiedenen Schadenstatbeständen werden anhand der Darstellung von Verfolgungsschicksalen und Entschädigungsentscheidungen konkretisiert. Hierbei ermöglicht die Studie neue Einblicke in Quoten der Zahlungen sowie in die Entschädigungspraxis von Sinti und Roma in Bayern. Schließlich werden auch die an den komplexen Verwaltungsverfahren und der Verbescheidung beteiligten Akteure (Entschädigungsbeamte, Richter, Rechtsanwälte, Polizisten oder Ärzte) in ihren Interessenlagen, Denkmustern und Handlungsspielräumen zum Gegenstand der Analyse.

¹³ Leonard Stöcklein/Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V.: Entschädigung von NS-Unrecht an Sinti und Roma – Didaktische Materialien für die außerschulische Bildungsarbeit, im Erscheinen.

Der 2021 erschienene 600 Seiten starke Bericht der 2019 von der Bundesregierung einberufenen „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ ist die bislang umfassendste Untersuchung über Antiziganismus in der Bundesrepublik Deutschland. „Die Bürgerrechtsbewegung...“, so ein Befund, „...hat ... entscheidende und unverzichtbare Impulse für eine Entnazifizierung der Gesellschaft gegeben: Sie suchte öffentlich die Konfrontation mit den NS-Täter_innen und ihren Taten, und sie machte auf undemokratische und grundgesetzwidrige Praktiken aufmerksam, die den Rechtsstaat aushöhlen.“¹⁴

Im zweiten Beitrag werden aus der Perspektive der Bürgerrechtsarbeit, die seit Jahrzehnten mit den Entschädigungsbehörden zusammenarbeitet und die sich in der Regel als Gegner auch vor Gericht begegnen, Verfahren, die seit Mitte der 1980er Jahre bis in die unmittelbare Gegenwart angestrengt worden waren, näher beleuchtet. Markus Metz, seit 1997 hauptamtlich im Landesverband tätig, erläutert insbesondere die Rolle der Bürgerrechtsarbeit in der Unterstützung Betroffener bei Entschädigungsverfahren im Rahmen neu geschaffener Gesetze, wie dem Wiedergutmachungsdispositionsfonds, Zweitverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder Rentenverfahren der sogenannten Leidensverschlummerung und legt damit den Fokus auf die gemeinsame schwierige Geschichte der Entschädigungsverfahren.

Bereits im Vorwort des Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus wurde konstatiert: „Es war absehbar, dass das Menschheitsverbrechen des nationalsozialistischen Völkermordes an Sinti_ze und Rom_nja im Bericht der Kommission eine Rolle spielen wird. Doch dass sich die Auswirkungen des NS-Völkermordes wie ein roter Faden durch die gesamte Darstellung ziehen, ist ein Ergebnis, das so nicht zu erwarten war.“¹⁵

Im dritten, abschließenden Teil bringen Marcella Reinhardt und Michelle Berger, Nachfahren von Überlebenden des Völkermordes und in der Antidiskriminierungsberatung des Landesverbands tätig, ihre Perspektiven auf Wahrnehmungen und Wirkungen der Entschädigungsverfahren und Diskriminierungserfahrungen von Angehörigen sowie auf die Beratungspraxis auch bei der Begegnung mit den Akten ein. Marcella Reinhardt teilt in einem Interview mit den Lesern das Verfolgungsschicksal ihrer Familienangehörigen, berichtet von den Hürden und Herausforderungen der Entschädigungsarbeit, der Gründung des Regionalverbands Schwaben im Jahr 2016 und gibt Einblicke in die erinnerungskulturellen Initiativen und Projekte

¹⁴ Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Perspektivwechsel – Nachhaltige Gerechtigkeit – Partizipation, Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode Drucksache 19/30310, 21.05.2021, S. 1000.

¹⁵ Ebd., S. 11.

zur historischen Aufklärung und Bewahrung des Gedenkens. Michelle Berger thematisiert aus den Erfahrungen ihrer Beratertätigkeit sowohl die Extrem-erfahrungen der NS-Verfolgung, die Retraumatisierung in der Auseinandersetzung mit den Akten und dabei eingesetzte Schutzkonzepte wie auch transgenerationale Traumata im Kontext von Antiziganismus.

1.4 Dank

Ein erster Dank geht an die Autoren dieses Bandes, die den Lesern unterschiedliche Perspektiven auf die Entschädigung von NS-Unrecht an deutschen Sinti und Roma in Bayern ermöglichen. Die historische Forschung wie auch die Einblicke in Entschädigungs- und Beratungsarbeit wären ohne den Projekträger, den Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V. und die Projektförderung durch die Stiftung EVZ nicht möglich gewesen.

Die Autoren des ersten Teils legten überdies durch die Digitalisierung und Tiefenerschließung des Aktenbestandes die Basis für die darauf folgende Forschung. In diesem Erschließungsteam waren auch Frau Lea Schmid und Herr Jannes Pollack tätig, für deren sehr engagierte und äußerst zuverlässige Arbeit hier ebenfalls gedankt werden soll. Für den ersten Teil des Bandes gilt es überdies einer Vielzahl von Personen zu danken, die das Projekt in der so wichtigen interdisziplinären Perspektive kritisch und engagiert begleitet haben: Vielen Dank an Herrn Philipp Graebke (wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) für das kritische Lektorat in rechtshistorischer Perspektive sowie an Herrn Joey Rauschenberger (wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Universität Heidelberg, Forschungsstelle Antiziganismus) als Experten für „Wiedergutmachung“ und Entschädigung von Sinti und Roma sowie an Nadja Bennewitz (wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Didaktik der Geschichte) für das Lektorat und die kritische Begleitung des Projekts. Dank auch an Prof. Christoph Safferling (Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht mit ICLU an der FAU) für seine Beratung und Expertise. Ein weiterer Dank geht an Dr. Gerhard Fürmetz, Archivdirektor Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Dr. Fabienne Huguenin (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns) aus dem Projekt „Transformation der Wiedergutmachung“ sowie Dr. Kevin Dubout (Referent im Bundesarchiv, Referat CW 3, Themenportal „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“), die das Projekt enger begleitet und in wichtigen Fragen unterstützt haben.

Ein besonderer Dank geht schließlich an Leonard Stöcklein, der als Autor und Koordinator dieses Projekt mit beeindruckendem Engagement und hoher Präzision umgesetzt und zum Abschluss gebracht hat.

Der Band ist gedacht als ein erster Baustein für die historisch-politische Bildung und versucht in einer multidimensionalen Herangehensweise verschiedene Perspektiven auf die Entschädigungspraxis kritisch zu würdigen und ihre bis in die Gegenwart reichenden Wirkungszusammenhänge zu thematisieren. Er möchte aber auch ein erinnerndes Gedenken an die Opfer setzen und die bis in die Gegenwart reichenden Folgen thematisieren, verbunden mit der Aufforderung, diese Verantwortung weiter wahrzunehmen.

2 Entschädigung von NS-Unrecht an Sinti* und Roma* in Bayern von 1949 bis 1974

Leonard Stöcklein

Der Beitrag beleuchtet anhand von 287 Entschädigungsakten aus dem Bestand von 660 Akten des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V. die Entschädigungspraxis von NS-Unrecht in Verwaltung und Justiz gegenüber Sinti* und Roma* in der Zeit von 1949 bis 1974. Von den 287 Akten werden 100 Akten quantitativ hinsichtlich des Ergebnisses, der Annahme oder Ablehnung einer Entschädigung, in den juristischen Tatbeständen „Soforthilfe für Rückwanderer“, „Schaden an Freiheit“, „Schaden an Körper und Gesundheit“ und „Schaden in beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen“ sowie hinsichtlich der Gutachtertätigkeit von Polizei und Medizinerschaft untersucht. Entlang der Tatbestände werden durch 54 qualitative Studien individueller Verfolgungsschicksale die dahinterliegenden Prozesse und Auswirkungen der Entschädigungsverfahren für die Opfer freigelegt. Die These lautet, dass Sinti* und Roma* zwar nicht völlig von finanziellen Zahlungen ausgeschlossen wurden, doch gleichzeitig von strukturellen Benachteiligungen in komplexen administrativen Verfahren betroffen waren.

This article examines the practice of compensating Sinti* and Roma* for Nazi crimes between 1949 and 1974. Its draws upon 287 compensation files, selected from a total of 660 files held by the Association of German Sinti and Roma – Regional Association of Bavaria e.V. From the 287 files, 100 files are quantitatively analyzed to determine the outcome (acceptance or rejection of compensation), in cases related to the legal facts “emergency aid for returnees”, “damage to freedom”, “damage to body and health” and “damage to professional and economic advancement” also in regard to medical and police reports. Along the lines of the legal facts, 54 qualitative studies of individual fates of persecution reveal the underlying processes and effects of the compensation procedures for the victims. The central argument is that although Sinti* and Roma* were not entirely excluded from financial payments, they faced structural disadvantages within these complex bureaucratic procedures.

2.1 Einleitung

Die unmittelbare Nachkriegszeit und die darauffolgende Phase der Konstituierung der frühen Bundesrepublik in den 1950er und 1960er Jahren war für viele Verfolgte des Nationalsozialismus, die nicht emigrierten, ganz besonders vom langen Schatten des Nationalsozialismus geprägt. Sie hatten hohe Zukunftserwartungen und zugleich große Probleme die Vergangenheit ruhen zu lassen. Ihre gesellschaftliche Position war marginalisiert. Sie kämpften um finanzielle Unterstützung und rangen um Anerkennung in einer Nachkriegsgesellschaft, die ihnen mit Misstrauen, oft auch mit Feindseligkeit begegnete.

In der Gesamtheit der westdeutschen Auseinandersetzung mit der noch nah zurückliegenden Vergangenheit lässt sich der Komplex der „Wiedergutmachung“ als ein Kernelement dieser Auseinandersetzung fassen, bei der anders als bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter in diesem Fall die Opfer im Mittelpunkt des Geschehens standen.¹⁶ Die finanzielle „Wiedergutmachung“ kann als Versuch des deutschen Staates gewertet werden, durch die Schaffung juristischer Instrumente Verantwortung für die überlebenden Opfer des NS-Unrechts zu übernehmen. Dabei sollte ihre finanzielle Notlage gelindert und zugleich möglichst schnell ein Schlussstrich unter die NS-Vergangenheit gesetzt werden. Dieser Versuch finanzieller Entschädigung war – wie auch die Dimension und Qualität der Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus – in der Geschichte präzedenzlos. Der Begriff „Wiedergutmachung“ wird von denjenigen kritisiert, die auf die Unmöglichkeit des „Wiedergutmachens“ von NS-Unrecht verweisen. Unter anderem brachte Melanie Spitta, Sintezza¹⁷ und Bürgerrechtlerin, die ihre Mutter und Geschwister durch den Völkermord verloren hatte, in ihrem Film „Das falsche Wort“ von 1987 ihr Unbehagen über den Begriff zum Ausdruck. Dennoch hat sich die Rede von „Wiedergutmachung“ als Oberbegriff für die Rechtsgebiete „Entschädigung“ und „Rückerstattung“ in Politik, Wissenschaft und öffentlichem Diskurs aus Pragmatismus etabliert.¹⁸

¹⁶ Vgl. Constantin Goschler: Diskurse und Praktiken der Wiedergutmachungs- und Entschädigungspolitik in Ost und West, in: Homberg, Manuela/Homberg, Michael (Hgg.): Deutungskämpfe – die „zweite Geschichte“ des Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 2024, S. 79-95, hier S. 79.

¹⁷ Als Sintezza bezeichnet sich eine weibliche Angehörige von Sinti* und Roma* im Singular. Es gibt unterschiedliche Schreibweisen wie Sintza, Sintiza oder Sintizza.

¹⁸ Vgl. Joey Rauschenberger: Wiedergutmachung, in: Fings, Karola (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024, <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/wiedergutmachung-de-1-0> (zuletzt aufgerufen: 06.06.2024).

Im Folgenden wird der juristische Terminus der „Entschädigung“ von Sinti* und Roma* verwendet, da dieser der Untersuchungsgegenstand der grundeliegenden Studie ist. Der rechtliche Komplex der „Rückerstattung“ ist nicht Teil dieser Untersuchung.

Dass überhaupt Gesetze zur Entschädigung von NS-Opfern verabschiedet worden waren, war vor allem Kraftanstrengungen der SPD und Verbänden ehemaliger Verfolgter sowie internationalem Druck Israels zu verdanken.¹⁹ Katharina Stengel bewertet die Entstehung der Entschädigungsgesetze rückblickend so: „Die deutsche Wiedergutmachung geschah nicht aus erhabenen, moralischen Erwägungen, sondern aus pragmatisch-politischen Absichten. Die Intention lag nicht in der individuellen Gerechtigkeit gegenüber den Überlebenden, sondern in einer Rehabilitierung des Images der BRD vor der Weltöffentlichkeit. So diente Wiedergutmachung mehr der deutschen Außenpolitik.“²⁰

Für die überlebenden Opfer bedeutete die „Wiedergutmachung“ neben einer finanziellen Entschädigung auch eine symbolische Geste der Anerkennung ihres Leids durch den Staat, dessen Vorgänger für diese Verbrechen verantwortlich war. Auch die Opfer wollten die traumatische Vergangenheit möglichst rasch hinter sich lassen und sich mit dem Geld ein neues Leben aufzubauen. In der Realität jedoch stritten sie Monate, Jahre oder Jahrzehnte vor Behörden und Gerichten.

Wie alle anderen Opfer auch hatten deutsche Sinti* und Roma* für eine Entschädigung separate Anträge nach sogenannten Schadenstatbeständen zu stellen. Diese hatte der Gesetzgeber festgelegt, sodass die Behörden folgende Schadenstatbestände zu bearbeiten hatten: „Schaden an Leben“ (Verlust von Angehörigen), „Schaden an Freiheit“ (Lagerhaft), „Schaden an Körper und Gesundheit“ (Krankheiten), „Schaden an Eigentum und Vermögen“ (Verlust von Besitztümern) und „Schaden an beruflichem Fortkommen/Ausbildung“ (Schulausschluss und Berufsverbot). Zudem konnten Rückwanderer eine einmalige Soforthilfe beantragen. Durch die Kategorisierung nach Schadenstatbeständen und die Arbeit der unabhängig voneinander agierenden Sachgebietsabteilungen wurden zusammenhängende Verfolgungsschicksale einzelner Menschen und Familien juristisch zerstückelt. Folglich mussten die Antragsteller*innen für jede Schadensart eigene

¹⁹ Vgl. José Brunner/Kristina Meyer: Reputation, Integration, Diskretion. Wiedergutmachung und Demokratisierung in der frühen Bundesrepublik, in: Schanetzky, Tim u.a. (Hgg.): Demokratisierung der Deutschen. Errungenschaften und Anfechtungen eines Projekts, Göttingen 2020, S. 102-117, hier S. 102-105.

²⁰ Stengel, Katharina: Tradierte Feinbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren, Frankfurt a.M. 2004, S. 7.

Anträge stellen sowie im Falle einer Ablehnung separate Widersprüche einlegen und Gerichtsprozesse führen. Diese Aufteilung in verschiedene Schadensarten als Grundprinzip der Entschädigungsprozesse formulierten bereits US-Amerikaner in gültigen Entschädigungsgesetzen innerhalb der Besatzungszonen. Das am 26.04.1949 vom Süddeutschen Länderrat erlassene US-Entschädigungsgesetz (US-EG) setzte somit den Standard, an dem die deutschen Gesetze der frühen Bundesrepublik nahtlos anknüpften. Dieser Kategorisierung lag der zivilrechtliche Grundsatz zugrunde, dass nicht die Verfolgung und das damit verknüpfte Leid als solches, sondern der hierdurch eingetretene Schaden entschädigt wurde. Dadurch gerieten zusammenhängende Verfolgungsschicksale völlig aus dem Blick.

Die bundesdeutsche Legislative trennte durch die drei Bundesentschädigungsgesetze Bundesergänzungsgesetz (BErG) 1953, Bundesentschädigungsgesetz (BEG) 1956 und Bundesentschädigungsschlussgesetz (BEG-SG) 1965 überlebende Opfer des Nationalsozialismus bewusst von Gesetzen des Versorgungsrechts ab. Am Ende erhielten auf Grundlage dieser drei Gesetze etwa 650.000 NS-Verfolgte einmalige Kapitalentschädigungen, 360.000 eine monatliche Rente. Unter das Bundesversorgungsgesetz mit deutlich höheren finanziellen Mitteln wurden ausschließlich kriegsversehrte Soldaten, Witwen von verstorbenen Wehrmachts- und SS-Angehörigen, Opfer alliierter Bombenangriffe und deutsche Heimatvertriebene unter geringere individuelle Beweislast gestellt. 1952 wurde von der Bundesregierung der Lastenausgleich geschaffen, der der Entschädigung und Absicherung deutscher Kriegsfolgenopfer diente. Die Lasten des Krieges sollte die gesamte deutsche Gesellschaft tragen. Besitzer von vorhandenem Sachvermögen in Westdeutschland hatten eine Abgabe von 50 % des Vermögens innerhalb von 30 Jahren in einen Fonds zu leisten. Der Lastenausgleich gilt rückblickend als die größte legale Vermögensumverteilung in der Geschichte. Während der deutsche Staat und die Gesellschaft der Fürsorge ehemaliger Angehöriger von Wehrmacht und SS nachkam, tat er dies bei NS-Opfern rechtlich nicht gleichermaßen.²¹

Das BErG war 1953 ohne abschließende parlamentarische Beratung als Provisorium verabschiedet worden. Das drei Jahre später verabschiedete BEG (1956) wurde unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen ausgearbeitet. Dem Arbeitskreis zur Erarbeitung des BEG (1956) gehörten neben Vertretern anderer Bundesministerien wie dem Justizministerium Abgeordnete aller Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie als Vertreter des Bundesrates Beamte der mit Wiedergutmachungsfragen befassten

²¹ Vgl. Romeike, Sanya/Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien: Occasional Paper No.1. Transitional Justice in Deutschland nach 1945 und nach 1990, Nürnberg 2016, S. 30f.

Länderministerien an. Der Arbeitskreis konstituierte sich am 14.07.1954 und entwickelte auf Grundlage des BErG (1953) innerhalb eines guten Jahres auf 18 Tagungen das BEG (1956).²² Das BEG-SG (1965) war schließlich die letzte gesetzliche Anpassung der Entschädigungsgesetzgebung.

Die Entschädigung von NS-Opfern war bei der Mehrheit der deutschen Wählerschaft der 1950er und 1960er Jahre unpopulär. Im gesellschaftspolitischen Geist der 1950er trat die Auseinandersetzung mit der eigenen „NS-Täterschaft“ zunehmend in den Hintergrund, da die Mehrheitsgesellschaft sich vor allem eine „Normalität“ nach den Kriegsjahren ersehnte. Eine strikte Trennung von NS-Tätern und Opfern blieb dadurch oftmals aus. Um Wählerstimmen zu gewinnen, lagen die materiellen Nöte der nichtverfolgten Mehrheit der Deutschen im Interesse der Bundesregierung unter Konrad Adenauer und nicht die Frage, wie man den NS-Opfern wirksam und dauerhaft helfen könne. Die Versorgung deutscher Kriegsgeschädigter spielte hierbei eine entscheidende Rolle für die Konstruktion einer nationalen Opfergeschichte, in der Hitler allein den Krieg begonnen und geführt, am Ende aber das gesamte deutsche Volk verloren habe.²³

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die Erforschung der Entschädigung deutscher Sinti* und Roma* für die Zeit von 1949 bis 1974 in Bayern für die drei Schadenstatbestände, die am häufigsten in den Akten verhandelt worden waren: „Schaden an Freiheit“, „Schaden an Körper und Gesundheit“, „Schaden in der schulischen Ausbildung und beruflichem Fortkommen“ sowie auf die „Soforthilfe für Rückwanderer“. Der Untersuchungszeitraum von 1949 bis 1974 ist dadurch begründet, dass die in dieser Studie vorgestellten Verfolgungsschicksale frühestens im Jahr 1949 Anträge auf Entschädigung nach dem amerikanischen Gesetz des US-EG (1949) stellten. Den letzten Bescheid für einen Antrag auf Entschädigung erhielt eine verfolgte Person im Jahr 1974 nach BEG-SG (1965).

Die Studie bedient sich eines quantitativen und qualitativen Zugriffs. Es wurden quantitative Daten über Annahmen und Ablehnungen der Entschädigung durch Behörden und Gerichte erhoben. Zudem wurde mittels qualitativer Aktenauswertung der Versuch unternommen, die Bandbreite an Herausforderungen, Konflikten, Defiziten und Ursachen der Entschädigungspraxis an deutschen Sinti* und Roma* zu erfassen. Hierbei wurden in

²² Vgl. Hermann Zorn: Existenz-, Ausbildungs- und Versorgungsschäden, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesentschädigungsgesetz Zweiter Teil, München 1983, S. 47-320, hier S. 139.

²³ Vgl. Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, insbesondere S. 69-110.

der qualitativen Analyse einzelne Verfolgungsschicksale in den Mittelpunkt gerückt und die Entschädigungspraxis im zeit- sowie rechtshistorischen Kontext multiperspektivisch analysiert und interpretiert.

Der gesamte Quellenkorpus besteht aus 660 einzelnen Entschädigungsakten des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V. In einem von der Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft (EVZ) geförderten zweijährigen Projekt wurde dieser Aktenbestand katalogisiert, digitalisiert, wissenschaftlich ausgewertet und didaktisiert. Das Projektteam um den wissenschaftlichen Mitarbeiter Leonard Stöcklein sowie die vier studentischen Mitarbeiter*innen Hannah Frohmader, Julia Jacumet, Jannes Pollack und Lea Schmid widmeten sich im ersten Projektjahr der Digitalisierung, Erfassung und wissenschaftlichen Erschließung der Entschädigungsakten. Im zweiten Jahr lag der Fokus auf der wissenschaftlichen Auswertung und Didaktisierung der Forschungsergebnisse.

Die Hypothese unserer Studie lautet, dass die Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* in Bayern für die Zeit von 1949 bis 1974 komplex und vielschichtig war. Sie entspricht nicht dem pauschalen Narrativ eines vollständigen und systematischen Ausschlusses der Minderheit von Zahlungen. Zugleich waren deutsche Sinti* und Roma* in der Praxis durch Gesetze und Verwaltungshandeln mit Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten derjenigen konfrontiert, die für die Ablehnung von Anträgen verantwortlich waren.²⁴

Im Folgenden wird der Forschungsstand skizziert und das methodische Design dargelegt. Die Geschichte des Völkermordes an den deutschen Sinti* und Roma* wird im darauffolgenden Kapitel in Bezug zu unserem Aktenbestand gesetzt. Daran schließt ein kurzes Kapitel zur Lebenssituation und dem Ringen um Anerkennung deutscher Sinti* und Roma* in der unmittelbaren Nachkriegszeit (1945-1949) an. Da die Opfer ihre Entschädigungsanträge überwiegend an das Bayerische Landesentschädigungsamt (BLEA) richteten, werden im sechsten Kapitel Geschichte, Organisationsstruktur und Personal anhand der Biografien ausgewählter Mitarbeiter des BLEA vorgestellt (Kapitel 1-6).

Kapitel 6 bildet den Übergang zum Kern dieser quantitativen und qualitativen Studie (Kapitel 7-11). In Kapitel 7 werden gesetzliche Rahmenbedingungen sowie die Entschädigung durch eine „Soforthilfe für Rückwanderer“

²⁴ Siehe auch den Beitrag von: Joey Rauschenberger: Behördliche Handlungsspielräume im demokratischen Rechtsstaat oder: Warum zwangssterilisierte Sinti trotz ähnlicher Verfolgungsschicksale nach 1945 unterschiedlich entschädigt wurden, in: <https://www.ns-kontinuitäten-bw.de> (zuletzt aufgerufen: 07.11.2024).

untersucht. In Kapitel 8 liegt der Fokus auf der Entschädigung von deutschen Sinti* und Roma* für einen erlittenen „Schaden an Freiheit“. Während Hannah Frohmader in Kapitel 9 die Entschädigung für den „Schaden an Körper und Gesundheit“ sowie die Rolle und den Einfluss von Mediziner*innen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens analysiert, legt Julia Jacumet in Kapitel 10 die Rolle der Polizei und deren Wirkung in der Entschädigungspraxis frei.²⁵ Die Studie schließt mit der Untersuchung über die Entschädigung deutscher Sinti* und Roma* für den Schul- und Berufsausschluss (Kapitel 11). Die Ergebnisse der Studie werden in einem abschließenden Resümee (Kapitel 12) zusammengetragen.

Die einzelnen Kapitel des Hauptteils sind so strukturiert, dass zunächst die jeweiligen rechtshistorischen, gesetzlichen Rahmenbedingungen und Schadenstatbestände sowie zeithistorischen Problemfelder skizziert und deren Konfliktpotenziale und Defizite erläutert werden. Im zweiten Schritt werden quantitative Ergebnisse auf der Datenbasis von 100 Einzelakten unter 287 für die Zeit von 1949 bis 1974 ausgewählten relevanten Akten des Gesamtkorpus von 660 Akten vorgestellt. Drittens werden die konkreten Auswirkungen der Gesetze und individuellen Handlungen der Jurist*innen, Verwaltungskräfte, Polizisten und Mediziner*innen auf die Entschädigung einzelner Verfolgungsschicksale deutscher Sinti* und Roma* vorgestellt. Durch die Analyse der Verfolgungsschicksale und der Entschädigungspraxis sollen die tieferliegenden, unterschiedlichen Ursachen für die jeweiligen quantitativen Ergebnisse freigelegt werden. Im Anschluss an jedes Kapitel wird ein Zwischenfazit gezogen.

Einfache Anführungszeichen ohne kursive Schreibweise werden bei Fachvokabular und direkten Quellen- und Literaturzitaten verwendet. Quellenbegriffe aus der NS-Zeit und insbesondere Begriffe, Semantiken und längere wörtliche Redezitate, welche historischen Antiziganismus vor, während und nach der NS-Zeit transportieren, werden durch kursive Schreibweise mit Anführungszeichen markiert. Dadurch verorten sich die Autorinnen und der Autor dieser Studie bewusst distanziert und quellenkritisch. Durch die Analyse und Interpretation der Inhalte der Entschädigungsakten ist eine vollständige Distanzierung von administrativer und juristischer Sprache, die von antiziganistischen oder rassistischen Begriffen geprägt ist, nicht möglich. So wird z. B. bereits zu Beginn des Bundesentschädigungsgesetztes der Begriff der „Rasse“ als Kategorisierungsmerkmal für eine Entschädigung verwendet: „*Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer [...] aus Gründen der Rasse [...] verfolgt worden ist und hierdurch Schaden [...] erlitten*

²⁵ Beide sind studentische Mitarbeiterinnen im Projekt.

hat“²⁶. Um einerseits die sprachliche Realität, mit der die Antragsteller*innen konfrontiert waren, sichtbar zu machen, andererseits die historischen Sachverhalte korrekt wiederzugeben, wurden behördliche Begriffe wie „rassische“ Verfolgung nicht durchgestrichen.

Deutsche²⁷ Sinti* und Roma* werden mit * nach Empfehlungen des Positionspapiers des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz gegendert, welchem sich auch unser Projektpartner, der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V., ange schlossen hat.²⁸ Weiterhin wird mit * gegendert, wenn Bezeichnungen Frauen und Männer historisch umfassen, so zum Beispiel weibliche und männliche Sinti* und Roma*, welche Entschädigung als „Antragsteller*innen“ beantragt haben.

2.2 Forschungsstand zur Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* in der frühen Bundesrepublik

Wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* von 1949 bis 1974 sind bis heute überschaubar. Vergleichende Untersuchungen der Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* mit jüdischen, politischen oder religiös Verfolgten sind gar nicht bekannt. Ebenso stehen historische Forschungen zur Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* von 1981 bis in die jüngste Vergangenheit noch aus.²⁹

Es existiert das Narrativ in Wissenschaft und gesellschaftspolitischer Öffentlichkeit, dass deutsche Sinti* und Roma* kollektiv von Entschädigungs zahlungen zwischen 1949 und 1974 ausgeschlossen gewesen seien oder nur

²⁶ § 1 BEG, https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_211.html (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

²⁷ „Deutsche“ Sinti* und Roma* sind all diejenigen gemeint, die in den Grenzen des Deutschen Reiches bis 1937 oder als deutsche Minderheit in Polen während des NS gelebt haben und nach 1945 in den Westen emigriert sind. Sie waren überhaupt berechtigt, Anträge auf Entschädigung zu stellen, siehe ausführlicher Kapitel 2.4 und 2.5 sowie Kapitel 2.7 hinsichtlich gesetzlicher Voraussetzungen auf Entschädigung die Erläuterung zum „Territorialitätsprinzip“.

²⁸ Siehe zur Kontroverse um das Gendern das Positionspapier <https://www.vdsr-rlp.de/kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma-einleitung/> (zuletzt aufgerufen: 06.06.2025).

²⁹ Vgl. Rauschenberger, 2024.

sehr wenig Geld bekamen.³⁰ Dies liegt zum einen an der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti* und Roma*, welche seit den 1970er Jahren Missstände der Entschädigungspraxis in der frühen Bundesrepublik angeprangert und damit überhaupt erst auf das Tableau historischer Forschungen wie auch in die Öffentlichkeit gebracht hat. Die Bürgerrechtsbewegung reagierte hierbei auf ein gesellschaftspolitisches Klima, welches selbsternannte „Zigeunerexperten“, wie der Mediziner Hermann Arnold bis weit in die 1970er Jahre hinein maßgeblich prägten. So erklärte Arnold in einer seiner Schriften 1965, dass „Zigeuner“ für sich Wiedergutmachungsgelder als neues Erwerbsmodell entdeckt hätten, welches ihnen rechtlich nicht zustünde.³¹

Zum anderen ist mit der Erforschung des Themenfeldes „Wiedergutmachung“ deutscher Sinti* und Roma* ein komplexes Zusammenwirken und Ausloten rechtshistorischer Zugriffe, mühseliger, kleinteiliger quantitativer Erhebungen und qualitativer, praxisbezogener prosopografischer Studien des einzelnen Verfolgungsschicksals und seiner individuellen Entschädigung verbunden, welches die Geschichtswissenschaft wie auch Rechtshistoriker bislang bis auf wenige lokale und regionale Studien abzuschrecken vermochte.

Es gibt nur sehr wenige quantifizierende Studien über Annahme- und Ablehnungsquoten von Entschädigungsanträgen deutscher Sinti* und Roma* vor Behörden und Gerichten. Sie zeigen, dass es zwar keinen pauschalen Ausschluss gab, jedoch unterschiedliche Ausprägungen der Annahme oder Ablehnung von Entschädigung. Eine quantitative Studie zur Entschädi-

³⁰ Siehe u.a. Romeike, Sanya/Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien: Occasional Paper No.1. Transitional Justice in Deutschland nach 1945 und nach 1990, Nürnberg 2016, S. 32.; Arnold Spitta: Wiedergutmachung oder wider die Gutmachung, in: Zülch, Tilman (Hg.): In Auschwitz vergast – bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek 1979, S. 192-197; Grattan Puxon: Verschleppte Wiedergutmachung, in: Zülch, Tilman (Hg.): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 149-161; Ursula Körber: Die Wiedergutmachung und die „Zigeuner“, in: Ayaß, Wolfgang (Hg.): Feinderklärung und Prävention: Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheitspolitik 6, Westberlin 1988, S. 165-175; Anna von Törne: Wiedergutmachung für Sinti und Roma – eine zweite Verfolgung, in: Dlugoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943-1944 vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft, Oswiecim 1998, S. 378-395.

³¹ Vgl. Arnold, Hermann: Die Zigeuner. Herkunft und Leben der Stämme im deutschen Sprachgebiet, Freiburg 1965, S. 206. Zum Wirken Arnolds siehe Kelch, Christian: Dr. Hermann Arnold und seine „Zigeuner“. Zur Geschichte der „Grundlagenforschung“ gegen Sinti und Roma in Deutschland unter Berücksichtigung der Genese des Antiziganismusbegriffs, Erlangen 2018.

gungspraxis in Lübeck kam zu dem Ergebnis hoher Ablehnungsquoten.³² Eine Studie von 124 Fallakten über die Entschädigung deutscher Sinti* und Roma* in Bremen erobt Zahlen, wonach mindestens zwei Drittel der Antragsteller*innen zumindest teilweise eine Entschädigung nach den Bundesentschädigungsgesetzen der 1950er und 1960er Jahre zugesprochen bekamen.³³

Nicht mehr berücksichtigt werden konnten die Ergebnisse einer parallel zur Entstehung dieses Buches vorgenommenen und bei Erstellung des Buches noch nicht abgeschlossenen systematischen Studie zur „Aufarbeitung der Geschichte der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein“ von der Forschungsstelle für regionale Zeitgeschichte und Public History der Europa-Universität Flensburg. Diese Studie möchte erstmals einen zahlenmäßigen Überblick für das Bundesland Schleswig-Holstein über die geleisteten Entschädigungsgelder nach vorheriger kompletter Erschließung aller Entschädigungs- und Wiedergutmachungsverfahren im Hinblick auf Sinti* und Roma* leisten.³⁴

Vorrangig qualitative Analysen haben gezeigt, dass deutsche Sinti* und Roma* in der Entschädigungspraxis häufig benachteiligt wurden. Diese Studien sehen die Ursachen in tradierten antiziganistischen Feindbildern in Gesetzen, bei Jurist*innen, Mediziner*innen und Verwaltungspersonal. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass den Überlebenden bei den mündlichen und schriftlichen Aussagen ihrer Verfolgung nur geringe Glaubwürdigkeit

³² Vgl. Eikenbusch, Gerhard/Eßer, Elisabeth: Sinti und Roma in Lübeck von 1933 bis heute. Die Geschichte ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und das Unrecht an den Überlebenden nach 1945, Lübeck 2023, insbesondere S. 105-149.

³³ Vgl. Hesse, Hans: Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland, Marburg 1999, S. 131-133.

³⁴ Vgl. <https://www.uni-flensburg.de/geschichte/personen/personen/prof-dr-marc-buggeln/aufarbeitung-der-geschichte-der-sinti-und-roma-in-schleswig-holstein> (zuletzt aufgerufen: 12.05.2025).

zugesprochen wurde.³⁵ Eine systematische Untersuchung nach juristischen Schadenstatbeständen haben nur wenige dieser Studien unternommen.³⁶

Joey Rauschenberger untersucht die Entschädigungspraxis von juristischem Verwaltungspersonal, Polizei und Mediziner*innen in Baden-Württemberg. In seinen bisherigen Veröffentlichungen vertritt er auf Grundlage minutiösen Quellenstudiums die differenzierte These, dass bei jeweiliger historischer Kontextualisierung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Handlungsmotiven der Beamenschaft deutsche Sinti* und Roma* je nach individuellem Schicksal in großem Umfang, teilweise oder gar nicht entschädigt wurden.³⁷

³⁵ Siehe Arnold Spitta: Entschädigung für Zigeuner? Geschichte eines Vorurteils in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hgg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 385-401; Margalit, Gilad: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001, insbesondere S. 132-159; Stengel, Katharina: Tradierte Feinbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren, Frankfurt a.M. 2004.; Martin Feyen: Wie die Juden? Verfolgte Zigeuner zwischen Bürokratie und Symbolpolitik, in: Brunner, José/Frei, Norbert/Goschler, Constantin (Hgg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 323-355; zu Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen siehe Knesebeck, Julia von dem: The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany, Hatfield 2011; Zu Baden-Württemberg siehe Hankeln, Laura: Antiziganismus im baden-württembergischen Staatsapparat 1945-1970, Heidelberg 2024, S. 27-154; Hilss, Vanessa: „Nicht aus Gründen der Rasse verfolgt“? Zur Entschädigungspraxis am Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe, Karlsruhe 2017; Vgl. Eikenbusch, Gerhard/Eßer, Elisabeth: Sinti und Roma in Lübeck von 1933 bis heute. Die Geschichte ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und das Unrecht an den Überlebenden nach 1945, Lübeck 2023, insbesondere S. 105-149.

³⁶ So zum Beispiel Eikenbusch, Gerhard/Eßer, Elisabeth: Sinti und Roma in Lübeck von 1933 bis heute. Die Geschichte ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und das Unrecht an den Überlebenden nach 1945, Lübeck 2023, insbesondere S. 105-149.

³⁷ Vgl. Joey Rauschenberger: Behördliche Handlungsräume im demokratischen Rechtsstaat oder: Warum zwangssterilisierte Sinti trotz ähnlicher Verfolgungsschicksale nach 1945 unterschiedlich entschädigt wurden, 26.4.2022, in: <https://www.ns-kontinuitaeten-bw.de> (zuletzt aufgerufen: 26.04.2024); Ders.: Saboteure der Wiedergutmachung eigener Verbrechen oder geläuterte Diener der Wahrheitsfindung? Fragmente zur Rolle der Polizei in den Entschädigungsverfahren von Sinti und Roma, 29.10.2021, in: <https://www.ns-kontinuitaeten-bw.de> (zuletzt aufgerufen: 26.04.2024).

Die Ergebnisse seiner Dissertationsschrift, eine systematische quantitative wie qualitative Untersuchung von knapp 400 Einzelfallakten in Baden-Württemberg mit dem Arbeitstitel „Wiedergutmachung für Sinti und Roma. Entschädigung von NS-Unrecht in Baden-Württemberg 1945-1975 als Wiedergutmachungspraxis“ lagen zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Manuskripts ebenfalls nicht vor.³⁸

Laura Hankeln identifizierte in ihrer Untersuchung zur Entschädigungspraxis in Baden-Württemberg mitunter zwei Phasen der Entschädigung deutscher Sinti* und Roma*: In der ersten Phase von 1953 bis 1965 galten all jene Verfolgungspraktiken vor den Deportationen nach Auschwitz im Frühjahr 1943 nicht als „rassistische“ Verfolgung, so dass ein Anspruch für die Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1943 in aller Regel versagt wurde. In der zweiten Phase ab 1965 konnte die Verfolgung aus „rassistischen“ Gründen für die Zeit von 1938 bis 1943 erfolgt sein, die die Menschen jedoch weiterhin individuell zu beweisen hatten. Für Menschen, deren Anträge in der ersten Phase abgelehnt worden waren, eröffnete sich nun zumindest eine zweite Chance. Ob in der Praxis in der zweiten Phase ab 1965 quantitativ gesehen mehr Menschen entschädigt wurden, ist nicht Teil der Untersuchung Hankelns.³⁹ Insgesamt ist – auch wegen der verspäteten Etablierung der Antiziganismusforschung in der Geschichtswissenschaft – das tatsächliche Ausmaß der Entschädigung deutscher Sinti* und Roma* nicht geklärt. Dies liegt am Defizit vertiefter Regionalstudien der administrativen Umsetzung der Entschädigung deutscher Sinti* und Roma*.⁴⁰

Im Wissen um dieses Defizit nimmt sich die vorliegende Studie vor, einige Lücken im Bereich der Erforschung der Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* in Bayern zu schließen. Sie lehnt sich an die vorgestellten erschienenen und derzeit tätigen Forschungen an und bedient sich einer quantitativen wie auch qualitativen Zugriffs in einer rechtshistorischen Perspektive. Die Studie versteht sich somit als Versuch einer ersten systematischen Untersuchung der Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* in der Zeit von 1949 bis 1974 in Bayern, welche für nachfolgende Studien einen Referenzrahmen bieten kann. Sie untersucht Annahme- und Ablehnungsquoten der Entschädigung wie auch die Praxis der Entschädigung individueller Verfolgungsschicksale deutscher Sinti* und Roma*. Dabei

³⁸ Siehe die Homepage der Forschungsstelle Antiziganismus der Universität Heidelberg. <https://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/philosophie/zegk/histsem/mitglieder/rauschenberger.html> (zuletzt aufgerufen: 12.05.2025).

³⁹ Vgl. Hankeln, 2024, S. 27-154.

⁴⁰ Vgl. Rauschenberger, 2024.

bohrt die Studie nach Ursachen und Erklärungen jener Quoten und der dahinterliegenden Entscheidungen, welche für die einzelnen Schicksale deutscher Sinti* und Roma* folgenreich waren.

Sie fragt dabei auch, ob tatsächlich durch die Gesetzesnovellierung des BEG-SG (1965) erhebliche Verbesserungen in der Entschädigungspraxis von Sinti* und Roma* sichtbar wurden. Zugleich wird jedoch keine komplette Vollständigkeit der Erschließung und Auswertung aller Entschädigungsverfahren für jene Zeit im Hinblick auf deutsche Sinti* und Roma* in Bayern für sich in Anspruch genommen, da die vorliegenden Akten des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e.V. (LVSR) nur über all diejenigen Überlebenden Auskunft geben, welche im Laufe ihres Lebens beim LVSR rechtlichen Beistand suchten. Diese Studie kann Ausgang sein für vergleichende Untersuchungen von Entschädigungsakten deutscher Sinti* und Roma* mit Verfahren von jüdischen, politisch oder religiös verfolgten Antragsteller*innen, deren Akten in Archiven der öffentlichen Hand zu finden sind.

2.3 Methodisches Vorgehen: Spezifika, Erkenntnispotenziale und Problemlagen

Anders als bei Archiven der öffentlichen Hand ist der Bestand der Entschädigungsakten des LVSR insofern einzigartig, als die Entschädigung einer einzelnen NS-Opfergruppe in diesem monothematischen Bestand gebündelt und über einen Zeitraum von 1945 bis in die jüngste Vergangenheit erschlossen werden konnte. In der Einzigartigkeit des Bestandes lag gleichzeitig auch die größte Schwierigkeit hinsichtlich der Identifizierung und Systematisierung einzelner Dokumente. Bei der einzelnen Akte handelte es sich oftmals um eine sogenannte „Mischakte“. Das bedeutet, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahrensdokumente nach unterschiedlichen Entschädigungsgesetzen unter alliierter Besatzung (1945-1949), Entschädigungsgesetzen des Bundes (1953-1965), Härtefonds des Bundes (1981 und 1988), Zweitverfahren nach Entschädigungsgesetzen des Bundes von 1953-1965 (seit 1982), sortiert werden mussten, die zuweilen untereinander, stets jedoch in Beziehung zu dem jeweiligen Verfolgungsschicksal standen.

Verfahren, welche in der Bürgerrechtsarbeit seit den 1980er Jahren angestrengt worden waren, sind aufgrund des zeitlich geringen Abstandes nicht

Teil der historischen Untersuchungen, sondern werden im zweiten Teil dieses Bandes aus der Perspektive der Bürgerrechtsarbeit näher beleuchtet.⁴¹

Beim LVS sind die jeweiligen Entschädigungsakten nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens der betroffenen Person in nummerierten Ordnern abgelegt worden. Ein Ordner kann je nach Umfang der jeweiligen Entschädigungsakte eine oder mehrere Akten enthalten. Im Rahmen des gesamten Projekts sind im ersten Schritt aus dem Bestand des Landesverbandes 660 Einzelakten digitalisiert und signiert worden. Parallel hierzu wurden grundlegende Informationen aus der jeweiligen Akte in einer Excel-Tabelle nach Vorgaben des Bundesarchivs, Archivportal-D „Themenportal Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ erhoben. Diese Erfassung der Akten war ein grundlegender Schritt für die wissenschaftliche Erforschung der Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* in Bayern nach 1945 und für die aus diesem Bestand generierten Bildungsmaterialien für die außerschulische Bildungsarbeit. Die Akten unterliegen Schutzfristen, die datenschutzrechtlichen Vorgaben des öffentlichen Archivrechts folgen. Personenbezogene Daten können daher nur unter der einzelnen Freigabe der Angehörigen der Opfer ohne Anonymisierung veröffentlicht werden. Andernfalls wurden diese anonymisiert. Nahezu alle einzelnen menschlichen Schicksale, ihre Verfolgung und Entschädigung werden in der vorliegenden Studie anonymisiert dargestellt. In den separaten didaktisierten Bildungsmaterialien werden diejenigen Schicksale entanonymisiert, deren Angehörigen ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben.⁴²

Erfasst wurden Name, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum der antragstellenden beziehungsweise ehemals verfolgten Person. Zudem wurden Name und Vornamen derjenigen Personen erfasst, welche die antragstellenden Opfer in der Selbstbeschreibung der Verfolgung nannten, welche in den Akten als Zeugen eidesstattliche Versicherungen abgaben, oder deren Verfahrensabschlüsse von Anwälten, Behörden und Gerichten vergleichsweise herangezogen wurden. So gibt der digitalisierte Bestand Auskunft über ca. 1.000 Personen.

Aus jeder der 660 Einzelakten sind die von den antragstellenden Personen vorgebrachten Verfolgungsgründe, die nahezu immer „rassistisch“, selten auch politisch waren, tabellarisch erfasst worden. Es folgte eine Listung von Arten

⁴¹ Angestrenzte Zweitverfahren, Anträge auf Erhöhung von Renten wegen Leidensverschlimmerung, Anträge auf Entschädigung nach den Gesetzen des Härtefonds Wiedergutmachungsdispositionsfonds „WDF“ werden aus Perspektive des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Bayern e. V. in Kapitel 3 dieses Buches vorgestellt und diskutiert werden.

⁴² Siehe auch die Homepage des gesamten Projekts: <https://www.lernen-aus-akten.de> (zuletzt aufgerufen: 13.11.2024).

und Maßnahmen der Verfolgung, worunter die Nennung jeweiliger Konzentrations- und Zwangslager, Deportationen, Leben auf der Flucht oder anderer Maßnahmen wie Festschreibung oder Schulausschluss fielen. Dann wurde das Verfahren nach dem jeweiligen Gesetz, auf dessen Grundlage der LVSR als rechtlicher Beistand für die Überlebenden tätig wurde, gelistet. Während die Antragsteller*innen oftmals Ansprüche auf mehrere Schadensarten in einer Antragstellung gleichzeitig anmeldeten, verbeschieden Ämter und Gerichte stets separat nach jeweiligem Schadenstatbestand. Dies waren die in den Akten allgemein vorkommenden bürokratisch titulierten Schadenstatbestände des „Schadens an Leben“ (A-Schaden), „Schadens an Körper und Gesundheit“ (B-Schaden), „Schadens an Freiheit“ (C-Schaden), „Schadens an Eigentum und Vermögen“ (D-Schaden), „Schadens in der Ausbildung/beruflichem Fortkommen“ (E-Schaden) und „Soforthilfe für Rückwanderer“ (F-Schaden).

Ebenso wurde für die jeweilige Akte gelistet, ob in der Akte Dokumente zu Verfahren nach Entschädigungsgesetz der amerikanischen Zone US-EG (1949) und Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesergänzungsgesetz „BERG“ 1953, Bundesentschädigungsgesetz „BEG“ 1956 und Bundesentschädigungsschlussgesetz „BEG-SG“ 1965) vorlagen, auf deren Grundlage deutsche Sinti* und Roma* von 1949 bis Mitte der 1970er Jahre Entschädigung erreichen wollten.

Von den 660 Akten konnten 287 identifiziert werden, in denen Verfahrensdokumente, die nach Gesetzen der Entschädigung für jene Zeit von 1949 bis 1974 verhandelt worden waren, abgelegt waren. Innerhalb der Gesamtakte handelt es sich bei diesen Verfahrensdokumenten um Kopien, die der LVSR seit den 1980er Jahren als Rechtsbeistand für die Opfer direkt aus dem Bestand des BLEA, öffentlicher Archive und Gerichte angefertigt hat. In der Durchsicht dieser 287 Akten waren 218 Akten (76 %) Verfahren, die in Bayern stattfanden.

In 69 Akten (24 %) waren Kopien von Verfahren nach BERG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) vor Behörden und Gerichten anderer Bundesländer vorzufinden, wenn die Antragsteller*innen für die Zeit von 1949 bis Mitte der 1970er Jahre ihren Wohnsitz nicht in Bayern hatten.⁴³ Da die Bundesentschädigungsgesetze jedoch für alle Bundesländer gleichermaßen rechtliche Gültigkeit besaßen, sind diese Akten in die Analyse miteinbezogen und nicht herausgelöst worden. Eine Herauslösung dieser Aktenteile wäre inadäquat gewesen, da diese Verfahrensdokumente immanenter Teil der gesamten „Mischakte“ des LVSR waren und aus diesem Bestand an

⁴³ Die meisten dieser 69 Verfahren fanden in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein statt.

„Mischakten“ heraus die Auswertungen vorgenommen wurden. Eine weitere Binnendifferenzierung nach Wohnortwechseln in der Zeit von 1949 bis 1974, wo das Bundesentschädigungsgesetz insgesamt dreimal 1953, 1956 und 1965 verändert worden war, war im Rahmen dieser Ersterschließung nicht zu leisten. Einen außerhalb der Bundesgesetzgebung gültigen Härtefonds nach Richtlinie des Bundeslandes gab es in Bayern für diese Zeit nicht, vereinzelt jedoch in anderen Bundesländern. Tauchten diese Härtefondsakten einmal auf, so wurden sie in der Auswertung nicht berücksichtigt.

Diese Identifizierung der 287 Akten war grundlegend für die Erforschung der Entschädigungspraxis deutscher Sinti* und Roma* in Bayern. Hierbei half ergänzend die Erfassung der Laufzeit der Akten vom ersten bis zum letzten datierten Schriftstück, wobei letzteres meistens bis in die 2000er Jahre hineinreichte. Anhand der Laufzeiten der Akten von durchschnittlich 30 bis 50 Jahren lässt sich erkennen, dass deutsche Sinti* und Roma* mit der eigenen NS-Verfolgung ein Leben lang konfrontiert waren. Von den 660 Akten waren also 373 Akten solche, welche keine Auskunft über Entschädigungsverfahren für die Zeit von 1949 bis Mitte der 1970er Jahre gaben, sondern für die Zeit ab 1981 bis in die jüngste Vergangenheit. Dies sind vor allem Akten von Leistungen nach Regelungen des Härtefonds der Bundesregierung von 1981 und 1988.

Die einzelne Akte umfasst jeweils eine einstellige Seitenzahl bis zu 1000 Einzelseiten. Bei der Digitalisierung wurden die Einzelseiten der jeweiligen Akte fortlaufend nummeriert. Die im Rahmen dieses Projekts untersuchten Akten hatten durchschnittlich einen Umfang von schätzungsweise 150 bis 300 Einzelseiten. Die Signierung erfolgte in alphabetischer Reihenfolge gleichlautend nach dem Prinzip LVSR_Anfangsbuchstabe des Nachnamens_Anfangsbuchstabe des Vornamens_fortlaufende Nummer des jeweiligen beim Landesverband abgelegten Ordner, also zum Beispiel LVSR_A_O_1.

Von den 287 für die Zeit von 1949 bis 1974 relevanten Akten wurden 100 Akten, damit etwa jede dritte, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und quantitativ untersucht, so dass diese Studie eine gewisse Repräsentativität für sich beansprucht. Dies geschah nicht durch Abzählen, sondern nach folgendem Prinzip bei der ersten Durchsicht der Akten: Es wurden bei der Auswahl dieser 100 Akten alle Anfangsbuchstaben des Alphabets bei den Nachnamen der Opfer berücksichtigt. Berücksichtigt wurden vornehmlich Akten, in denen mehrere Schadenstatbestände über einen längeren Zeitraum vor und nach der Novellierung des BEG-SG von 1965 verhandelt worden waren.

Erst im zweiten Schritt wurden die Bescheide dieser 100 Akten hinsichtlich Annahme oder Ablehnung gezählt. Aus dem Korpus der 287 Akten sind

54 qualitative Fallstudien⁴⁴ vorgenommen worden. Die quantitative Auswertung wurde entlang der juristischen Zerstückelung der einzelnen Verfolgungsschicksale nach den Schadenstatbeständen „Schaden an Körper und Gesundheit“, „Schaden an Freiheit“, „Schaden in beruflichem Fortkommen/Ausbildung“ und der „Soforthilfe für Rückwanderer“ vorgenommen. Nur am Rande untersucht wurde die Entschädigungspraxis für „Schaden an Eigentum und Vermögen“ sowie „Schaden an Leben“. Zudem wurden quantitative Erhebungen zur Rolle von polizeilichen Instanzen und medizinischen Gutachtertätigkeiten und der Bedeutung von Fristversäumnissen im Entschädigungsverfahren getätigt, da sie großen Einfluss bei der Annahme oder Ablehnung einer Entschädigung besaßen. Eine Binnendifferenzierung bei der Verbescheidung zwischen Entschädigungsbehörde und Gerichten ist quantitativ nicht unternommen worden. Dies ist im Rahmen dieser ersten Studie nicht zu leisten gewesen. Weitere Forschungen könnten hierbei Erkenntnisse gewinnen, wie hoch die Erfolgsquote bei einer Anstrengung einer Klage vor Gericht nach der vorherigen Ablehnung durch die Entschädigungsbehörde war.

So wurde quantitativ zunächst untersucht, in wie vielen der 100 Akten der jeweilige Parameter (Schadenstatbestände, Polizeigutachten, medizinische Gutachten, Fristversäumnis) zu finden war. Im zweiten Schritt wurden jeweils die Annahme- und Ablehnungsquoten durch folgende konkrete Fragen untersucht:

- Wie oft wurde eine Entschädigung wegen Versäumnis der Antragsfrist abgelehnt?
- Wie oft wurde ein Antrag auf sogenannte „Soforthilfe für Rückwanderer“ gestellt und Geld gewährt?
- Wie oft wurde nach unterschiedlichem Gesetz ein Antrag für „Schaden an Freiheit“, also Haft in einem Arbeits-, Zwangs-, oder Konzentrationslager oder Leben unter haftähnlichen Bedingungen wie zum Beispiel auf der Flucht, gestellt und Geld gewährt?
- Wie oft wurde ein Antrag auf „Schaden an Körper und Gesundheit“ gestellt und sich von der Behörde in diesem Zusammenhang ein Gutachten des ärztlichen Dienstes eingeholt? Wie oft wurde für „Schaden an Körper und Gesundheit“ eine Entschädigung in Form einer fortlaufenden Rente gewährt?

⁴⁴ Dies waren 42 Überlebende des Völkermordes. 31 dieser 42 Personen waren ebenso Teil der 100 quantitativ untersuchten Akten. Dadurch dass die Entschädigung einer einzelnen Person mehrmals in den unterschiedlichen Schadenstatbeständen untersucht wurde, ergaben sich insgesamt 54 „Fallstudien“.

- Wie oft haben sich Verwaltung und Justiz Gutachten und Stellungnahmen von polizeilichen Instanzen, insbesondere des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) eingeholt? Wie oft entschied das BLEA unter Bezugnahme auf diese Stellungnahmen auf Ablehnung einer Entschädigung?
- Wie oft wurde ein Antrag für „Schaden an beruflichem Fortkommen/Ausbildung“, also Schulausschluss und Berufsverbot, gestellt und Entschädigung gewährt?

Die aus dem Korpus der 287 Akten gewählten 54 qualitativen Fallstudien verfolgten eine kohärente Zusammenführung zunächst abstrakter Zahlen mit menschlichen Einzelschicksalen, wodurch die Tragweite der Entscheidungen über eine Entschädigung für die einzelne verfolgte Person sichtbar gemacht werden sollte. Diese 54 Fallstudien wurden zum einen so ausgewählt, dass sie die Bandbreite an Gewaltmaßnahmen und Taträumen des Völkermordes abbilden. Zum Anderen so, dass sie die Möglichkeiten juristischer Bewertung und administrativen Handelns im Verfahren und in der Verbescheidung aufzeigen. Die qualitativen Studien dienten einerseits der Freilegung des breiten Ursachenspektrums für die quantitativ erhobenen Zahlen, für die Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung einer Entschädigung. Andererseits wurde in den Tiefenbohrungen das zusammenhängende Verfolgungsschicksal des Opfers und etwaiger Angehöriger im Unterschied zur juristischen Kategorisierung, welches aus ein und demselben Schicksal die eingangs vorgestellten Schadenstatbestände zerstückelte, betrachtet. Bei den Tiefenbohrungen wurde im jeweiligen zeitspezifischen Gesetzesrahmen das Handeln und Ermessen von Mitarbeitern der Verwaltung und Justiz in der Entschädigungspraxis unter Würdigung der Perspektive der Opfer, historischer Abläufe und Kontexte des NS-Völkermordes deutscher Sinti* und Roma* auf Grundlage des heutigen Forschungsstandes analysiert, kritisch beleuchtet und interpretiert. Ein hohes Erkenntnisinteresse lag in der Analyse und Auswertung der Wege und Prozesse der Verwaltungs- und Justizpraxis sowie individuellen Motive und Ermessen der Jurist*innen, die zu Annahme oder Ablehnung einer Entschädigung geführt haben. Durch § 211 BErG (1953) konnten die juristischen Beamten eigene Zweckmäßigkeitssüberlegungen anstellen und hatten Ermessen bei der Prüfung von Plausibilität, Triftigkeit und Gewichtung der Glaubwürdigkeit einzelner Beweisstücke über das jeweilige Verfolgungsschicksal, auf deren Grundlage die Beamten über Annahme oder Ablehnung eines Entschädigungsantrages entschieden.⁴⁵

⁴⁵ § 211 BEG, https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_211.html (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

Am Ende eines jeden Unterkapitels werden Zwischenergebnisse zusammengefasst sowie eine Einordnung und Bewertung vorgenommen, die auch aus einer Ex-Post-Perspektive hinsichtlich der hohen Komplexität eine große Herausforderung darstellt.

Bei der Auswertung der positiven und negativen Entschädigungsbescheide ergaben sich Probleme bei der eindeutigen Zuordnung der namentlichen Verantwortlichkeit für die Annahme oder Ablehnung einer Entschädigung des BLEA, da diese gemeinsam von jeweiligen Sachbearbeiter*innen, übergeordneten Sachgebietsleitern und zuweilen auch vom Vizepräsidenten unterzeichnet wurden. Eine manchmal schwere Entzifferung der Unterschriften tat ihr übrigens zum Verunklären der jeweiligen Zuordnung zu den jeweiligen Sachgebietsleitern und Sachbearbeiter*innen. Trotz dieser Schwierigkeiten konnten bei der Digitalisierung und Auswertung der Akten auf der Ebene der Sachgebietsleitung und auf der Ebene der Sachbearbeiter*innen insgesamt 38 Personen in den 287 Akten namentlich identifiziert werden. Diese Beamten sind wiederkehrend für die Verbescheidung von Entschädigungsanträgen deutscher Sinti* und Roma* verantwortlich gewesen. Nach einem Abgleich mit einer Liste von 105 Personalakten aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (BayHStA) konnten übereinstimmend sechs Personalakten auf der Ebene der Sachgebietsleitung und vier Personalakten auf der Ebene der Sachbearbeiter*innen gefunden werden. Von diesen 10 Personalakten wurden sechs der Beamten Franz Xaver Berr, Leopold Künstler, Willibald Maier, Franz Ungerer, Josef Scholian und des zunächst im BLEA, später als Anwalt der Opfer tätigen Berthold Konirsch prosopografisch untersucht und ausgewertet.

Die Auswertung dieser sechs Personalakten aus dem Bestand des BayHStA ist aufgrund des damaligen Mitarbeiterstabs von über 500 Personen des BLEA in geringerem Maße repräsentativ als die quantitativen Analysen der Entschädigungsakten beim Verhältnis von 100 zu 287. Jedoch ist es interessant, dass die ausgewerteten Personalakten des Mitarbeiterstabes zwei unterschiedliche „Gruppen“ innerhalb der Behörde abbilden: Vier im Zweiten Weltkrieg als Soldaten der Wehrmacht kriegsgeschädigte Personen und zwei als Verfolgte des NS anerkannte Personen.

Das BayHStA kategorisiert die Behördenmitarbeiter einerseits in ihrer jeweiligen Funktion innerhalb der Behörde unter anderem als Sachgebietsleiter*innen, juristische Sachbearbeiter*innen, Hilfssachbearbeiter*innen. Andererseits nach ihrer Vita und Eigenschaften als anerkannte politisch oder „rassische“ NS-Verfolgte, Heimatvertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgefangene, Kriegsgeschädigte und Opfer alliierter Bombenangriffe. Bei der Untersuchung der sechs Personalakten wurde in der Gliederung dieses Beitrags dem Kategoriensystem des BayHStA gefolgt. Bei der Analyse der Funktionsträger

und -ebenen werden die hierarchisch höherstehenden juristischen Sachgebietsleiter*innen von den Sachbearbeiter*innen unterschieden. In der Analyse und Auswertung der vorliegenden Studie war die Frage leitend, ob ehemalig Verfolgte milder gegenüber Sinti* und Roma* handelten als ehemalige kriegsgeschädigte Soldaten der Wehrmacht. Deshalb werden die Namen der sechs Beamten als Entscheidungsträger in den Entschädigungsverfahren der Opfer kenntlich gemacht. Darüber hinaus soll am Rande der Frage, ob ein Zusammenhang zwischen Vita und Eigenschaft des Beamten und dem Agieren in der Entschädigung der Opfer bestand, nachgegangen werden.

Über negative wie positive Wahrnehmungen und Gefühle der Opfer über den oftmals jahrzehntelangen Prozess der Entschädigung wie auch den Ausgang der Annahme oder Ablehnung von Entschädigung konnten nur wenig Erkenntnisse aus den Akten gewonnen werden. Nur selten waren Beschwerdeeingaben, welche negative Gefühle wie Wut und Frust der Opfer und Anwälte nach ablehnenden Bescheiden zum Ausdruck brachten, in den Akten zu finden. Reaktionen der Opfer nach einer positiven Bewilligung durch die Entschädigungsbehörden waren in schriftlicher Form gar nicht zu finden. Es bleibt nach dem Studium der Akten rückblickend offen, welche Auswirkungen die Ablehnungen wie Bewilligungen von Entschädigung auf das psychische und physische Wohl der Opfer besaßen.

2.4 Der rassistische NS-Völkermord an deutschen Sinti* und Roma*: Opfer, Gesetze, Täterschaft, Räume und Orte

Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti* und Roma* Europas ist in der Geschichtswissenschaft durch zahlreiche in den letzten gut 40 Jahren veröffentlichten Studien keine Unbekannte mehr.⁴⁶

Der nationalsozialistische Machtapparat zerstörte innerhalb kürzester Zeit sämtliche rechtsstaatliche Prinzipien, Beamtenorgane organisierten, Exekutivorgane wie SS und Polizei verübten die bis dahin in der Geschichte präzedenzlosen Verbrechen an all denjenigen, die die Nationalsozialisten der „deutschen Volksgemeinschaft“ als nicht zugehörig ansahen, insbeson-

⁴⁶ Vgl. Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996. Diese Studie ist bis heute das Standardwerk zur Geschichte des Völkermordes an Sinti* und Roma* in Europa. Jüngst ist die Online-Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti* und Roma* in Europa der Öffentlichkeit vorgestellt worden, welche das Wissen bis Ende 2026 zu bündeln sucht. Einzelne Beiträge sind bereits einsehbar: <https://encyclopaedia-gsr.eu> (zuletzt aufgerufen: 20.06.2024).

dere Jüdinnen und Juden in ganz Europa.⁴⁷ Deutsche Sinti* und Roma* sind innerhalb dieses Gefüges bereits seit 1933, spätestens aber seit 1938 einem systematischen, rassistischen Motiven folgenden Völkermord vorrangig unter der Täterschaft unterschiedlicher Polizeiorgane, auf Reichsebene des dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) unterstellten Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) und der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes (RHF) zum Opfer gefallen. Die Verfolgung und Vernichtung deutscher Sinti* und Roma* war nicht nur ein staatlich dirigiertes Unterfangen, sondern ein Prozess, den viele Akteure und Institutionen durch lokale Vorstöße und Initiativen nicht selten in vorauselendem Gehorsam vorantrieben. Weite Teile der Gesellschaft von Lehrer*innen, Erzieher*innen und Bürgermeistern über Verwaltungsaangestellte und Polizeibeamte bis hin zu glühenden NSDAP-Mitgliedern und Wehrmachtsangehörigen waren involviert.

Dabei reicht die Verfolgung von Sinti* und Roma* mehrere Jahrhunderte bis in die Frühe Neuzeit zurück und wurde im Deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik staatlich massiv forciert. Beispielsweise existierte in Württemberg und Baden seit 1905 ein gegen Sinti* und Roma* gerichtetes „Verbot des Reisens in Horden“, das schon für Gruppen ab drei Personen galt. Wer mit mehr als zwei Personen reisend aufgegriffen wurde, war ab diesem Zeitpunkt vorbestraft. In Bayern wurde 1911 eine landesweite Fingerabdrucksammlung eingeführt, für die Fingerabdrücke von Sinti* und Roma* ohne Straffälligkeit obligatorisch genommen wurden.⁴⁸ Der bayerische Landtag verabschiedete in der Weimarer Zeit 1926 das „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“.⁴⁹ In einer begleitenden Entschließung des Ministeriums des Innern wurde der Begriff „Zigeuner“ als allgemein bekannt vorausgesetzt und explizit der „Rassenkunde“ aufgetragen, klarzustellen, „wer als Zigeuner anzusehen ist“.⁵⁰

Den Nationalsozialisten knüpften nicht nur an diese Verfolgungspraktiken an, sondern setzten diese noch radikaler um. Demnach ermordeten die Nationalsozialisten deutsche Sinti* und Roma* familienweise in einer Kombination von rassistisch als minderwertig zugewiesenen äußerlichen Merk-

⁴⁷ Vgl. Saul Friedländer: Ein Genozid wie jeder andere?, in: Ders./Frei, Norbert/Steinbacher, Sybille u.a. (Hgg.): Ein Verbrechen ohne Namen: Anmerkungen zum neuen Streit über den Holocaust, München 2022, S. 15-32.

⁴⁸ Vgl. Hehemann, Rainer: Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871-1933, Frankfurt a.M. 1987, S. 261-264.

⁴⁹ Vgl. Opfermann, Ulrich Friedrich: „Stets korrekt und human.“ Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 2023, S. 16.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 294-296.

malen wie einer dunklen Hautfarbe und angeblich über Generationen vererbter „*asozialer*“, „*krimineller*“ und geistig „*minderwertiger*“ Veranlagungen.⁵¹ Bei der „*Bettlerrazzia*“ im September 1933 kooperierten private Wohlfahrtsorganisationen und Fürsorgeeinrichtungen mit Kriminalpolizei, Gestapo, SA und SS, um „*Bettler*“, „*Landstreicher*“ und „*Prostituierte*“ in Gefängnisse, Arbeitshäuser und Konzentrationslager zu sperren, darunter auch einige wenige Sinti* und Roma*.⁵²

Die rassistische Kategorisierung von Sinti* und Roma* fand Eingang in die „Nürnberger Rassegesetze“ aus dem Jahr 1935. Reichsinnenminister Wilhelm Frick erläuterte in einem dazugehörigen Erlass:

„Zu den artfremden Rassen gehören [...] in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner.“⁵³

Am 08.12.1938 erteilte Heinrich Himmler, Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei, kurz nach Einrichtung der „*Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens*“ den Runderlass zur „*Bekämpfung des Zigeunerunwesens*“. Die RHF sowie lokale und regionale Polizeibehörden erfassten von nun an Sinti* und Roma* im gesamten Reichsgebiet inklusive Österreich und der Tschechoslowakei nach „*rassenbiologischen*“ Gesichtspunkten. Die Täter*innen der RHF fotografierten die Menschen, legten Stammbäume an, nahmen Handabdrücke, Blutproben, Haarproben, maßen Kopf und Körper und fertigten Modelle an. Wer sich diesem demütigenden Akt nicht unterwerfen wollte, dem wurde mit Zwangssterilisation und KZ-Haft gedroht oder unmittelbare physische Gewalt angetan. Die annähernd 24.000 erstellten „*Diagnosen*“ waren Grundlage für Zwangssterilisationen, Zwangslagerhaft und Deportationen nach Auschwitz-Birkenau.⁵⁴

Bereits zwischen April und Juni 1938 wurden durch den Plan der „*Verничung minderwertigen Lebens durch Arbeit*“ mehrere hundert deutsche Sinti* und Roma*, die präventiv als „*asoziale oder arbeitsscheue Zigeuner*“ kategorisiert wurden, in den Konzentrationslagern Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Flossenbürg und Mauthausen inhaftiert. Sie waren von der Kriminalpolizei im Zuge der reichsweiten „*Aktion Arbeitsscheu Reich*“ in die Lager gebracht worden. Während des Nationalsozialismus wurde die Zu-schreibung „*Asozialität*“ „*rassenbiologisch*“ gefasst, indem sie als angeborenes

⁵¹ Vgl. Opfermann, 2023, S. 20-22.

⁵² Vgl. Ayaß, Wolfgang: Asoziale im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 64.

⁵³ Bundesarchiv, R 18/3514.

⁵⁴ Vgl. Sebastian Lotto-Kusche: Rassenhygienische Forschungsstelle, in: Fahlbusch, Michael/Haar, Ingo/Pinwinkler, Ingo Alexander (Hgg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, 2. Aufl., Berlin 2017, S. 1592-1596.

Merkmal definiert und zur kriminalpräventiven Ausschlusskategorie erhoben wurde. Jeder, der in den Augen der Behörden „*gemeinschaftswidriges, doch nicht verbrecherisches Verhalten*“ und keinen Willen zeigte, sich in die „*Volksgemeinschaft*“ einzufügen, konnte verfolgt werden.⁵⁵ Präventiv ließ die Polizei all jene verhaften, die „*durch asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährden oder keinen Willen zur geregelten Arbeit zeigen*“⁵⁶.

Diese sozialrassistische Verschränkung der Verfolgung deutscher Sinti* und Roma* ist auch auf Häftlingskarteikarten sämtlicher Konzentrationslager, die das Kürzel „ASR/Zig.“ für „*Arbeitsscheu Reich/Zigeuner*“, „AZR/Zig.“ für „*Arbeitszwang Reich/Zigeuner*“ oder „ASO/Zig.“ für „*Asozial Zigeuner*“ trugen, sichtbar. Auch in den Akten des LVSR gab es immer wieder verfolgte Personen, die von diesen Deportationen und Inhaftierungen ab 1938 in den genannten Lagern betroffen waren.⁵⁷

1940 beschloss das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, dass die im Jahr 1938 im Zuge der „*Aktion Arbeitsscheu Reich*“ in Konzentrationslagern inhaftierten „Zigeuner“ nicht mehr entlassen werden dürfen.⁵⁸

Die Verfolgung deutscher Sinti* und Roma* bewegte sich damit permanent an der Schnittstelle eines ethnischen und eugenischen Rassismus, sowohl als „*fremdrassig*“ als auch als „*asozial*“ ausgesgrenzt zu werden. Mit dem „*Festsetzungserlass*“ Heinrich Himmlers am 17.10.1939 wurden erste Deportationen vorbereitet. Die nationalsozialistischen Täter sprachen Sinti* und Roma* unter Androhung von KZ-Haft das Verbot aus, ihre Wohnorte zu verlassen, die sogenannte „*Festschreibung/Festsetzung*“.

Im Mai 1940 deportierten Schutz-, Ordnungs-, und Kriminalpolizei sowie Geheime Staatspolizei (Gestapo) unter dem tarnenden Vorwand der „*Umsiedlung*“ wegen einer „*sicherheitspolitischen Gefährdung durch kriminelle Neigungen der Zigeuner*“ etwa 2.500 deutsche Sinti* und Roma* aus allen Teilen des Deutschen Reiches in Zwangsarbeitslager in das „*Generalgouvernement*“. Den Deportierten wurde bei unerlaubter Rückkehr in das Gebiet des Deutschen Reiches Sterilisation und KZ-Haft angedroht. Auch dort hatten sie in unterschiedlichen Lagern Zwangsarbeit zu verrichten, wobei viele dieser Menschen durch Erschießungen und katastrophale Lebensbedingungen

⁵⁵ Vgl. Fings, Karola/Opfermann, Ulrich F. (Hgg): *Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933-1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung*, Paderborn 2012, S. 338.

⁵⁶ Ayaß, 1995, S. 139.

⁵⁷ Eine Quantifizierung wurde nicht vorgenommen, jedoch werden manche Verfolgungsschicksale in den Kapiteln der jeweiligen Schadenstatbestände und Entschädigungspraxis näher beleuchtet.

⁵⁸ Vgl. Ayaß, 1995, S. 172, 196.

den Tod fanden.⁵⁹ In den Akten des LVSR gab es immer wieder Überlebende dieser ersten Deportationswelle und anschließender Inhaftierungen. Die Menschen, die das Kriegsende erlebten, wurden in mehreren Lagern nacheinander zu Zwangsarbeiten unter anderem in der Landwirtschaft und auf dem Bau verpflichtet. Diese Lager befanden sich in Belzec, Krychów, Siedlce und Kielce. Nach Auflösung der Lager wurden die noch lebenden Sinti* und Roma* in den Ghettos Radom und Lublin inhaftiert.⁶⁰ Die Geschichte dieser Orte ist bislang noch unzureichend erforscht. In der Entschädigungspraxis wurden die Lager in der Regel juristisch nicht als NS-Haftstätten anerkannt.

Eine weitere wesentliche Methode des Völkermordes an Sinti* und Roma* war die Praxis der Zwangssterilisation. Leonardo Conti, Staatssekretär für das Gesundheitswesen, forderte im Januar 1940 die Sterilisation aller deutschen „Zigeuner“ mit Brief an das RKPA, Innenministerium und Reichsgesundheitsamt. Er verstand dies als Instrument zur „*endgültigen Lösung des Zigeunerproblems*“. Die Sterilisationen sollten auf Grundlage des „*Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*“, welches bereits im Juli 1933 in Kraft getreten war und gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden vorgenommen werden konnte, durchgeführt werden. Gesundheitsämter, Fürsorgeheime, Haftanstalten sowie Heil- und Pflegeanstalten meldeten deutsche Sinti* und Roma* bei Erbgesundheitsgerichten und stellten Anträge auf Zwangssterilisation aufgrund ihrer angeblich „*vererbten Schwachsinnigkeit*“. Daraufhin fanden auf Anordnung der Richter ärztliche Untersuchungstermine unter zwangswise Vorführung durch die Polizei statt, worauf Zwangssterilisationen folgten.⁶¹ Obgleich die Nationalsozialisten mithilfe von Gesetzen versuchten die Zwangssterilisationen als „rechtmäßig“ zu legitimieren, kann heutzutage von „Rechtmäßigkeit“ keinesfalls die Rede sein. Ab 1943 sterilisierten die Nationalsozialisten all diejenigen ohne

⁵⁹ Vgl. Walter Weiss: Sklavenarbeit von Sinti und Roma im „Dritten Reich“, in: Dlugoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943-1944 vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft, Auschwitz-Birkenau 1998, S. 76-89, hier S. 78.

⁶⁰ Auch die Opfer dieser Zwangslager wurden nicht quantifiziert. Anton R. und Anna G. waren z. B. eigenen Angaben zufolge in Belzec, Siedlce und Krychow inhaftiert, vgl. LVSR_G_A_43, R_A_3. Lydia K. war z. B. in Kielce und Lublin nach der Deportation von Hamburg im Mai 1940 inhaftiert worden, vgl. LVSR_K_L_66.

⁶¹ Vgl. Hansjörg Riechert: Die Zwangssterilisation reichsdeutscher Sinti und Roma nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, in: Dlugoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943-1944 vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft, Auschwitz-Birkenau 1998, S. 58-75, hier S. 58-62.

gerichtliches Prozedere zwangsweise, die in den Augen der Täter „sozial angepasste Zigeunermischlinge“ waren. Darunter waren auch Sinti* und Roma*, die in sogenannten „Mischehen“ lebten.⁶² Die von den Zwangssterilisationen in den Akten des LVSR betroffenen Personen werden im Kapitel zur Entschädigung von „Schaden an Körper und Gesundheit“ eingehender vorgestellt.⁶³

Am 16.12.1942 hatte Heinrich Himmler im sogenannten „Auschwitz-Erlass“ festgelegt, dass „Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen“ seien. RKPA und RHF diskutierten nun, wie diese Vorgabe konkret umzusetzen sei. Am 29.01.1943 hatte ein Schnellbrief die Modalitäten festgelegt und als Ziel „das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz“ benannt.⁶⁴ Ab Ende Februar 1943 organisierten die Kriminalpolizeileitstellen und Ortsbehörden die Deportationen von 23.000 mehrheitlich deutschen Sinti* und Roma* nach Auschwitz.

Unter den 23.000 Deportierten waren auch Sinti* und Roma* aus dem Bezirk Bialystok in Polen, dem Elsass, Lothringen, Luxemburg, Belgien und Niederlande sowie 1.700 polnische Roma* und mehrere hundert ostpreußische Sinti* und Roma*, die zuvor in Königsberg in einem Sammellager inhaftiert und dann über Brest und Bialystok nach Auschwitz deportiert worden waren.

Mindestens ein Drittel aller Sinti* und Roma* in Auschwitz waren Kinder unter 14 Jahren. Unter ihnen waren auch Kinder, an denen der Lagerarzt Josef Mengele medizinische Versuche durchführte, deren auch tödliches Ende billigend in Kauf genommen wurde.

Die SS stufte in Auschwitz im Frühjahr 1944 3.000 bis 4.000 Sinti* und Roma* als „arbeitsfähig“ ein. Diese wurden auf die Konzentrationslager Ravensbrück, Buchenwald und Mittelbau-Dora verteilt und von dort weiter deportiert in zugehörige KZ-Außenlager sowie kurz vor Kriegsende u.a. in das KZ Bergen-Belsen. All die Überlebenden von Auschwitz, welche in den Akten des LVSR zu finden sind, waren in einem oder mehreren dieser Lager inhaftiert. Ihre Einzelschicksale werden in den nachfolgenden Kapiteln

⁶² Zitiert aus und vgl. Zimmermann, 1996, S. 359-362.

⁶³ Ortwin Adler war ein solches Opfer einer Zwangssterilisation ohne vorheriges gerichtliches Prozedere. Vgl. LCSR_A_O_1.

⁶⁴ Vgl. Karola Fings: Eine „Wannsee-Konferenz“ über die Vernichtung der Zigeuner? Neue Forschungsergebnisse zum 15. Januar 1943 und dem „Auschwitz-Erlass“, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 15 (2006), S. 303-333.

vorgestellt. Diejenigen etwa 4.200 verbliebenen Sinti* und Roma*, die nicht zuvor in das Innere des Deutschen Reiches deportiert worden waren, ermordete die SS in der Nacht vom 02. auf den 03.08.1944 in den Gaskammern von Auschwitz.⁶⁵

Lokale Allianzen des Verwaltungsapparats, der Polizei und NSDAP-Dienststellen etablierten seit 1935 in mehr als 20 Kommunen Sammellager, in denen Sinti* und Roma* konzentriert, bewacht und zur Zwangsarbeit genötigt wurden. In den vorliegenden Akten des LVSR waren die Opfer in „Zigeunerlagern“ in Köln (1935), Frankfurt (1935), Magdeburg (1936), Berlin-Marzahn (1936), Schneidemühl (1939)⁶⁶, Königsberg (1938/39), Stettin (1938), Lackenbach (1940) und Salzburg-Maxglan (1940) inhaftiert. Ziel dieser Lager war die rassistische Segregation und Konzentrierung der Menschen zur Ausbeutung durch Arbeit sowie einen leichteren Zugriff bei Zwangssterilisationen und Deportationen in Konzentrationslager. Der Alltag der Menschen in diesen Lagern war geprägt von willkürlicher Gewalt, Hunger, unzureichender sanitärer Ausstattung und mangelnder medizinischer Versorgung.

Verschränkungen, Dynamiken und Radikalisierung der in diesem Kapitel skizzierten Chronologie des Völkermordes deutscher Sinti* und Roma* werden anhand der Zwangslager „Lukasstraße 2“ und „Kuhdamm“ in Stettin aufgezeigt, deren Geschichte im Rahmen dieses Projekts unter anderem auf Basis von Entschädigungsakten des LVSR erforscht wurde.⁶⁷

In Stettin, gelegen in der damaligen Provinz Pommern im Osten des ehemaligen Deutschen Reiches, heute Szczecin in der Woiwodschaft Westpommern [Województwo Zachodniopomorskie] in Polen, errichtete die Stadtverwaltung seit 1938 zwei eigens für Sinti* errichtete Zwangslager. Kurz nach ihrer Errichtung wurden die Lager Orte des erleichterten Zugriffs der Täter*innen zum Zwecke rassenhygienischer Forschungen, Ausbeutung durch Zwangsarbeit, körperlicher Gewalt, Zwangssterilisationen und Ausgangspunkte von Deportationen in Konzentrations- und Vernichtungslager.

⁶⁵ Vgl. Opfermann, 2023, S. 23f.

⁶⁶ Vgl. LVSR_B_P_20; B_S_20.

⁶⁷ Die nachfolgenden Ausführungen zu Stettin sind einem bereits veröffentlichten Lexikonartikel des Autors entnommen worden. Vgl. Leonard Stöcklein: Stettin, in: Fings, Karola (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus der Universität Heidelberg, Heidelberg 17.03.2025, <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/stettin-de-1-0> (zuletzt aufgerufen: 03.06.2025). Die Akten im Einzelnen sind LVSR_A_E_1; B_B_4; B_V_16; D_T_24; E_S_30; R_P_95_; W_K_125; F_E_36; F_H_37; F_R_38; H_H_56; K_P_71; K_E_71; L_H_72; M_M_78; S_B_109; S_R_103; S_N_110; S_R_110; W_H_120; W_W_127.

Lukasstraße 2

Ab März 1938 wurden in der Lukasstraße 2 mehrere Familien in einem mehrstöckigen Haus und eigens separat errichteten Wohnbaracken konzentriert. Im Mai 1938 ordnete Robert Gatzke,⁶⁸ leitender Beamter der Kriminalpolizei Stettin, auf Grundlage des „*Erlasses zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung*“ des Reichsministers des Innern, die lückenlose Erfassung von in Frage kommenden „Asozialen“ und „Arbeitsscheuen“ an. Im Zuge der darauf folgenden „*Aktion Arbeitsscheu Reich*“ wurden im Juni 1938 Sinti* aus Stettin und Umgebung wie auch aus der Lukasstraße 2 in die Konzentrationslager Sachsenhausen und Mauthausen deportiert.

Ab Anfang November 1939 wurde mit dem Festsetzungserlass den in der Lukasstraße lebenden Menschen bei Verlassen des Wohnortes die Einweisung in ein Konzentrationslager angedroht. Lisbeth Steinbach und andere Überlebende setzten das Leben in der Lukasstraße mit der Situation in einem Ghetto gleich. Ihren Erinnerungen nach war das Viertel mit etwa zwei Meter hohen Brettern umzäunt. Zudem gab es immer wieder willkürliche Kontrollen, Gewalttaten und Verschleppungen durch Angehörige der Gestapo und der Kriminalpolizei. Dies bezeugt auch Lisbeth Steinbach: „Ich erinnere noch einen Namen von der Kriminalpolizei, einer von denen hieß Nells. Der kam fast jeden Tag in unsere Straße und kontrollierte. Wenn ihm etwas nicht passte, dann haben wir Schläge bekommen.“⁶⁹

Im Adressbuch für Stettin aus dem Jahr 1942 werden 13 Familien aufgeführt, von denen jeweils die Familienvorstände namentlich genannt werden (Adler, Ernst, Franz, Krause, Kreutzer und Rose). Das Lager durften die Menschen nur zu Zwangsarbeiten verlassen. Die dort konzentrierten Kinder wurden nach Angaben zahlreicher Überlebender ab Ende 1939 und damit lange vor einer am 24.03.1941 erfolgten reichsweiten Anordnung aus rassistischen Gründen vom Besuch der Schulen ausgeschlossen. Ebenfalls nach übereinstimmenden Angaben mehrerer Überlebender betratn seit Ende des Jahres 1939 Mitarbeiter*innen der RHF, darunter Eva Justin (1909-1966), das Lager und kategorisierten die Menschen anhand der erstellten Gutachten nach „*Zigeunern*“ und „*Zigeunermischlingen*“. Seit 1939/1940 wurden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Bewachung der Kriminalpolizei von

⁶⁸ Biographische Angaben gehen weder aus den Prozessakten der eingesehnen Entschädigungsverfahren noch aus den Polizeiakten des Stettiner Archivs hervor. Möglicherweise handelt es sich um den nach 1945 in Gifhorn lebenden Kriminalpolizei-Wachtmeister Robert Gatzke. Vgl. Adressbuch der Stadt Gifhorn, Ausgabe 1950/1951. Soltau: Wirtschaftsverlag Wilhelm Rohscheid, 1951, S. 55.

⁶⁹ Strauß, Daniel:...weggekommen. Berichte und Zeugnisse von Sinti, die die NS-Verfolgung überlebt haben, Berlin 2000, S. 189.

Ärzten direkt vor Ort oder in städtischen Krankenhäusern zwangssterilisiert. Nur wenige konnten sich der Sterilisation durch Flucht entziehen. Andere als „Zigeuner“ verfolgte Menschen hatten sich unter Androhung von KZ-Haft einer Zwangssterilisation zu unterziehen. Eichwald Rose (1908-unbekannt), der 1938 von Stettin in das Konzentrationslager Sachsenhausen deportiert worden war, sagte 1947 im Rahmen der Ermittlungen zu den Nürnberger Prozessen als Zeuge aus. Ihm sei dort das Versprechen unterbreitet worden, dass er unter der Bedingung einer „freiwilligen“ Sterilisation entlassen werde und zukünftig keine KZ-Haft mehr zu befürchten habe. 1940 wurde er aus Sachsenhausen entlassen und im Mai 1941 auf Anordnung von Dr. Robert Ritter (1901–1951) in einem Krankenhaus nahe Stettin zwangssterilisiert. Im September 1942 wurde er jedoch abermals mit weiteren Familienangehörigen in Pommern verhaftet. Er selbst wurde wieder nach Sachsenhausen deportiert, sein Vater und seine sechs Geschwister im Frühjahr 1943 nach Auschwitz-Birkenau.⁷⁰

Die Wohnhäuser und Baracken in der Lukasstraße 2 waren seit 1943 alliierten Bombenangriffen ausgesetzt. Deshalb wurden manche Sinti* zwischenzeitlich in Wohnungen in der Altdammer Straße festgesetzt, andere direkt in das zweite, spätestens seit 1940 existierende Zwangslager „Kuhdamm“ verbracht. Nach der vollständigen Zerstörung der Lukasstraße durch alliierte Bombenangriffe im August 1944 inhaftierte man die in der Altdammer Straße Verbliebenen ebenso im Zwangslager „Kuhdamm“.

„Kuhdamm“

Bereits in der Zwischenkriegszeit existierte die Siedlungskolonie „Kuhbruch“ sowie kleinindustrielles Gewerbe am südöstlichen Rand des Stadtteils Pommerensdorf [Pomorzany] auf einer Fläche an Nebenarmen des Flusses Oder und einem größeren Sumpfgebiet. Dort planten, errichteten und verwalteten seit 1940 die für die Siedlungskolonie zuständigen Beamten der städtischen Verwaltung, Walter Faust und Erich Rüsch, ein eigenständiges Lager durch eine separate, feste Umzäunung und die Errichtung von mindestens sieben Baracken, die die städtische Verwaltung unter der Bezeichnung „Schwarzer Damm Nr. 13“ führte.

In einem überlieferten Meldeblatt der Kriminalpolizei Stettin vom 01.04.1941 wird der „Schwarze Damm“ als „Zigeunerlager“⁷¹ bezeichnet.

⁷⁰ Vgl. Staatsarchiv Nürnberg, KV-Anklagedokumente, NG-552_Eidesstattliche Erklärung von Eichwald Rose.

⁷¹ Archiwum Państwowe w Szczecinie, 65/93/o, Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle in Stettin_01.04.1941.

Gängiger unter den Überlebenden war „Kuhdamm“ als Bezeichnung für das Lager. Größe und Lage des Zwangslagers sind heute durch die Straßenführung von Szczawowia [Schwarzer Damm], die Umzäunung der Fläche, auf der sich Lagerhallen und Schrottplätze finden lassen, und die umliegende sumpfige Vegetation eindeutig zu verorten und visuell nachzuvollziehen.⁷²

In leitender Funktion kontrollierten und bewachten die Polizisten Robert Gatzke und Willy Sielaff, zusammen mit weiteren 15 namentlich bekannten Polizisten,⁷³ das Zwangslager. Dieses stand unter permanentem willkürlichen Zugriff der Wachposten von Kriminalpolizei und Ordnungspolizei, welche Schäferhunde und schwere Bewaffnung mit sich führten. Die Gestapo war in der Zuteilung der Menschen zur Zwangsarbeit in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben involviert.

In dem Lager wurden Sinti*, die bereits unter der Zuständigkeit städtischer Verwaltung in der Siedlungskolonie „Kuhbruch“ lebten, aber auch Sinti* aus der Lukasstraße, anderen Stadtteilen, der ländlichen Umgebung von Stettin sowie weiteren Regionen Pommerns, familienweise konzentriert. Das Verlassen des Lagers war nur zu Einkäufen in bestimmten Geschäften und den zwangswise Arbeitsdiensten im Tiefbau und in Betrieben wie der Färbereifirma Teege und kleineren nahegelegenen Landwirtschaftsbetrieben gestattet. Den Lagerinsassen wurden „Ausländerlebensmittelkarten“ ausgegeben, wodurch sich die Ernährungssituation im Vergleich zur übrigen Bevölkerung ungemein schlechter gestaltete. Der Besuch in Gaststätten, Kinos und Theatern, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie das Verlassen der Stadt wurde verboten. Bei Zu widerhandlung drohte die Deportation in ein Konzentrationslager.

Spätestens seit Sommer 1941 sind die im Lager „Kuhdamm“ lebenden Kinder systematisch aus den Volksschulen in Stettin ausgeschlossen und ebenso zur Zwangsarbeit verpflichtet worden. Kriminalpolizisten und Gestapoangestellte führten in den Baracken regelmäßig Razzien durch, miss-handelten und folterten die Insassen auch körperlich. Mangelhafte Sanitäts-installationen und fehlende medizinische Versorgung waren die Ursache

⁷² Beschreibungen aus dem Entschädigungsantrag von Erich K., LVSR_K_E_71, decken sich mit den Beobachtungen eines persönlichen Besuchs des Autors Leonard Stöcklein vor Ort in Stettin.

⁷³ Gatzke und Sielaff waren leitende Beamte der Kriminalpolizeileitstelle Stettin. Die anderen 15 Polizisten (Bruno Belling, Bruno Block, Karl Boldt, Hermann Buse, Siegfried Höfs, Friedrich Dassow, Paul Junker, Willi Kemnitz, Emil Lück, Franz Marquardt, Josef Mischnik, Hans Mitzinnek, Robert Rohde, Gotthard Wege und Paul Zierke) waren zum Teil der Kriminalpolizei, zum Teil der Ordnungspolizei unterstellt. In den Akten sind keine Lebensdaten zu diesen Personen überliefert. Vgl. LVSR_K_E_71.

von Typhusepidemien im Lager. Helene Herzberger (1934-2022), mittlerweile verstorbene Überlebende des Lagers, war 1940 im Alter von sechs Jahren mit ihren Eltern und Geschwistern im „Kuhdamm“ inhaftiert worden. Sie verlor dort eine Schwester.⁷⁴ Überlebende berichten zudem von einem Verbot der Polizei, schwangere Mütter zur Entbindung, Säuglinge, erkrankte Kinder und alte Menschen aus dem Lager in städtische Krankenhäuser zu bringen, was den Tod oder bleibende Gesundheitsschäden dieser besonders vulnerablen Menschen zur Folge hatte.

Auf Grundlage des Auschwitz-Erlasses vom 16.12.1942 deportierte die Kriminalpolizei Schätzungen Überlebender zufolge am 13.03.1943 mindestens 100 Menschen aus dem Lager „Kuhdamm“ in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. In den Lagerbüchern von Auschwitz sind 88 Personen mit dem Geburtsort Stettin verzeichnet. Bislang konnten lediglich vier Personen namentlich identifiziert werden, die unmittelbar vor ihrer Deportation im Lager „Kuhdamm“ inhaftiert gewesen waren. Aufgrund nicht überliefelter Inhaftierungsdokumente für die Lagerinsassen ist eine Rekonstruktion der exakten Zahl kaum mehr möglich.

Ausgenommen von der Deportation blieben einige in den Augen der Täter*innen „reinrassige und sozial angepasste Zigeuner“, welche 1943 und 1944 zwangssterilisiert wurden. Betroffen hiervon war auch die Mutter von Helene Herzberger. Vor allem ab Ende Juli 1944 wurden diese Menschen zu Zwangsarbeiten für die Wehrmacht eingeteilt. Den Bombenangriffen der Alliierten auf Stettin in den Jahren 1943/44 waren die in „Kuhdamm“ verbliebenen Sinti* häufig schutzlos ausgeliefert. Bei einem Luftangriff Ende 1944 wurden einige Siedlungshäuser und Baracken zerstört. Dabei starben einige Sinti*, da ihnen der Zutritt in Luftschutzbunker verwehrt worden war. Nach dem Angriff wurden nur wenige Baracken nochmals aufgebaut. Angesichts des Herannahens der Roten Armee wurde das Lager im März 1945 endgültig aufgelöst.

Zukünftige Forschungen zu und ausgehend von den Akten des LVSR können den Blick auf bislang unerforschte Taträume des Völkermordes an Sinti* und Roma* im Osten des ehemaligen Deutschen Reiches und auf Fluchtrouten derjenigen richten, welche aufgrund einsetzender Verfolgungsmaßnahmen ihren Wohnort verlassen mussten. Die genauen Fluchtrouten waren zwar im Einzelnen unterschiedlich, verliefen jedoch über Österreich, die ehemalige Tschechoslowakei, Slowenien, Italien, das ehemalige Jugos-

⁷⁴ Vgl. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma trauert um Helene Herzberger, <https://zentralrat.sintiundroma.de/der-zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-trauert-um-helene-herzberger/> (zuletzt aufgerufen: 09.01.2025).

lawien, Rumänien, Bulgarien, Kroatien und Ungarn.⁷⁵ In Slowenien und Kroatien aufgegriffene Personen wurden in ein Zwangslager in Marburg an der Drau (Maribor) und im Konzentrationslager Jasenovac in Kroatien inhaftiert.⁷⁶

Im Rahmen dieses Projekts wurden Taträume im Osten des ehemaligen Deutschen Reiches anhand der systematischen Analyse der Geburtsorte der Überlebenden des Völkermordes, welche nach 1945 Entschädigungsanträge stellten, tabellarisch erschlossen. Diese Menschen waren im Einzelnen auf unterschiedliche Weise Opfer des Völkermordes: Die Nationalsozialisten spürten sie auf, erfassten sie „rassenhygienisch“, inhaftierten sie in Gefängnissen und Zwangslagern, deportierten sie in Konzentrationslager, zwangssterilisierten sie. Sie hatten durch den Völkermord ihren Wohnort verloren, ihr Hab und Gut oder Angehörige.

Taträume des Völkermordes im Osten des ehemaligen Deutschen Reiches und im besetzten Polen

In den Grenzen des Deutschen Reiches bis 1939

Provinz Pommern

Regierungsbezirk Stettin

Städte und Ortschaften: Stettin (Szczecin), Pölitz (Police), Stargard (Star-gard), Gollno (Goleniow), Gülzow (Golczewo), Massow (Maszewo), Greifenberg (Gryfice).⁷⁷

Regierungsbezirk Köslin

Städte und Ortschaften: Kolberg (Kolobrzeg), Stolp (Slupsk).⁷⁸

Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen

Städte und Ortschaften: Schneidemühl (Pila), Konitz (Chojnice), Lauenburg (Lebork), Schönlanke (Trzcianka), Flatow (Zlotow), Quiram (Chwiram).⁷⁹

⁷⁵ 11 Personen waren in diesen Regionen und Ländern auf der Flucht. Einzelne Schicksale werden im Kapitel 7 näher beleuchtet.

⁷⁶ In Marburg waren dies fünf Personen aus den Akten. So beispielsweise Robert K., vgl. LVSR_K_R_65; E_R_31; F_A_34; G_A_49; Z_M_128. In Jasenovac zwei Personen, vgl. LVSR_H_C_T_52.

⁷⁷ Vgl. LVSR_A_E_1; B_V_16; B_R_19; E_S_30; F_E_36; H_K_50; H_A_56; H_Ha_56; H_He_56; H_L_56; H_S_P_55; H_B_60; H_Ra_60; K_G_140; K_O_71; K_P_71; M_K_79; M_Me_78; M_B_82; R_Eg_94; S_Ro_103; S_H_141; S_Ha_101; S_B_109; S_L_109; S_M_110; S_N_110; S_Re_110; V_G_114; W_K_125; W_W_127; W_U_127.

⁷⁸ Vgl. S_Lo_100; S_M_M_110; S_G_113; U_S_I_114; W_M_125.

⁷⁹ Vgl. LVSR_A_G_1; L_L_75; M_A_82; R_G_87; T_Gu_114; T_M_114.

Provinz Ostpreußen und Ermland-Masuren

Ostpreußen

Städte, Kreise und Ortschaften: Königsberg (Kaliningrad), Güntergost (Wytrogoszcz), Lindenhorst (Selenowo), Lauknen (Gromowo), Haffwerder (Krasnoje), Hindenburg (Belomorskoje), Kreis Labiau (Polessk), Marienwerder (Kwidzyn), Kreis Drengfurth, Bialla (Biala Piska), Belzig, Schlieben, Peterswalde.⁸⁰

Ermland-Masuren: Liebemühl (Myłomlyn), Babenten (Babieta), Eichmedien (Nakomiady), Samplatten (Saplaty), Bergenthal (Górowo), Drengfurth (Srokowo), Ortelsburg (Szczętno) Sedan (Sulejki), Goldap (Goldap), Seelonken (Zielonka), Rößel (Reszel), Rastenburg (Kętrzyn), Erdmannen (Ciesina), Conraden (Konrady).⁸¹

Provinz Schlesien

Region Niederschlesien

Städte und Ortschaften: Kunzendorf (Drogosław), Mettkau (Mietkow), Juliusburg (Dobroszyce), Kratzkau (Kraskow), Florensdorf/Floriansdorf (Tworzyjanów), Primkenau (Przemków), Frankenstein (Zabkowice Śląskie), Wüstegiersdorf (Gluszyca), Nowa Wies.⁸²

Region Schlesien

Städte und Ortschaften: Altenburg (Stary Zamek), Breslau (Wrocław), Hindenburg (Zabrze), Samitz (Zamienice).⁸³

Region Ostoberschlesien

Städte und Ortschaften: Oppeln (Opole), Leobschütz (Glubczyce), Rosenberg (Rostkowice), Konstadt (Wolczyn).⁸⁴

⁸⁰ Vgl. LVSR_A_O_1; B_L_3; B_A_18; B_H_19; D_E_23; D_H_23; D_M_23; D_A_25; D_H_26; D_K_26; D_L_27; D_M_27; D_S_27; D_Si_27; D_W_27; D_P_27; F_H_33; F_Hi_33; F_E_33; F_A_34; F_C_35; F_Hu_37; F_L_38; F_R_39; F_S_42; H_T_50; H_B_54; H_R_55; H_S_55; K_L_61; K_O_63; K_R_140; K_M_C_69; L_O_72; M_E_78; M_R_82; M_A_82; N_T_84; O_W_85; P_M_86; P_M_L_86; R_J_93; R_G_94; S_R_103; S_E_104; S_S_104; S_M_107; W_T_116; W_R_121; W_E_125.

⁸¹ Vgl. LVSR_A_R_1; A_S_3; B_Ge_15; B_M_16; B_P_18; D_B_23; D_E_26; F_A_32; F_E_32; F_H_33; F_A_34; F_As_34; F_Ha_37; G_A_46; H_A_51; H_B_56; H_O_55; L_B_72; N_B_Th_83; N_F_83; N_K_83; S_A_O_106; W_H_119.

⁸² Vgl. LVSR_B_E_5; B_L_18; F_H_37; G_F_48; G_Gi_48; G_Gr_48; H_U_140; S_E_101.

⁸³ Vgl. LVSR_B_S_6; H_A_53; K_Er_63; L_I_76.

⁸⁴ Vgl. LVSR_E_G_30; K_Er_67; S_Ju_113; W_E_117; G_R_93.

Tschechoslowakei/Grenzgebiete/Sudetenland

Städte und Ortschaften: Olmütz, Dux (Duchcov), Graslitz (Kraslice), Kratzau (Chrastava), Friedland (Frytland v Cechach), Radisch (Hradiste), Rudig (Vroutek), Petrowitz (Pustejov), Kremsier (Kromeritz), Bistrizin (Bystricany), Zlin/ Gottwaldov (Zlin), Hohenelbe (Vrchlabi), Horatitz bei Saaz (Zizelice u Satice), Budweis (Budweis), Hawran bei Brüx (Havran Most).⁸⁵

Deutsch besetztes Polen

Reichsgau Danzig-Westpreußen ab 1939

Cekzin (Cekcyn)⁸⁶

Bromberg (Bydgoszcz)⁸⁷

Kreis Wirsitz⁸⁸

Nakel (Naklo nad Notecia)⁸⁹

Reichsgau Wartheland ab 1939

Posen (Poznan), Kreis Samter.⁹⁰

2.5 Rückkehr mit Neubeginn nach der Befreiung? Das Ringen der Überlebenden um Anerkennung und Entschädigung

Einblicke in die heterogenen Lebenssituationen überlebender deutscher Sinti* und Roma* in den ersten Nachkriegsjahren bleiben wegen eines Mangels an zeitgenössischen Quellen rudimentär. Als gesichert gilt jedoch, dass deutsche Sinti* und Roma* anders als jüdische Überlebende nach Kriegsende nicht ins Ausland emigrierten. Sie kehrten entweder überwiegend an die Orte in Deutschland zurück, wo sie zuletzt vor ihrer Deportation oder Flucht gelebt hatten oder wo sich andere, ihnen bekannte Überlebende niederließen. Kamen sie aus ehemalig deutschen Gebieten wie Pommern oder Ostpreußen, welche nach 1945 nicht mehr zu Deutschland gehörten,

⁸⁵ Vgl. LVSR_B_G_15; D_E_28; F_G_34; F_R_41; G_A_43; K_T_62; K_A_62; K_M_65; K_W_69; L_A_77; L_R_77; L_S_77; L_W_77; R_G_93; R_F_97; S_M_141; T_M_114; W_A_125.

⁸⁶ Vgl. LVSR_D_U_23.

⁸⁷ Vgl. LVSR_F_R_34; K_E_W_71.

⁸⁸ Vgl. LVSR_F_B_35.

⁸⁹ Vgl. LVSR_B_P_20; B_S_20.

⁹⁰ Vgl. LVSR_B_M_19; D_F_26; E_A_26; W_A_117.

so flohen einige nach Westdeutschland, manche zunächst auch nach Ostdeutschland und später in den Westen.⁹¹ Diesen Befund bestätigt auch der vorliegende Aktenbestand.

Deutsche Sinti* und Roma* lebten in der frühen Nachkriegszeit und mancherorts bis zum Einsetzen der Bürgerrechtsbewegung Anfang der 1970er Jahre häufig isoliert von der Mehrheitsgesellschaft am Rand von Städten und Gemeinden in mangelhaften Wohnunterkünften unter schlechten hygienischen Bedingungen.⁹² Einige wurden von den Behörden zu „Staatenlosen“ erklärt und hatten damit keinen sicheren Aufenthaltsstatus.⁹³ Kontinuitäten polizeilicher Verfolgung⁹⁴ und Rehabilitierungen von Beamten im Justiz- und Verwaltungsapparat⁹⁵ erschwerten vielen Überlebenden bundesweit einen Neubeginn wie auch die Integration in die deutsche Nachkriegsgesellschaft.⁹⁶

Sie stießen auch bei deutschen Nachbarn aus der Mehrheitsbevölkerung auf ein Klima der Ablehnung. Die traumatischen Erfahrungen des nationalsozialistischen Völkermordes blieben vorrangig im familiären Rahmen wach, wodurch sich im Familien- und Freundeskreis informelle Selbsthilfennetzwerke bildeten.⁹⁷ Für die Überlebenden ging es nach 1945 weniger um ein öffentliches Gedenken als vielmehr um eine persönliche Anerkennung ihrer individuellen und familiären Verfolgung. Überlebende sprachen manchmal

⁹¹ Vgl. Daniela Gress: Nachgeholt Anerkennung. Sinti und Roma als Akteure in der bundesdeutschen Erinnerungskultur, in: Neumann-Thein, Philipp/Schuch, Daniel/Wegewitz, Markus (Hgg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen 2022, S. 425-458, hier S. 426f.

⁹² Vgl. Widmann, Peter: An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik, Berlin 2001.

⁹³ Vgl. Reuss, Anja: Kontinuitäten der Stigmatisierung: Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit, Berlin 2015, insbesondere S. 99-175.

⁹⁴ Siehe die Studie über die beim bayerischen Landeskriminalamt als Sonderabteilung ansässige bayerische „Landfahrerzentrale“, welche über die Grenzen Bayerns hinaus von 1953 bis Ende der 1960er Jahre aktiv war: Diener, Eveline: Das Bayerische Landeskriminalamt und seine „Zigeunerpolizei“. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der bayerischen „Zigeunerermittlung“ im 20. Jahrhundert, Frankfurt 2021.

⁹⁵ Es gibt mehrere Veröffentlichungen zu Kontinuitäten von Täter*innen des Völkermordes deutscher Sinti* und Roma* in verschiedenen Berufsfeldern. Einen minutiösen Blick auf justizielle Apparate hat jüngst Ulrich Friedrich Opfermann gelegt: Vgl. Opfermann, Ulrich Friedrich: „Stets korrekt und human.“ Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an Sinti und Roma, Heidelberg 2023.

⁹⁶ Vgl. Karola Fings: Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945, in: Mengersen, Oliver von (Hg.): Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, Bonn 2015, S. 145-164.

⁹⁷ Vgl. Gress, 2022, S. 430.

nicht von ihren Erlebnissen aus persönlicher Scham, Angst und wegen weiterer psychischer Belastungen, unter denen sie als Folge der nationalsozialistischen Gräueltaten zu leiden hatten. Neben dem psychischen Druck trugen Überlebende nachhaltige körperliche Leiden von Lagerhaft sowie Zwangsarbeit, von Hunger, Krankheiten und direkten physischen Gewalttaten der Täter*innen davon.

Der Aktenbestand des LVSR zeigt, dass deutsche Sinti* und Roma* sich dieser Ohnmacht nicht einfach ergaben, sondern ihr Recht auf Anerkennung und Entschädigung für die an ihnen verübte Gewalt vor dem deutschen Staat einklagten. Diejenigen Sinti* und Roma*, die finanziell besser ausgestattet waren, taten dies mit Hilfe eines Anwalts, viele andere wurden ohne rechtlichen Beistand vor Behörden und Gerichten vorstellig, was auch auf eine soziale und ökonomische Heterogenität von Sinti* und Roma* nach dem tiefen Einschnitt des Völkermordes hindeutet. Das Ringen um Anerkennung und Entschädigung geschah von 1945 bis 1970 in einer Zeit, da sich deutsche Sinti und Roma noch nicht kollektiv in einer Bürgerrechtsbewegung zur Einforderung ihrer Rechte politisch organisiert hatten.⁹⁸

Erste Versuche einer Einbeziehung von Sinti* und Roma* in eine Interessensvertretung marginalisierter NS-Verfolgter, initiiert von ehemalig zwei in Dachau als „Asozialer“ und „Berufsverbrecher“ Inhaftierten, scheiterten rasch im Jahr 1946 ebenso wie nachfolgende Pläne des Aufbaus eines „Komitees Deutscher Zigeuner“ Münchner Sinti*, weil die amerikanische Militärregierung eine Genehmigung versagte. Die initiale Ursache für den Versuch dieser Selbstorganisierung lag in der Ablehnung von Soforthilfen örtlicher Betreuungsstellen in der alliierten Zone.⁹⁹

Die Frühphase der Anerkennung unter alliierter Besatzung von 1945 bis 1949 ist nicht Gegenstand dieser Forschungsarbeit. Anzumerken ist aber, dass in dem vorliegenden Aktenbestand Schriftstücke zu finden sind, welche das rasche, individuelle Bemühen deutscher Sinti* und Roma* um eine Anerkennung ihres Verfolgungsschicksals als „rassistisch“ bereits kurz nach 1945 zeigen. Sie taten dies vor dezentralen, lokal sowie regional organisierten Ausschüssen und „Betreuungsstellen“, in denen ehemalige Verfolgte tätig waren. Diese arbeiteten eng mit Verfolgtenverbänden zusammen und

⁹⁸ Vgl. Daniela Gress: Zu den Anfängen der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma siehe Daniela Gress: Geburtshelfer einer Bewegung? Die mediale Kampagne der Gesellschaft für bedrohte Völker für Bürgerrechte deutscher Sinti und Roma, in: Hofmann, Birgit (Hg.): Menschenrecht als Nachricht. Medien, Öffentlichkeit und Moral seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2020, S. 267-306.

⁹⁹ Vgl. Gress, 2022, S. 430f.

übernahmen eine Funktion der Fürsorge.¹⁰⁰ In Bayern war die größte Organisation zur Betreuung von NS-Opfern das „Bayerische Hilfswerk für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen“. Neben der Anerkennung als „rassisches“ Verfolgte durch offizielle Ausweise konnten die Überlebenden dort bereits finanzielle Hilfen für den Neuaufbau einer Existenz beantragen.¹⁰¹ Es kann auf Grundlage der Auswertung des vorliegenden Aktenbestandes nicht beziffert werden, wie viele Sinti* und Roma* eine Anerkennung als „rassisches“ Verfolgte unter den Alliierten erreichten. Vereinzelte Dokumente zeigen, dass es gescheiterte Versuche wie auch Erfolge der Anerkennung zwischen 1945 und 1949 gab.¹⁰²

Entschädigungsbehörden auf Ebene der Bundesländer, welche mancherorts ihren institutionellen Ursprung unter den Alliierten hatten, neu gegründet oder umstrukturiert worden waren, stellten sodann die ersten Anlaufstellen für finanzielle Entschädigungen ab 1949 dar. Der Status eines „rassisches“ Verfolgten, welcher durch einen Ausweis vor 1949 bescheinigt worden war, wurde durch die Landesentschädigungsämter auf Grundlage des US-EG (1949) oder nachfolgender Bundesgesetze des BErG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) erneut geprüft und konnte auch wieder aberkannt werden.¹⁰³ Ebenso kam es aber auch vor, dass die Landesentschädigungsämter bei Menschen eine „rassische“ Verfolgung anerkannten, welche diesen vor den Ausschüssen und Betreuungsstellen in den alliierten Zonen noch versagt blieb.¹⁰⁴

Die Übertragung der Gerichtsbarkeit durch die Alliierten in deutsche Hände eröffnete überlebenden Sinti* und Roma* weitere Wege des Einklagens vor Gericht, wenn das jeweilige Landesentschädigungsamt Anträge abgelehnt hatte. Waren deutsche Sinti* und Roma* finanziell liquide und besaßen sie Durchhaltevermögen, so konnten sie den Rechtsweg gehen

¹⁰⁰ Vgl. Reuss, 2015, S. 104, 118.

¹⁰¹ Bezüglich der Arbeit des Bayerischen Hilfswerks siehe ausführlicher Kapitel 6.

¹⁰² Von einem solchen Scheitern der Anerkennung „rassischer“ Verfolgung beim Bayerischen Hilfswerk betroffen war zum Beispiel Paul D., LVSR_D_P_27, ein Ausschuss in Recklinghausen erkannte Anton B. die „rassische“ Verfolgung trotz Belegen einer Haft in Auschwitz-Birkenau nicht an, LVSR_B_E_8_0438_Beschluss_08.02.1946. Hans S., LVSR_S_H_141, erhielt hingegen früh einen Ausweis durch die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes.

¹⁰³ Siehe zum Beispiel die Fallstudie von Willi S. in Kapitel 2.8, LVSR_S_R_103_0176_0261.

¹⁰⁴ Vgl. LVSR_B_E_8_0413_0414_0415_Bescheid, Sachverhalt und Begründung Schaden an Freiheit, 01.03.1955.

und klagen vor den Entschädigungskammern der Landgerichte, danach vor Kammern der Oberlandesgerichte, am Ende bis vor den Bundesgerichtshof.¹⁰⁵

Aus dem vorliegenden Aktenbestand sei in Kürze der Weg der Anerkennung und rechtlichen Verfahren exemplarisch des überlebenden Sinto Ortwin Adler¹⁰⁶ nachgezeichnet. Er ging den Weg der Anerkennung und Entschädigung durch mehrere Institutionen auf unterschiedlicher Gesetzesgrundlage. Er steht exemplarisch für all diejenigen Sinti* und Roma*, welche bereits frühzeitig als „rassisches“ Verfolgte anerkannt, jedoch deswegen nicht automatisch entschädigt wurden: Ortwin Adler wurde am 19.12.1907 in ehemalig Westpreußen geboren. Er war bis 1943 Bauarbeiter und hatte vier Kinder. Am 06.12.1943 wurde er nach der vorherigen nationalsozialistischen Fremderfassung als „Zigeunermischling“ in Schneidemühl, ehemalig Westpreußen-Posen (heute Pila, Polen), zwangssterilisiert. Nach der Befreiung emigrierte er nach Kempen am westdeutschen Niederrhein. Vor dem Kreisausschuss ehemaliger NS-Verfolgter in Kempen trug er sein Verfolgungsschicksal vor. Am 28.01.1949 wurde er wegen der Zwangssterilisation als „Zigeunermischling“ mit der Ausweisnummer 171 offiziell als „rassisches“ Verfolgter des Nationalsozialismus anerkannt. Ein Jahr später stellte er einen Antrag auf Beschädigtenrente bei der Behörde für Unfallversicherung Nordrhein-Westfalen, Sonderabteilung für Opfer des nationalsozialistischen Terrors, welches zu jenem Zeitpunkt auf Grundlage eines Wiedergutmachungsgesetzes der britischen Zone von 1947 arbeitete. Die Behörde überprüfte den „rassischen“ Verfolgtenstatus erneut und entzog ihm diesen Status nicht, lehnte eine Zahlung aber aus anderen Gründen ab. Einen weiteren Antrag stellte er nun auf Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes von 1953 (BErg) beim neu geschaffenen Amt für Wiedergutmachung in Nordrhein-Westfalen. Trotz der Vorlage des Ausweises von 1949 forderte die Behörde eine ausführliche Darstellung der Zwangssterilisation aus „rassischem“ Gründen, welcher Ortwin Adler nachkam. Ohne dieser Darstellung zu widersprechen, lehnte die Behörde abermals den Rentenantrag ab, da durch die Zwangssterilisation keine nachhaltige Minderung der Arbeitsfähigkeit des Opfers vorliege, welche eine Rente rechtfertige. Erst bei einem

¹⁰⁵ Der Anteil an Verfahren vor dem Landgericht und Oberlandesgericht bei vorheriger Ablehnung durch die Entschädigungsbehörde ist in dieser Untersuchung anhand der 287 Akten nicht quantifiziert worden.

¹⁰⁶ Der Name ist hier entanonymisiert, da die Angehörigen ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben.

weiteren Anlauf mit Unterstützung eines Rechtsanwalts bekam Ortwin Adler im Jahr 1957 eine Rente für die erlittene Zwangssterilisation zugesprochen.¹⁰⁷

Sichtbar werden in den Akten des LVSR auch all diejenigen Überlebenden, die von 1945 bis 1969 keine Anstrengungen einer Anerkennung oder finanziellen Entschädigung unternahmen, dies jedoch später seit den 1980er Jahren mit der Unterstützung von Interessensverbänden wie dem LVSR taten.¹⁰⁸

In der Durchsicht der Akten ließen sich aus Antragsschreiben und beigelegten Selbstzeugnissen der Opfer zwei Gründe für diese verspäteten Antragstellungen finden: Sie besaßen schlicht keine Kenntnis von der Möglichkeit solcher Antragsverfahren¹⁰⁹, andere waren von den bürokratischen Prozessen und Ablehnungsbescheiden anderer Verfolgter abgeschreckt.¹¹⁰

2.6 Geschichte, Organisationsstruktur und Personal des Bayerischen Landesentschädigungsamtes (BLEA)

2.6.1 Geschichte und Organisationsstruktur des BLEA

„Darf man einen Verfolgten, der zur Selektion in Auschwitz an der Rampe stand, im Ernst fragen, ob er etwa an Alpträumen leidet? [...] Man muss sehen, dass ein und dieselbe Sache aus der Sicht eines Opfers anders aussehen kann als aus der Sicht der Verwaltung. Wer als Insasse eines Konzentrationslagers im Dritten Reich deutschem Ordnungssinn ausgesetzt war, liest ein amtliches Schreiben mit anderen Gefühlen als ein Beamter, für den diese Dinge zur täglichen Routine gehören.“ (Heßdörfer, ehemaliger Leiter der Entschädigungsbehörde Bayern)¹¹¹

¹⁰⁷ Vgl. Leonard Stöcklein: „Ein Unrecht ist und bleibt doch wohl das, was man uns unserer Rasse wegen antat [...].“ Der Kampf um Anerkennung von NS-Verfolgung deutscher Sinti und Roma anhand der Entschädigungsakte O. A.s, Westdeutschland 1949–1988, Selbstzeugnisse revisited, 01.10.2024, https://selbstzeugnisse-revisited.de/ein_unrecht_ist_und_bleibt/ (zuletzt aufgerufen: 13.05.2025).

¹⁰⁸ Über diese ausführlicher im Kapitel 3 von Markus Metz.

¹⁰⁹ Vgl. z. B. LVSR_W_H_120.

¹¹⁰ Vgl. z. B. LVSR_G_G_48_0149_Urteil_29.08.1968.

¹¹¹ Zitiert aus Winstel, 2006, S. 168.

Bereits 1945, kurz nach Ende des Krieges, gründete sich das „Bayerische Hilfswerk für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen“ mit einer Zentrale in München und zwölf Außenstellen in Bayern mit einem jährlichen Etat von 300.000 bis 400.000 Deutschen Mark (DM) aus staatlichen Mitteln. Das Hilfswerk war ab 1946 dem „Staatskommissariat für rassisches, politisch und religiös Verfolgte“ unter der Führung des jüdischen Auschwitzüberlebenden Philipp Auerbach unterstellt. Geltend waren für das Staatskommissariat, an dessen Stelle ab 1946 das „Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung“ und ab 1948 das „Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung“ weiterhin unter der Führung Auerbachs trat, Gesetze der amerikanischen Militärregierung, welche auch nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland noch bis 1953 Gültigkeit besaßen und an welche bei der Gesetzgebung des ersten Bundesentschädigungsgesetzes (BErG 1953) nahtlos angeknüpft wurde.¹¹² Das am 26.04.1949 vom Süddeutschen Länderrat erlassene US-Entschädigungsgesetz (US-EG 1949) wurde hierbei zum besonderen Referenzrahmen.¹¹³ In dieser ersten Phase der Wiedergutmachung lassen sich anhand der Entschädigungsakten des LVSR mehrere interessante Beobachtungen machen: Erstens leistete das Landesamt Vorauszahlungen an besonders hilfsbedürftige Opfer vor der gesamten abschließenden Prüfung der Beweise des Gesundheitsschadens. Zweitens wurden auch Freiheitsschäden deutscher Sinti* und Roma* vor Frühjahr 1943, insbesondere Opfer der Mai-Deportationen nach Polen 1940, aus „rassischen“ Gründen anerkannt und entschädigt, wenngleich sich drittens die Behörde unter einer kritischeren Prüfung bereits Stellungnahmen und Gutachten der beim Bayerischen Landeskriminalamt angesiedelten „Zigeunerpolizeistelle“ (ab 1953 umbenannt in „Landfahrerzentrale“) bediente.¹¹⁴ Außerdem verknüpfte das Hilfswerk die Auszahlung von Soforthilfen in antiziganistischer Tradierung damit, dass nur Sinti* und Roma* Arbeit und einen festen Wohnsitz vorweisen mussten.¹¹⁵

¹¹² Vgl. Tobias Winstel, Landesentschädigungsamt, publiziert am 19.06.2018; in: Historisches Lexikon Bayerns, <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landesentschädigungsamt> (zuletzt aufgerufen: 25.03.2025).

¹¹³ Vgl. Rauschenberger, 2024.

¹¹⁴ Vgl. LVSR_H_M_58; H_J_143; K_E_68; R_T_144; S_J_106; S_L_104; S_M_108; S_E_109; W_R_121; R_A_3; F_O_138.

¹¹⁵ Vgl. Gress, 2022, S. 430.

Als erstes bundeseinheitliches Gesetz verabschiedete die Bundesregierung das Bundesergänzungsgesetz (BErG) am 29.07.1953. Am 29.06.1956 folgte das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und am 26.05.1965 das Bundesentschädigungs-Schlussgesetz (BEG-SG). Nach dem 31.12.1969 konnten keine Anträge auf Entschädigung mehr gestellt werden, jedoch wurde bei den in dieser Studie untersuchten Akten der letzte Antrag 1974 verbeschieden, welcher nach BEG-SG (1965) gestellt worden war.

Für die Bearbeitung von Anträgen individueller Entschädigung war ein geordnetes rechtsstaatliches Verfahren und damit die Schaffung einer eigenen Behörde grundlegend, an welche die Opfer Anträge stellten, welche bewilligt oder abgelehnt wurden. Die Entschädigungsbehörden sind Teil der Exekutive und Verwaltungsbehörden, gegen deren Bescheide die Opfer gerichtlich Klage erheben konnten. Die Organisationsstruktur kann insofern kritisch beurteilt werden, als dass die Entschädigungsbehörden als Vertreter des deutschen Staates Organe waren, an die die Opfer Anträge stellten. Die Behörden fällten sodann Urteil auf direktem Wege über die Anträge durch ablehnende oder annehmende Entscheidung. Eine zwischen Opfer und Behörde vermittelnde dritte Stelle oder prüfende Instanz fehlte. Besaßen Überlebende die Kraft, konnten sie gegen die Ablehnung jedoch erneut bei der Entschädigungsbehörde Widerspruch oder vor Gericht Klage erheben. Somit gab es erst in diesem Schritt eine dritte überprüfende Instanz. Als Widerspruchsbehörde fungierte ab 1953 die Finanzmittelstelle der Oberfinanzdirektion München, welche dem Opfer ein Angebot einer Vergleichssumme unter Abgeltung weiterer Ansprüche zur „Befriedung“ unterbreiten konnte. Nahm das Opfer dieses Angebot nicht an oder unterbreitete die Finanzmittelstelle erst gar nicht einen solchen Vergleich, konnte das Opfer Klage zum Landgericht erheben. Tobias Winstel bezeichnet diese Finanzmittelstelle als Instanz, die außerhalb der Entschädigungsbehörde agierte.¹¹⁶ Dies ist nicht ganz korrekt, da es personelle Überschneidungen zwischen Finanzmittelstelle und BLEA gab und die Finanzmittelstelle das BLEA bei Prozessen gegenüber dem klagenden Opfer vertrat.

Alle Opfer des Nationalsozialismus hatten ihre Verfolgung vor Entschädigungsbehörden und Gerichten individuell nachzuweisen. Die größten Ermessensspielräume der Beamten in den Entschädigungsbehörden und Gerichten lagen bei der Prüfung der Plausibilität der Schilderungen und Angaben über die Verfolgung der Überlebenden und der von ihnen vorgebrachten eidesstattlichen Versicherungen anderer Verfolgter, welche in der Regel ebenfalls als „Zigeuner“ verfolgt worden waren. Ihre Sachdarstel-

¹¹⁶ Vgl. Winstel, 2006, S. 102.

lungen allein genügten der Behörde nicht. Betroffene mussten ihre Verfolgung durch Dokumente beweisen, die die Täter entweder nie ausgehändigt oder bewusst vernichtet hatten. Konnten die Opfer die Dokumente nicht beibringen, ermittelte die Entschädigungsbehörde von Amts wegen. Regelmäßig beschaffte das BLEA diese Inhaftierungsdokumente durch Anfragen beim Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes (ITS). Sie holte sich Stellungnahmen bei der „Zigeunerpolizeistelle“, später „Landfahrerzentrale“ des BLKA, ein und führte Nachfragen bei Einwohnermeldeämtern, lokalen Polizeibehörden, Verwaltungssämlern oder Schulen durch. Einem Merkblatt zur Beweisführung für Mitarbeiter des Entschädigungsamtes zufolge waren diese schriftlichen Dokumente bei der Beweisführung vorrangig, zweitrangig und erst nach behördlichem Ermessen einer unklaren Sachlage anzuführen waren die eidesstattlichen Versicherungen anderer Verfolgter. Antragsteller*innen mussten Aussagen von mindestens zwei eidesstattlichen Aussagen anderer Verfolgter beilegen, deren Aussagen penibel überprüft und deren Glaubwürdigkeit meistens in Frage gestellt wurde. Dabei wurde verwandten oder verschwägerten Zeugen untergeordnete Beweiskraft zugemessen.¹¹⁷ Kleine Ungereimtheiten in der Erinnerung der verfolgten Personen wurden dem Opfer nicht selten als Versuch der Erschleichung von Zahlungen ausgelegt. Die Behörden fahndeten hierbei regelrecht nach Widersprüchen.¹¹⁸ Gilt im Strafverfahren *in dubio pro reo*, so fand bei Entschädigungsverfahren kein entsprechendes Prinzip zugunsten der Verfolgten – im Sinne eines *in dubio pro persecuto* – Anwendung.

Die Gesetze waren durch die Zerstückelung in einzelne Schadenstatbestände für die Antragsteller*innen kompliziert und intransparent. Verfolgte konnten individuelle Anträge auf separate Tatbestände stellen: Erstens „Schaden an Leben“, zweitens „Schaden im beruflichen Fortkommen/ Schulausschluss“, drittens „Schaden an Eigentum und Vermögen“, viertens „Schaden an Freiheit“, fünftens „Schaden an Körper und Gesundheit“ und die „Soforthilfe für Rückwanderer“. Durch einen positiven Bescheid hinsichtlich des „Schadens an Körper und Gesundheit“ hatten die Überlebenden Anspruch auf eine monatliche Rente bis zu ihrem Lebensende, was den deutschen Staat im Vergleich zu anderen Schadensarten am meisten Geld kosten konnte. Bei den anderen Tatbeständen gab es Einmalzahlungen von wenigen hundert Euro bis zu 10.000 DM.

¹¹⁷ Vgl. LCSR_S_R_103_0024_Merkblatt über die Beweisführung_nicht genau datiert_1950er Jahre.

¹¹⁸ Vgl. Winstel, 2006, S. 171.

Hatten die Antragsteller keinen Anwalt als rechtlichen Beistand, so war der Dschungel an Paragraphen und die Vielzahl an Antragsformularen für die Opfer undurchsichtig.¹¹⁹

Überlebende warteten auf die Entscheidungen ihrer Anträge in der Regel mehrere Monate, häufig auch mehrere Jahre. Die bayerische Behörde führte hierfür zu beklagenden akuten Personalmangel an. Trotzdem stellte Ende der 1950er Jahre die Entschädigungsbehörde mit einem Stab von circa 700 Mitarbeiter*innen eine der größten Behörden des Freistaats dar.¹²⁰ Im Vergleich zu Entschädigungsbehörden anderer Bundesländer war sie jedoch besonders schwerfällig und wartete mit besonders langen Bearbeitungszeiten der Anträge auf.¹²¹

Bernhard Grau, Direktor der staatlichen Archive Bayerns, urteilte rückblickend im Jahr 2004:

„Die Landesentschädigungsbehörde war ein riesiger bürokratischer Apparat, über den sicher nicht ganz zu Unrecht zu klagen ist, weil dadurch kleinliche Antrags- und lang andauernde Bearbeitungsverfahren verursacht wurden, die die Überlebenden als schikanös und entwürdigend erlebten.“¹²²

Die Mitarbeiter der Behörde verpflichteten sich zwar zur Entschädigung der Opfer, doch gleichzeitig gab es ein Berufsethos der Bewahrung des Staates vor finanzieller Mehrbelastung. Doch mit 123 Millionen DM im Jahr 1956 betrugten die Gesamtkosten der Entschädigung gerade einmal 2,5 % des gesamten bayerischen Landshaushalts.¹²³ Insgesamt war Bayern in den 1950er Jahren im bundesweiten Vergleich bezüglich der Größe des Behördenapparates und der finanziellen Auszahlungen jedoch eines der sogenannten großen Wiedergutmachungsländer. Von den bis 1959 eingereichten 426.000 Anträgen, die von 173.000 Personen gestellt wurden, waren bereits 1963

¹¹⁹ Vgl. Scharffenberg, Heiko: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein dargestellt an Flensburger Fallbeispielen, Flensburg 2000, S. 89-91.

¹²⁰ Vgl. Winstel, 2018.

¹²¹ Vgl. Winstel, 2006, S. 78f.

¹²² Bernhard Grau: Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitschichtsforschung am Beispiel Bayerns, in: Zeitenblicke 3 (2004), Nr.2, <http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/grau/index.html> (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

¹²³ Vgl. Winstel, 2006, S. 119.

93 % vom BLEA abschließend bearbeitet worden.¹²⁴ Bis Anfang der 1970er Jahre gingen 80 % der Zahlungen ins Ausland, davon 50 % nach Israel.¹²⁵

Unter amerikanischer Besatzung war in Bayern der Auschwitzüberlebende Philipp Auerbach „Staatskommissar für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte“. Er leitete seit 1948 das „Landesamt für Wiedergutmachung“.

Die Behörde war ab 1949 dem bayerischen Finanzministerium unterstellt. Philipp Auerbach verstand sich zuerst als Vertreter der Belange der NS-Verfolgten, dann als Diener des deutschen Staates.¹²⁶

Nach einer Razzia des Innenministeriums in der Behörde und der Amtsenthebung Auerbachs im Januar 1951 wurde jener im August 1952 vor dem Landgericht München I zu zwei Jahren und 6 Monaten Haft und einer Geldbuße wegen Amtsmissbrauchs und eines gefälschten Doktortitels verurteilt. Einen Tag nach der Verurteilung beging Auerbach Suizid.¹²⁷ Der Prozess und der damit verbundene mediale Diskurs war geprägt von antisemitischer Hetze. Der größte Teil der Anklagepunkte wurde fallen gelassen, eine persönliche Bereicherung durch angeblich gefälschte Entschädigungsanträge konnte nicht nachgewiesen werden. Der Prozess gegen Auerbach war insofern eine Zäsur in der „Wiedergutmachung“ in Bayern, als die Bearbeitung der Anträge im BLEA aufgrund der Aufstockung des Beamtenapparates und erweiterter Kontrollmechanismen phasenweise fast zum Erliegen kam.¹²⁸ Ab 1951 gab es in der Behörde einen Beirat namens „Verwaltungsrat“

¹²⁴ Vgl. ebd., S. 120.

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 118.

¹²⁶ Vgl. ebd., S. 210.; Zu Auerbach siehe folgende Forschungsbeiträge: Gerhard Fürmetz: Neue Einblicke in die Praxis der frühen Wiedergutmachung in Bayern: Die Auerbach-Korrespondenz im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und die Akten des Strafprozesses gegen die Führung des Landesentschädigungsamtes von 1952, in: Zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2004/02/fuermetz/index.html> (zuletzt aufgerufen: 25.04.2025), Werner Bergmann: Philipp Auerbach – Wiedergutmachung war „nicht mit normalen Mitteln“ durchzusetzen, in: Fröhlich, Claudia/Kohlstruck, Michael(Hgg.): Engagierte Demokraten. Vergangenheitspolitik in kritischer Absicht, Münster 1999, S. 57–70; Wolfgang Kraushaar: Die Affäre Auerbach. Zur Virulenz des Antisemitismus in den Gründerjahren der Bundesrepublik, in: Menora 6 (1995), S. 319–343; Constantin Goschler: Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hgg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 77–98; Elke Fröhlich: Philipp Auerbach (1906–1952). „Generalanwalt für Wiedergutmachung“, in: Treml, Manfred/Weigand, Wolfgang (Hgg.): Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Lebensläufe, München 1988, S. 315–320.

¹²⁷ Vgl. Winstel, 2006, S. 148f.

¹²⁸ Vgl. Stengel, 2004, S. 23.

aus Vertretern demokratischer Parteien sowie jüdischer und politischer Verfolgtenverbände.¹²⁹ Dem Beirat gehörten jedoch keine Vertreter deutscher Sinti* und Roma* an.¹³⁰

In der Hierarchie der Behörde standen Präsident und Vizepräsident an der Spitze, darunter war die Behörde nach Sachgebieten der jeweiligen Schadenskategorien strukturiert. Das heißt, dass die jeweiligen Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter*innen als Juristen für die Entschädigung eines Schadensstatbestandes eines Opfers Verantwortung trugen. In den Sachgebieten prüften juristische und nichtjuristische Verwaltungsbeamte, Sachbearbeiter*innen und Sachgebietsleiter unterschiedlicher Herkunft die Anträge. Unterhalb der Leitungsebene eines Sachgebietes gab es Arbeitsgruppen. Diese Gruppen wurden von juristischen Sachbearbeitern geleitet, denen zwei bis drei Verwaltungskräfte und zwei bis drei Schreibkräfte unterstanden. Die Sachgebietsleiter hatten in der Regel ein erfolgreich absolviertes Studium der Rechtswissenschaften vorzuweisen. Durch diese Behördenstruktur wurden einerseits zusammenhängende, familienweise und individuelle Verfolgungsschicksale juristisch zerstückelt, andererseits konnten sich die Chancen der Opfer auf eine Zuwendung von Zahlungen in einer oder mehreren Schadensarten erhöhen, weil einzelne Sachbearbeiter nur einen Antrag eines Schadenstatbestandes ablehnen konnten.

Im Folgenden werden sechs Beamte anhand der Auswertung der Personalakten des Bayerischen Landesamtes für Finanzen prosopografisch vorgestellt.¹³¹ Es arbeiteten im BLEA Beamte, die als „rassisch“, „religiös“ oder „politisch“ Verfolgte anerkannt waren, Vertriebene deutscher Minderheiten und deutsche „Kriegsgeschädigte“, die in der Regel ehemalige Wehrmachtssoldaten waren. Menschen aller Gruppen, die sich auf höhere, leitende Positionen oberhalb der Ebene der Sachbearbeiter*innen oder der Schreibkräfte bewarben, besaßen in der Regel eine juristische Ausbildung, meistens das erste und/oder zweite juristische Staatsexamen. Nach dieser Systematik werden auch die Beamten hier gruppiert. Bei gleicher fachlicher Eignung wurden als erstes NS-Opfer, dann Gegner des Nationalsozialismus und schließlich alle anderen, die nicht Mitglieder der NSDAP waren, eingestellt.¹³²

¹²⁹ Vgl. Winstel, 2006, S. 151f.

¹³⁰ Vgl. ebd., S. 154.

¹³¹ In Kapitel 2.3 methodisches Design dieser Studie, wurde bereits erklärt, wieso diese sechs Beamten ausgewählt wurden.

¹³² Vgl. Winstel, 2006, S. 127-129.

Diese Beamten sind in regelmäßiger Häufigkeit in den Entschädigungsakten zu finden. Sie besaßen Handlungsmacht und Spielraum, waren verantwortlich für die Gewährung oder Ablehnung der Anträge der Opfer. Durch die Auswertung soll eine Entanonymisierung eines riesigen Apparates von Mitarbeiter*innen, welche den Opfern lediglich am Ende beim positiven oder negativen Bescheid mit einer Stellungnahme und Unterschrift in Erscheinung traten, erfolgen.

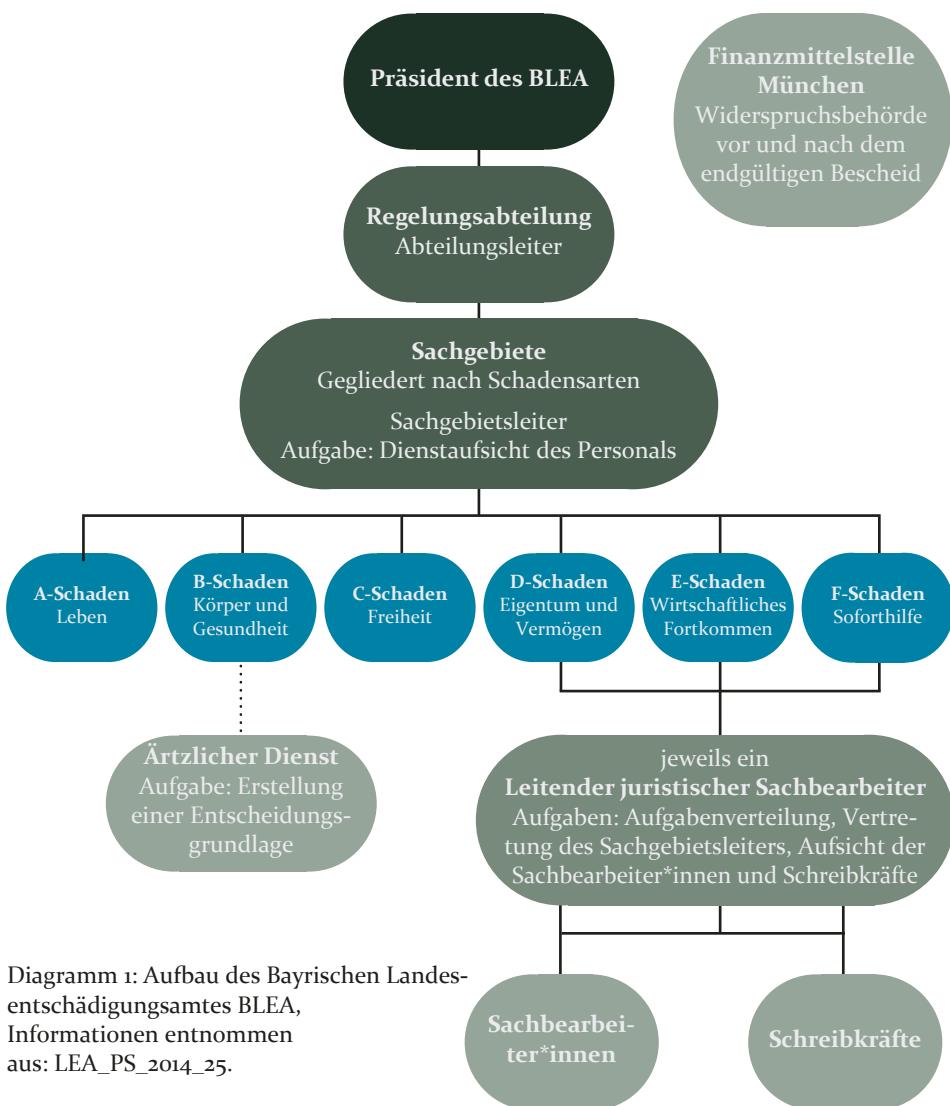


Diagramm 1: Aufbau des Bayrischen Landesentschädigungsamtes BLEA, Informationen entnommen aus: LEA_PS_2014_25.

Diese Entanonymisierung ermöglicht Einsichten und Erkenntnisse in Arbeitsabläufe, Organisationsstruktur, Hierarchien, sowie (politische) Herkunft, Berufswege und Karrierechancen der Beamten. Die Bewertungsbögen über die persönlichen Fähigkeiten der Mitarbeiter legen offen, welche Tugenden und Kompetenzen der Arbeitgeber bei seinen Mitarbeitern als wesentlich erachtete. Schließlich dient die Analyse der Vorentlastung für die nachfolgenden Kapitel, in denen das konkrete folgenschwere Verwaltungshandeln der Beamten gegenüber Sinti* und Roma* offengelegt wird. Bis zu dem vorliegenden Beitrag ist eine wissenschaftliche Auswertung dieser Personalakten noch nicht getätigter worden.¹³³

2.6.2 Personal des BLEA

2.6.2.1 „Kriegsgeschädigte“ Wehrmachtssoldaten: Franz Ungerer, Franz Berr, Willibald Maier, Josef Scholian

Franz Ungerer

Franz Ungerer wurde zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs am 18.01.1899 in München geboren. Er stammte aus einer katholischen Arbeiterfamilie. Im Alter von 18 Jahren wurde er am 02.06.1917 als Unteroffizier im Ersten Weltkrieg eingezogen. Im Juli 1919 begann er das Studium der Rechtswissenschaften, welches er mit der ersten juristischen Staatsprüfung am 09.05.1924 abschloss. Zwei Jahre später erlangte er den Doktograd. Seit Mai 1929 und in der gesamten Zeit des Nationalsozialismus war Ungerer als Rechtsanwalt in Verfahren beim Landgericht München I und dem Oberlandesgericht München tätig. Nebenbei war er von 1934 bis zum Einzug in die Wehrmacht im Jahr 1940 Vorstand einer Immobilien-AG.

Im Zweiten Weltkrieg kämpfte er als Unteroffizier für die Wehrmacht vom 20.02.1940 bis 10.05.1945 im 10. Feld-Artillerie-Regiment an der Ostfront. Vom 10.05.1945 bis 23.11.1945 geriet er in Polen in Kriegsgefangenschaft. Er erhielt das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.

¹³³ In der Arbeit des hier ausgiebig zitierten Tobias Winstel wurde dies unterlassen. Jürgen Lillteicher, Rezensionen zu: Torpey, John: Making Whole What Has Been Smashed. On Reparations Politics. Cambridge 2006; Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hgg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000. Göttingen 2006; Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland. München 2006, ISBN 3-486-57984-3, in: H-Soz-Kult, 27.11.2006, <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-9194> (zuletzt aufgerufen: 22.04.2025).

Am 31.10.1949 urteilte die Spruchkammer für Entnazifizierung, dass Franz Ungerer keiner nationalsozialistischen Organisation angehört habe und damit entlastet sei.

Kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Ungerer im Januar 1946 als juristischer Sachbearbeiter Regierungsrat der Finanzverwaltung der Stadt München, 1952 wechselte er zur Finanzmittelstelle der Oberfinanzdirektion München, wo er zunächst Oberregierungsrat war und fünf Jahre später im Jahr 1957 zum Regierungsdirektor befördert wurde.

Von Januar 1959 bis 1964 arbeitete er als Sachgebietsleiter des Bayerischen Landesentschädigungsamtes. Am 03.02.1962 bekam Ungerer vom Präsidenten der Behörde zum Jubiläum seines 25. Dienstjahres eine Bonuszahlung von 200 DM zugewiesen. Der Vizepräsident schrieb Ungerer einen persönlichen Brief, in welchem er Ungerer anlässlich seines Dienstjubiläums Dank für die aufopferungsvolle Tätigkeit für den Bayerischen Staat aussprach. Im Januar 1964 trat Ungerer in den Ruhestand.¹³⁴

Franz Berr

Franz Xaver Berr wurde am 15.03.1913 als Sohn eines Postinspektors in Passau geboren. Mit 19 Jahren schloss er das Humanistische Gymnasium erfolgreich ab. Danach studierte er Jura. Am 16.02.1940 schloss er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Freising die erste juristische Staatsprüfung ab. In einem streng vertraulichen Schreiben vom 02.01.1940 des NSDAP-Gauhauptstellenleiters Werner Best wurden dem Justizprüfungsamt des Oberlandesgerichts Informationen über die politische Gesinnung von Franz Berr während seiner Zeit als Rechtsstudent übermittelt. Darin hieß es:

„Der Obengenannte ist nicht Mitglied der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden. Bis vor drei Jahren studierte er Theologie. Dem heutigen Zeitgeschehen steht er ziemlich interesselos gegenüber. Auch liess er bisher jede aktive Mitarbeit vermissen. Berr muss erst in Zukunft den Beweis erbringen, dass er sich jederzeit rückhaltlos für Bewegung und Staat einsetzt. Politische Bedenken bestehen nicht.“¹³⁵

Berr wurde schließlich zum Rechtsreferendariat zugelassen. Das Referendariat am Landgericht und Oberlandesgericht München unterbrach er nach etwa zwei Jahren, da er von Ende 1942 bis zum 08.05.1945 in die Wehrmacht eingezogen wurde.

¹³⁴ Vgl. LEA_PS_2014_47.

¹³⁵ LEA_PS_2014_6_0017_Schreiben der Gauleitung_02.01.1940.

Am 20.12.1948 kam er aus der Kriegsgefangenschaft im ehemaligen Jugoslawien zurück. Im Januar 1949 wurde er von der Hauptkammer München auf den Grundlagen seines Meldebogens vom „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946“ freigesprochen. Der Mediziner Dr. Erich Wegert bescheinigte ihm eine kriegsbedingte gesundheitliche Schädigung von 60 %, wobei die schweren organischen Leiden sich durch deren Behandlung bis ins Jahr 1953 auf 30 % regeneriert hatten.

Franz Berr bewarb sich am 27.11.1952 beim BLEA und wurde im März 1953 zunächst als juristischer Sachbearbeiter im Angestelltenverhältnis eingestellt. Auf eine grundlegende Schulung in das Entschädigungsrecht durch Regierungsrat Dr. Winklmaier folgten rasche Einarbeitungen in unterschiedliche Sachgebiete, darunter „Schaden an Freiheit“.

Der kommissarische Präsident Troberg schickte am 26.05.1954 ein Gesuch an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, in welchem er um die Übernahme in die Finanzverwaltung, bzw. die Höhergruppierung von 14 Assessoren des BLEA bat. Unter diesen Assessoren befand sich auch Franz Berr. Er ließ dabei in die Strukturen und inneren Probleme des BLEA blicken:

„Die Erfahrung auf personellem Gebiet im Bayer. Landesentschädigungsamt hat gezeigt, daß [...] gerade die geeigneten Assessoren zu anderen Behörden abwandern oder die Einstellung unter diesen Voraussetzungen ablehnen. Aus diesen Gründen sind bereits zwei Assessoren zu Bundesbehörden und einer zum Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft übergetreten.“¹³⁶

Zusammen mit dem Schreiben des BLEA-Präsidenten wurde das vorangegangene Gesuch der 14 Assessoren an das Bayerische Finanzministerium geschickt. Sie drückten in dem Schreiben ihren Unmut über Bezahlung und Berufsaussichten aus:

„[...] Wir können nicht glauben, dass das Bayer. Staatministerium der Finanzen der Ansicht ist, dass die TOA IV für Angestellte, die eine abgeschlossene juristische Ausbildung genossen haben, langjährige Kriegsteilnehmer waren und grossenteils [sic!] verheiratet sind, die gebührende Bezahlung und das „non llus [sic!] ultra“ darstellt. [...] Es kann uns nicht zugemutet werden, bei Bezahlung nach TOA IV das Ende der Wiedergutmachung abzuwarten, um

¹³⁶ LEA_PS_2014_6_0050_Schreiben des Präsidenten_26.05.1954.

dann – eventuell – als Angestellte weiterhin beschäftigt zu werden oder gar auf der Strasse zu stehen, mit dem Risiko, inzwischen jede Chance verpasst zu haben.“¹³⁷

Franz Berr wurde ab 16.02.1955 in die Sachbearbeitung von D- und E-Schäden („Schaden an Eigentum und Vermögen“ sowie „Schaden in beruflichem Fortkommen/Ausbildung“) überstellt, um den dortigen Sachgebietsleiter zu entlasten. Von nun an war er direkt dem Sachgebietsleiter unterstellt und leitete die Arbeitsgruppe bestehend aus einem weiteren Assessor, zwei nichtjuristischen Sachbearbeitern, einer Hilfskraft und zwei Schreibkräften. Berr wurde schließlich 1955 vom Präsidenten des BLEA zur Höherstufung in die Vergütungsgruppe TOA III vorgeschlagen. Staatsminister Rudolf Eberhard berief ihn am 12.11.1957 in das Beamtenverhältnis als Finanzassessor beim BLEA ein.

Franz Berr bekam im Sachgebiet II/1 Befugnisse zur finalen Abzeichnung bestimmter Bescheide, darunter „Schaden im beruflichen Fortkommen/Ausbildung“. Er stieg am 01.03.1958 erneut auf, diesmal zum Sachgebietsleiter II/1a und erhielt zu den bisherigen Befugnissen auch Befugnis, Anträge auf Entschädigung für „Schaden an Freiheit“, „Leben“ und „Körper und Gesundheit“ zu verbescheiden. Am 28.10.1958 wurde er zum Regierungsrat ernannt und am 20.12.1960 zum Beamten auf Lebenszeit berufen. Franz Berr wurde im Alter von 52 Jahren am 25.02.1965 in den Ruhestand versetzt.¹³⁸

Willibald Maier

Dr. med. Willibald Maier wurde am 20.02.1918 in Wangen geboren. 1952 bekundete er in seiner Bewerbung für den versorgungärztlichen Dienst beim Landesversorgungsamt Bayern, dass er der NSDAP oder Unterorganisation nicht angehört habe und „kriegsdienstbeschädigt“ sei. In seiner Selbstauskunft gab er an, das SA-Sport-/Wehrabzeichen zu haben.

1959 bat das BLEA um Auskunft über mögliche Mitgliedschaften bei der NSDAP oder sonstigen NS-Körperschaften beim amerikanischen Berlin Document Center. Es lagen keine Informationen über Mitgliedschaften vor. Der Zuständige merkte an, dass Maier seit 1937 in Eichstätt an der Bischöflich Philosophisch-Theologischen Hochschule studierte. 1939 stellte er einen Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst mit Bezug auf sein theologisches Studium, woraufhin er ein Jahr zurückgestellt wurde. Im Dezember 1942 begann er ein Medizinstudium, welches durch Wehrdienst unterbrochen

¹³⁷ LEA_PS_2014_6_Gesuch der Assessoren_0052_26.05.1954.

¹³⁸ Vgl. LEA_PS_2014_6.

wurde. Er war Infanterist bei der Wehrmacht in Frankreich und in der ehemaligen Sowjetunion und wurde dort verwundet und erkrankte. Danach war er als Feldunterarzt in unterschiedlichen Abteilungen von Kriegslazaretten tätig.

1948 schloss er das Studium ab und arbeitete fortan in Krankenhäusern und als Vertreter frei praktizierender Ärzte. Seit 1952 war er als Gutachter beim Versorgungsamt München II tätig. Ab 1957 arbeitete er neben seiner Tätigkeit beim Versorgungsamt München II als Berater beim ärztlichen Dienst des BLEA. Die Abteilung des Ärztlichen Dienstes leitete er ab 1959 bis zu seinem Ruhestand.

In einer „periodischen Beurteilung“ von 1965 wurde Maier wie folgt eingeschätzt:

„Dr. Maier hat sich als erfahrener Gutachter bewährt; er besitzt Lehrbefähigung und hat diese Eignung auch durch die Abhaltung einschlägiger Referate auf medizinischen Konferenzen der Entschädigungsreferenten der Länder bewiesen.“¹³⁹

Außerdem sei er „im Verkehr mit Antragstellern gewandt“¹⁴⁰ gewesen. 1982 wurde er – im Hinblick auf seinen Ruhestand ab 1983 – für das Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen. In der Begründung hierfür wurde seine Rolle in Handlungsempfehlungen zur Entschädigung bezüglich „Schaden an Körper und Gesundheit“ herausgestellt. Laut diesem Empfehlungsschreiben hat er den „medizinischen Teil der ‚Anleitung für die ärztliche Gutachtertätigkeit beim Vollzug des BEG maßgeblich mitbestimmt.“¹⁴¹ Es wurde hervorgehoben, dass Maier Erkenntnisse lieferte zu „der Abgrenzung [Anm.: von verfolgungsinduzierten gesundheitlichen Schäden] gegenüber Krankheiten, die mit der Verfolgung nicht in Kausalzusammenhang stehen, was zu den schwierigsten medizinischen Problemen gehört.“¹⁴²

¹³⁹ LEA_PS_2014_30_0074_Beurteilung des Präsidenten_18.04.1966.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ LEA_PS_2014_30_0039_Vorschlag für Bundesverdienstkreuz_29.04.1982.

¹⁴² Ebd.

Das Bundesverdienstkreuz erhielt er für „seine Verdienste um die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“¹⁴³. Verdienste, die das Bayerische Staatsministerium der Finanzen 1983 als das Leisten von „Pionierarbeit [...], die das internationale Ansehen der Bundesrepublik und des Freistaates Bayern gestärkt hat,“¹⁴⁴ verstand.¹⁴⁵

Josef Scholian

Josef Scholian wurde am 12.08.1921 in München geboren. Er stammte aus einer gutbürgerlichen Familie. Von 1933 bis Oktober 1940 besuchte er das humanistische Wittelsbacher Gymnasium, welches er mit der Hochschulreife abschloss. Danach wurde er zum Reichsarbeitsdienst (RAD) im besetzten Frankreich eingezogen, welchen er Anfang Februar 1941 beendete. Es folgte der Wehrdienst bis zum 05.05.1945. Scholian war als Artilleriefunker an der Ostfront eingesetzt. Im Zuge der Rückzugskämpfe gegen die Rote Armee gelangte er bis Schleswig-Holstein.

Dort geriet er von Mai bis Juli 1945 in englische Kriegsgefangenschaft. Er war im Krieg nicht nachhaltig verwundet worden. Nach der Kriegsgefangenschaft studierte er Jura an der Universität München. Im November 1948 schloss er nach sechs Semestern das Studium mit der ersten juristischen Staatsprüfung ab. Nach dem Referendariat am Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht München legte er im Juli 1952 erfolgreich die zweite juristische Staatsprüfung ab. Am 29.04.1947 entschied die Spruchkammer für Entnazifizierung München VII, dass Josef Scholian aufgrund allgemeiner Jugendumstüchtigkeit entlastet gelte.

Im Mai 1953 fand Josef Scholian zunächst eine Anstellung als Vertragsangestellter beim BLEA. Dort arbeitete er als juristischer Sachbearbeiter. Er bewarb sich initiativ, erhielt jedoch auch nach zwei Monaten noch keine Antwort. Da er auf die Anstellung sehr angewiesen war, schrieb er abermals an das Amt:

„Da ich seit Monaten ohne Verdienst bin und für meine Frau und mein dreijähriges Kind zu sorgen habe, wäre ich für jede, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung sehr dankbar.“¹⁴⁶ Wenig später wurde er angestellt.

Nach einer zweiwöchigen Einweisung in das Entschädigungsrecht durch Regierungsrat Dr. Winklmaier wurde er jeweils für zwei Wochen in die einzelnen Sachgebiete der A/B, C und D/E-Schäden eingearbeitet. Die

¹⁴³ LEA_PS_2014_30_0043_Pressemitteilung_28.01.1983.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Vgl. LEA_PS_2014_30.

¹⁴⁶ MF_86738_0011_Anstellungsgesuch_09.04.1953.

Leistungen aus der Probezeit wurden nach der Bewertung der erstellten Bescheide durch die Sachgebietsleiter mit „durchschnittlich“ bewertet. Nach der Probezeit wurde er der Abteilung II, Sachgebiet 6, „Schaden an Freiheit“, zugeteilt. In einem Beurteilungsschreiben einige Monate nach Beginn der Tätigkeit von November 1953 beschrieb ein Sachgebietsleiter den Angestellten als eine „gute Nachwuchskraft, die charakterlich einwandfrei, anerkennenswert fleißig und im juristischen Wissen fundiert sei.“¹⁴⁷ Umgang und Einfühlksamkeit des Sachbearbeiters mit den Opfern wurden zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt. Im Mai 1955 wurde er zum leitenden juristischen Sachbearbeiter befördert. Von nun an waren ihm ein weiterer Assessor, zwei nichtjuristische Sachbearbeiter, eine Hilfskraft und zwei Schreibkräfte unterstellt.

Nach vier Jahren Tätigkeit wurde Josef Scholian im Oktober 1957 zum Finanzassessor als Beamter auf Probe befördert. Zuvor erklärte Scholian, dass er „jederzeit und uneingeschränkt bereit sei für die Zielsetzung des durch die Verfassung gewährleisteten demokratisch konstitutionellen Staates einzutreten.“¹⁴⁸

Im Oktober 1958 wurde er zum Regierungsrat ernannt und damit Leiter des Sachgebiets II/6a, D+E-Schäden. In dem Bericht zur Befähigung wurde Scholian als „gut veranlagter und befähigter Beamter mit Einsatzfreude, Zielbewusstsein und Eignung zur Menschenführung als Vorgesetzter“¹⁴⁹ beurteilt.

Seit 1960 war er Beamter auf Lebenszeit. Im März 1967 wurde Josef Scholian Oberregierungsrat. In den weiteren periodischen Beurteilungen von 1968 und 1971 wurden Arbeitstempo, Arbeitsweise, äußerliche und charakterliche Merkmale sowie die Zusammenarbeit mit Kollegen beurteilt. Im Verhalten gegenüber dem „Publikum“ hieß es 1971, dass er „sich natürlich gebe und Vertrauen erwecke, gewandt im Umgang sei und es versteht, den richtigen Ton zu treffen“¹⁵⁰.¹⁵¹

¹⁴⁷ MF_86738_0015_Beurteilung BLEA_11.09.1953.

¹⁴⁸ MF_86738_0021_Erklärung Scholian_01.09.1957.

¹⁴⁹ MF_86738_0025_0026_Ernennungsurkunde Regierungsrat_30.10.1958.

¹⁵⁰ MF_86738_0067_Periodische Beurteilung_nicht genau datiert_1971.

¹⁵¹ Vgl. MF_86738.

2.6.2.2 Anerkannte Verfolgte des NS-Regimes: Leopold Künstler, Berthold Konirsch

Leopold Künstler

Leopold Künstler wurde am 25.04.1904 in Straubing geboren. Nach der Schule studierte er Jura an den Universitäten Würzburg und München. 1926 promovierte er in Köln. Anschließend arbeitete er in der Firma seines Vaters Stefan Künstler und diversen anderen Unternehmen im Brauwesen. Aufgrund „rassischer“ Verfolgung floh er 1938 wegen seiner jüdischen Glaubenszugehörigkeit nach Palästina. Dort arbeitete er zwischen 1938 und 1941 als Polizist und schloss 1944/45 das Palästinensische Advokatenexamen ab. Im Personalbogen des BLEA werden über ihn als besondere persönliche Verhältnisse „rassistisch Verfolgter“ und „Rückwanderer“ aufgeführt. Bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland im Juni 1955 arbeitete er von 1948 bis 1955 als juristischer Beamter bei der Regierung des Staates Israel. Auf die Frage, ob eine Gebundenheit zum gegenwärtigen Dienstort vorliege, antwortete Künstler:

„(...) Als religiöser Jude lege ich entscheidenden Wert darauf, in einer Stadt zu leben, in der im Rahmen einer großen jüdischen Gemeinde die entsprechenden religiösen Einrichtungen bestehen.“¹⁵²

Bei seiner Bewerbung an das BLEA im Oktober 1956 gab Künstler an, auch einen nichtjuristischen Posten als Sachbearbeiter annehmen zu wollen. Am 13.11.1956 bekam er eine Stelle als Sachbearbeiter für D- und E- Schäden, „Schaden an Eigentum und Vermögen“ sowie „Schaden im beruflichen Fortkommen/Ausbildung.“ In einem Beurteilungsbogen seiner Arbeit vom 13.03.1957 hieß es auszugsweise:

„Dr. Künstler verfügt über gute Kenntnisse im Entschädigungsrecht, arbeitet fleißig und gewissenhaft. [...] Seine speziellen Kenntnisse des Rechtes in Israel und der dortigen Verhältnisse lassen sich bei Beurteilung etwaiger Zweifelsfragen auswerten. Sein dienstliches Verhalten war einwandfrei.“¹⁵³

1959 stieg Künstler zum leitenden juristischen Sachbearbeiter im Sachgebiet 3a auf. Er war dadurch immer noch dem Sachgebietsleiter 3a und dem Abteilungsleiter III unterstellt, leitete jedoch eine Arbeitsgruppe mit drei

¹⁵² LEA_PS_2014_25_0005_Personalbogen_30.09.1959.

¹⁵³ LEA_PS_2014_25_0016_Beurteilung des Präsidenten_13.03.1957.

Sachbearbeitern sowie den zwei Schreibkräften. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe besaß er die Unterschriften- und Feststellungsbefugnis. Durch seine Beförderung war er demnach Leiter einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe und zudem Vertreter der Sachgebietsleiter 3 und 3a. Leopold Künstler erhielt im Zuge einer Höherstufung im Januar 1960 eine Beurteilung durch Regierungsrat Maier. Er befürwortete die Höherstufung:

„Aufgrund seines großen Fleißes, der guten Gesetzeskenntnisse und seiner reichen Erfahrung gerade in der Entschädigungsmaterie ist es dem VA Dr. Künstler gelungen, überdurchschnittliche Leistungen als juristischer Sachbearbeiter für D und E Schaden zu erzielen. Besonders hervorzuheben ist noch seine sorgfältige und selbstständige Arbeitsweise sowie sein organisatorisches Geschick. Diese Eigenschaften bewährten sich vor allem bei der ihm vor einiger Zeit übertragenden Vorbereitung einer Entscheidung über die Entschädigungsansprüche der Israel. Kultusgemeinden in Bayern und der IRSO. Auch bei der wiederholten Vertretung der SGL 3a und 2 hat der VA Dr. Künstler bewiesen, dass er in der Lage ist ein Sachgebiet selbstständig und ordnungsgemäß zu leiten, wobei ihm seine Gewandtheit im Umgang mit Antragstellern und den Beamten und Angestellten des Sachgebiets besonders zu statten kommt.“¹⁵⁴

Schließlich wurde er auch aufgrund seiner Gewandtheit im Umgang mit Antragstellern 1960 zum Sachgebietsleiter 3a ernannt. Zusätzlich zu diesem Tätigkeitsbereich wurde Künstler zwei Jahre später die Bearbeitung des Sachgebiets 1a, „Schaden an Freiheit“, übertragen.

Am 4. März 1964 beantragte Künstler die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Im Schreiben des Präsidenten an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wurde u.a. sein Aufenthalt in Palästina/Israel, die „rassische“ Verfolgung sowie sein Wissen über das jüdische Religions- und Kulturwesen hervorgehoben.¹⁵⁵

Berthold Konirsch

Berthold Konirsch wurde am 02.08.1889 in Komotau (Chomutov) geboren. Er durchlief die juristische Ausbildung an der deutschen Universität in Prag und promovierte dort zum Doktor der Rechts- und Staatswissenschaften. Sein Studium wurde durch Kriegsdienst in Albanien und Russland unterbrochen. Er führte den praktischen Teil der juristischen Ausbildung in

¹⁵⁴ LEA_PS_2014_25_0021_Beurteilung_14.01.1960.

¹⁵⁵ Vgl. LEA_PS_2014_25.

Komotau und Brüx fort. Von 1920 bis 1938 war er Mitglied der sudetendeutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschlands.

Von 1924 bis zum Herbst 1938 war er selbstständiger Rechtsanwalt in Bodenbach (Region Ústecký kraj). Wie er bei der Bewerbung gegenüber dem BLEA angab, musste er diese Tätigkeit aufgrund des NS-Terrors 1938 aufgeben. Weiter wird in einem späteren Empfehlungsschreiben zur Übernahme in das Beamtenverhältnis fortgeführt: „Nach einem Leben in dürftigen Verhältnissen musste er schliesslich nach der Befreiung als deutschsprachiger Jude nach Deutschland emigrieren.“¹⁵⁶

Er beschrieb dies selbst folgendermaßen:

„Durch die nationalsozialistischen Massnahmen wurde mir, der ich Jude bin, die weitere Ausübung meiner Praxis untersagt und ich musste unter Existenz- und Vermögensverlust, die Heimat verlassen. Ich lebte mit meiner Familie unter den grössten Entbehrungen und Verfolgungen in der Emigration und kehrte nach der Befreiung in die Heimat zurück. Die von den Nationalsozialisten infolge der antijüdischen Massnahmen mir untersagte Ausübung der Rechtsanwaltspraxis wieder aufzunehmen, wurde mir nunmehr infolge der antideutschen Massnahmen der Tschechen nicht gestattet. Von meinem Vermögen erhielt ich nichts zurück und so wurde ich nun gezwungen zum zweitenmale die Heimat zu verlassen.“¹⁵⁷

In einem Fragebogen der Militärregierung von 1947 zum Zwecke der Einstellung beim „Staatskommissariat für rassistisch, religiös u. politisch Verfolgte“ führte Konirsch konkreter aus, welchen Verfolgungsmaßnahmen er während der NS-Zeit ausgesetzt war:

„Ich lebte dann meiner Existenz und des Vermögens beraubt in der Nähe Prags unter den dürftigsten Verhältnissen und war schwersten Verfolgungen seitens der Gestapo und SS ausgesetzt. Ich unterlag sml. Judengesetzen, musste Stern tragen.“¹⁵⁸

Zu dieser Zeit war er noch im Status einer staatenlosen Person. Außerdem wurde eines seiner Geschwister in einem Konzentrationslager ermordet. Am 25.03.1947 begann er unter amerikanischer Besatzung als juristischer Referent beim damaligen Staatsministerium der Finanzen zu arbeiten und

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ LEA_PS_2014_22_0107_Schreiben Übernahme Beamtenverhältnis_21.11.1950.

¹⁵⁸ LEA_PS_2014_22_0094_Fragebogen Militärregierung_26.03.1947.

übernahm im Juli 1947 die Leitung der juristischen Abteilung. Außerdem wurde er als Sachverständiger bei Spruchkammer-Verfahren in Bezug auf Fälle der „Arisierung des jüdischen Vermögens“ ernannt.

Ihm wurde am 23.11.1950 von Philipp Auerbach ein ausgesprochen positives Zeugnis ausgestellt, in dem die Übernahme in ein Beamtenverhältnis angeregt wurde. Hier heißt es:

„[...] Zusammenfassend darf ich feststellen, dass mir Dr. Konirsch als Beamter in jeder Hinsicht geeignet erscheint und die Bitte stellen, ihn entsprechend seiner juristischen Erfahrungen und Leistungen zum Oberregierungsrat zu ernennen.

Da er durch den Nat.Soz. schwer geschädigt und seiner gesamten Existenz beraubt wurde, wäre sein Gesuch auch vom Standpunkt der Wiedergutmachung aus besonders zu befürworten.“¹⁵⁹

1951 lehnte das Bayerische Staatsministerium der Finanzen das Gesuch Konirschs, in ein Beamtenverhältnis übernommen zu werden, mit der Begründung der „erheblichen Überschreitung der Altersgrenze nach Art. 7 BEG und mangels freier Planstellen“¹⁶⁰ ab. Seine Tätigkeit beim Landesentschädigungsamt wurde als sehr relevant angesehen:

„Durch seine Tätigkeit hat Herr Dr. Konirsch massgebenden Einfluss auf den gesamten Ablauf der Wiedergutmachung, wobei seine Tätigkeit ausserordentlich dadurch erschwert wird, dass Präzedenzfälle so gut wie nicht vorhanden sind. Das Entschädigungsgesetz ist ein neuartiges und junges Gesetz, sodass seine Arbeit in den meisten Fällen eine schöpferische und rechtsfindende Tätigkeit darstellt, die lediglich durch die allerdings noch nicht sehr zahlreichen Entscheidungen der Wiedergutmachungskammer und des Wiedergutmachungssenats unterstützt wird.“¹⁶¹

Es wird hier deutlich, wie sich die Entscheidungs- und Arbeitspraxis in der Behörde in der Anfangsphase der Entschädigungen gestaltete.

Nach der Razzia, Auflösung und Neustrukturierung im Entschädigungsamt kündigte der kommissarische Präsident Dr. Zdralek im April 1951 Konirsch mit einer Frist von sechs Wochen. Zdralek schrieb:

¹⁵⁹ LEA_PS_2014_22_0112_0113_Gesuch Beamtenverhältnis_23.11.1950.

¹⁶⁰ LEA_PS_2014_22_0105_Bescheid BLEA_19.01.1951.

¹⁶¹ LEA_PS_2014_22_0028_Tätigkeitsbeschreibung_05.01.1951.

„Zu dieser Verfügung sehe ich mich deshalb genötigt, weil Sie nach den von der Kriminalpolizei durchgeföhrten Ermittlungen bei der Versehung Ihrer Dienstobliegenheiten Handlungen bzw. Unterlassungen begangen haben, welche Ihnen erkennbar eine Verletzung Ihrer Dienstpflichten darstellen.“¹⁶²

Wenig später wurde Konirsch fristlos gekündigt. Konirsch erhab im Juni 1951 Klage gegen die Entlassung beim Arbeitsgericht.

Zdralek erörterte in diesem Zusammenhang die konkretere Grundlage für die fristlose Entlassung:

„Es ist auch heute mit Rücksichtnahme auf das anhängige Ermittlungsverfahren nicht möglich, all jene strafbaren Handlungen, die zugleich schwere Dienstverfehlungen darstellen, anzuführen [...]. Es ist jedoch als erwiesen anzusehen, dass der Kläger Formulare über die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften und über die Feststellung der Identität der Unterschreibenden zu verschiedenen Zwecken blanko unterfertigt und an dritte Personen weitergegeben hat, wodurch betrügerische Handlungen ermöglicht und das Land Bayern schwerstens geschädigt wurde.“¹⁶³

Das Landesarbeitsgericht München I verurteilte Konirsch im August 1952 wegen eines „Vergehens der Beihilfe zur Untreue und Falschbeurkundung“. Im Februar 1953 schlossen das BLEA und Konirsch vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich, nach dem das Arbeitsverhältnis zum 25.05.1951 als beendet erklärt wurde.

In einem Aktenvermerk von Oktober 1953 wird folgende Situation geschildert, die im Kontext der Razzia im Innenministerium und der Amtsenthebung von Auerbach zu sehen ist:

„1. Nach Auskunft von Amtmann Schenk versuchte Dr. Auerbach einige seiner Angestellten, darunter Dr. Konirsch, ins Beamtenverhältnis überführen zu können. In diesem Sinne sollen von Dr. Ringelmann dem Dr. Auerbach gewisse Zugeständnisse gemacht worden sein. Daraufhin ist die Überführung Konirschs ins Beamtenverhältnis bei den zuständigen Stellen in begründeter Form im Jahre 1950 beantragt worden. Der Antrag wurde erst dann abschlägig beschieden, als das LEA bereits polizeilich besetzt war.“¹⁶⁴

¹⁶² LEA_PS_2014_22_0063_Kündigung_24.04.1951.

¹⁶³ LEA_PS_2014_22_0044_Stellungnahme Klageschrift_11.06.1951.

¹⁶⁴ LEA_PS_2014_22_0026_Aktenvermerk_15.10.1953.

Konirsch trat nach Ende seines Arbeitsverhältnisses als Anwalt für deutsche Sinti* und Roma* bei Entschädigungsanträgen vor dem BLEA auf.¹⁶⁵

2.6.3 Zwischenergebnisse

Während in anderen Bundesländern Entschädigungsbehörden dem Justiz- oder Innenressort unterstellt waren, war das BLEA in Bayern als Behörde ein Glied des Finanzministeriums. Das Rechtsgebiet der Entschädigung war eine juristische Neuschöpfung, dessen Inhalte sich Beamte mit juristischer Ausbildung und Arbeitserfahrung erst im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit beim BLEA aneigneten. Bei der Einarbeitung bekamen die Juristen hierbei nur kurz eine allgemeine Schulung zum gesamten Komplex des Entschädigungsrechts und dann eine etwas vertieftere Einarbeitung in die einzelnen Schadenstatbestände. In diesem System arbeiteten die Beamten nicht daran, sich zunächst Wissen über den Verfolgungskomplex, Ursachen wie vorheriger Entrechtung und die Verfolgung und Ermordung von Angehörigen der einzelnen verfolgten Sinti* und Roma* anzueignen, auf deren Grundlage sie die Annahme oder Ablehnung eines Entschädigungsantrags einzelner Verfolgungsschicksale zu beurteilen hatten. Fehlende historische Kenntnis und Anerkennung der im NS mehrere Jahre und davor mehrere Jahrzehnte zurückreichenden staatlichen Verfolgung deutscher Sinti* und Roma* behinderten bei Beamten eine Aneignung von Einsicht und Empathie in zusammenhängende Verfolgungsschicksale. Die Zusammenführung von A/B-Schäden, „Schaden an Leben“ sowie „Schaden an Körper und Gesundheit“ und D/E-Schäden, „Schaden in beruflichem Fortkommen/Ausbildung“ sowie „Schaden an Eigentum und Vermögen“ unter die Verantwortlichkeit eines Sachgebietsleiters, war diesem Problem nicht abträglich, da unterhalb der Leitungsebene wiederum eigene Arbeitsgruppen der jeweiligen einzelnen Schadenstatbestände Entscheidungen fällten. Die Abteilungen „Schaden an Freiheit“ und „Soforthilfe für Rückwanderer“ waren zudem völlig eigenständig. Das grundlegende Defizit bestand darin, dass die Beamten immer nur einen juristisch zerstückelten Ausschnitt der Verfolgung des Opfers betrachteten und eine Entscheidung fällten.

Es muss jedoch offenbleiben, inwieweit Beamte einzelner Sachgebiete und Arbeitsgruppen eines Schadenstatbestandes während alltäglicher Arbeit im Einzelfall in einem Austausch untereinander waren oder ob sie nicht eher völlig isoliert voneinander arbeiteten. Daran knüpft auch die Frage an, ob es in der Behörde bestimmte „Zigeunerexperten“ für die Entschädigung von

¹⁶⁵ Vgl. LEA_PS_2014_22.

Sinti* und Roma* gab. Auch für zukünftige Forschungen wird die Beantwortung dieser berechtigten Frage angesichts der internen Behördenstruktur und der Aussagekraft der Personalakten eine Herausforderung sein.

Auch der „Umgang“ des Beamten mit den Opfern fand in der Beurteilung seiner Arbeitsweise durch den Vorgesetzten Niederschlag, weshalb sich wohlmeinend vermuten ließe, dass sich die Beamten um eine würdevolle und sensible Behandlung der Opfer zu bemühen hatten. Dies war jedoch nur ein Gesichtspunkt unter vielen Beurteilungsmerkmalen wie rechtlicher Kenntnis, Fleiß, Arbeitsdisziplin, Teamfähigkeit, Tempo. Aus den Personalbewertungen geht nicht eindeutig hervor, welchen Rang die Beurteilung des Umgangs mit den Opfern neben anderen Faktoren einnahm. Für die Beförderung innerhalb des Amtes spielten zudem juristische Vorausbildung, Dienstzeit und charakterliche Eignung im Behördengefüge eine gewichtigere Rolle. Vor der Einstellung in den Dienst wurde die NS-Vergangenheit „kriegsgeschädigter“ Mitarbeiter durch Nachweis aus Entnazifizierungsverfahren und über etwaige Mitgliedschaften in Parteiorganen der NSDAP überprüft. Eine Anerkennung des eigenen Status als Verfolgter des NS spielte bei der Frage der Einstellung und Beförderung in der Behörde eine bevorzugende Rolle. Einige der hier vorgestellten Beamten waren im Zweiten Weltkrieg als Soldaten bei der Wehrmacht, häufig an der Ostfront, eingesetzt. Es kann hier lediglich die Frage aufgeworfen werden, inwieweit diese dort in Kriegsverbrechen verwickelt waren. Sie muss jedoch aufgrund nicht weiter geführter Nachforschungen an dieser Stelle offenbleiben. Die Auswertung der Akten legt nahe, dass sich Juristen eher aus persönlicher Not der frühen Nachkriegszeit um eine Anstellung beim BLEA bemühten und das BLEA als Sprungbrett für eine zukunftssichere Anstellung und bessere Vergütung bei höheren Finanzbehörden ansahen. Aus den Personalakten geht nicht hervor, ob und inwieweit für die Beamten ein moralisches Motiv der Unterstützung von (anderen) NS-Opfern durch finanzielle Leistungen für Bewerbung und Arbeit beim BLEA leitend war.

Die in diesem Kapitel vorgestellten Juristen und ihr Ermessen bei der Bewilligung oder Ablehnung einer Entschädigung für einzelne Verfolgungsschicksale werden im Verlauf dieser Studie immer wieder sichtbar werden. Hierbei wird das konkrete Verwaltungshandeln der Beamten freigelegt. Dieser bewilligte oder lehnte den Antrag eines Tatbestandes innerhalb komplexerer, familiärer Verfolgungszusammenhänge eines Opfers ab. Dabei wird auch untersucht, ob ehemalig im NS verfolgte Juristen (Künstler) Sinti* und Roma* milder gestimmt waren als „kriegsgeschädigte“ Juristen (Ungerer, Berr, Maier, Scholian).

Franz Ungerer entschied über die Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ von Paul D. (Kap. 2.8.3.3) und von Agnes A. (Kap. 2.10.3.2) und urteilte über die Einschätzung eines polizeilichen Gutachtens über Frieda Katherina S. (Kap. 2.10.3.1).

Franz Berr entschied über eine Entschädigung von Helga A. (Kap. 2.7.3.1), für „Schaden an Freiheit“ von Luci B. (Kap. 2.8.3.1) und bezüglich der Entschädigung von „Schaden in beruflichem Fortkommen“ von Eberhard A. (Kap. 2.11.4.3).

Willibald Maier traf folgenreiche Entscheidungen in der Entschädigung von „Schaden an Körper und Gesundheit“ von Tenora R. und Eva K. (Kap. 2.9.4.2) sowie in der Entschädigung von „Schaden in beruflichem Fortkommen“ von Renate H. (Kap. 2.11.4.3).

Josef Scholian entschied über die Entschädigung von „Schaden in beruflichem Fortkommen“ von Eva K. (Kap. 2.11.4.4).

Leopold Künstler fällte eine Entscheidung über die Entschädigung von Grete G. (Kap. 2.8.3.2), zu „Schaden an Freiheit“ von Magdalena K. (Kap. 2.8.3.2) und Erich K. (Kap. 2.10.3.4).

Berthold Konirsch arbeitete nach seiner Kündigung im BLEA als Anwalt für NS-Opfer. Diese Funktion nahm er vor dem BLEA für Grete G. ein. (Kapitel 2.7.3.3).

2.7 Entschädigung jenseits der Anerkennung einer „rassischen“ Verfolgung

2.7.1 Zeithistorischer Kontext und gesetzlicher Rahmen

Territorialitätsprinzip

Die Hierarchisierung und der Ausschluss von Opfergruppen durch § 1 BErG (1953) mit Gültigkeit bis in die 1980er Jahre war eine der größten Schwächen des Bundesentschädigungsgesetzes ebenso wie das Territorialitätsprinzip.¹⁶⁶ Durch das Territorialitätsprinzip waren allgemein nur Menschen antragsberechtigt, die in den Grenzen des Deutschen Reiches bis 31.12.1937 gelebt

¹⁶⁶ Vgl. Winstel, 2006, S. 63f.

oder bis 31.12.1952 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen hatten. Die europäische Dimension der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen wurde damit wesentlich missachtet. Der deutsche Staat schützte sich durch diese Eingrenzung freilich vor aufkommenden finanziellen Belastungen.

Soforthilfe für Rückwanderer

Bedingungen für die Auszahlung einer Soforthilfe nach BERG (1953) und BEG (1956) (§ 141) waren die deutsche Staatsangehörigkeit, Anerkennung der Verfolgung nach § 1 BEG („rassistisch“, politisch, religiös), Auswanderung, Flucht oder Deportation außerhalb der Reichsgrenzen bis 1937, jedoch kein Nachweis eines „Schadens an Freiheit“ oder ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen.

Wenn Überlebende außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches befreit worden waren und von dort bis 1953 nach Westdeutschland zurückgekehrt waren, konnten sie Anspruch auf eine „Soforthilfe für Rückwanderer“ vor den Entschädigungsbehörden von einmalig 6.000 DM anmelden. Dabei bekamen diejenigen, die innerhalb des Deutschen Reiches in den Grenzen bis 1937 befreit wurden, keine Soforthilfe, selbst wenn sie zuvor in Konzentrationslagern außerhalb des Deutschen Reiches inhaftiert und von dort in den letzten Monaten des Krieges in das Reichsinnere deportiert worden waren, so beispielsweise von Auschwitz-Birkenau nach Ravensbrück. Für Unverständnis bei den Opfern sorgte die Regelung, dass nach § 141 Abs. 5 eine Anrechnung der Soforthilfe mit der Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen von bis zu 50 % erfolgte.

Jedoch gab es nach BEG die Möglichkeit, einen Härtefallantrag nach § 171 zu stellen. Die Beamten hatten hierbei in Einzelfällen individuelle Ermessensspielräume, Gnade vor Recht walten zu lassen. Mit der Gesetzesnovellierung des BEG-Schlussgesetzes von 1965 konnten Beamte der Behörden und Gerichte nach BEG-SG § 141, Abs. 6 Anträge auf Soforthilfe nochmals bewilligen. Nun war zwar die Soforthilfe anders als beim BEG an die Anerkennung des „Schadens an Freiheit“ mit einer Haftdauer oder einem Leben unter haftähnlichen Bedingungen von mindestens 36 Monaten an eine Soforthilfe von einmalig 3.000 DM gekoppelt, was einerseits eine Hürde der Verschärfung darstellte, andererseits hatte die Haft nicht mehr außerhalb der Reichsgrenzen

bis 1937 zu sein. Anders als bei anderen Schadenskategorien konnte die Person zudem einen Antrag nach BEG-SG stellen, selbst wenn sie keinen Erstantrag nach BEG bis 1958 eingereicht hatte.¹⁶⁷

Sozialer Status

Bekamen deutsche Sinti* und Roma* eine Entschädigung für „Schaden in beruflichem Fortkommen“ oder „Schaden an Körper und Gesundheit“ zugesprochen, so wurden sie nahezu alle pauschal in die Beamtengruppe des „einfachen Dienstes“ eingestuft, was sehr niedrige Einmalzahlungen oder niedrige laufende Renten zur Folge hatte.¹⁶⁸ Die Berechnungsgrundlage wurde der Besoldung von Beamten entsprechend nach einfacherem, mittlerem, gehobenem und höherem Dienst eingereiht. Erwerbseinkommen und Renten wurden angerechnet. Die Eingruppierung und Kategorisierung der Antragsteller*innen in die Beamtenklassen war viel zu komplex und ungerecht, da eine niedrige soziale Stellung zu Beginn der Verfolgung geringere finanzielle Entschädigungen bedeutete, die wiederum soziale Ungleichheiten nach 1945 manifestierten. Es gab hierbei kein System pauschaler Vergütung.¹⁶⁹

Straffälligkeit

Qua Gesetz wurden Ansprüche auf Entschädigung von nationalsozialistischem Unrecht an Straffälligkeiten ein und derselben Person nach 1945 gekoppelt und konnten gegebenenfalls versagt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bundesentschädigungsgesetz 1956 war eine Entschädigung zu versagen oder abzuerkennen demjenigen, der zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren nach dem 08.05.1945 verurteilt worden war.¹⁷⁰

Antragsfristen

Den Opfern waren enge Antragsfristen gesetzt worden, während das BLEA je nach Personalkräften und Antragszahlen wenige Monate bis mehrere Jahre für die Prüfung und Verbescheidung eines Antrags brauchen konnte. Ab 1955 wurde aufgrund der Masse an Anträgen der Publikumsverkehr im BLEA ein-

¹⁶⁷ Vgl. Bundesgesetzblatt Teil 1, Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 29.06.1956, S. 583f.; Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz), 14.09.1965, S. 1324f.; Vgl. LVSR_F_R_38_0252.

¹⁶⁸ Vgl. Feyen, 2009, S. 331.

¹⁶⁹ Vgl. Brodesser, Hermann-Josef/Fehn, Josef/Franosch, Tilo/Wirth, Wilfried: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte-Regelungen-Zahlungen, München 2000, S. 84.

¹⁷⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt Teil 1, Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 29.06.1956, S. 564.

gestellt, wodurch Intransparenz, Unklarheiten und Unsicherheiten für die Antragsteller*innen Eingang hielten. Personalmangel, unterschiedliche, nicht miteinander korrespondierende Referate der jeweiligen Schadensarten und wochenlange Nichtbearbeitung der Anträge führte zu weitreichender Frustration bei den Opfern. Aus Sicht der Behörde sollte die Schließung des öffentlichen Publikumsverkehrs Arbeit sparen und einer schnelleren Bearbeitung der Vielzahl an Anträgen dienen. Die Opfer, die nach der Verfolgung nicht selten vor dem existenziellen Nichts standen, waren auf das Geld angewiesen. Viele der Antragsteller*innen waren über 50 Jahre alt oder standen kurz vor der Rente. Manche starben noch vor dem Bescheid der Behörde.¹⁷¹ Zu berücksichtigen ist auch die dauerhafte psychische Belastung des ungewissen Ausgangs der Verfahren für die Antragsteller*innen. Das BEG trat am 29.06.1956 in Kraft. Die Antragsfrist endete am 01.04.1958, also etwa 26 Monate später. Antragstellungen nach dem BEG-SG, welches am 14.09.1965 in Kraft trat, waren bis letztens ein Jahr später am 30.09.1966, bei persönlichem Nachweis eines unverschuldeten Versäumnisses bis spätestens 31.12.1969 möglich.¹⁷²

2.7.2 Quantitative Ergebnisse

Wie viele Antragsteller*innen haben eine Soforthilfe für Rückwanderer nach BErG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) bekommen?

In den 100 quantitativ untersuchten Akten wurden 65 Anträge auf „Soforthilfe für Rückwanderer“ gestellt.¹⁷³ Darunter wurden 43 (66 %) positiv¹⁷⁴ und 22 (34 %) negativ¹⁷⁵ verbeschieden.

¹⁷¹ Vgl. Scharffenberg, 2000, S. 97.

¹⁷² Vgl. z. B. LVSR_W_U_127.

¹⁷³ LVSR_A_H_1; A_K_2; A_C_3; A_S_3; F_R_38; B_L_3; B_A_6; B_E_7; B_L_7; B_U_12; B_G_15; B_S_20; W_A_21; B_Ma_10; B_Mo_10; B_R_10; K_M_64; B_L_3; B_J_4; B_B_6; B_E_8; B_R_C_6; B_W_12; B_C_143; C_R_21; D_A_25; D_S_27; F_R_31; F_A_32; F_E_32; F_E_33; F_L_34; F_A_34; F_A_41; H_A_51; H_E_51; H_O_55; H_R_140; H_J_143; H_L_58; K_R_63; K_R_65; K_E_68; L_F_76; M_D_78; R_M_L_87; R_T_144; R_W_144; R_G_94; R_I_98; S_R_103; S_L_104; S_J_106; S_M_141; S_A_108; S_G_108; S_E_109; S_N_110; V_H_115; W_L_116; W_B_117; W_D_141; W_J_120; W_R_121; W_A_125.

¹⁷⁴ LVSR_A_K_2; A_C_3; A_S_3; B_L_3; B_E_7; B_U_12; B_S_20; B_Mo_10; B_R_10; K_M_64; B_L_3; B_J_4; B_B_6; B_E_8; B_R_C_6; B_W_12; B_C_143; C_R_21; D_A_25; F_A_32; F_E_32; F_E_33; F_L_34; F_A_34; H_A_51; H_E_51; H_O_55; H_J_143; K_R_63; K_R_65; L_F_76; M_D_78; R_M_L_87; R_T_144; R_W_144; R_G_94; S_L_104; S_A_108; S_E_109; W_L_116; W_B_117; W_D_141; W_R_121.

¹⁷⁵ LVSR_A_H_1; F_R_38; B_A_6; B_L_7; B_G_15; W_A_21; B_Ma_10; D_S_27; F_R_31; F_A_41; H_R_140; H_L_58; K_E_68; R_I_98; S_R_103; S_J_106; S_M_141; S_G_108; S_N_110; V_H_115; W_J_120; W_A_125.

2 Entschädigung von NS-Unrecht an Sinti* und Roma* in Bayern von 1949 bis 1974

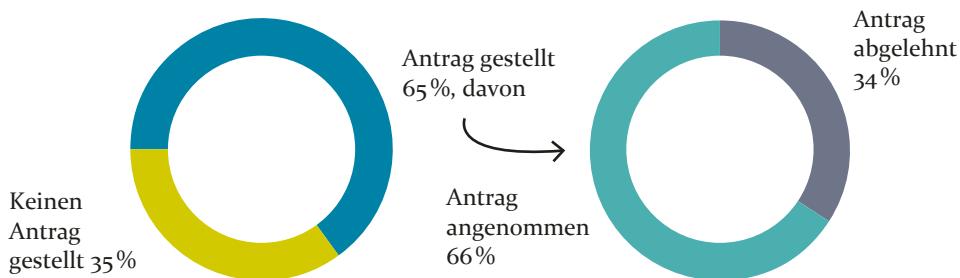


Diagramm 2: Anträge auf „Soforthilfe für Rückwanderer“ (1953-1969), [n=100].

Wie viele Anträge wurden abgelehnt aufgrund von Fristversäumnis nach BErG (1953) BEG (1956) oder BEG-SG (1965)?

In den 100 quantitativ untersuchten Akten wurden 26 (26 %) der Anträge verschiedener Schadensarten aufgrund von Fristversäumnis abgelehnt.¹⁷⁶

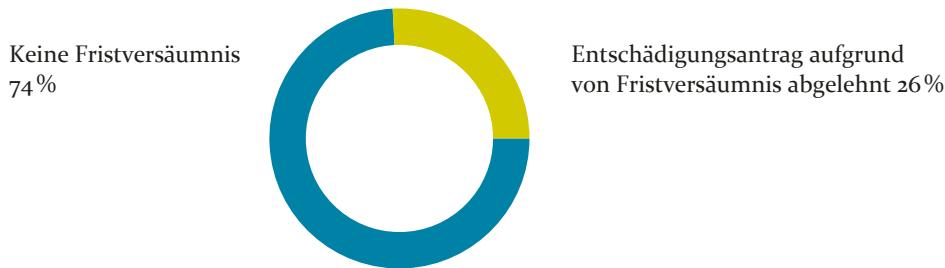


Diagramm 3: Ablehnungen aufgrund von Fristversäumnis (1953-1969), [n=100].

¹⁷⁶ LVSR_A_H_1; A_S_3; F_R_3; B_U_12; B_S_20; D_T_24; B_Mo_10; B_R_10; K_S_61; K_M_64; B_B_4; B_J_4; B_W_12; B_H_18; D_S_27; F_L_34; F_A_34; H_R_140; L_F_76; M_D_78; M_M_81; R_M_L_87; R_E_94; R_G_94; R_I_98; W_U_127.

2.7.3 Verfolgungsschicksale und Entschädigungspraxis

2.7.3.1 Territorialitätsprinzip und „Soforthilfe für Rückwanderer“:

**Erna B., Elsa F., Anton B., Romana F., Helga A., Johann H.,
Juliane B., Eva H.**

Erna B.

Erna B. wurde am 13.12.1938 in Greiz in Thüringen geboren und wurde mit der Nummer Z 1511 im März 1943 im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau inhaftiert. Nach der Liquidierung des Lagerabschnitts BIIe Anfang August 1944 in Auschwitz-Birkenau wurde sie in das KZ Ravensbrück deportiert, wo sie bis zum 07.03.1945 inhaftiert war. Von dort folgte eine Deportation nach Mauthausen und eine Inhaftierung bis zum 17.03.1945, von wo aus sie nach Bergen-Belsen deportiert, und schließlich von den Alliierten befreiten wurde.

Im März 1958 stellte sie nach § 141 (Härtefall) BEG (1956) einen Antrag auf Soforthilfe für Rückwanderer mit einer pauschalen Entschädigungssumme von 6.000 DM. Ihr stünden diese zu, da sie nach Auschwitz deportiert worden sei und nach der Befreiung in Bergen-Belsen zwar de facto wieder innerhalb der Reichsgrenzen von vor 1937 gewesen sei, jedoch nicht freiwillig.

Die Entschädigungsbehörde lehnte die Soforthilfe drei Monate später im Juni 1958 ab mit der Begründung, dass Erna B. zwar nach Auschwitz außerhalb der Reichsgrenzen deportiert worden sei, dennoch durch weitere Deportationen im Moment der Befreiung wieder im Reichsinneren war. Wäre sie bis zur Befreiung in Auschwitz verblieben und von dort nach Deutschland zurückgekehrt, hätte sie Anspruch gehabt. Es heißt in der Begründung des BLEA:

„Ein Verfolgter, der wieder in ein Konzentrationslager innerhalb der Grenzen des Reichsgebietes nach dem Stand vom 31.12.1937 zurückverbracht und schließlich aus einem solchen befreit wurde, verliert jedoch die Eigenschaft eines Deportierten und kann nicht als Rückwanderer bezeichnet werden.“¹⁷⁷

Der Aussagelogik zufolge sei Erna B. also in Ravensbrück, Mauthausen und Bergen-Belsen kein Opfer von Deportationen mehr gewesen.¹⁷⁸

¹⁷⁷ LVS_B_E_13_0141_0142_Bescheid_07.06.1958.

¹⁷⁸ Vgl. LVS_B_E_13.

Elsa F.

Elsa F. wurde am 04.02.1935 in Ortelsburg (Szczytno) geboren. Seit Frühjahr 1942 war sie bis zur Befreiung des Lagers durch sowjetische Truppen am 07.04.1945 zusammen mit ihrer Familie in Königsberg im Zwangslager „Am Conti(e)nerweg“ inhaftiert. 1956 stellte sie nach BEG (1956) ihre ersten Entschädigungsanträge, jedoch noch keinen Antrag auf Soforthilfe für Rückwanderer. Erst nach § 141 Abs. 6 BEG-SG (1965) (Härteregelung) erhielt sie wegen der Anerkennung ihres Freiheitsentzugs eine Soforthilfe von 3.000 DM am 07.04.1966.¹⁷⁹

Anton B.

Anton B. wurde am 09.11.1924 in Herne (Westfalen) geboren. Die Kriminalpolizei verhaftete ihn im Alter von 18 Jahren am 06.03.1943 bei der Firma Bischoff in Recklinghausen, bei der er als Hilfsarbeiter eingeteilt war. Nach der Verhaftung deportierte ihn die Kriminalpolizei rasch nach Auschwitz-Birkenau. Dort war er ein Jahr inhaftiert, bis die SS ihn im April 1944 als „*arbeitsfähig*“ einstuft und nach Buchenwald deportierte, wo er in den Außenkommandos Ellrich und Harzungen bis 01.11.1944 Zwangsarbeit zu leisten hatte und später bis zur Befreiung am 06.04.1945 in Mittelbau-Dora inhaftiert war. Durch den Völkermord verlor er 10 von 13 Geschwistern und seinen Vater, er selbst erlitt während der KZ-Haft schwerste Verletzungen durch Misshandlungen.

Der Kreissonderhilfsausschuss Recklinghausen erkannte am 08.02.1946 die „*rassische*“ Verfolgung von Anton B. zunächst nicht an. Die Entscheidung beruhte darauf, dass das Krankenblatt des KZ Mittelbau-Dora ihn als „*Asozialen*“ kategorisiert hatte. Der Einschätzung des Kreissonderhilfsausschusses folgten die westfälischen Entschädigungsämter aufgrund der Inhaftierung in Auschwitz allerdings nicht.

Wegen der Festnahme in den Bischoff-Werken SII stellte er einen Antrag auf Schaden in beruflichem Fortkommen nach BEG (1956), dem stattgegeben wurde. Er erhielt 877,50 DM entsprechend seiner Berufsausbildung und sozialen Stellung, nach der er in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft wurde. Aufgrund dieses Stufensystems erhielt er die geringe Summe von monatlich 163,75 DM für einen Zeitraum von 26 Monaten (Verhaftung bis Befreiung), umgewertet auf 10:2 nach § 11 BEG. Er stellte am 20.03.1958 nach BEG (1956) zudem einen Antrag auf Schaden an Eigentum für den Verlust seiner Kleidung durch die Konzentrationslagerhaft. Das Amt entschädigte ihn mit 250 DM. Der Antrag einer

¹⁷⁹ Vgl. LVSR_F_E_33.

Soforthilfe für Rückwanderer nach BEG 20.03.1958 wurde ebenso trotz der Befreiung innerhalb der deutschen Reichsgrenzen mit einer Zahlung von 6.000 DM bewilligt. Die bereits für die Kleidung ausgezahlten 250 DM („Schaden an Eigentum“) wurden jedoch nach damaliger Gesetzeslage wieder eingezogen.¹⁸⁰

Romana F.

Romana F. wurde am 24.01.1941 in Rom geboren. Ihre Eltern Regine und Julius F. flohen 1940 vor der Geburt ihres Kindes nach Italien, um dort bis Kriegsende den Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen. Am 20.09.1966 nach BEG-SG (1965) machte Romana F. zusammen mit ihrem Anwalt ihren Anspruch auf „Soforthilfe für Rückwanderer“ in Nordrhein-Westfalen geltend. Diese wurde im Dezember 1966 abgelehnt, da sie erst nach der Flucht der Eltern in Italien geboren sei. In der Argumentation stützte sich der Regierungspräsident in Detmold auf ein Urteil des Kammergerichts vom 21.1.1966, nach dem von Verfolgungsmaßnahmen nur die Personen mitbetroffen seien, die zum Verfolgungszeitpunkt bereits gelebt hätten.¹⁸¹

Helga A.

Die Kriminalpolizei deportierte Betty H., die Mutter der Antragstellerin, am 16.05.1940 von Hamburg in das „Generalgouvernement“. Sie war dort in den Zwangslagern Belzec, Krychow, Siedlce und im Ghetto Lublin inhaftiert. In Lublin brachte sie am 25.06.1943 Helga A. zur Welt.

Nach der Geburt floh die Mutter mit ihrem Mann und Tochter Helga, wurde jedoch aufgegriffen und Helga A. von der Mutter getrennt. Die Mutter wurde in das KZ Ravensbrück deportiert. Sie überlebte die Haft. Der Ehemann und die Tochter wurden nach Berlin-Marzahn gebracht. Nach dem Krieg lebte Helga A. mit ihren Eltern zunächst in Berlin-Friedrichsfelde in der DDR, konnte jedoch 1958 in die BRD übersiedeln.

Die Mutter beantragte 1960 nach BEG (1956) eine „Soforthilfe für Rückwanderer“ beim BLEA. Regierungsrat Franz Berr lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Antragstellerin zum 31.12.1952 noch nicht in der BRD gelebt habe, sondern erst am 27.03.1958 aus der DDR zugezogen sei. Da sie 1943 geboren wurde, konnte sie nicht in den Deutschen Grenzen bis 1937 gelebt haben, so dass Franz Berr die bayerische Behörde nicht in der Zuständigkeit sah. Helga A. stellte nach der Ablehnung nach BEG-SG (1965) im Jahr 1966 einen Zweitanspruch über den Rechtsanwalt Pokorny unter Beibringung eines polnischen Geburtsscheines. Dem Regierungsrat des BLEA

¹⁸⁰ Vgl. LVSR_B_E_8.

¹⁸¹ Vgl. LVSR_F_R_31.

war dies nicht ausreichend. Er forderte Inhaftierungsdokumente und eidesstattliche Versicherungen von Zeugen, dass Helga A. Opfer einer Freiheitsentziehung in einem Lager wurde. Da die Antragstellerin diese nicht vorbringen konnte, wurde auch der Zweit'antrag abgelehnt.¹⁸²

Johann H.

Während die Behörde bei Helga A. dezidiert die Anträge ablehnte, zeigte sie sich im Falle von Johann H. unter Achtung des Härtefallparagrafen § 141 gnädig. Er wurde am 25.12.1938 in München geboren. Im Alter von vier Jahren deportierte die Münchner Kriminalpolizei ihn zusammen mit seiner Familie im März 1943 nach Auschwitz. Dort ermordete die SS seine Mutter sowie seine drei Geschwister Maria, Anna und Sophie. Johann H. war laut einer Aktennotiz des Bayerischen Hilfswerks unter Berufung auf überlieferte Inhaftierungsdokumente des ITS bis Juni 1944 in Auschwitz, von Juni 1944 bis April 1945 in Ravensbrück und bis Mitte April in Bergen-Belsen inhaftiert, wo er schließlich befreit wurde.

Am 02.02.1960 bekam Johann H. über den § 141 als Härtefall eine „Soforthilfe für Rückwanderer“ im Wert von 6.000 DM zugesprochen, obwohl er innerhalb der Grenzen des Reiches bis 1937 befreit worden war. „Soforthilfe für Rückwanderer“ erhielt laut BEG § 141 derjenige, der

„in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt hat“.¹⁸³

Wenn die vorherige Haft außerhalb der Reichsgrenzen in Auschwitz und nicht nachfolgende Inhaftierungen im Reichsinneren als entscheidendes Moment angesehen wurden, konnten die Opfer also individuell entschädigt werden.¹⁸⁴

Juliane B.

Juliane B. erhielt als Opfer der Deportation im Mai 1940 in das „Generalgouvernement“ und der Inhaftierungszeit bis 1944 eine „Soforthilfe für

¹⁸² Vgl. LVS_R_A_H_1.

¹⁸³ § 141, Abs. 1 BEG, https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_141.html (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

¹⁸⁴ Vgl. LVS_R_H_J_143.

Rückwanderer“ von 3.000 DM nach BEG-SG im Juli 1968, da ihre Freiheitsentziehung aus „rassischen“ Gründen anerkannt wurde, sie am 01.03.1937 in den Grenzen des Deutschen Reiches geboren worden war und nach der Befreiung durch die Rote Armee in die BRD zurückkehrte.¹⁸⁵

Eva H.

Eva H. stellte 1966 nach BEG-SG (1965) einen Antrag auf „Soforthilfe für Rückwanderer“, welcher nach sechs Jahren 1972 mit der Begründung abgelehnt worden war, dass sie nicht mindestens 36 Monate Opfer einer nationalsozialistischen Freiheitsentziehung gewesen sei. Am 21.05.1942 war sie von der Kriminalpolizei Fulda in Haft genommen, wenig später in das Konzentrationslager Ravensbrück deportiert und von dort aus in Arbeitskommandos des KZ Buchenwald zur Zwangsarbeit verpflichtet worden. Dass es sich bei den Lagern um Lager auf dem Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen bis 1937 handelte, spielte in der ablehnenden Begründung des BLEA nach BEG-SG (1965) keine Rolle mehr.¹⁸⁶

2.7.3.2 „Straffälligkeit“: Franz R., Eichwald F.

Franz R.

Franz R. lebte seit 1938 mit seiner Familie in Niederösterreich. Bis zu seiner Verhaftung arbeitete er sechs Monate bei der Bahn in Göpfritz. Er besuchte ebenso regelmäßig die Volksschule. Sein Vater war bei der Baufirma Brettner angestellt, ebendort seine Mutter als Reinigungskraft. Bereits 1942 wurde der Vater von Franz R. verhaftet.

Im Februar 1943 wurde die Familie von der Kriminalpolizei verhaftet und in Wien inhaftiert. Franz R. wurde direkt von seinem Arbeitsplatz bei der Bahn abgeholt. Kurz vor der anschließenden Deportation nach Auschwitz musste er sich noch einer Musterung durch die Wehrmacht unterziehen, bei der er als wehrfähig eingestuft wurde. Wenig später folgte die Deportation nach Auschwitz-Birkenau. Von dort überstellte die SS den „arbeitsfähigen“ 16-jährigen im April 1944 über das KZ Buchenwald mit der Nummer „Z-9264 nach Mittelbau-Dora. Dort und im Außenlager Harzungen musste er schwerste Zwangsarbeiten verrichten. Anfang April 1945 überlebte er einen Todesmarsch Richtung Dessau, schlug sich in seinen Heimatort durch, fand jedoch keine Familienangehörigen mehr.

¹⁸⁵ Vgl. LVSR_B_J_4.

¹⁸⁶ Vgl. LVSR_H_E_51.

Erst Anfang der 1950er Jahre traf er seine Schwestern Julie und Mizi als die einzigen Überlebenden seiner Familie in Nürnberg wieder. Seine Mutter Cäcilie R. war im KZ Ravensbrück ermordet worden, seine älteste Schwester starb an Unterernährung in Auschwitz. Nach dem Krieg stand er vor dem Nichts. Seine gesamten Papiere waren vernichtet. Er wurde für „staatenlos“ erklärt. Vor dem Amtsgericht Fürth wurde er wegen „illegaler Einreise“ von Österreich nach Bayern im Jahr 1952 verurteilt.

Franz R. reichte 1957 Anträge nach BEG (1956) ein. Das BLEA fand beim Einwohnermeldeamt keinen Nachweis darüber, dass er spätestens zum 31.12.1952 seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gehabt habe. Das BLEA richtete sodann ein Auskunftsersuchen an die „Landfahrerzentrale“ des BLKA, ob man den Angaben der Anwälte, dass sich Franz R. von Frühjahr 1952 bis Herbst 1953 in Nürnberg aufgehalten habe, trauen könne. Die „Landfahrerzentrale“ erklärte Franz R. für „staatenlos“.¹⁸⁷

Den Antrag auf „Schaden an Leben“ wegen des Mordes an seiner Mutter und „Schaden an Gesundheit“ lehnte die Entschädigungsbehörde im November 1960, dreieinhalb Jahre nach Erstantragstellung ab, da er sich nicht rechtswirksam zum 31.12.1952 in Bayern angemeldet habe und damit durch das Territorialitätsprinzip von Entschädigung ausgeschlossen sei.

Einen Antrag auf „Schaden im beruflichen Fortkommen“ lehnte das BLEA mit der Begründung ab, dass der Wohnsitz von Franz R. zum Eintritt der Verfolgung nicht auf dem Stand des Reichsgebiets vom 31.12.1937 war. In die Beurteilung der Ablehnung floss ebenso ein, dass ein Oberregierungsrat des BLEA Delikte anführte, nach denen sich Franz R. nach 1945 strafbar gemacht habe, auch wenn dies nicht zu einer Verurteilung einer Zuchthausstrafe von über drei Jahren führte. Aus Delikten wie Fahren eines Autos ohne Führerschein, fehlende Ausweisdokumente, das Führen eines Gewerbes ohne Gewerbeschein, die Angabe eines falschen Namens bei der Einreise von Österreich nach Bayern und kleine Diebstähle kriminalisierte Vohburger Franz R. als „erheblich vorbestraft“¹⁸⁸.¹⁸⁹

Eichwald F.

Eichwald F. wurde am 12.07.1922 in Ostpreußen geboren. Seit 1940 war er mit seiner Frau Hulda in den Zwangslagern „Lukasstraße 2“ und „Kuhdamm“ in Stettin inhaftiert. Bis Kriegsende wurde er in Stettin zur Zwangsarbeit im Brücken- und Straßenbau sowie in einer Munitionsfabrik verpflichtet. Eines

¹⁸⁷ Zur Rolle der Polizei in der Entschädigungspraxis siehe Kapitel 2.10.

¹⁸⁸ LVS_R_F_97_0171_Aktenvermerk_14.10.1960.

¹⁸⁹ Vgl. LVS_R_F_97.

seiner Kinder ist aufgrund mangelnder medizinischer Versorgung im Alter von 19 Monaten im Lager „Lukasstraße 2“ verstorben. Mehrere Geschwister sind im Frühjahr 1943 von Stettin nach Auschwitz-Birkenau deportiert und dort im Gas ermordet worden. Er selbst ist am 20.04.1944 zwangssterilisiert worden.

Bis in das Jahr 1987 hinein erhielt Eichwald F. vom BLEA eine monatliche Rente von 800 DM wegen der Zwangssterilisation. Bereits 1956 hatte das Entschädigungsamt die Sterilisation aus „rassischen“ Gründen anerkannt und eine Rente auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens des Staatlichen Gesundheitsamtes Schweinfurt gewährt, welches Eichwald F. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % aufgrund der Zwangssterilisation attestierte.¹⁹⁰

Da er 1987 zu einer Haftstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden war, wurde ihm die Rente wieder aberkannt und die Leistungen wurden eingestellt. Ein Anwalt von Eichwald F. kritisierte das Gesetz als verfassungswidrig und schrieb 1991 einen Brief an das BLEA:

„Mit dieser vom Gesetz angeordneten Verwirkung wird ein Zusammenhang zwischen einer Straftat und der Zwangssterilisierung behauptet, der überhaupt nicht gegeben ist; eine Zuchthausstrafe gibt es nach dem Strafvollzugsgesetz überhaupt nicht mehr. [...] Der Wegfall einer Entschädigung wird damit begründet, dass es politisch nicht verantwortet werden könne, die begrenzten für die Entschädigung zustehenden Mittel Personen zukommen zu lassen, die „wegen schwerer krimineller Vergehen als entschädigungsunwürdig anzusehen sind.“ Diesen Gedanken halte ich für eine Entwürdigung. [...] Ausschlussgrund für eine „Wiedergutmachung“ ist nach dem BEG eine Straffälligkeit vor oder nach der erlittenen Verfolgung durch den Nationalsozialismus, „also eine Handlung, die mit der Verfolgung nichts zu tun hat“.“¹⁹¹

Den Brief sandte der Anwalt auch an den Bundespräsidenten mit der Bitte um Begnadigung des zu einer dreijährigen Haftstrafe Verurteilten und Wiedergewährung der Rente mit Verweis darauf, dass Bundespräsidenten in der Vergangenheit schon des Öfteren verurteilte NS-Verbrecher begnadigt hätten. Das Bundespräsidialamt antwortete:

¹⁹⁰ Zu „Schaden an Körper und Gesundheit“ siehe Kapitel 2.9.

¹⁹¹ LVS_F_E_36_0044_0045_0046_0047_Brief_27.12.1991.

„Leider können Ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Die Gnadenbefugnis des Herrn Bundespräsidenten schließt nicht die Möglichkeit ein, die vom Bayerischen Landesentschädigungsamt entzogene Rente wiederzugewähren.“^{192 193}

2.7.3.3 Fristversäumnis: Grete G., Gisela R.

Grete G.

Grete G. wurde am 25.08.1924 in Primkenau (Przemków) in Schlesien geboren. Im Juni 1938 verhaftete die Kriminalpolizei im Zuge der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ ihren Onkel Hugo und ihren Vater Paul am damaligen Wohnort Kupp (Kup) im Kreis Oppeln (Opole). Daraufhin ergriff Grete im Alter von 13 Jahren mit ihrer Mutter und Geschwistern die Flucht nach Österreich. Nachdem auch dort die Verfolgung einsetzte, flohen sie weiter in die ehemalige Tschechoslowakei. Nach einigen Monaten eines Lebens im Versteck in Wäldern und bei Bauern flohen sie wieder über Österreich mit dem Ziel des ehemaligen Jugoslawiens. Dabei wurde ein Teil der Familie in der Steiermark im Mai 1944 von der Kriminalpolizei aufgegriffen. Grete G. wurde später nach weiteren Fluchtstationen im österreichischen St. Pölten aufgegriffen und zur Zwangsarbeit in einem Rüstungsbetrieb bei Krems (Österreich) verpflichtet. Während eines Bombenangriffes auf den Betrieb gelang ihr kurz vor Kriegsende abermals die Flucht nach Linz, wo sie von den Amerikanern befreit wurde. Grete konnte im Alter von 13 bis 20 Jahren wegen der Verfolgung keine Schule besuchen, viele Angehörige überlebten die Verfolgung nicht. Nach 1945 litt sie nachhaltig an einer Nerven- und Rheumaerkrankung.

Im November 1967 wurden nach über einem Jahr Bearbeitungszeit alle ihre Entschädigungsanträge für „Schaden an Freiheit“, „Schaden an Gesundheit“ und „Schaden im beruflichen Fortkommen“ abgelehnt, die sie über ihren Anwalt Berthold Konirsch, ehemals Mitarbeiter des BLEA, erstmalig als „Härtefall“ nach BEG-SG (1965) im September 1966 gestellt hatte. Denn gesetzlich berechtigt für einen zweiten Antrag nach 1965 waren nur diejenigen Personen, die bis 1958 einen abgelehnten Erstantrag gestellt hatten.

Grete G. hatte bis 1958 nie Anträge gestellt und damit die Frist verpasst. Ihren Angaben zufolge hatte sie wegen der allgemein bekannten negativen Verwaltungspraxis gegenüber Sinti* und Roma* eine Entschädigung als chancenlos erachtet.

¹⁹² Ebd._0107.

¹⁹³ Vgl. LVSF_F_E_36.

Leopold Künstler, Sachgebietsleiter des BLEA, lehnte die Anträge 1967 folgendermaßen ab:

„Zum Verfolgungsschicksal erklärt die Antragstellerin, die der Abstammung nach Zigeunerin ist, dass sie mit ihrer Sippe habe flüchten müssen. [...] Nach Erlass der jeweiligen Entschädigungsgesetze [...] ist die Öffentlichkeit durch Presse und Rundfunk [...] über die Anmeldefrist genauestens unterrichtet worden. [...] Die nicht rechtzeitige Antragstellung ist auf das schuldhafte Ver säumnis der Antragstellerin zurückzuführen.“¹⁹⁴

Weiter hieß es in antiziganistisch gefärbtem Ton:

„Bei dem allgemein bekannten Zusammengehörigkeitsgefühl der Zigeuner ist nicht anzunehmen, dass Mitglieder einer Sippe vom Erlass der Entschädigungsgesetze niemals etwas gehört haben. Außerdem ist es unrichtig, dass eine Entschädigung für Zigeuner nicht vorgesehen war.“¹⁹⁵

Einen Antrag auf Zweitverfahren lehnte das Landesentschädigungsamt im Jahr 1999 ab, da es „auch nach heutigen Bewertungsmaßstäben keinen tatsächlichen und rechtlichen Fehler gegeben habe“^{196, 197}.

Gisela R.

Gisela R. kam am 07.04.1929 in Frankfurt an der Oder zur Welt. Im Alter von 10 Jahren wurde sie mit ihrer Familie im Zwangslager Berlin-Marzahn inhaftiert. Während andere Angehörige 1943 nach Auschwitz deportiert wurden, war Gisela R. eine der wenigen Sinti*, die von der Deportation ausgenommen wurden und das Kriegsende in Marzahn überlebten.

Sie stellte erstmals am 28.06.1962 nach BEG (1956) Anträge auf Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ und „Schaden in beruflichem Fortkommen“ nach Ablauf der Antragsfrist vor dem niedersächsischen Landesamt in Hannover. Für das Versäumnis gab Gisela R. an, dass sie aufgrund der Verfolgung ihrer Bildung beraubt worden sei, was einen Analphabetismus zur Folge gehabt hätte. Deshalb habe sie von der Möglichkeit einer Antragstellung nichts gewusst.

¹⁹⁴ LVSR_G_G_48_0145_Bescheid_17.11.1967.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ LVSR_G_G_48_0088_0089_Bescheid_09.06.1999.

¹⁹⁷ Vgl. LVSR_G_G_48.

Die Behörde nahm Gisela die Begründung nicht ab und urteilte stereotypisch, dass

„nach gewonnenen Erfahrungen, gerade in Kreisen, denen die Antragstellerin sich nach ihrer Abstammung zugehörig fühlt, lange Zeit vor Ablauf der Anmeldefrist das BEG bekannt gewesen ist.“¹⁹⁸

Das homogenisierende Argument, dass insbesondere „Zigeunern“ die Möglichkeit der Beantragung von Entschädigungsleistungen bekannt gewesen sei, liest sich bei der Ablehnung von Härtefallanträgen bei Fristversäumnis in der Durchsicht der Akten des Landesverbandes immer wieder. Die hier beiden vorgestellten Schicksale stehen dafür exemplarisch.¹⁹⁹

2.7.4 Zwischenergebnisse

Erkenntnisgewinnend ist die Tatsache, dass Opfer, deren Anträge auf Entschädigung für Leben auf der Flucht im Tatbestand des „Schadens an Freiheit“ abgelehnt worden waren, nach BEG (1956) wenigstens besonders häufig eine „Soforthilfe von Rückwanderer“ zugesprochen bekamen, da jene nicht an die Anerkennung eines Freiheitsschadens gekoppelt war. Sie hatten „nur“ eine verfolgungsbedingte Flucht außerhalb der Reichsgrenzen darzulegen. Ebenso musste zu einem gewissen Zeitpunkt – ob erst für die Verfolgung vor oder nach 1943 spielte keine Rolle – der § 1 der Anerkennung „rassischer“ Verfolgung erfüllt sein. Härtefallanträge hatten eine hohe Chance auf Bewilligung, wenn die Menschen vor der Befreiung in einem Lager innerhalb der Grenzen bis 1937 nach Auschwitz-Birkenau oder andere anerkannte Lager außerhalb der Reichsgrenzen deportiert worden waren. Dies sind die Ursachen für die hohe Annahmequote von 66 % für die Soforthilfe. Der Fall von Anton B. zeigt die Absurdität der Verrechnung von Entschädigungszahlungen, welche für die Überlebenden wie in der Rückschau als ungerecht zu bewerten sind.

Ebenso interessant ist, dass entgegen geläufiger Auffassung die Gesetzesnovellierung des BEG-SG (1965) durch die Koppelung der Soforthilfe an einen Freiheitsschaden von mindestens 36 Monaten eine positive Bewilligung für Soforthilfe insgesamt eher erschwerte, da zahlreiche Haftstätten von Sinti und Roma auch im BEG-SG nicht als NS-Haftstätten anerkannt waren.

¹⁹⁸ LVS_R_G_94_oo64_Bescheid_25.06.1963.

¹⁹⁹ Vgl. LVS_R_G_94.

Die Ursachen für die hohe Quote von 26 % an Ablehnungen von gesamten oder einzelnen Anträgen wegen Fristversäumnis lässt Interpretationsspielraum zu. Den Gründen der Antragsteller*innen stehen in jedem Fall antiziganistische Unterstellungen gegenüber. In der Rückschau ist die Perspektive der Opfer stärker zu würdigen: Das Wissen um die Ablehnung von Anträgen anderer Opfer und die daraus resultierende Hemmung, allgemeine Unkenntnis wegen des fehlenden Zugriffs auf Presse und Rundfunk, Analphabetismus aufgrund verfolgungsbedingter Schulabbrüche, eigene Fehler oder die der Anwälte bei der Stellung von Teilanträgen auf bestimmte Schadenstatbestände und schließlich die für die Opfer zeitlich eng begrenzten Fristen von zwei (BEG 1956) bzw. einem Jahr (BEG-SG 1965) sind wesentliche Gründe gewesen.

Die im Fall von Franz R. deutlich gewordene Entschädigungspraxis zeigt auch, dass lebensreale Probleme der Opfer in der Nachkriegszeit, in die jene einerseits durch die Verfolgung wie beispielsweise durch den Verlust von Papieren oder dem Versuch des Überwasserhaltens im zerstörten Deutschland geradezu gedrängt worden waren, gegen sie verwendet wurden. Es zeigt auch eine zweite Kriminalisierung von Opfern, wenn „Straftaten“, die qua Gesetz nicht als Ausschlussgrund – da das Strafmaß unterhalb von drei Jahren lag – herangezogen wurden, dennoch das Gesamturteil der Behörden und Gerichte beeinflussten.

2.8 „Schaden an Freiheit“: Juristische Debatten sowie Grenzziehungen in Gesetzgebung und Entschädigungspraxis

„Leider kann man sich oft des Eindrucks nicht erwehren, dass gerade bei Zigeunern mit Zoll und Elle gemessen wird. [...] Oberstes Gebot ist die Wiedergutmachung. Diese verdienen die Zigeuner, denen im Dritten Reich ein außergewöhnlich hartes Geschick zuteilgeworden ist, im gleichen Maße wie die übrigen Verfolgten. Dessen sollten sich diejenigen, die mit der Wiedergutmachung der Schäden von Zigeunern betraut sind, stets bewusst sein.“²⁰⁰ (Stanicki, Zeitschrift Rechtsprechung zur Wiedergutmachung (RzW), 1968)

²⁰⁰ Zitiert aus Stengel, 2004, S. 75.

2.8.1 Zeithistorischer Kontext und gesetzlicher Rahmen

Worauf der Jurist Henning Stanicki seiner Zeit unter „Zoll und Elle“ verallgemeinernd Bezug genommen haben könnte, wird im Folgenden anhand des Tatbestandes „Schadens an Freiheit“ durch NS-Verfolgung konkretisiert.

Das US-EG (1949) und die an dieses Gesetz der US-Zone in der frühen Bundesrepublik anknüpfenden Bundesgesetze BErG (1953) und BEG (1956) grenzten den Kreis der Entschädigungsberechtigten in § 1 ein. Einen Anspruch hatten NS-Opfer, die wegen ihrer politischen Überzeugung, aus „religiösen“ Gründen oder aus „rassischen“ Gründen verfolgt worden waren. Unstrittig war hierbei die kollektive Anerkennung der Verfolgung von Jüdinnen und Juden aus „rassischen“ Gründen.

Alle aus „rassenhygienischen“, „asozialen“, „arbeitsscheuen“, „kriminellen“, „geistig sowie körperlich behinderten“ und „sexuellen“ Gründen verfolgten Menschen wurden in § 1 zwar nicht explizit ausgeschlossen, jedoch galten sie in der Auslegung des Paragrafen mehrheitlich nicht als Opfer „spezifisch nationalsozialistischer“ Verfolgung.²⁰¹ Diese juristische Grenzziehung stellte eine irreversible Verengung der historischen Tatsachen dar. Dadurch verkannte das Gesetz auch die Zusammenhänge der „rassenhygienischen“ Verfolgungspraxis deutscher Sinti* und Roma* im Nationalsozialismus. Die angelegte „saubere“ Unterscheidung von entschädigungsberechtigtem anthropologischem und nicht entschädigungsberechtigtem „rassenhygienischem“ Rassismus widersprach den historisch komplexen Abläufen des Völkermordes an deutschen Sinti* und Roma*.²⁰²

Deutsche Sinti* und Roma* waren hierbei gegenüber denen, die als „rassistisch“, „politisch“ oder „religiös“ Verfolgte vom Staat anerkannt wurden, einer doppelten Beweislast ausgesetzt. In jener Zeit war der Denkstil prägend, die Verfolgung bis zu den Deportationen nach Auschwitz-Birkenau ab Frühjahr 1943 sei ihnen selbst aufgrund ihres „angeborenen asozialen und kriminellen Verhaltens“ anzulasten.²⁰³ Diesem von 1953 (BErG) bzw. 1956 (BEG) bis zur Novellierung des Bundesentschädigungsgesetz namens „Bundesentschädigungs-Schlussgesetz“ (BEG-SG) im Jahr 1965 vorherrschenden

²⁰¹ Vgl. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band IV, Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG), Bonn/München/Zürich 1981, S. 1.

²⁰² Vgl. Zimmermann, 1996; Sebastian Lotto-Kusche, 2017; Opfermann, 2023; Rauschenberger, 2024.

²⁰³ Vgl. Spitta, 1989, S. 395.

Denkstil gingen Debatten von Juristen in leitender Funktion der Entschädigungsbehörden, Urteile von Gerichten verschiedener Bundesländer und ein Streit zwischen dem Historiker Hans Buchheim und dem Juristen Joachim Döring voraus. Die Debatten wurden stets nach zwei unterschiedlichen Seiten geführt – einerseits im Sinne der Anerkennung einer Verfolgung aus „rassischen“, andererseits im Sinne einer Verfolgung aus „asozialen“ Gründen.

Buchheim und Döring diskutierten zu Beginn der 1950er Jahre die Frage der „rassischen“ Verfolgung deutscher Sinti* und Roma*. Buchheim sah in der Verfolgung der Sinti und Roma eine kontinuierlich, „rassisches“ begründete Vernichtungspraxis seit spätestens 1938, Döring leugnete die „rassische“ Verfolgung gänzlich bis 1943.²⁰⁴

Es setzten sich in der Justiz antiziganistische Topoi durch, die eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen vor 1943 in Abrede stellten. Hans Wilden, später Bundesrichter, schickte gemeinsam mit Otto Küster, Staatsbeauftragter für Wiedergutmachung im Justizministerium Baden-Württemberg und Gerhard Heiland, seit 1952 Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung in Baden-Württemberg, im Jahr 1953 einen Runderlass mit Handlungsanweisungen der Entschädigung von als „Zigeunern“ Verfolgte an die Entschädigungsbehörden aller Bundesländer:

„Die Zigeuner wurden seit jeher von den westlichen Kulturvölkern als Landplage empfunden. [...] Die den Zigeunern eigenen Eigenschaften (Asozialität, Kriminalität, Wandertrieb) gaben Anlass zu ihrer Bekämpfung.“²⁰⁵

1954 hieß es im Kapitel über Ansprüche auf Entschädigung von „Zigeunern“ im Kommentar zum BErG (1953):

„Erst seit Himmlers Auschwitz-Erlass von Dezember 1942 sind die gegen die Zigeuner verfügten ‚Freiheitsbeschränkungen über das Ziel der Verbrechens- und Asozialenbekämpfung‘ hinausgegangen.“²⁰⁶

Es gab auch zwischenzeitlich vereinzelt gegenläufige Urteile. Die Entschädigungsbehörde in Bremen ordnete bereits im Jahr 1950 die Deportationen

²⁰⁴ Vgl. Feyen, 2009, S. 335.

²⁰⁵ Zitiert aus Stengel, 2004, S. 61.

²⁰⁶ Zitiert aus Stengel, 2004, S. 61f.

im Mai 1940 als Maßnahme der „rassischen“ Verfolgung ein.²⁰⁷ Behörden und Gerichte in Hamburg und Frankfurt urteilten ähnlich.²⁰⁸

Frenkel, Leiter der Entschädigungsbehörde Nordrhein-Westfalen, kommunistischer Widerstandskämpfer jüdischer Herkunft und Mitglied der KPD, schloss sich der Sichtweise der Behörde in Bremen an. Ebenso betonte der jüdische Auschwitzüberlebende Philipp Auerbach in Bayern, dass es keine angeborene „*Kriminalität*“ von Sinti* und Roma* gebe, sondern dass die Menschen im Nationalsozialismus kriminalisiert worden seien.²⁰⁹ Nach der Razzia der Polizei in der bayerischen Wiedergutmachungsbehörde, der Verurteilung und dem nachfolgenden Suizid Auerbachs sowie der Absetzung Frenkels wegen seiner Parteizugehörigkeit zur KPD setzte sich jedoch auch in Bayern und Nordrhein-Westfalen ab 1952 in der Verwaltungspraxis die bundesweit gängige Meinung der „*Asozialität und Kriminalität*“ von als „Zigeunern“ Verfolgte für die Zeit der Verfolgung vor Frühjahr 1943 durch.²¹⁰

Konkret betroffen waren diejenigen Opfer einer Inhaftierung in einer nationalsozialistischen Haftstätte vor Frühjahr 1943, die bis zum BEG-SG (1965) Entschädigungsanträge für „Schaden an Freiheit“ stellten. In Gesetzgebung und Verwaltungspraxis war die Annahme vorherrschend, dass beispielsweise deutsche Sinti* und Roma* im Zuge der Deportationen nach Polen im Mai 1940 aus „militärischen und sicherheitspolizeilichen“ und nicht aus „rassischen“ Gründen deportiert und in Lagern inhaftiert worden seien.²¹¹ Diese Annahme galt ebenso für Deportationen und Inhaftierungen in anderen Lagern vor Frühjahr 1943 wie auch für andere Verfolgungspraktiken, wie systematische Schulausschlüsse und Berufsverbote, Festschreibung am Wohnort unter Androhung einer KZ-Haft bei Verlassen seit 17.10.1939, Haft in Konzentrationslagern im Zuge der sogenannten „*Aktion Arbeitsscheu Reich*“ von 1938, Haft in eigens für Sinti* und Roma* errichteten kommunalen Zwangslagern wie das Lager „Kuhdamm“ in Stettin oder für Menschen, die vor der Verfolgung auf der Flucht waren und unter haftähnlichen Bedingungen ein Leben in der „Illegalität“ führen mussten.

²⁰⁷ Vgl. Feyen, 2009, S. 334.

²⁰⁸ Vgl. Feyen, 2009, S. 339f.

²⁰⁹ Vgl. Scharffenberg, 2000, S. 120ff.

²¹⁰ Vgl. Feyen, 2009, S. 336.

²¹¹ Vgl. Yvonne Robel: Auf der Suche nach Brüchen. Überlegungen zu einer Geschichte des bundesdeutschen Antiziganismus nach 1945, in: Fings, Karola/Steinbacher, Sybille (Hgg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Göttingen 2021, S. 170ff.

Mitte der 1950er Jahre erhoben zwei als „Zigeuner“ verfolgte Opfer vor dem Oberlandesgericht Koblenz Klage und fochten die auf ihre Anträge hin ergangenen Ablehnungsbescheide der Entschädigungsbehörde an. In beiden hier interessierenden Fällen waren die Kläger*innen Opfer der Mai-Deportationen 1940 in das „Generalgouvernement“. Sowohl das zuständige Landgericht Trier als auch das Oberlandesgericht Koblenz gaben den Klägern zunächst recht. Es verurteilte die Behörde zu einer Entschädigungszahlung, weil die Deportationen nicht aus „militärischen und sicherheitspolizeilichen“ Gründen, sondern aus „rassischen“ Gründen vollzogen worden seien. Das Urteil des OLG Koblenz kassierte jedoch der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) mit derselben Argumentation wie die Entschädigungsbehörde. In der Urteilsbegründung des BGH hieß es:²¹²

„Die vom (Berufsgericht) festgestellten Tatsachen reichen nicht aus, um in der Umsiedlungsaktion eine rassistische Verfolgung der davon betroffenen Zigeuner zu sehen.“

Diese Anordnung [= der Erlass vom 27. April 1940 „Umsiedlung von Zigeunern“] war nicht die einzige gegen die Zigeuner getroffene Maßnahme der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft [...]. Um ihre Bedeutung richtig zu ermessen, ist sie in den Zusammenhang dieser anderen Maßnahmen zu stellen [...]. Es kommt für die Auslegung und das Verständnis der Verfügung vom 27.4.1940 zunächst darauf an, ob die Abschiebung von Zigeunern nach dem Generalgouvernement aus dem Grenzgebiet i. S. der Grenzzonenverordnung vom 2.9.1939 [...] eine Verfolgungsmaßnahme [...] oder eine wesentlich aus militärischen oder allgemein sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgte Maßnahme war.

Unzweifelhaft sind die in Europa lebenden Zigeuner ethnologisch eine besondere, sich von den Völkern ihrer europäischen Umwelt durch Herkunft und Sitten unterscheidende Volksgruppe. Sie sind demgemäß auch von den nationalsozialistischen Gewalthabern als dem deutschen Volk „artfremd“ behandelt worden. Zigeuner konnten nicht Reichsbürger werden.“²¹³

Weiter urteilte der BGH in einem von antiziganistischen Stereotypen durchtränkten Ton:

²¹² BGH, Urt. v. 07.01.1956 – IV ZR 211/55, auszugsweise veröffentlicht in RzW 1956, 113 = LM § 1 BEG 1953 Nr. 16 sowie BGH, Urt. v. 07.01.1956 – IV ZR 273/55, auszugsweise veröffentlicht in BeckRS 2015, 19226.

²¹³ Stuckart-Globke, RBürgerG, BlutschutzG, EhegesundheitsG, 1936, S. 55 unter Ziff. 3b zu § 2 RbürgerG.

„Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass alle Maßnahmen, die von den (nationalsozialistischen) Gewalthabern gegen Zigeuner in der Verfolgungszeit ergriffen wurden, solche sind, die in dem nach § 1 Abs. 1 BEG notwendigen Sinn aus Gründen der Rasse ergriffen wurden.“

[Die Zigeuner sind] im europäischen Kulturkreis schon alsbald nach ihrem ersten Auftreten – in Deutschland zu Beginn des 15. Jahrhunderts – Gegenstand besonderer, auf sie beschränkter Maßnahmen der öffentlichen Gewalt geworden. Das hängt mit der Eigenart dieses Volkes zusammen. Die Zigeuner in ihrer überwiegenden Mehrheit sind seit unvordenklichen Zeiten Nomaden, die keinen festen Wohnsitz haben, sondern von Ort zu Ort ziehen und deren Verhaltensweise in der menschlichen Gesellschaft durch dieses (vom Standpunkt der seit langem sesshaft gewordenen Umweltbevölkerung aus gesehen) unstete Leben bestimmt ist. Da die Zigeuner sich in weitem Maße einer Sesshaftmachung und damit der Anpassung an die sesshafte Bevölkerung widersetzen haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Beträgereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.“²¹⁴

Es hieß weiter,

„...dass grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass vor dem 1.3.1943 Zigeuner nicht aus Gründen der Rasse, sondern aus sicherheitspolitischen Gründen verfolgt worden sind.“²¹⁵

Dieses Grundsatzurteil wurde später auf andere Sachverhalte wie der „Abschiebung der ostpreußischen Zigeuner“ übertragen.²¹⁶ Das Urteil war nicht allgemein rechtlich bindend, jedoch Handlungsmaßstab für die Verwaltung der Entschädigung. Sämtliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Sinti* und Roma* vor dem 01.03.1943 galten nicht als „rassistisch“.

In einer Besprechung dieses Urteils heißt es zur Erläuterung:

„Allein aus der Tatsache, dass ein Zigeuner, der auf Grund des Schnellbriefs des Reichskriminalpolizeiamts vom 1.6.1938 verhaftet worden ist, arbeitsam

²¹⁴ Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik 8./9. Aufl., [(8. Aufl. 1942, S. 99, Note 4)].

²¹⁵ BGH IV ZR 110/58.

²¹⁶ Vgl. BGH IV ZR 309/57.

und sesshaft gewesen ist, muss noch nicht auf eine Verfolgung aus Gründen der Rasse geschlossen werden.“²¹⁷

Sieben Jahre später, im Jahr 1963, revidierte der Bundesgerichtshof seine Rechtsauffassung von 1956, ohne sich jedoch ausdrücklich von dieser zu distanzieren. Die Revision des Urteils fand Eingang in das BEG-SG (1965).

Entscheidend für die Änderung des Urteils war eine vorausgehende juristische und geschichtswissenschaftliche Debatte. Der am Oberlandesgericht Frankfurt tätige jüdische Richter Franz Calvelli-Adorno stieß gemeinsam mit Kurt May vom Central Office der jüdischen United Restitution Organization (URO) ein Umdenken an. May schrieb 1961:

„Das Unrecht und das namenlose Leid, das den Zigeunern [...] angetan worden ist, verpflichtet jeden, der in Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung mit ihrer Entschädigung nach dem BEG zu tun hat, zur Selbstkontrolle seiner inneren Einstellung.“²¹⁸

Calvelli-Adorno veröffentlichte in einem Aufsatz im Dezember 1962 in der Zeitschrift RzW Belege für die „rassische“ Verfolgung von Sinti* und Roma* vor 1943. Calvelli-Adorno stützte sich auf Quellen, die von der jüdischen United Restitution Organization (URO) mit dem Ziel gesammelt worden waren, das BGH-Urteil von 1956 zu revidieren. Die Bedeutung des „Runderlasses zur Bekämpfung der Zigeunerplage“, welcher am 08.12.1938 von Heinrich Himmler verabschiedet worden war, wurde für die Verfolgung von Sinti* und Roma* in dem Aufsatz hervorgehoben. Zudem schickte der Autor jene Quellen an sämtliche Gerichte und Entschädigungsämter.²¹⁹

Der Aufsatz in der RzW und die Briefe an Behörden und Gerichte waren von weitreichender Wirkung. Der BGH wertete in einem neuen Grundsatzurteil im Jahr 1963 die „rassische“ Verfolgung von Sinti* und Roma* im Sinne eines anthropologischen Rassismus vor 1943 zwar immer noch nicht als eine kollektive Maßnahme, aber „rassische“ Gründe immerhin als mitursächlich unter weiterhin individueller Prüfung.²²⁰

²¹⁷ Zitiert aus Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, Loseblattausgabe/LM-Serie [nicht: Kurzausgabe], Nr. 16 zu § 1 BEG, in: RzW (1956), S. 113-115.

²¹⁸ Zitiert aus Stengel, 2004, S. 73.

²¹⁹ Vgl. Stengel, 2004, S. 74.

²²⁰ Vgl. Lehmann-Richter, Arnold: Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung. Die Rechtsprechung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Berlin 2007, S. 255.

Erst mit den Eingaben von May und Adorno wurden „rassische“ Gründe der Verfolgung deutscher Sinti* und Roma* als eine Ursache neben weiteren für die Zeit von 1938 bis 1943 auch im BEG-SG (1965) aufgenommen. Opfer, deren Antrag auf Entschädigung für die Verfolgungszeit von 1938 bis Frühjahr 1943 nach dem BEG (1956) abgelehnt worden war, konnten einen zweiten Antrag innerhalb der gesetzlichen Fristen stellen. Es heißt im BEG-SG 1965:

„Artikel IV Angleichung [...]

(2) Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz ein Anspruch eines Zigeuners wegen der Verfolgung aus Gründen seiner Rasse durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß für die Zeit vom 8. Dezember 1938 bis zum 1. März 1943 die Voraussetzungen der §§ BEG § 1 und BEG § 2 BEG nicht gegeben seien, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden.“²²¹

Die Anträge wurden nochmals individuell überprüft. Diese Revision kam für viele Überlebende jedoch bereits zu spät. Sie hatten aus unterschiedlichen Beweggründen nie einen Erstantrag, der sie zu einem zweiten Antrag nach BEG-SG (1965) berechtigt hätte, gestellt oder waren in der Zwischenzeit verstorben.²²² Zum Teil überdauerten antiziganistische Denkweisen in der Justiz bis Anfang der 1980er Jahre. Hans Giessler, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt, verkannte und bagatellisierte in einem Kommentar zu den Bundesentschädigungsgesetzen im Jahr 1981 rückblickend die weit vor den NS zurückreichende staatlich institutionalisierte Verfolgungspraxis und den singulären Völkermord im NS:

„Wegen ihres Wandertriebes und ihrer sozialen Anpassungsschwierigkeiten waren die Zigeuner schon vor 1933 staatlichen Maßregeln, wie polizeilicher Überwachung, Aufenthaltsbeschränkung, Unterbringung in einer Arbeitsanstalt und ähnlichen, ausgesetzt. Daran änderte sich auch nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus nichts.“²²³

²²¹ BEG-SG Art IV, https://www.gesetze-im-internet.de/begschlg/art_iv.html (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

²²² Vgl. Katharina Stengel: „Wieder hatten wir keine Rechte, standen wieder auf der Straße.“ Die verfolgten Sinti und Roma in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Einsicht, Bulletin des Fritz Bauer Instituts 20 (2019), S. 16-23.

²²³ Bundesminister, 1981, S. 22.

Zu betonen ist jedoch auch, dass Deportation und Inhaftierung in Auschwitz-Birkenau und weiteren Konzentrationslagern ab Frühjahr 1943 in der Verwaltungspraxis der Entschädigungsämter der amerikanischen Zone, dann auch in der frühen Bundesrepublik als „rassische“ Verfolgung anerkannt wurde. Überlebende besaßen Chancen auf eine Entschädigung für „Schaden an Freiheit“, wenn sie selbst oder Beamte auf Amtswegen genügend Beweise für die Haft in Auschwitz erbrachten. Doch hielt der Gesetzgeber die Entschädigung von „Schaden an Freiheit“ mit 150 DM pro einem Monat Haft in einer juristisch als „spezifisch nationalsozialistisch“ anerkannten Haftstätte für alle Antragsteller unabhängig ihrer Anerkennung als „rassisches“, „politisch“ oder „religiös“ Verfolgte gering.²²⁴ So erhielt beispielsweise ein Überlebender von Auschwitz, der im März 1943 deportiert und im April 1945 befreit worden war, für 25 Monate Haft eine Entschädigung von 3.750 DM.

2.8.2 Quantitative Ergebnisse

Die Daten sind aus 100 quantitativ erschlossenen Akten, die nach dem Zufallsprinzip aus den 287 Akten, bei denen Verfahrensdokumente nach US-EG (1949), BErG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) zu finden waren, erhoben worden.

Bei den nachfolgenden Ergebnissen ist zu erläutern, dass von einer Binndifferenzierung der Verbescheidung der Landesentschädigungsämter und Landgerichte abgesehen wurde. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass eine Klage zum Landgericht nach einem ablehnenden Bescheid des Landesentschädigungsamtes nicht von allen Opfern erhoben wurde, weil sie beispielsweise mit einem weiteren finanziellen Mehraufwand, Konfrontation mit der eigenen Verfolgung, Durchhaltevermögen und einem ungewissem Ausgang verbunden war.

Wie viele Antragsteller*innen haben eine Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ nach US-EG (1949), BErG (1953) und BEG (1956) für die Zeit der Verfolgung ab Frühjahr 1943 erhalten?

²²⁴ Vgl. Karl Heßdörfer: Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hgg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 231-248, hier S. 235.

Von den 100 quantitativ untersuchten Akten wurden 70 Fälle des Schadens an Freiheit für die Zeit der Freiheitsentziehung ab Frühjahr 1943 verhandelt.²²⁵ Davon wurden 34 Personen (49 %) positiv²²⁶ und 36 Personen (51 %) negativ²²⁷ verbeschieden.

Wie viele Antragsteller*innen haben eine Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ nach US-EG (1949), BErG (1953) und BEG (1956) erhalten für die Zeit der Verfolgung vor Frühjahr 1943?

Von den 100 quantitativ untersuchten Akten wurden 52 Fälle des „Schadens an Freiheit“ für die Zeit vor 1943 verhandelt.²²⁸ Darunter wurde eine Person (1 %) positiv²²⁹ und 51 Personen (99 %) negativ²³⁰ verbeschieden.

²²⁵ LVSR_A_H_1; A_K_2; A_C_2; A_S_3; B_L_3; B_A_6; B_L_7; B_U_12; B_G_15; W_A_21; B_Ma_10; B_Mo_10; B_R_10; D_P_27; K_S_61; B_A_64; B_J_4; B_B_6; B_E_8; B_R_C_6; B_C_143; B_H_18; C_R_21; D_A_25; F_R_31; F_A_32; F_L_34; F_A_34; F_A_41; H_A_51; H_E_51; H_O_55; K_R_63; K_E_68; K_W_69; K_M_69; L_F_76; M_D_78; M_M_81; R_M_L_87; R_J_88; R_T_144; R_W_144; R_E_94; R_G_K_94; R_G_94; R_H_94; R_I_98; S_R_103; S_L_104; S_S_104; S_M_141; S_A_108; S_G_108; S_N_110; S_R_142; V_H_115; W_L_116; W_E_116; W_A_118; W_B_117; W_D_141; W_J_120; W_M_121; W_Ra_121; W_Ro_121; W_A_125; W_E_126; W_U_127.

²²⁶ LVSR_A_S_3; B_L_3; B_L_7; B_G_15; W_A_21; K_S_61; B_A_64; B_J_4; B_B_6; B_E_8; C_R_21; D_A_25; H_A_51; H_E_51; H_O_55; K_R_63; K_E_68; M_D_78; R_J_88; R_W_144; R_G_K_94; S_L_104; S_S_104; S_M_141; S_A_108; S_G_108; V_H_115; W_L_116; W_B_117; W_D_141; W_M_121; W_Ra_121; W_Ro_121; W_E_126.

²²⁷ LVSR_A_H_1; A_K_2; A_C_2; B_A_6; B_U_12; B_Ma_10; B_Mo_10; B_R_10; D_P_27; B_R_C_6; B_C_143; B_H_18; F_R_31; F_A_32; F_L_34; F_A_34; K_R_65; K_W_69; K_M_69; L_F_76; M_M_81; R_M_L_87; R_T_144; R_E_94; R_G_94; R_H_94; R_I_98; S_R_103; S_N_110; S_R_142; W_E_116; W_A_118; W_J_120; W_A_125; W_U_127.

²²⁸ LVSR_A_H_1; A_K_2; A_C_2; A_S_3; B_L_3; B_A_6; B_U_12; W_A_21; B_Ma_10; B_Mo_10; B_R_10; D_P_27; K_S_61; B_A_64; B_J_4; B_R_C_6; B_C_143; B_H_18; C_R_21; D_A_25; F_R_31; F_A_32; F_L_34; F_A_34; F_A_41; H_A_51; H_E_51; H_O_55; K_R_63; K_R_65; K_W_69; K_M_69; M_D_78; M_M_81; R_M_L_87; R_J_88; R_T_144; R_W_144; R_E_94; R_G_K_94; R_G_94; R_H_94; R_I_98; S_R_103; S_L_104; S_N_110; S_R_142; W_E_116; W_A_118; W_B_117; W_D_141; W_A_125.

²²⁹ R_W_144.

²³⁰ LVSR_A_H_1; A_K_2; A_C_2; A_S_3; B_L_3; B_A_6; B_U_12; W_A_21; B_Ma_10; B_Mo_10; B_R_10; D_P_27; K_S_61; B_A_64; B_J_4; B_R_C_6; B_C_143; B_H_18; C_R_21; D_A_25; F_R_31; F_A_32; F_L_34; F_A_34; F_A_41; H_A_51; H_E_51; H_O_55; K_R_63; K_R_65; K_W_69; K_M_69; M_D_78; M_M_81; R_M_L_87; R_J_88; R_T_144; R_E_94; R_G_K_94; R_G_94; R_H_94; R_I_98; S_R_103; S_L_104; S_N_110; S_R_142; W_E_116; W_A_118; W_B_117; W_D_141; W_A_125.

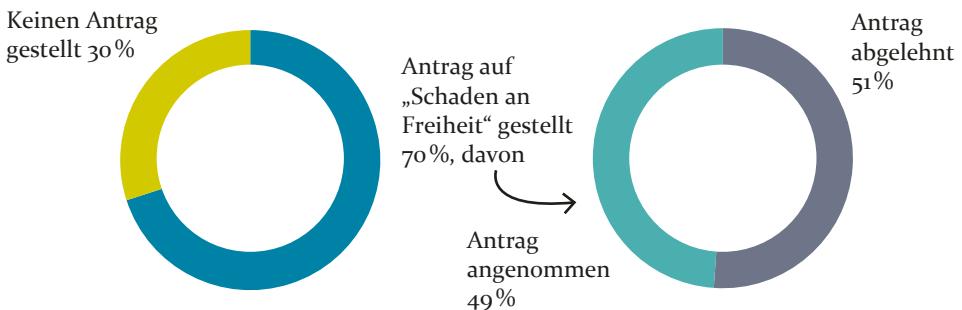


Diagramm 4: Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ für einen Freiheitsentzug ab dem Frühjahr 1943 (1949-1956), [n=100].

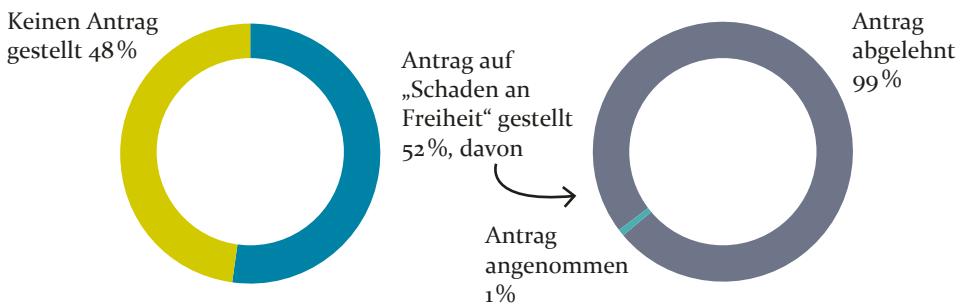


Diagramm 5: Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ für einen Freiheitsentzug vor dem Frühjahr 1943 (1949-1956), [n=100].

Wie viele Zweitantragsteller*innen haben eine Entschädigung für Schaden an Freiheit nach der Gesetzesnovellierung des BEG-SG (1965) für die Zeit der Verfolgung vor Frühjahr 1943 erhalten?

Von den 100 quantitativ untersuchten Akten wurden 47 Fälle des Schadens an Freiheit nach BEG-SG (1965) verhandelt.²³¹ Darunter wurden 15 (32 %) positiv²³² und 32 (68 %) negativ²³³ verbeschieden.

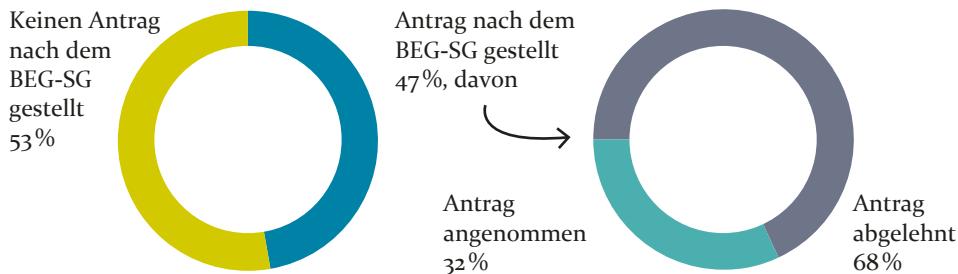


Diagramm 6: Anträge auf „Schaden an Freiheit“ nach dem BEG-SG (1965-1969), [n=100].

2.8.3 Verfolgungsschicksale und Entschädigungspraxis

2.8.3.1 Opfer von „Schaden an Freiheit“ vor Frühjahr 1943: Rosa A., Juliane B., Luci B., Otto F., Sofie K., Hulda B.

Rosa A.

Rosa A. ist als Kind im Alter von sieben Jahren mit ihren Eltern und drei Geschwistern sowie hunderten weiteren norddeutschen Sinti* und Roma* im Mai 1940 von Hamburg in das Zwangslager Belzec im „Generalgouvernement“ deportiert worden. Sie überlebte die Haft in weiteren Lagern Siedlce, Krakau und Krychow bis zur Befreiung durch die Rote Armee.

²³¹ LVSR_A_H_1; A_C_2; F_R_3; B_A_6; A_S_3; B_U_12; D_T_24; W_A_21; B_Ma_10; B_Mo_10; B_R_10; K_S_61; B_A_64; B_J_4; B_W_12; B_C_143; C_R_21; D_A_25; D_H_26; F_R_31; F_A_32; F_E_32; F_L_34; F_A_34; H_A_51; H_E_51; H_R_140; K_R_63; K_R_65; K_W_69; K_M_69; M_D_78; M_M_81; R_M_L_87; R_J_88; R_T_144; R_E_94; R_G_94; R_H_94; R_I_98; S_R_103; S_N_110; S_R_142; W_A_118; W_B_117; W_D_141; W_A_125.

²³² LVSR_A_S_3; K_S_61; B_A_64; C_R_21; D_A_25; F_A_32; F_E_32; H_A_51; H_E_51; K_R_63; M_D_78; R_M_L_87; R_J_88; W_B_117; W_D_141.

²³³ LVSR_A_H_1; A_C_2; F_R_3; B_A_6; B_U_12; D_T_24; W_A_21; B_Ma_10; B_Mo_10; B_R_10; B_J_4; B_W_12; B_C_143; D_H_26; F_R_31; F_L_34; F_A_34; H_R_140; K_R_65; K_W_69; K_M_69; M_M_81; R_T_144; R_E_94; R_G_94; R_H_94; R_I_98; S_R_103; S_N_110; S_R_142; W_A_118; W_A_125.

Rosa A. stellte nach BErG (1953) im Mai 1955 einen Antrag wegen „Schaden an Freiheit“ vor dem BLEA für die Zeit der Verfolgung seit Mai 1940. Ihr Antrag wurde im Januar 1957 mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei der Deportation der Siebenjährigen um eine „*sicherheitsmilitärische und kriegsbedingte Umsiedlungsaktion*“ gehandelt habe. Entmutigt gab sie auf und stellte keinen Antrag mehr nach BEG-SG (1965).²³⁴

Juliane B.

Juliane B. wurde am 01.03.1937 in Unterprechthal in Württemberg geboren. In Ludwigshafen wurde sie als Kleinkind mit ihrer Familie von der Kriminalpolizei im Frühjahr 1940 verhaftet und wenig später nach Hohenasperg verschleppt. Sie und hunderte andere Menschen wurden von dort mit dem Zug in das „Generalgouvernement“ deportiert. Zunächst war die Familie in Polen in einem Lager in Siedlce inhaftiert und zur Zwangsarbeit verpflichtet, von 1941 bis 1944 in einem Ghetto in Lublin eingesperrt. Ihre Schwester verstarb in Lublin an Typhus. Nach der Befreiung durch die Rote Armee im Sommer 1944 konnte die Mutter mit Juliane B. entfliehen und sich bis Kriegsende an unterschiedlichen Orten versteckt halten. Ihre Mutter stellte für Juliane B. nach BErG (1953) einen Antrag, welcher im Dezember 1956 abgelehnt wurde, da es sich bei der Deportation aus Hohenasperg allgemein um eine „*militärische Sicherheitsmaßnahme*“ gehandelt haben soll und sich die entsprechenden als „*Zigeuner*“ verfolgten Menschen der Erfahrung nach im „Generalgouvernement“ hätten frei bewegen können. Die Mutter klagte bis vor das Oberlandesgericht München und erhielt schließlich eine Entschädigung für die Zeit ab Frühjahr 1943. Durch einen Zweitantrag nach BEG-SG (1965) erhielt sie sodann 1966 eine weitere Entschädigung für die Zeit von 1940 bis 1943, da insbesondere die Haft in Lublin aufgrund des Vergleichs mit anderen Opfern trotz fehlender Inhaftierungsdokumente als erwiesen angesehen wurde.²³⁵

Luci B.

Luci B. wurde am 25.02.1939 in Königsberg (Kalingrad) geboren. Sie war im Alter von 3 bis 6 Jahren von April 1942 bis zur Befreiung durch die Rote Armee am 07.04.1945 im Zwangslager „Am Conti(e)ner Weg“ in Königsberg inhaftiert. 1957 stellte sie in Bayern unter der Hinzuziehung der zwei eidesstattlichen Zeugen Rudolf A. und Gertrud K. einen Antrag nach BEG (1956). Regierungsrat Franz Berr des BLEA entschädigte sie am 28.08.1961 für die

²³⁴ Vgl. LVSR_A_R_3.

²³⁵ Vgl. LVSR_B_J_4.

Zeit der Haft ab 01.03.1943 unter Ablehnung der Haft von 1942 bis 1943 mit Verweis auf die Rechtsprechung des BGH, wonach ihre Verfolgung vor 1943 nicht „rassisches“ motiviert gewesen sein könne und sie im Kleinkindalter als „Asoziale“ inhaftiert gewesen sei.²³⁶

Otto F.

Otto F. wurde am 24.09.1924 in Königsberg (Kaliningrad) geboren. Beim Antrag für „Schaden an Freiheit“ nach BEG (1956) versicherte sein Vater im Februar 1958 eidesstattlich, dass die Verfolgungsmaßnahmen 1940 mit einer Festsetzung der Familie im damaligen Wohnort Danzig begannen. Im Juli 1942 erstellte die RHF ein Gutachten von Otto F. und der Familie, auf dessen Grundlage die Familie im März 1943 nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurde. 1944 deportierte ihn die SS in das KZ Mittelbau-Dora und später nach Bergen-Belsen, wo er schließlich befreit wurde. Bereits im Dezember 1946 wurde er vom „Bayerischen Hilfswerk für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen“ als „rassisches“ Verfolgter anerkannt. Nach dem Schreiben erster Anträge beim „Landesamt für Wiedergutmachung“ wurde die Summe von 500 DM für „Haftentschädigung“ nach US-EG (1949) noch vor der abschließenden Beschaffung von Inhaftierungsdokumenten im Voraus an Otto F. ausbezahlt. Für die Verfolgungsmaßnahme der Festsetzung an seinem Wohnort wurde er nie entschädigt, auch nicht auf nachfolgende Anträge auf der Grundlage der Gesetze der frühen Bundesrepublik nach BErG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) hin.²³⁷

Sofie K.

Sofie K. wurde am 23.01.1934 in Frankfurt am Main geboren. Sie ist im Alter von sechs Jahren mit ihren Eltern und elf Geschwistern im Mai 1940 aus dem städtischen Zwangslager Dieselstraße in Frankfurt über Mainz in das „Generalgouvernement“ deportiert worden. Dort war sie bis Oktober 1944 in den Ghettos und Zwangslagern Tschenstochau (Czestochowa), Siedlce, Radom, Krakau-Wielica, Bransdorf und Kunikow jeweils einige Monate, nie mindestens ein Jahr inhaftiert.

Sofie K. stellte im Jahr 1955 einen Antrag nach BErG (1953). Das BLEA lehnte mit Verweis auf § 1 des Entschädigungsgesetzes den Antrag ab, da Deportation und Haft nicht aus „rassischen“, sondern aus „sicherheitsmilitärischen“ Gründen aus einem „Gebiet nahe der deutschen Grenze“ erfolgt sei. Da die Familie jedoch nicht aus einem „Grenzgebiet“, sondern aus dem

²³⁶ Vgl. LVSR_B_L_3.

²³⁷ Vgl. LVSR_F_O_148.

kommunalen Zwangslager Frankfurt-Dieselstraße deportiert worden war, war die Begründung des BLEA selbst beim unkritischen Befolgen der zeitgenössischen Argumentationslogik nicht schlüssig.²³⁸

Hulda B.

Hulda B. wurde am 06.08.1927 in Königsberg (Kalingrad) geboren. Ihre Mutter Amanda wurde 1940 in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück deportiert und dort als „*asoziale Zigeunerin*“ mit der Nummer 2611 registriert. Ein Jahr später erhielten Hulda B. und ihre Geschwister ein Telegramm, dass ihre Mutter im Konzentrationslager „*an Krankheit*“ verstorben sei. 1942 inhaftierte die Polizei Hulda B. als Vollwaise im Alter von 14 Jahren im Zwangslager „Am Conti(e)ner Weg“ in Königsberg unter der Kategorisierung einer „*asozialen Zigeunerin*“. Am 08.03.1943 deportierte sie die Kriminalpolizei nach Auschwitz-Birkenau. Dort wurde sie als „*arbeitsscheue Zigeunerin*“ kategorisiert. Im April 1944 deportierte die SS Hulda mit einigen anderen Sinti* in das Konzentrationslager Ravensbrück, von wo aus sie im September 1944 nach Buchenwald deportiert wurde. Bis zur Befreiung hatte sie Zwangsarbeit für die Rüstungsproduktion der Hugo Schneider AG (HASAG) im Außenlager Schlieben zu leisten.

Hulda B. stellte im April 1954 nach BErG (1953) Anträge wegen Entschädigung für „Schaden an Leben“ ihrer ermordeten Mutter und für „Schaden an Freiheit“ ihrer eigenen Haft ab 1942. Nach zwei Jahren des Wartens lehnte das BLEA im Jahr 1956 den Antrag wegen „Schaden an Leben“ ab, da die Deportation der Mutter rechtmäßig aus „*sicherheitspolizeilichen*“ Gründen und nicht aus „*rassischen*“ Gründen stattgefunden habe.

Die Ablehnung focht Hulda B. mit Klage zum Landgericht München I, welches die Klage im März 1957 abwies, an. Das Gericht begründete sein Urteil unter anderem damit, dass die Mutter durch ihre Tätigkeit als Händlerin und dem damit einhergehenden Verlassen von Königsberg bereits vor der einsetzenden „*rassischen*“ Verfolgung eine „*sicherheitspolizeiliche*“ Gefahr gewesen sei. Eine Gefahr, die nicht nur der NS-Staat erkannt habe, sondern der man auch heute misstrauisch gegenüberzustehen habe. Einen Antrag nach BEG-SG (1965) stellte Hulda B. nicht mehr.²³⁹

²³⁸ Vgl. LVS_R_K_S_61.

²³⁹ Vgl. LVS_R_B_H_18.

2.8.3.2 Opfer von „Schaden an Freiheit“ ab Frühjahr 1943: Anna H., Eva H., Magdalena K., Renz B.

Anna H.

Anna H. wurde am 17.07.1927 in Rastenburg (Kętrzyn) geboren. Gemeinsam mit ihren Geschwistern und ihrer Mutter wurde sie Opfer von Verhaftung und Deportation in verschiedene Lager. Dem waren Sinti* und Roma* in Ostpreußen seit Januar 1942 familienweise durch die Nationalsozialisten ausgesetzt.²⁴⁰ Bereits im April und Mai 1941 hatte die Kriminalpolizei in Königsberg in vorauselendem Gehorsam die „*Abschiebung der ostpreußischen Zigeuner zur allgemeinen und endgültigen Lösung der Zigeunerfrage*“ beim Reichskriminalpolizeiamt beantragt. Das Amt befahl daraufhin eine Konzentrierung der Personen.²⁴¹ Dieser Befehle wegen verschleppte die Polizei Anna H. im Alter von 15 Jahren mit ihrer Mutter Selma F. und vier Geschwistern im Februar 1942 in ein Gefängnis nach Białystok. Ihr sei erklärt worden, dass sie deshalb festgenommen werde, weil sie „Zigeunerin“ sei.

Im November 1942 wurde sie in Brest-Litowsk in ein Ghetto gesperrt und bis Mai 1944 zur Zwangsarbeit verpflichtet. Von dort wurde sie im Mai 1944 in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert. Die „*Arbeitsfähigen*“ wurden wenige Wochen zuvor in das Innere des Deutschen Reiches deportiert.²⁴² Drei Geschwister von Anna H. wurden in Auschwitz ermordet. Sie selbst kam als „*Arbeitsfähige*“ im Oktober 1944 in das Außenlager Wolkenburg des KZ Flossenbürg. Im April 1945 wurde das Außenlager wegen des Herannahens der Roten Armee aufgelöst. Bei einem Bombenangriff auf dem Transportweg konnte Anna H. fliehen. 1949 zog sie zu anderen überlebenden Verwandten nach Fürth und ließ sie sich dort bei einem Arzt ihre tätowierte Nummer aus Auschwitz operativ entfernen.

Nach BErG (1953) beantragte Anna H. mit einem Anwalt Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ vor dem BLEA. Neben ihrem eigenen Vortrag konnte sie auf eine eidesstattliche Versicherung der Zeugin Amanda K. verweisen. Die schriftlichen Erklärungen genügten dem Landesamt nicht. Die

²⁴⁰ Vgl. Aleksandr Kruglov: Verfolgt und vernichtet. Der nationalsozialistische Massenmord an den Roma im Reichskommissariat Ukraine 1941-1943, in: Einsicht. Bulletin des Fritz-Bauer-Instituts (2023), S. 36.

²⁴¹ Vgl. Martin Holler: Deadly Odyssey: East Prussian Sinti in Białystok, Brest-Litovsk, and Auschwitz-Birkenau, in: Kay, Alex J./Stahel, David (Hgg.): Mass Violence in Nazi-Occupied Europe, Bloomington 2018, S. 94-120, hier S. 96.

²⁴² Vgl. Helena Kubica, Piotr Setkiewicz: The Last Stage of the Functioning of the Zigeunerlager in the Birkenau Camp (May-August 1944), in: Memoria. Memory – History – Education (2018), ohne Seitenangaben.

Behörde holte auf dem Weg der Amtsermittlung weitere Beweise externer Institutionen ein, wozu jene qua Gesetz angehalten, jedoch nicht verpflichtet war. Der Internationale Suchdienst des Roten Kreuzes bestätigte die Angaben der Antragstellerin. Die SS habe sie in Auschwitz als „Z“ und in Flossenbürg als „*asoziale Zigeunerin*“ in der Häftlingskartei erfasst.

Wie in jener Zeit üblich, erkundigte sich das Entschädigungsamt ebenso bei der „*Landfahrerzentrale*“, einer Sonderabteilung des bayerischen LKA. Hier besaßen die ehemaligen Täter seit 1953 wieder Machtkompetenzen in der Beurteilung der Verfolgung.²⁴³ Die Polizisten schrieben Stellungnahmen, ob die entsprechenden als „*Zigeuner*“ verfolgten Personen „unrechtmäßig“ aus „*rassischen*“ Gründen oder angeblich „*rechtmäßig*“ aus „*kriminellen oder asozialen*“ Gründen verfolgt worden seien.²⁴⁴

So schrieb der Beamte an die Entschädigungsbehörde, dass Anna H. zwar nach Strafregisterauszug von 1953 nicht vorbestraft sei, führte aber aus:

„Es ist jedoch ausdrücklich vermerkt, dass die Auskunft nur für die Zeit nach dem 14.02.1949 gilt. [...] Über die angeblich rassistische Verfolgung während des 3. Reiches sind hier keine Aufzeichnungen vorhanden. [...] Da im allgemeinen zigeunerische Personen erst am 1.3.1943 einer rassistischen Verfolgung ausgesetzt waren, muss angenommen werden, dass die Einweisung in ein KZ-Lager aus asozialen oder kriminellen Gründen erfolgte.“²⁴⁵

Die Stellungnahme des Kriminalpolizisten Eller war durchsetzt von haltlosen Unterstellungen über das angeblich „*kriminelle*“ oder „*asoziale*“ Verhalten der Antragstellerin. Die Entschädigungsbehörde folgte der Argumentation der Polizei. Die Behörde legte insofern juristische Winkelzüge an, als dass sie den realhistorischen Ablauf kumulativer Radikalisierung der Verfolgung vor der Zeit in Auschwitz ignorierte. Die Sachbearbeiter der Behörde lehnten eine Entschädigung ihres „*Schadens an Freiheit*“ für die Zeit vor 1943 ab,

„da angenommen werden muss, dass andere als rassistische Gründe für die behauptete Inhaftierung in dieser Zeit maßgebend waren.“²⁴⁶

Die Beamten urteilten ohne Belege, Anna H. sei aufgrund ihrer „*Asozialität*“ für die Verfolgung vor 1943 selbst verantwortlich gewesen. So bekam Anna

²⁴³ Vertieft siehe Kapitel 2.10.

²⁴⁴ Vertieft siehe Kapitel 2.10.

²⁴⁵ LVS_H_A_51_0097_Gutachten BLKA_15.12.1955.

²⁴⁶ LVS_H_A_51_0032_Bescheid_27.08.1956.

H. nur für die Zeit von März 1943 bis April 1945 für 25 Monate Freiheitsentzug 3.750 DM zugesprochen.

Anna H. stellte nach BEG-SG (1965) erneut einen Antrag und bekam eine Entschädigung für die Zeit der Inhaftierung von 1942 bis 1943 von 1.500 DM, da das Gefängnis in Bialystok und das Ghetto in Brest-Litowsk als nationalsozialistische Haftstätten nunmehr juristisch anerkannt waren.²⁴⁷

Eva H.

Eva H. wurde am 29.04.1921 in Sulzfeld-Grabfeld geboren. Sie ist am 21.05.1942 im Alter von 21 Jahren von der Kriminalpolizei Fulda festgenommen und wenig später in das Konzentrationslager Ravensbrück deportiert worden. Von Ravensbrück ist sie nach Buchenwald verbracht und dort in den Arbeitskommandos Schlieben und Altenburg durch Zwangsarbeit körperlich und psychisch ausgebeutet worden. Sie stellte einen Antrag nach BErG (1953) für die gesamte Haftzeit ab 1942. Die Behörde entschädigte sie jedoch trotz der Vorlage eines Inhaftierungsdokumentes lediglich für die Zeit vom 01.03.1943 bis 15.04.1945, da das erste Jahr der Haft noch nicht aus „rassischen“ Gründen erfolgt sein könne. Nach BEG-SG (1965) bekam sie 1966 für das erste Jahr ebenso eine Entschädigung zugesprochen.²⁴⁸

Magdalena K.

Magdalena K. wurde am 08.02.1925 in Bistrizin (Bystricany) geboren. 1939 ergriff sie mit ihrer Familie die Flucht nach Ungarn, Rumänien, Bulgarien und in das ehemalige Jugoslawien. Zum Zeitpunkt der Flucht lebte sie in Mezertsch (Velke Mezirici) in Tschechien. Im Sommer 1943 wurde sie mit 60 weiteren Personen von der jugoslawischen Gendarmerie verhaftet und nach Maribor (Marburg an der Drau) deportiert, wo sie in einem Arbeitslager inhaftiert wurde. An Weihnachten 1944 gelang ihr von dort bei einem Arbeits-einsatz die Flucht nach Österreich, wo sie sich bis Kriegsende versteckt halten konnte. Im Februar 1957 beantragte Magdalena K. nach BEG (1956) eine Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ wegen des Lebens auf der Flucht unter haftähnlichen Bedingungen für 70 Monate. Als Nachweise ihrer Verfolgung legte sie zwei eidesstattliche Versicherungen anderer Opfer bei Sachgebietsleiter Leopold Künstler des BLEA lehnte den Antrag mit zwei Begründungen ab: Die erste Begründung stützte sich auf das Grundsatzurteil des BGH für die Zeit der Verfolgung vor 1943. Die Flucht im Jahr 1939 aus Angst vor Verfolgungsmaßnahmen habe laut Künstler somit nicht den histo-

²⁴⁷ Vgl. LVSR_H_A_51.

²⁴⁸ Vgl. LVSR_H_E_51.

rischen Tatsachen entsprochen, da es keine allgemeine Verfolgung gegenüber „Zigeunern“ vor 1943 gegeben habe. Zweitens habe die Antragstellerin keine ausreichenden Nachweise für ein Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen ab Frühjahr 1943 erbracht. Künstler lehnte somit sämtliche Ansprüche für die Zeit der Verfolgung vor und nach Frühjahr 1943 ab.²⁴⁹

Renz B.

Renz B. wurde am 31.08.1929 in Berlin geboren. Im Alter von neun Jahren floh er mit seiner Familie zunächst nach Bayern, um einer Inhaftierung im Zwangslager Berlin-Marzahn zu entgehen. Als seine Familie in das Visier der Kriminalpolizei in Bayern geriet, flüchtete sie Ende 1939 über Italien und das ehemalige Jugoslawien nach Rumänien. In Bukarest wurde sein Vater 1943 aufgegriffen, in das Konzentrationslager Dachau deportiert und dort am 18.01.1945 ermordet. Auf der Flucht versteckte sich die Familie in Wäldern, Scheunen, bei Bauern oder in Wagen befreundeter Schausteller, wo alle meist größere Ansiedlungen aus Angst vor einer Festnahme mieden.

Nach der Befreiung Rumäniens war Renz B. zunächst in einem Lager für Angehörige deutscher Minderheiten untergebracht, bis er schließlich im März 1947 nach Westdeutschland zurückkehrte.

Renz B. besaß kaum Chancen auf eine Entschädigung für „Schaden an Freiheit“, da er sein Leben in der „Illegalität“ durch ausreichende eigene Beweise auf eine Stufe mit einem Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen vergleichbar einer nationalsozialistischen Haftstätte zu belegen hatte. Seine Anträge wurden allesamt nach BEG (1956) und BEG-SG (1965) abgelehnt.²⁵⁰

2.8.3.3 Als „*asozial, kriminell und arbeitsscheu*“ stigmatisiert: Paul D., Willi S., Ludwig K., Albin W., Josef R., Rudolf F.

Paul D.

Paul D. wurde am 13.09.1915 in Westpreußen geboren und war von Beruf Händler. Er wohnte bis 1937 in einer festen Wohnung in Königsberg. Im Zuge der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ ist er 1938 von der Kriminalpolizei festgenommen und in das Zwangslager „Am Conti(e)ner Weg“ in Königsberg eingewiesen worden. Nach wenigen Tagen wurde er mit vielen weiteren als „Zigeuner“ verfolgten Menschen in das KZ Sachsenhausen deportiert, wo er bis zum 04.04.1939 inhaftiert war. Vom 05.04.1939 bis zur Auflösung des

²⁴⁹ Vgl. LVS_R_K_M_65.

²⁵⁰ Vgl. LVS_R_B_R_10.

Lagers war er sodann im KZ Flossenbürg inhaftiert. Auf einem der Todesmärsche nach Dachau ist er am 23.04.1945 von den Amerikanern in der Nähe von Schwandorf in der Oberpfalz befreit worden. Seine Eltern Josef und Cäcilie waren im Frühjahr 1943 von Königsberg nach Auschwitz-Birkenau deportiert und dort ermordet worden.

Er stellte erstmals im Februar 1950 nach US-EG (1949) einen Antrag auf Entschädigung in Bayern unter anderem wegen „Schaden an Freiheit“ mit einem Anwalt. Paul D. brachte als Beweise eidesstattliche Versicherungen von drei Zeugen ehemaliger Mithäftlinge aus Flossenbürg bei. Diese bestätigten allesamt, dass er dort aufgrund seiner „Rasse“ als „Zigeuner“ inhaftiert war. Zwei weitere Zeugen, darunter Jugendfreund Willy S., erklärten, dass Paul D. gemeinsam mit ihnen im KZ Sachsenhausen für ein Jahr inhaftiert gewesen sei.

Da Paul D. über acht Monate später noch keinen Bescheid in den Händen hielt, beantragte sein Anwalt eine Vorauszahlung. In den vom Amt beschaffenen Inhaftierungsdokumenten des ITS wurde Paul D. als „*asozialer Zigeuner*“ in den Konzentrationslagern gelistet. Aufgrund dieser Listung gewährte Philipp Auerbach keinen Zahlungsvorschuss. Auf die Ablehnung reagierte der Anwalt:

„Es kann keinen Unterschied machen, unter welcher Bezeichnung ein Verfolgter verhaftet worden ist, vorausgesetzt, dass er ein Opfer der NS-Ideologie war. Wesentlich ist, dass es sich um eine Kollektivmassnahme gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen handelte.“²⁵¹

Im März 1951 bat das Landesamt um Geduld, da noch 40.000 Anträge von der Feststellungskommission zu prüfen seien. Die Anträge wurden in jeweils vier Dringlichkeitsstufen kategorisiert, die der Reihe nach abzuarbeiten waren. Dabei war der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und das Alter der Personen entscheidend. In die erste Dringlichkeitsstufe fielen all diejenigen, die über 70 Jahre alt und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % vorzuweisen hatten, emigriert sind und vom Existenzverlust bedroht sind. Die Antragsteller*innen waren für die Einordnung in die jeweilige Stufe verantwortlich, entsprechende medizinische Gutachten von Fachärzten vorzulegen, die diese Einstufung vornahmen.²⁵² Wenig später wurde Philipp Auerbach, Präsident des Amtes, festgenommen und das Amt vorübergehend geschlossen. Damit wurde das Anliegen von Paul D. nicht weiterbearbeitet.

²⁵¹ LVSR_D_P_27_0048_Brief Anwalt an BLEA_03.11.1950.

²⁵² LVSR_D_P_27_0024_0025_Antwort_Behörde_14.02.1952.

Nach der Umstrukturierung des Amtes erhielt er schließlich einen Ablehnungsbescheid aller Anträge vom Landesentschädigungsamt am 27.07.1953, da er nicht aus „rassischen“ Gründen verfolgt worden sei. Paul D. reichte Widerspruch gegen die Ablehnung ein. Diesem Widerspruch half Franz Ungerer, Mitarbeiter der Finanzmittelstelle der Oberfinanzdirektion München, Widerspruchsbehörde, nicht ab, so dass es zu einem Gerichtsverfahren vor dem Landgericht München I kam. Franz Ungerer reagierte einige Monate später im Juni 1954:

„Die Richtigkeit der Behauptung des Klägers, es sei gerichtsbekannt, dass alle Zigeuner als „asozial“ bei der KL-Einlieferung bezeichnet worden sind, wird bestritten. Vielmehr hat sich bei der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen seit 1949 herausgestellt, daß Zigeuner generell erst ab 1943 ohne Rücksicht auf ihr Verhalten in KL eingeliefert worden sind. Vorher wurden sie nur festgenommen, wenn bestimmte Gründe vorlagen, die auch bei Nichtzigeunern in der Regel zur Festnahme geführt hätten.“²⁵³

Paul D. verlor auch das Verfahren vor dem Landgericht München I.²⁵⁴

Willi S.

Willi S. wurde am 20.04.1920 in Peterswalde in Ostpreußen geboren. Er war von Beruf Musiker. Am 16.06.1936 nahm ihn die Berliner Kriminalpolizei im Vorfeld der Olympischen Spiele in Berlin fest. Er war in der folgenden Zeit bis 08.05.1945 als „Asozialer“ im Arbeitslager Wuhlheide, im KZ Sachsenhausen (Registrierung 17.06.1938, Nummer 1836), KZ Groß-Rosen und Flossenbürg, Außenlager Leitmeritz (Litomerice) (seit 15.02.1945) inhaftiert. In einem der Konzentrationslager bekam er die Nummer „Z“-2082 tätowiert. Nach 1945 wurde Willi S. Mitglied der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-regimes, Bezirksstelle Bayreuth. Am 25.08.1948 nahm ihn das „Bayerische Hilfswerk für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen“ in den Kreis der „rassisches“ Verfolgten auf.

Am 14.11.1955 lehnte das BLEA den von ihm nach BErG (1953) gestellten Antrag auf „Schaden an Freiheit“ ab, da er nicht aus „rassischen“ Gründen inhaftiert worden sei:

„Der Umstand der Einlieferung in das Arbeitslager lässt den Schluss zu, dass die Festnahme des Antragstellers wegen arbeitsscheuen und asozialen Verhal-

²⁵³ LVSR_D_P_27_0017_0018_Antwort Ungerer_16.06.1954.

²⁵⁴ Vgl. LVSR_D_P_27.

tens erfolgt ist. Den vorliegenden amtlichen Unterlagen zu Folge wurde der Antragsteller im Konzentrationslager als asozial geführt.“²⁵⁵

Dabei stützte sich die Behörde ebenso auf eine Stellungnahme des Polizisten Eller des BLKA:

„Vorstrafen sind nicht bekannt. Schmelzer hat am linken Unterarm die Nummer „Z 2082“ tätowiert. Amtliche Unterlagen über die Verfolgung des Antragstellers während des 3. Reiches sind hier und auch in Berlin nicht vorhanden. Übereinstimmend mit den Angaben im Wiedergutmachungsantrag sagte er 1947 vor der Kriminalpolizei Bayreuth aus, am 16.06.1936 in Berlin festgenommen und in das KL Sachsenhausen eingeliefert worden zu sein. Hierzu ist zunächst zu sagen, dass allein der Zeitpunkt der Festnahme, sofern er richtig ist, eine Verfolgung aus rassenpolitischen Gründen ausschließt. [...] Mit RdErl.d. RuPrMdl. vom 6.6.1936 betreffend der Bekämpfung der Zigeunerplage war eine strenge Bewachung der herumziehenden Zigeuner und die Durchführung eines Landesfahndungstages für Preussen noch vor den Olympischen Spielen angeordnet worden. Soweit hier bekannt, mussten um die gleiche Zeit, um das Stadtbild von Berlin von den unschönen Zigeunerrastplätzen zu säubern, die dort aufhältlichen Zigeuner ihren Standplatz aufgeben. Sie wurden in Berlin-Marzahn in einem Zigeunerlager zusammengefaßt. Die Bewohner konnten sich frei bewegen. Auch daraus geht hervor, dass zu dieser Zeit eine allgemeine Verfolgung der zigeunerischen Personen durch Einweisung in ein Konzentrationslager nicht stattgefunden hat. [...] Überhaupt müssen seine Angaben sehr angezweifelt werden.“²⁵⁶

Willi S. verstarb wenige Monate nach der Ablehnung seines Antrages.²⁵⁷

Ludwig K.

Ludwig K., unbekannten Geburtsdatums, besuchte in Ostpreußen die Volkschule nur bis zu seinem 16. Lebensjahr, da er 1939 aus der Schule ausgeschlossen wurde. Zur Berufsausbildung als Friseur wurde er aufgrund seiner „rassischen“ Zugehörigkeit als „Zigeuner“ nicht zugelassen. 1942 deportierte ihn die Polizei mit hunderten weiteren ostpreußischen Sinti* und Roma* nach Bialystok in Polen, wenig später in das Ghetto von Brest-Litowsk und von dort weiter nach Auschwitz-Birkenau. Im Mai 1944 wurde er von der SS

²⁵⁵ LVSR_S_R_103_0261_Bescheid_05.12.1955.

²⁵⁶ LVSR_S_R_103_0252_0253_Gutachten_18.07.1955.

²⁵⁷ Vgl. LVSR_S_R_103.

als „*arbeitsfähig*“ eingestuft und in das Konzentrationslager Flossenbürg deportiert. In Flossenbürg gab ihm die SS den schwarzen Winkel und etikettierte ihn damit als „*Asozialen*“. Anfang 1950 stellte er Anträge in Bayern nach US-EG (1949). Die Entschädigungsbehörde holte sich für die Entscheidung eine Stellungnahme beim BLKA ein. Die Polizei behauptete, dass die Inhaftierungen in Bialystok und Brest-Litowsk nicht mit einer Haft in einem Konzentrationslager zu vergleichen seien. Außerdem könne man nicht sicher sagen, ob er aus „*rassischen*“ Gründen in Auschwitz gewesen sei, da er später in Flossenbürg als „*Asozialer*“ inhaftiert wurde. Auf dieser Grundlage lehnte die Entschädigungsbehörde alle Anträge von Ludwig K. drei Jahre nach Antragstellung ab.

Als Ludwig K. Klage erhob und bei der persönlichen Vorsprache in der Behörde die ihm in Auschwitz tätowierte Nummer „Z“ 9697 im Gericht zeigte und die Inhaftierung durch ein Dokument des ITS bestätigte, bekam er eine Entschädigung für die Zeit von Frühjahr 1943 bis 1945.²⁵⁸

Albin W.

Albin W. wurde am 26.04.1925 in Hawran bei Brüx (Havran Most) geboren. Er arbeitete seit seiner Jugend als Scherenschleifer. Die Kriminalpolizei Reichenberg (Liberec) verhaftete ihn Anfang November 1942 im Alter von 17 Jahren. Diese deportierte ihn im Februar 1943 nach Auschwitz-Birkenau, wo er am 08.02. mit der Nummer 100820 als „*VH.Aso*“, „*asozialer Vorbeugungshäftling*“ kategorisiert wurde. Albin W. war Teil einer Auschwitz-Deportation im Frühjahr 1943. Mehrere Entschädigungsanträge wurden jedoch von der bayerischen Behörde und dem Landgericht München I bis Ende der 1960er Jahre abgelehnt. Dabei stützten sich diese auf eine Stellungnahme des BLKA. Das BLKA schlug der Entschädigungsbehörde eine Ablehnung der Entschädigung vor, da die Kriminalpolizei ihn bereits im November 1942 aus „*präventiven*“ Gründen festgenommen habe. Bei Albin W. habe die Gefahr zukünftiger Kriminalität bestanden, da er sich in der Vergangenheit einmal des Diebstahls und der Körperverletzung schuldig gemacht habe.²⁵⁹

Josef R.

Im Juni 1938 verhaftete die Kriminalpolizei Josef R. im Alter von 17 Jahren in Baden-Württemberg im Zuge der „*Aktion Arbeitsscheu Reich*“ an seiner Arbeitsstelle im Straßenbau und deportierte ihn in das KZ Dachau. Dort wurde er als „*arbeitsscheuer Asozialer*“ kategorisiert. Bis zur Befreiung im April

²⁵⁸ Vgl. LVSR_K_L_63.

²⁵⁹ Vgl. LVSR_W_A_125.

1945 hatte er in mehreren Außenlagern von Dachau sowie in den Konzentrationslagern Mauthausen und Natzweiler Zwangsarbeit zu leisten. Anders als bei Albin W. entschied sich die Entschädigungsbehörde für eine Entschädigung von Josef R. für die Zeit der Haft ab 1943, da eine vor der Haft in Dachau begangene Straftat des Antragstellers nicht bekannt sei. Für die letzten zwei Jahre seiner Haftzeit wurde er als „*rassisch*“ Verfolgter entschädigt, für die Zeit davor jedoch nicht.²⁶⁰

Rudolf F.

Rudolf F. wurde am 21.08.1920 in Radisch (Hradiste) geboren. Er arbeitete als Musiker und wurde im Sommer 1939 in Wien von der Polizei verhaftet. Kurz darauf deportierte die Polizei ihn in das Konzentrationslager Buchenwald als „*Arbeitsscheuen*“. Wie bei Josef R. handelten die Beamten der bayerischen Entschädigungsbehörde zugunsten von Rudolf F. und gaben ihm eine Entschädigung von 3.600 DM zumindest für die Haftzeit von 1943 bis 1945, da sie seine Verfolgung von diesem Zeitpunkt an als „*rassisch*“ beurteilten.²⁶¹

2.8.4 Zwischenergebnisse

Bis auf eine Ausnahme vor der Entschädigungsbehörde in Nordrhein-Westfalen bekamen Sinti* und Roma* keine Haftentschädigung die Zeit vor 1943 (99 %). Antragsteller*innen, die ihre Haft ab Frühjahr 1943 in Auschwitz-Birkenau und weiteren Konzentrationslagern belegen konnten und als „*rassisch*“ Verfolgte anerkannt wurden, bekamen eine Haftentschädigung (Anna H. und Eva H.). In der Regel bekamen diejenigen eine Entschädigung, welche Opfer der Deportationen im Frühjahr 1943 nach Auschwitz-Birkenau waren, dort unter der Nummer „Z“ kategorisiert worden waren und von dort vor der Auflösung des Lagerabschnitts BIle in Konzentrationslager im Reichsinneren wie Buchenwald, Ravensbrück oder Flossenbürg deportiert wurden und überlebten (49 %).

Menschen, die in den Konzentrationslagern als „*asoziale*“, „*kriminelle*“ oder „*arbeitsscheue*“ „*Zigeuner*“ stigmatisiert worden waren, konnten je nach Auslegung der Ämter und Gerichte selbst innerhalb der juristischen Zerstückelung des zusammenhängenden Verfolgungsschicksals für die Zeit ab Frühjahr 1943 leer ausgehen (Paul D., Albin W., Willi S.). Dies galt in der Regel auch für Verfolgte, die auf der Flucht waren, da ein Leben unter „*haftähnlichen Bedingungen*“ nicht anerkannt wurde (51 %).

²⁶⁰ Vgl. LVSR_R_J_88.

²⁶¹ Vgl. LVSR_F_R_41.

Andere bekamen eine Teilentschädigung für die Zeit ab Frühjahr 1943, während sie als ein und dieselbe Person für die Zeit der Verfolgung bis 1943 vorher als „*asozial*“ oder „*sicherheitspolizeiliche Gefahr*“ ausgeschlossen wurden (Luci B., Ludwig K., Josef R., Rudolf F.). Hier wird die Problematik der juristischen Verengung und Zerstückelung „*rassischer*“ Gründe der Verfolgung ganz besonders deutlich.

Opfer der Mai-Deportationen von 1940 in das „*Generalgouvernement Polen*“ oder Opfer anderer Zwangslager wie „Am Conti(e)ner Weg“ in Königsberg hatten zwar mit der Gesetzesnovellierung des BEG-SG (1965) bessere Aussichten, eine Entschädigung für die Zeit der Haft vor Frühjahr 1943 zu erhalten.

So erhielten 32 % der Zweitantragsteller*innen eine Entschädigung (Juliane B.). Entgegen der vorherigen Erwartung einer wesentlichen Verbesserung der Entschädigung durch das BEG-SG (1965) sprechen 68 % abgelehnte Anträge jedoch eine andere Sprache. Was waren die Ursachen? Wenn für die Zeit von 1938 bis Frühjahr 1943 Anträge für Haft in Lagern im „*Generalgouvernement*“ oder in kommunalen Zwangslagern gestellt wurden, die als solche juristisch nicht als „*spezifisch nationalsozialistische Haftstätten*“ anerkannt waren sowie Zwangsarbeit oder Festschreibung am Wohnort (Otto F.) als solche nicht als „*Schaden an Freiheit*“ gewertet wurde, dann wurden die Anträge auch nach BEG-SG (1965) ein zweites Mal abgelehnt. Für die Gruppe der Antragsteller*innen, die einen „*Schaden an Freiheit*“ wegen haftähnlichen Bedingungen durch langjährige Flucht stellten, brachte auch das BEG-SG (1965) keine Aussicht auf Verbesserung (Magdalena K., Renz B.). Weiterhin waren auch diejenigen nach BEG-SG (1965) von Leistungen ausgeschlossen, welche als „*asoziale*“, „*kriminelle*“ oder „*arbeitsscheue*“, „*Zigeuner*“ vor und nach 1943 in Konzentrationslagern inhaftiert waren. Ebenso wurde bei Fristversäumnis Antragsteller*innen kein zweites Antragsrecht nach BEG-SG (1965) eingeräumt. Schließlich haben manche nach der Ablehnung der Entschädigung für die Zeit vor 1943 und Anerkennung einer Entschädigung für die Zeit ab 1943 nach dem BEG-SG (1965) schlichtweg keinen Zweit-antrag mehr gestellt, sei es wegen Frustration, Unwissenheit oder natürlichen Todes (Rosa A., Hulda B., Willi S.).

2.9 „Schaden an Körper und Gesundheit“: Verfolgungsbedingtes Leid und Arbeitsfähigkeit

Hannah Frohmader

2.9.1 Zeithistorischer Kontext der Rolle von Mediziner*innen im NS

Medizinische Verbrechen, die auf ihnen fußenden Theorien und ausführenden Täter*innen waren elementarer Bestandteil des rassistischen Völkermordes an Sinti* und Roma* im NS. Vor diesem Hintergrund muss auch die Entschädigungspraxis des Schadenstatbestandes „Schaden an Körper und Gesundheit“ analysiert und beurteilt werden. So basierte die Verfolgung von Sinti* und Roma* durch die „NS-Wissenschaft“ auf einem Ideologiekonstrukt der Zuschreibung von Sinti* und Roma* als einer „Rasse mit vererbten Merkmalen“.²⁶²

NS-Täter*innen beriefen sich in ihrer Deutungshoheit und Machtposition auf vermeintlich wissenschaftliche medizinische Erkenntnisse. In der NS-Ideologie sollte auch durch die Medizin eine praktische „Lösung“ für das Erschaffen eines „gesunden Volkskörpers“ nach rassistischen und eugenischen Vorstellungen gefunden werden.²⁶³ Die sogenannte „Rassenhygiene“ war eine Praxis, gewaltvoll und unter Zwang Körper von vermeintlich „asozialen und devianten“, „genetisch minderwertigen“ Menschen zu verändern, zu schädigen und zu ermorden. Dies war nicht nur erklärtes Ziel, sondern auch praktische Methode.²⁶⁴ Diese rassistische „biomedizinische“ Praxis bedeuteten unter anderem Zwangssterilisationen, Zwangsabtreibungen, Versuche und Experimente an Menschen in Zwangs- und Konzentrationslagern. Daraus resultierte Massenmord an Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen sowie physischen und kognitiven Beeinträchtigungen.²⁶⁵ Sinti* und Roma* waren durch die Fremdbezeichnung des „Zigeuners“ ebenfalls von

²⁶² Zur „Rassenhygiene“ siehe ebenso Kapitel 2.4.

²⁶³ Vgl. Klaus-Dietmar Henke: Einleitung. Wissenschaftliche Entmenschlichung und politische Massentötung, in: Ders. (Hg.): Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Köln u.a. 2008, S. 9-30, hier S. 24.

²⁶⁴ Vgl. Süß, Winfried: Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland. 1939-1945, München 2003, S. 372; Vgl. Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik, Münster 2010, S. 399.

²⁶⁵ Vgl. The Lancet Commission on medicine, Nazism, and the Holocaust: historical evidence, implications for today, teaching for tomorrow, in: Lancet 2023, S. 867-950.

diesen Verbrechenskomplexen betroffen.²⁶⁶ Beispielsweise mussten Karl Hölleneiner und Jakob Bamberger sogenannte „Meerwasserversuche“ im KZ Dachau erleiden. Andere Sinti* und Roma* wurden Opfer von medizinischen Versuchen durch Josef Mengele, Lagerarzt in Auschwitz-Birkenau. Im gesamten Deutschen Reichsgebiet wurden Sinti* und Roma* Zwangssterilisationen unterzogen.²⁶⁷

Neben den konkreten medizinisch motivierten Taten wirkten sich Verfolgungspraktiken und deren Auswirkungen generell gravierend auf die gesundheitliche Situation der Überlebenden aus. So entwickelten viele ein physisches und psychisches Trauma, welches sich bis ins hohe Alter äußern konnte.

2.9.2 Rolle von Mediziner*innen in der Entschädigungspraxis

Für die Behandlung und Einschätzung dieser verfolgungsbedingten Traumata und Schädigungen wurden nach 1945 Mediziner*innen als Expert*innen eingesetzt. Mediziner*innen besaßen somit auch in der Nachkriegszeit eine gewisse Sonderrolle, in der sie spezifisches Wissen, welches anderen Teilen der Gesellschaft nicht zugänglich war, nutzen konnten, um beispielsweise Überlebenden und Opfern von NS-Verfolgung zur Heilung zu verhelfen und einzuschätzen, wie diese Verfolgung sich gesundheitlich auf die betroffenen Menschen auswirkte. Es existierte ein geringes gesellschaftliches Bewusstsein, in welcher Form und in welchen Dimensionen Täterschaft und Medizin im NS auftraten. Auch existierte eine systemimmanente Kontinuität gesellschaftlicher Positionen: Mediziner*innen hatten in der Entschädigungspraxis – trotz der tragenden Rolle der Medizin für die Rechtfertigung des „biologisch“ begründeten rassistischen Völkermords von Sinti* und Roma* – eine hohe Autorität hinsichtlich der Einordnung von verfolgungsbedingten Leiden. Die Praxis der Untersuchung, Kategorisierung und Attestierung wurde seit 1945 in der Entschädigung aufrechterhalten. Mediziner*innen waren dafür zuständig, zu bemessen, inwieweit die betroffenen Menschen an den Folgeschäden der NS-Gewalt litten und welche Auswirkungen diese auf nachhaltige Krankheiten hatte.

Gesundheitliche Schädigungen hatten die Opfer durch Internierungen in KZs, Zwangslagern, Ghettos, durch Deportationen und damit verbundenen

²⁶⁶ Vgl. Bock, 2010, S. 338, 396.

²⁶⁷ Vgl. Weindling, Paul: „Unser eigener ‚österreichischer Weg‘“. Die Meerwasser-Trinkversuche in Dachau 1944, in: Czech, Herwig/Ders. (Hgg.): Österreichische Ärzte und Ärztinnen im Nationalsozialismus, Wien 2017, S. 133–177, hier S. 153.

Gewalteinwirkungen wie Misshandlungen, Hunger, Durst und Kälte sowie Infektionskrankheiten erlitten. Es sollten all diejenigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen entschädigt werden, die direkt auf die Verfolgung zurückzuführen waren. Dies wurde rechtlich im Schadenstatbestand „Schaden an Körper und Gesundheit“ festgelegt in der Verknüpfung an die Definition des Verfolgtenstatus eines „rassisch“ Verfolgten nach §1 BEG. Dass antragstellende Verfolgte für die durch die Verfolgung entstandenen gesundheitlichen Leiden entschädigt wurden, lag in der Verantwortung von medizinischen Gutachter*innen. Diese Studie untersucht nicht direkte, personelle Kontinuitäten von NS-Täterschaft und Gutachtertätigkeit in Entschädigungsverfahren der frühen Bundesrepublik. Vielmehr ist von Erkenntnisinteresse, wie die Gutachter*innen ihre Machtposition in der Entschädigungspraxis einsetzten.

Bei einem Antrag auf „Schaden an Körper und Gesundheit“ legten die Opfer – wie auch bei den anderen Schadenstatbeständen – Selbstaussagen und eidesstattliche Versicherungen anderer Verfolgter bei. Das entscheidende Kriterium für die Annahme einer Entschädigung war jedoch die Beibringung ärztlicher Atteste und Gutachten. Hierzu mussten sich die Opfer medizinisch untersuchen lassen. Dies konnte bei den Überlebenden negative Emotionen und Reaktionen hervorrufen und traumatisierend wirken, da sie nun erneut medizinischem Personal entblößt gegenüberstanden.

Grundlage für die medizinische Begutachtung war das Entschädigungsgesetz. Dieses legte erstens fest, dass durch medizinische Gutachten zu bemessen war, ob die Leiden des Opfers eine Ursache der Verfolgung seien. Das Gesetz legte zweitens fest, inwiefern in diesem Fall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 25 % erfolgte. Damit wurden im Umkehrschluss die Überlebenden nur dann entschädigt, wenn sie in ihrer „Arbeitsfähigkeit“ als mindestens 25 % eingeschränkt beurteilt wurden.²⁶⁸ Wenn medizinische Gutachter die MdE geringer als 25 % einschätzten, wurde die Entschädigung für „Schaden an Körper und Gesundheit“ abgelehnt.

Vor dem Hintergrund, dass NS-Täter*innen ihre Opfer systematisch nach ihrer „Arbeitsfähigkeit“ einteilten und durch Arbeit ermordeten, erscheint die Schaffung eines solchen Exklusionsmechanismus bei der Bewilligung einer Entschädigung als zynisch. Es waren nicht die physischen und psychischen Verletzungen, die nach dem Gesetz entschädigt werden sollten, sondern bemessen wurden die Auswirkungen der NS-Gewalt auf die „Arbeitsfähigkeit“. Dies war das entscheidende Moment für eine Annahme oder Ablehnung der Entschädigung. Die Entschädigung konnte eine einmalige Kapitalentschädigung, laufende Beihilfe oder eine fortlaufende Rente sein,

²⁶⁸ Vgl. Bundesminister, 1981, S. 217f.

die nach der Höhe der vergleichsweisen Eingruppierung in einen Beamtenstatus bemessen wurde.²⁶⁹

Grundsätzlich ist die Bemessung der Entschädigung nach der „Arbeitsfähigkeit“, insbesondere aus Perspektive der Opfer, äußerst problematisch. Demnach war das NS-Unrecht einer Entschädigung nicht „würdig“, wo Menschen ihre Autonomie über ihren Körper und ihre Gesundheit durch die NS-Verfolgungsmaßnahmen verloren hatten und sie unter Zwang körperliche und psychische Verletzungen erlitten hatten. Dieses Defizit zeigte sich in allen hier untersuchten Akten. Gesundheitliche Schäden konnten die Opfer durch ärztliche Atteste und Gutachten belegen, jedoch scheiterten sie bei einer Bewilligung an der Hürde der „Arbeitsfähigkeit“. Die Festlegung auf eine prozentuale Grenze von 25 % ist aus zeitgenössischer und ist auch aus heutiger Perspektive eine willkürliche Setzung, die nicht zu erklären ist. In den medizinischen Gutachten wurden Verweise gefunden, dass sich die Mediziner*innen selbst unsicher waren, wie ein genauer Grad der MdE festzulegen sei. Eine weitere Hürde der Gesetzgebung war die Ausschlussfrist nach § 190 Abs. 1 BEG. Nach dieser mussten Anträge auf Entschädigung für „Schaden an Körper und Gesundheit“ prinzipiell bis zum 31.03.1967 mit ärztlichen Gutachten belegt werden.²⁷⁰

Aus den Akten lassen sich drei Funktionen von Mediziner*innen in den Verfahren unterscheiden:

1. Als behandelnde Ärztinnen und Ärzte der Überlebenden, die die gesundheitlichen Leiden bestätigten und damit den Beweis für eine Entschädigung erbringen sollten.
2. Als vom BLEA hinzugezogene Gutachter*innen nach Antragstellung des Opfers. Diese Gutachter*innen untersuchten das Opfer nochmals und überprüften die vom Opfer beigebrachten Gutachten anderer Ärztinnen und Ärzte. Das BLEA holte sich Auskunft von staatlichen Gesundheitsämtern, Fachärztinnen und Fachärzten sowie Amtsärztinnen und Amtsärzten. Sie alle wurden vom BLEA als „Vertrauensärzte“²⁷¹ bezeichnet.
3. Das BLEA verfügte über einen eigenen „Ärztlichen Dienst“. Dieser war für die Organisation des Untersuchungsprozesses und für die abschließende Erstellung der Gutachten nach Prüfung der vorher eingeholten Gutachten zuständig.

²⁶⁹ Vgl. Bundesminister, 1981, S. 384.

²⁷⁰ Vgl. § 190a Abs. 1 BEG, https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_190a.html (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

²⁷¹ Vgl. z. B. LVS_R_T_67.

Allen Mediziner*innen war gemeinsam, dass sie Gutachten anfertigten, die die Aussagen der antragstellenden Personen über die Verfolgung und gesundheitlichen Schäden fachlich einschätzen sollten. Die Opfer selbst brachten hausärztliche und fachärztliche Atteste mit dem Antrag oder im Laufe des Verfahrens bei. In diesen Attesten war keine konkrete prozentuale Bemessung der MdE vorhanden. Mit den Attesten wollten die Opfer ihre gesundheitlichen Leiden bescheinigen, doch sie waren nicht immer mit dem Ziel einer Entschädigung angefertigt worden. Daher waren diese Atteste teilweise formlos, standen nicht unbedingt in zeitlicher Nähe zum Antrag auf „Schaden an Körper und Gesundheit“ oder konnten unterschiedlich detailliert ausfallen.

Die Gutachten der „Vertrauensärzte“ des BLEA hatten eine klare formale Struktur und waren spezifisch für den Zweck der Bemessung der MdE entwickelt worden. Den Gutachten gingen medizinische Untersuchungen voraus, welche der „Ärztliche Dienst“ des BLEA anordnete. Die gesamte Kommunikation lief über die Mitarbeitenden des „Ärztlichen Dienstes“, die die „Vertrauensärzte“ kontaktierten. Der „Ärztliche Dienst“ ließ den „Vertrauensärzten“ ein „Merkblatt“ als Leitlinie für die Erstellung der Gutachten, drei Gutachtenformulare und eine knappe Darlegung des Verfolgungsschicksals und der Krankheitsgeschichte der antragstellenden Person zukommen. Die Amtsärztinnen und Amtsärzte konnten außerdem ausdrücklich weitere fachärztliche und klinische Zusatzgutachten auf Kosten des BLEA einholen.²⁷²

Die medizinische Untersuchung wurde also an bestimmte Ärztinnen und Ärzte delegiert, welche vom BLEA als Gutachter*innen bestimmt wurden. Im nächsten Schritt folgte dann die Stellungnahme des „Ärztlichen Dienstes“, der bis auf eine Ausnahme das Gutachten der „Vertrauensärzte“ nicht in Frage stellte. Der „Ärztliche Dienst“ legte in der Folge die MdE fest und nahm meistens kurz bestätigend Bezug auf das medizinische Gutachten.²⁷³

Die Sachbearbeiter*innen des BLEA stützten sich dann bei der Entscheidung über eine Entschädigung auf das medizinische Gutachten, die darin enthaltene kurze rechtliche Einordnung und die Stellungnahme des „Ärztlichen Dienstes“. Die Entscheidung über Entschädigung für verfolgungsbedingte Krankheiten oder Schäden lag somit zwar letztlich formal bei den Sachbearbeiter*innen.²⁷⁴ Faktisch übernahmen die Sachbearbei-

²⁷² Vgl. z. B. LVS_R_T_67.

²⁷³ Eine Ausnahme bildete hier ein von Rassismus dermaßen geprägtes amtsärztliches Gutachten, welchem der stellvertretende leitende Arzt zumindest teilweise anzweifelte. Vgl. LVS_K_E_76.

²⁷⁴ Vgl. Brodesser, 2000, S. 113f.

ter*innen in den vorliegenden Akten jedoch die Einschätzungen der medizinischen Gutachter*innen hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung einer Entschädigung, da deren medizinische Expertise Geltung hatte.

2.9.3 Quantitative Ergebnisse

Die quantitative Analyse der Akten fokussiert sich auf zwei Aspekte in den Entschädigungsprozessen, die oft in der historischen Forschung, aber auch von Überlebenden und deren Angehörigen thematisiert werden. Die quantitative Analyse bezieht sich auf Entschädigungsverfahren für den Zeitraum von 1949 bis 1974.

Der erste Aspekt der Auswertung des vorliegenden Quellenmaterials war: Wie oft erkannte das BLEA Anträge an und gewährte Zahlungen für „Schaden an Körper und Gesundheit“? Wie oft wurde hierbei eine laufende Rente nach US-EG (1949), BErG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) gewährt? Die Gewährung einer fortlaufenden Rente bedeutete gleichzeitig eine im Gesetzesrahmen vollumfängliche Anerkennung der Verfolgungsbedingtheit des „Schadens an Körper und Gesundheit“.

Wie oft wurde in den 100 untersuchten Akten für „Schaden an Körper und Gesundheit“ eine Entschädigung in Form einer fortlaufenden Rente gewährt?

In den 100 Akten wurde in 66 Akten ein Antrag auf „Schaden an Körper und Gesundheit“ gestellt. Von diesen 66 Akten waren in drei Akten Anträge von zwei Personen vorhanden.²⁷⁵ Von diesen 66 wurden 34 (51 %) in Form einer fortlaufenden Rente entschädigt.²⁷⁶ In zwei Akten ist nicht ersichtlich, welche Form der Entschädigung die betreffende Person erhielt.²⁷⁷ In 31 Akten gab es keine Entschädigung in Form einer fortlaufenden Ren-

²⁷⁵ Dies lag in LVS_R_G_K_94; W_A_A_21 und W_D_41 vor.

²⁷⁶ LVS_A_O_1; A_S_3; B_L_3.; B_E_8; B_B_6; B_E_7; B_L_7; B_G_15; B_S_20; F_A_32; F_E_32; F_E_36; H_A_51; H_O_55; H_J_143; H_L_58; K_R_63; R_J_88; R_G_K_94; S_L_104; S_M_141; S_A_108; S_G_108; S_E_109; V_H_115; W_A_A_21; W_L_116; W_B_117; W_D_141; W_M_121; W_R_121; W_A_125; W_U_127.

²⁷⁷ LVS_D_P_27; A_K_2.

te.²⁷⁸ Davon wurde in 24 Akten gar keine Zahlung gewährt.²⁷⁹ In sechs Akten gewährte das BLEA eine einmalige Beihilfe in Form einer einmaligen Kapitalzahlung von 1.500 DM.²⁸⁰

Zwei Opfern wurde nachträglich für einen spezifischen Zeitraum der gesamten Verfolgung anteilig eine Rentennachzahlung bewilligt, die jedoch wenig später aufgehoben wurde, da das BLEA und der „Ärztliche Dienst“ auf der Grundlage medizinischer Nachuntersuchungen wieder eine MdE unterhalb der 25 % zusprachen.²⁸¹

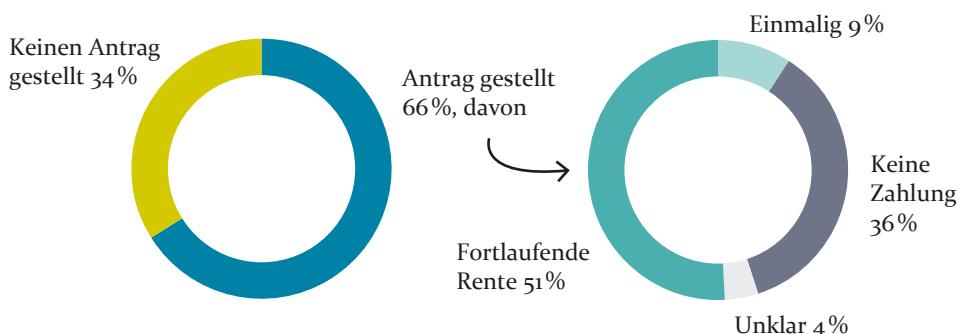


Diagramm 7: Entschädigung für „Schaden an Körper und Gesundheit“ (1953-1969), [n=100].

Das zweite Erkenntnisinteresse der quantitativen Auswertung lag auf dem Zusammenhang zwischen dem konkreten Entscheidungsprozess der Behörde hinsichtlich einer Bewilligung oder Ablehnung einer Entschädigung und der Rolle der medizinischen Gutachten.

Wie viele Anträge wurden nach US-EG (1949), BErG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) zu „Schaden an Körper und Gesundheit“ gestellt?

²⁷⁸ LVSR_A_H_1; A_E_1; B_J_4; B_A_J_64; B_A_6; B_M_10; B_R_10; B_R_C_6; B_W_12; B_C_143; D_M_23; D_R_24; D_H_26; F_L_34; F_A_34; H_E_51; K_S_61; K_E_68; L_F_76; M_D_78; M_M_81; R_ML_87; R_T_144; R_W_144; R_H_94; S_R_103; S_S_104; S_N_110; W_E_116; W_H_A_120; W_W_127.

²⁷⁹ LVSR_A_E_1; B_J_4; B_A_J_64; B_M_10; B_R_10; B_R_C_6; B_W_12; B_C_143; D_M_23; D_H_26; F_L_34; F_A_34; H_E_51; L_F_76; M_D_78; R_ML_87; R_T_144; R_W_144; R_H_94; S_R_103; S_S_104; W_E_116; W_H_A_120; W_W_127.

²⁸⁰ LVSR_A_H_1; B_A_J_64; B_A_6; D_R_24; K_S_61; S_N_110. Die Akte LVSR_B_A_J_64 wird hier ein zweites Mal gelistet, da in ihr das Entschädigungsverfahren eines Ehepaars dokumentiert ist. Beide stellten einen Antrag. Eine Person erhielt keine Entschädigung, die andere eine einmalige Zahlung.

²⁸¹ LVSR_K_E_68; M_M_81.

In wie vielen Fällen lag ein ärztliches Attest oder Gutachten bei Antragstellung oder im Laufe des Entschädigungsverfahrens vor?

Wie oft wurde vom BLEA ein Gutachten des „ärztlichen Dienstes“ und von Amtsärztinnen und Amtsärzten („Vertrauensärzten“) eingeholt?

Von den 100 Akten wurde in 66 Akten Ansprüche auf Entschädigung zu „Schaden an Körper und Gesundheit“ nach US-EG (1949), BErG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) erhoben.

Von den 66 Akten lagen in 48 Akten (73 %) ein oder mehrere ärztliche Gutachten spätestens bis 1974 vor.²⁸² In den anderen 18 Akten (27 %) lag kein ärztliches Gutachten zur Bestätigung der gesundheitlichen Leiden vor, und der „Ärztliche Dienst“ veranlasste keine Nachuntersuchung oder erstellte eine eigene Stellungnahme. Diese 18 Akten setzen sich nachfolgend so zusammen: In einer der 18 Akten veranlasste das BLEA eine Nachuntersuchung, die der Antragsteller verweigerte, da er der untersuchenden Institution fehlende Objektivität zusprach. Das BLEA erklärte sich daraufhin nicht bereit, eine andere Institution zur Untersuchung zu beauftragen, was zu fehlenden Nachweisen und anschließend zu einer Ablehnung des Antrags führte.²⁸³ In einer Akte wurde der Anspruch abgelehnt, da der antragstellenden Person NSDAP-Mitgliedschaft nachgewiesen wurde.²⁸⁴ In zwei Fällen wurde die Verfolgung nicht als „*rassische*“ Verfolgung anerkannt, was zu einer Ablehnung der Ansprüche führte, ohne zuvor medizinische Gutachten eingeholt zu haben.²⁸⁵ In zehn Akten galt aus unterschiedlichen Gründen der Erstantrag als nicht ausreichend „substantiiert“²⁸⁶ oder nicht rechtzeitig eingereicht. Dann trat eine Fristversäumnis auf, was zu einer gänzlichen Ablehnung aller Ansprüche auf Entschädigung führte.²⁸⁷ In drei Akten ist unklar, aus welchem Grund keine Gutachten eingeholt wurden. Diese Personen erhielten auch keine Entschädigung.²⁸⁸ In einer Akte wurde

²⁸² LVSR_A_H_1; A_E_1; A_O_1; A_K_2; A_S_3; B_A_J_64; B_E_8; B_B_6; B_E_7; B_R_C_6; B_G_15; B_S_20; D_P_27; F_A_32; F_E_36; H_A_51; H_E_51; H_O_55; H_J_143; H_L_58; K_S_61; K_R_63; K_E_68; K_W_69; M_D_78; M_M_81; R_M_87; R_J_88; R_T_144; R_G_K_94; S_R_103; S_L_104; S_M_141; S_A_108; S_G_108; S_E_109; S_N_110; V_H_115; W_L116; W_E_116; W_B_117; W_D_141; W_M_121; W_R_121; W_A_125; W_A_A_21; W_W_127; W_U_127.

²⁸³ LVSR_S_S_104.

²⁸⁴ LVSR_R_H_94.

²⁸⁵ LVSR_B_A_6; B_W_12.

²⁸⁶ In juristischer Diktion bedeutet fehlende „Substantiierung“ ein Mangel an Beweisen.

²⁸⁷ LVSR_B_M_10; B_C_143; D_M_23; D_R_24; D_A_25; D_H_26; F_L_34; F_A_34; R_W_144; W_R_121.

²⁸⁸ LVSR_A_E_1; B_J_4; W_H_A_120.

eine Mindestrente („Vermutungsrente“) konkret nach § 31 Abs. 2 BEG, welche auf der Beurteilung der Gesamtumstände der Verfolgung des Menschen beruhte, ohne dass konkret ein „Gesundheitsschaden“ nachgewiesen wurde.²⁸⁹

Die quantitative Analyse zeigt, dass das Belegen des „Schadens an Körper und Gesundheit“ durch ein ärztliches Attest oder Gutachten die Grundvoraussetzung für eine Entschädigung war. Fehlendes oder zeitlich verspätetes Beibringen von Attesten oder Gutachten führte zu einer deutlich geringer ausfallenden „Vermutungsrente“ oder einer gänzlichen Ablehnung der Entschädigungsansprüche.

Wenn die Erstanträge mit Attesten „substantiiert“ und innerhalb der Antragsfrist gestellt wurden, mussten sich die Antragstellenden auf Forderung des BLEA meist einer oder mehrerer Nachuntersuchungen unterziehen. Lag ein Attest zu Beginn vor, war es sehr wahrscheinlich, dass mehrere fachärztliche Gutachten und Stellungnahmen des „Ärztlichen Dienstes“ eingeholt wurden. Das Beibringen von Attesten durch die Opfer im Erstantrag belegte aus der Perspektive der Behörde die grundsätzliche „Rechtmäßigkeit“ der Entschädigungsforderung.

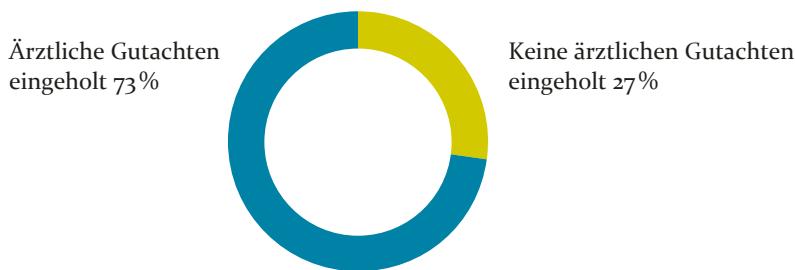


Diagramm 8: Einholung von ärztlichen Gutachten im Entschädigungsprozess (1953-1969), [n=66].

²⁸⁹ LVSR_B_L_7.

2.9.4 Verfolgungsschicksale und Entschädigungspraxis

2.9.4.1 Fristversäumnis und das Problem der „Substantiierung“: Helga A., Maria Luise R.

Medizinische Gutachter*innen hatten eine Schlüsselfunktion im Entscheidungsprozess inne. Sie waren für die Bestimmung des Grades der MdE zuständig, konnten jedoch auf keine „objektive“ wissenschaftliche Messung zurückgreifen, sondern verknüpften ihre Untersuchungsergebnisse mit einem geschätzten Wert. Hier lag also kein klares Regelwerk vor, sondern die Gutachter*innen bezogen sich vielmehr auf ihre Erfahrungswerte. Dies führte zu einem immensen Handlungsspielraum.²⁹⁰

Helga A.

Helga A. wurde 1943 im Zwangslager Lublin geboren. Sie floh mit ihrem Vater Emil L. und ihrer Mutter Betty H., die jedoch auf der Flucht aufgegriffen wurde. Betty H. wurde in das KZ Ravensbrück deportiert. Helga A. kam in das Zwangslager Berlin-Marzahn. 1964 stellte Helga A. nach BEG (1956) einen Antrag auf „Schaden an Körper und Gesundheit“. Sie legte am 11.09.1967 ein ärztliches Attest vor, das Nervenleiden und Kreislaufstörungen bescheinigte. Hier zeigte sich allerdings ein konkretes Problem, das immer wieder in den Entschädigungsverfahren auftrat: Das Attest war in den Augen des BLEA nicht ausführlich genug und nahm keinen direkten Bezug auf die Zeit der Verfolgung. In diesem Fall bat der Rechtsanwalt um eine amtsärztliche Untersuchung. Auf diese Bitte ging das BLEA jedoch nicht ein und lehnte den Antrag ab:

„Die Antragstellerin ist am [...] 1943 in Lublin, damals Generalgouvernement, geboren. Sie ist also nicht in der Zeit vom 30.01.1933 bis 08.05.1945 aus Verfolgungsgründen aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31.12.1937 ausgewiesen oder deportiert worden. Sie ist auch nicht etwa als deutsche Volksangehörige zwischen 1938 und 1945 ausgewiesen oder deportiert worden.“²⁹¹

Damit negierte das BLEA eindeutig das Verfolgungsschicksal der Mutter, die als deutsche Staatsangehörige aus dem Deutschen Reich nach Polen deportiert worden war und wenig später ihre Tochter Helga A. zur Welt brachte. In der weiteren Begründung des BLEA hieß es, dass das ärztliche

²⁹⁰ Vgl. Bundesminister, 1981, S. 384.

²⁹¹ LVS_A_H_1_089_Ablehnungsbescheid des BLEA_04.10.1967.

Attest und weitere Gutachten hinsichtlich körperlicher Schäden nicht innerhalb der einjährigen Frist eingereicht worden seien. Eine weitere Klage gegen den Bescheid lehnte das Landgericht München I ab. Danach stellte ihr Anwalt beim BLEA einen Härtefallantrag nach BEG § 171. Hier legte er weitere medizinische Gutachten bei, die die Kreislaufstörungen und Nervenleiden von Helga A. belegten. Der Härtefallantrag wurde über 20 Jahre vom BLEA ohne Angabe von Gründen nicht bearbeitet.²⁹²

Maria Luise R.

Maria Luise R. wurde im Alter von neun Jahren im Mai 1940 mit ihren Eltern und Geschwistern von Hohenasperg in das „Generalgouvernement“ deportiert und dort bis August 1944 in den Zwangslagern Siedlce, Kielce und im Ghetto Lublin inhaftiert. Im August 1944 floh sie und versteckte sich innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches bis zur Befreiung. Im Mai 1956 stellte sie nach BErG (1953) einen Antrag auf „Schaden an Körper und Gesundheit“. Sie legte Atteste von Fachärzten vor, die Verletzungen an Kopf, Bein und Rücken durch Misshandlungen in den Lagern belegten. In den Augen des BLEA lag bei den Attesten jedoch keine ausreichende „Substanzierung“ vor. Sie musste sich daraufhin einem weiteren Gutachten eines Arztes, der für das BLEA als sachverständiger Arzt arbeitete, unterziehen. Dieser urteilte, dass es nicht wahrscheinlich sei, dass die Leiden mit der Verfolgung in einem kausalen Zusammenhang stünden. Ihr Antrag wurde 1969 abgelehnt, da der zuständige Sachverständige „ein Bestehen verfolgungsbedingter Schäden an Körper und Gesundheit“ nicht feststellen konnte.²⁹³ Diese Einschätzung basierte auf der Aktenlage und der von Maria Luise R. vorgebrachten Atteste, eine amtsärztliche Nachuntersuchung wurde zuvor nicht veranlasst. Sie klagte gegen diese Entscheidung vor dem Landgericht und nach einer weiteren Ablehnung vor dem Oberlandesgericht. Dieses ließ amtsärztliche Gutachten einholen. Da Maria Luise R. vor allem psychische Auswirkungen der Verfolgung schilderte, wurde sie vom Direktor der Universitätsnervenklinik Würzburg im Jahr 1973 untersucht. Der Arzt sah für die vorliegende depressive Störung von Maria Luise R. nicht das Verfolgungsschicksal als Ursache an. Eine allgemeine MdE von 25 % könne ihr nicht zugesprochen werden. Eher sei ihr eine „erhebliche intellektuelle Dürftigkeit, die sich schon im Bereich der Debilität befindet“²⁹⁴, zuzuschreiben.

²⁹² Vgl. LVSR_A_H_1.

²⁹³ Vgl. LVSR_R_M_L_87_0130_Entwurf des Ablehnungsbescheids des BLEA_09.04.1969.

²⁹⁴ LVSR_R_M_L_87_013_Gutacherliche Äußerung der Universitäts-Nervenklinik Würzburg_12.11.1973.

Diese despektierliche Aussage stand in keinem Zusammenhang mit den physischen und psychischen Leiden, welche Maria Luise R. vorbrachte. Das Gutachten war zudem mit dem Wort „*Super!*“²⁹⁵ beschriftet. Auf Grundlage des Gutachtens lehnte das Gericht eine fortlaufende Rente ab. Maria Luise R. erhielt jedoch schließlich auf dem Wege des Vergleichs eine einmalige Kapitalzahlung von 25.000 DM. Sie musste unterschreiben, dass mit dieser Zahlung alle weiteren Ansprüche auf Zahlungen für „Schaden an Körper und Gesundheit“ abgegolten seien. Erst über zwei Jahrzehnte später wurden die psychischen Auswirkungen ihrer Verfolgung anerkannt und ein klarer Zusammenhang zwischen der depressiven Erkrankung und dem Verfolgungsschicksal bescheinigt. An diesem Beispiel wird sichtbar, wie strapaziös und entwürdigend die Entschädigungsverfahren sein konnten und dass das Beibringen eines Attests bei Antragstellung nicht gleichzeitig eine Bewilligung einer Entschädigung zur Folge hatte. Die Bewilligung war abhängig von der Einschätzung der Mediziner*innen, welche wohlwollend oder ablehnend ausfallen konnte.²⁹⁶

2.9.4.2 Medizinische Bias, Antiziganismus und „Arbeitsfähigkeit“: Tenora R., Eva K.

Das grundsätzliche Problem der „Substantiierung“ ist in den vorherigen Fällen skizziert worden. Dabei waren die Opfer darauf angewiesen, dass Mediziner*innen ihre gesundheitlichen Einschränkungen und Krankheiten ernst nahmen. Insbesondere psychische Auswirkungen der Verfolgung wurden in einigen Fällen nicht anerkannt. Den Opfern wurde eine hohe Skepsis bezüglich des Wahrheitsgehalts ihrer Aussagen entgegengebracht. In der frühen Bundesrepublik waren unter den Ärztinnen und Ärzten auch praktizierende Mediziner*innen, die bei ihrem Wirken von rassistischer NS-Ideologie geprägt waren. Beim Studium der vorliegenden Akten wurde in Selbstaussagen von Sinti* und Roma* eine Angst vor Retraumatisierung durch Mediziner*innen oder vor rassistischer sowie nicht wertschätzender Behandlung deutlich. Die Nachuntersuchungen fremder Fachärztinnen und Fachärzte konnten sehr belastend für Sinti* und Roma* sein, die Ansprüche auf Entschädigung erhoben. In den Gesetzen des BErG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) wurde diesem Umstand keinerlei Rechnung getragen.

In den Akten sind einige Fälle jener rassistischen bzw. antiziganistischen Denkweisen der Mediziner*innen sichtbar. Sinti* und Roma* wurde häufig

²⁹⁵ Ebd.

²⁹⁶ Vgl. LVSR_R_M_L_87.

„Rentenneurose“ oder „Rentenfixierung“ unterstellt. Damit wurden die Leiden der Opfer verharmlost und den Menschen Täuschungsabsicht und Profitgier unterstellt. So wurde beispielsweise Ortwin Adler in einem vertrauensärztlichen Gutachten zu den Folgen der Zwangssterilisation als NS-Verfolgungsmaßnahme im Jahr 1952 unterstellt, „stark rentenfixiert“²⁹⁷ zu sein. Der Anspruch auf eine finanzielle Kompensation von nicht kompensierbaren Gesundheitsschäden wurde somit als Fehlverhalten beziehungsweise psychische Abweichung deklariert. Dies entsprach dem diskriminierenden Bild des „betrügerischen, asozialen Zigeuners“.

Tenora R.

Von dieser Variante des Antiziganismus war auch Tenora R. betroffen. Die leitende Ärztin des „Ärztlichen Dienstes“ des BLEA schrieb 1970 in einer knappen Stellungnahme, dass bei Tenora R. keine psychischen Schädigungen vorlägen, welche durch die Verfolgung ausgelöst worden seien. Sie beendete ihr Statement mit Verweis auf die Aussage des amtsärztlichen Gutachters, dass „deutliche Aggravationstendenzen, die auf das laufende Entschädigungsverfahren ausgerichtet waren“²⁹⁸, zu erkennen waren.

Hier ist ein bestimmtes Framing erkennbar: Tenora R. hätte mit Absicht gesundheitlichen Leiden überzogen dargelegt, um eine Entschädigung zu erhalten. Diese Einschätzung wurde dem Opfer nicht transparent kommuniziert. Anschließend wurde der Antrag mit Bezug auf die kurze ärztliche Stellungnahme ohne Nennung weiterer Gründe abgelehnt. Tenora R. legte Beschwerde ein.

Daraufhin holte das BLEA 1973 ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten ein, in dem der Arzt einen deutlichen Zusammenhang zwischen den Verfolgungserfahrungen und den psychischen Leiden von Tenora R. anerkannte. Außerdem bezog sich dieser nicht nur auf die durch das BLEA anerkannte Internierung im Zwangslager im Zeitraum von fünf Monaten, sondern sah eine Periode von fünf Jahren eines Lebens unter anhaltender Bedrohung im Versteck als schädigend für das Kind an. Auf das fachärztliche Gutachten schrieben Willibald Maier, Obermedizinalrat des „Ärztlichen Dienstes“, sowie ein anderer Facharzt für Neurologie eine erneute Stellungnahme. Hier bezogen sich beide vor allem auf die psychischen Auswirkungen der Verfolgung. Sie stimmten dem Gutachten vor allem hinsichtlich des Verfolgungszeitraumes nicht zu und negierten weiterhin einen direkten

²⁹⁷ LVSR_A_O_1_0031_Amtsärztliches Gutachten des Vertrauensarztes_21.03.1952.

²⁹⁸ LVSR_R_T_144_0057 Ärztliche Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes des BLEA_20.08.1970.

Zusammenhang zwischen den psychischen Erkrankungen und den Verfolgungsmaßnahmen des Antragstellers. „Unabhängig von der Ursache“²⁹⁹ der psychischen Leiden des Antragstellers schlug Willibald Maier zur Befriedung des Rechtsstreits eine laufende monatliche Rente vor. Tenora R. wurde schließlich im Jahr 1974 auf dem Wege des Vergleichs eine laufende monatliche Rente und eine Rentennachzahlung für über zehn Jahre zugesprochen.³⁰⁰

Eva K.

Eva K. wurde 1921 in Bialla (Biala Piska) in Ermland-Masuren geboren. 1942 wurde sie in das KZ Auschwitz deportiert, bis zur Befreiung im Jahr 1945 war sie in weiteren Konzentrationslagern inhaftiert.

1958 stellte sie erstmals Antrag auf Entschädigung von „Schaden an Körper und Gesundheit“ nach BEG (1956). Sie legte zu dem Antrag drei Atteste vor. Der „Ärztliche Dienst“ des BLEA ordnete eine fachärztliche Untersuchung durch einen „Vertrauensarzt“ an. Das Gutachten war geprägt von rassistischen und unprofessionellen Äußerungen. Der „Vertrauensarzt“ schrieb 1961 über Eva K.:

„Seitdem [Anm. Kriegsende] geht sie von einem Arzt zum anderen und lässt sich nach ihren Angaben und den Äußerungen des Gatten, der auch „Schauspieler“ und nicht intelligenter ist als die landläufig dumme bis debile Untersuchte, für „teures Geld“ ärztliche Zeugnisse ausstellen, damit sie eine Rente bekomme.“³⁰¹

Der Arzt fuhr weiter fort:

„Zur Anamnse [sic] ist noch wichtig zu berichten, daß es kaum eine Stelle am Körper der Untersuchten gebe, die nicht schmerze.“ Das Gutachten endet mit der Einschätzung, dass die Antragstellerin eine „[...] unübersehbare und besser unüberhörbare Rentenneurose“ habe. Im Teil „Diagnosen“ nennt er als Diagnosen „1.) Landläufig dumm bis debil. 2.) Rentenbegehren. 3.) Magenanamnese.“³⁰²

²⁹⁹ LVSR_R_T_144_0052 Ärztliche Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes des BLEA_10.10.1973.

³⁰⁰ Vgl. LVSR_R_T_144.

³⁰¹ LVSR_K_E_68_0082_Amtsärztliches Gutachten des staatlichen Gesundheitsamtes Münchenberg_27.03.1961.

³⁰² Ebd.

Der Arzt stritt einen Zusammenhang zwischen Verfolgungserfahrungen und gesundheitlichen Schäden vollends ab. Der „Ärztliche Dienst“ hingegen bezog sich in der Stellungnahme nicht auf die antiziganistischen und despektierlichen Aussagen des Arztes, sondern vor allem darauf, dass ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden vorliegen müsse, da schließlich 25 Monate Haft als „Schaden an Freiheit“ anerkannt worden waren. Dennoch hatte das Gutachten des „Vertrauensarztes“ negative Auswirkungen auf die Entschädigung. Der „Ärztliche Dienst“ legte für die Zeit bis 1950 die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 30 % MdE fest, ab 1951 jedoch nur noch von maximal 20 %, so dass Eva K. ab 1951 wieder als ausreichend „arbeitsfähig“ eingestuft wurde. Eva K. bekam im Jahr 1961 eine Nachzahlung für die Zeit bis 1951 und ein Heilverfahren gewährt, jedoch keine laufende Rente zugesprochen. 1965 stellte Eva K. einen weiteren Antrag wegen der Verschlimmerung ihrer Leiden. Wenig später wurde erneut eine fachärztliche Untersuchung durchgeführt. Nun wurde ein verfolgungsbedingter „Schaden an Körper und Gesundheit“ mit einer MdE von 25 % anerkannt. Willibald Maier schloss sich der Einschätzung des Facharztes an und schlug eine Entschädigung durch eine fortlaufende Rente vor, welche das BLEA schließlich bewilligte.³⁰³

Anhand dieser beiden Verfolgungsschicksale und der Entschädigungspraxis wurde deutlich, welche zentrale Rolle insbesondere die vom BLEA hinzugezogenen Fachärzte hatten. Diese konnten die Entscheidung über die Entschädigung maßgeblich prägen und hatten eine spezifische Macht-position, in der sie durch die Entschädigungspraxis auf das Leben von Sinti* und Roma* großen Einfluss nahmen.

2.9.4.3 Bewilligung einer Entschädigung mit Hürden: Johann H.

Johann H.

Johann H. wurde als eines von fünf Kindern im Jahr 1938 in München geboren. Er wurde im Alter von vier Jahren zusammen mit seiner Familie am 08.03.1943 nach Auschwitz deportiert. Er verlor seine Mutter und drei Geschwister in Auschwitz. Der Lagerarzt Josef Mengèle verübte an Johann H. gewaltvolle medizinische Versuche, durch die er schwer krank wurde. Nach der Befreiung fand Johann H. seinen Vater wieder. Dieser stellte für seinen Sohn am 20.10.1949 einen Antrag auf Entschädigung für „Schaden an Körper und Gesundheit“ nach US-EG (1949). Der Antrag blieb unbeantwortet. Am 20.10.1955 schickte ein Rechtsanwalt von Johann H. nach BErG (1953) erneut

³⁰³ Vgl. LVSR_K_E_68.

einen Antrag und ein Schreiben mit mehreren ärztlichen Attesten und Entlassungsberichten aus diversen Kinderheilanstalten an das BLEA. Der Anwalt untermauerte die Dringlichkeit bezüglich einer Entscheidung seines Mandanten. Johann H. hatte sich trotz der Vielzahl an vorgelegten Arztbriefen einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welche 1956 stattfand. 1957 gewährte das BLEA Johann H. eine laufende Beihilfe von monatlich 100 DM und eine Nachzahlung, da ihm das amtsärztliche Gutachten eine MdE von 30 % bescheinigt hatte. Hier wurden allerdings nur physische körperliche Leiden anerkannt, psychische Erkrankungen blieben unberücksichtigt. 1969 stellte der Anwalt von Johann H. einen Antrag auf Rentenerhöhung wegen Leidensverschlimmerung. Die darauffolgenden ärztlichen Untersuchungen erkannten jedoch keine signifikant erhöhte Verschlimmerung der bis dahin bereits anerkannten Leiden an, weshalb eine Erhöhung der MdE abgelehnt wurde. 1972 stellte Johann H. erneut einen Antrag auf Leidensverschlimmerung wegen seiner posttraumatischen psychischen Erkrankungen, dem schließlich nach weiteren Untersuchungen stattgegeben wurde.

An diesem Punkt wird sichtbar, welche Relevanz die ärztlichen Gutachten für eine Bewilligung der Erhöhung einer Rente besaßen. Je detaillierter die Leiden bescheinigt wurden, desto wahrscheinlicher war eine Gewährung von Leistungen. Der Fall von Johann H. stellt ein Dilemma dar, von dem sehr viele Opfer betroffen waren. Er war durch die massiven Gewalteinwirkungen in Auschwitz schwer traumatisiert. Jeglicher Kontakt mit Mediziner*innen löste bei Johann H. Stress und Panik aus, weshalb er medizinische Untersuchungen möglichst vermeiden wollte. Wollte er jedoch eine Entschädigung für „Schaden an Körper und Gesundheit“ durchsetzen, war er dem System der medizinischen Begutachtung unterworfen. Das Gesetz und die ausführende Behörde legten die Bedingungen fest, denen Betroffene nachkommen mussten. Bei Johann H. stand außer Frage, dass er durch die medizinischen Versuche in Auschwitz im Kindesalter für sein weiteres Leben schwer traumatisiert wurde. Dennoch musste er seine Leiden immer wieder ärztlich begutachten lassen.³⁰⁴

³⁰⁴ Vgl. LVSR_H_J_143.

2.9.4.4 Entschädigung von Zwangssterilisation: Ortwin Adler, Richard D.

Ortwin Adler

Ortwin Adler wurde 1907 geboren. Er war bis zur NS-Verfolgung Bauhilfsarbeiter. Am 06.12.1943 wurde Ortwin Adler nach rassistischer Ideologie als „Zigeuner-mischling“ kategorisiert und im Zwangslager für Sinti* und Roma* in Schneidemühl (Piła), ehemalige Grenzmark Westpreußen-Posen, zwangssterilisiert. Zwangssterilisationen waren eine spezifische Vernichtungspraxis des Völkermordes an deutschen Sinti* und Roma*.³⁰⁵ Die Kopplung der Entschädigung an die Frage der „Arbeitsfähigkeit“ der Opfer von Zwangssterilisation war eine immense Hürde. Ortwin Adler stellte am 06.03.1950 einen Antrag auf Rente auf „Schaden an Körper und Gesundheit“. Die Zwangssterilisation wurde bei ihm als „spezifisch nationalsozialistische Gewaltmaßnahme“ anerkannt, da diese ohne vorheriges juristisches Urteil im NS an ihm verübt wurde. Als konkrete Folgen der Zwangsterilisation beklagte Ortwin Adler Schmerzen seiner Geschlechtsorgane, Kopf- und Rückenschmerzen und eine Nervenerkrankung. Bei einer ärztlichen Nachuntersuchung legte der zuständige Arzt trotz der vorgebrachten Beschwerden die MdE auf 0 % fest, welche die Behörde übernahm und eine Entschädigung folgerichtig ablehnte. Daraufhin schrieb Ortwin Adler einen Beschwerdebrief:

„Aus der Ablehnung der Ausführungsbehörde geht hervor, dass die auftretenen Beschwerden nicht als Folgen der Sterilisation anzusehen sind und daher eine Erwerbsminderung nicht rechtfertigen. Obwohl es mir gänzlich unverständlich ist, dass die Aerztekommission den Rentenantrag einfach abtut mit dem Bemerken, dass es sich um keinen Schaden an Körper oder Gesundheit handele, kann ich mir als Laie darüber natürlich kein Urteil erlauben, noch viel weniger bin ich dazu in der Lage, dem Urteil der Aerzte gegenüberzutreten. (...) Ihre Ablehnung spricht nun allerdings nur von den Folgen der Sterilisation, wohingegen den Beschwerden, die auf meine lange K.-Z. Haft zurückzuführen sind, keinerlei Erwähnung getan wird. Es dürfte wohl jedem erklärlich sein, dass eine zweijährige Inhaftierung, zumal eine solche wie die K.Z.-Haft, keinesfalls in den Kleidern sitzen bleibt, sondern sich auf irgendeine Art und Weise bemerkbar macht und keinesfalls ohne ernstliche Folgen bleibt.“³⁰⁶

³⁰⁵ Siehe zur Vernichtungspraxis der Zwangssterilisation ausführlich Kapitel 2.4.

³⁰⁶ LVSR_A_O_1_0033_Brief von Ortwin A._20.09.1951.

Wegen der Beschwerde ließ die Behörde eine zweite amtsärztliche Untersuchung anordnen. In dem Gutachten der zweiten Untersuchung urteilte der andere Arzt jedoch auch, dass keine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliege. Zudem reproduzierte der Arzt antiziganistische Topoi eines „*arbeits scheuen und triebgesteuerten Zigeuners*“: Er sei „*stark rentenfixiert*“ und habe einen „*rassebedingten*“ Geschlechtstrieb.³⁰⁷ Abermals lehnte der Sachbearbeiter unter Bezugnahme auf das medizinische Gutachten den Antrag ab.

1953 stellte Ortwin Adler erneut einen Antrag nach BErG (1953). Auch dieser Antrag wurde 1955 abgelehnt mit der Begründung „*dafß die Sterilisation (...) einen meßbaren Körperschaden im Sinne des Gesetzes nicht hinterlassen hat.*“³⁰⁸

Erst mit der Unterstützung eines Anwalts wurde ein weiterer Antrag positiv verbeschieden. Ortwin Adler erhielt nun eine laufende Rente, da er laut Behörde zu 30 % durch die Verfolgungsmaßnahmen in seiner „Arbeitsfähigkeit“ eingeschränkt sei. Die Gründe für diese neue, höhere Bemessung der MdE werden aus der Akte nicht ersichtlich.³⁰⁹

Richard D.

Richard D. wurde 1944 im Kreiskrankenhaus in Eschwege von NS-Mediziner*innen zwangssterilisiert. Er stellte 1959 nach BEG (1956) einen Antrag auf „Schaden an Körper und Gesundheit“, insbesondere für die erlittene Zwangsterilisation. Konkret beantragte er ein Heilverfahren, die Zahlung eines Haushaltes während der Zeit der Operation und einen Härteausgleich. Ihm wurde von der Entschädigungsbehörde ein „Heilverfahren zur Wiederherstellung der Zeugungsfähigkeit“ angeboten. Nach erneutem Abwagen entschied er sich aufgrund der Risiken einer solchen Operation jedoch dagegen. Er bekam eine einmalige Härteausgleichszahlung von 1.500 DM gewährt. Darüber hinaus erhielt er jedoch keine laufende Rente. Richard D. hatte keinen Anwalt. Zudem brachte er in den Augen der Behörde keine Atteste bei, welche ausreichend „substantiiert“ waren.³¹⁰

Bezüglich der Entschädigung von Opfern von Zwangssterilisation sind zwei Punkte wesentlich: Die Koppelung der Entschädigung an die „Arbeitsfähigkeit“ war ein großes Hindernis, da insbesondere Zwangsterilisationen regelmäßig mit einer MdE von 0 % verknüpft wurden.³¹¹ Zudem wurden Sinti*

³⁰⁷ LVS_A_O_1_0031_Gutachten_02.04.1952.

³⁰⁸ LVS_O_A_1_0026_Ablehnungsbescheid_29.06.1955.

³⁰⁹ Vgl. LVS_A_O_1.

³¹⁰ Vgl. LVS_D_R_24.

³¹¹ Bundesminister, 1981, S. 211.

und Roma*, die anders als Ortwin A. und Richard D. zwischen 1933 und 1945 nach einem richterlichen Urteil auf Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von April 1933“ zwangssterilisiert worden waren, grundsätzlich von einer Entschädigung ausgeschlossen, weil deren Sterilisation nicht als „spezifisch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme“ gewertet wurde.³¹²

2.9.4.5 Entschädigung von Traumata: Oskar H.

Psychische Leiden wurden von medizinischen Gutachtern bis Anfang der 1970er Jahre so gut wie gar nicht allgemeinmedizinisch und in der Entschädigungspraxis anerkannt.³¹³

Oskar H.

Oskar H. wurde 1928 in Conraden (Conrady) geboren. 1936 oder 1937 wurde er mit seiner Familie im Zwangslager „Am Conti(e)ner Weg“ in Königsberg inhaftiert. Seit 1942 musste er im Alter von 14 Jahren unter Androhung von KZ-Haft Zwangsarbeit leisten. Ende 1943 wurde Oskar H. zwangssterilisiert. Im Zuge seines Entschädigungsverfahrens wurde Oskar H. im Jahr 1964 neurologisch-psychiatrisch untersucht. Die Ärztin fokussierte hier vor allem den Zusammenhang der erlittenen Zwangssterilisation mit nachfolgenden psychischen Leiden:

„Die unter Zwang durchgeführte Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die Integrität des Menschen dar. [...] Die Zeugungsunfähigkeit stellt kein einmaliges seelisches Trauma dar, sondern der betreffende Mensch befindet sich in einem chronischen Spannungszustand. [...] So wie bei den meisten zwangssterilisierten Personen (es ist hier nur von denjenigen die Rede, die alleine aus rassischen Gründen dem Eingriff unterzogen wurden) bietet auch Herr H. das Bild eines schweren depressiven Verstimmungszustandes.“³¹⁴

Die Ärztin schätzte schließlich die verfolgungsbedingte MdE von Oskar H. auf 40 % ein. Der „Ärztliche Dienst“ stellte das Gutachten der Ärztin nicht in Frage. Das BLEA übernahm wortwörtlich das Gutachten und bewilligte eine Rente ab 1966. Hier wird sichtbar, dass psychischen Auswirkungen von Verfolgung in Einzelfällen bereits in den 1960er Jahren entschädigt wurden.³¹⁵

³¹² Vgl. Fings, 2012, S. 330.

³¹³ Feyen, 2009, S. 346; Bundesminister, 1981, S. 412-420.

³¹⁴ LVSR_H_O_55_0108_Nervenfachärztliches Gutachten_26.02.1964.

³¹⁵ Vgl. LVSR_H_O_55.

2.9.5 Zwischenergebnisse

Die quantitative Analyse ergab, dass etwa 50 % aller Anträge auf Entschädigung von „Schaden an Körper und Gesundheit“ mit einer fortlaufenden Rente verbeschieden wurden. Die überwiegende Mehrheit der anderen Hälfte bekam gar keine Leistung zugesprochen. Dies war auf das jeweilige Ermessen der Mediziner*innen und die aus Perspektive der Überlebenden problematischen gesetzlichen Rahmenbedingungen der MdE zurückzuführen. Während die einen Antragsteller*innen ihre Forderungen nicht ausreichend „substantiierten“ oder Fristen verpassten (Helga A.), taten die anderen dies, was jedoch nicht zwangsläufig zu einem Erfolg führen musste. Die Menschen waren von den Einschätzungen der Mediziner*innen abhängig, von denen sie sich untersuchen lassen mussten. Manche Mediziner*innen tradierten dabei antiziganistische Stereotype des „faulen und schwachsinnigen Zigeuners“ (Maria Luise R., Tenora R., Ortwin A.), manche reproduzierten diese nicht (Eva K., Oskar H.).

Das entscheidende Moment der Bewilligung einer Entschädigung war die Einschätzung über die „Arbeitsfähigkeit“ der Menschen durch die Bemessung der MdE (Eva K., Ortwin H.). Die Opfer mussten sich diesen Bedingungen unterwerfen, selbst wenn sie durch die NS-Verfolgung Angstzustände vor Mediziner*innen entwickelt hatten (Johann H.).

Die von den Opfern oftmals vorgebrachten Leiden, welche von den Opfern aufgesuchte Mediziner*innen attestiert hatten, wurden von „Vertrauensärzten“ des BLEA überprüft. Die Einschätzung von den hinzugezogenen „Vertrauensärzten“ wurde vom „Ärztlichen Dienst“ und den Sachbearbeiter*innen des BLEA in aller Regel unwidersprochen übernommen. Nach Gesetz sollten sie den Sachbearbeiter*innen die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung einer Entschädigung erleichtern, in der Praxis jedoch wurden die Gutachten nicht in Frage gestellt. Die in den Gutachten vorgenommene Einschätzung der prozentualen Werte des MdE entschied über die Höhe der Auszahlungen. In der Regel wurden psychische Leiden nicht anerkannt, Ausnahmen bestätigten jedoch die Regel (Oskar H.).

2.10 Das Bayerische Landeskriminalamt als machtvoller Akteur? Zur Gutachtertätigkeit einer ehemaligen Täterinstanz

Julia Jacumet

2.10.1 Einführung

„Wenn das Bayer. Landeskriminalamt in einzelnen Stellungnahmen auch Wertungen abgab, so wurde diese vom Bayer. Landesentschädigungsamt nie unbesehen übernommen. Die entschädigungsrechtliche Würdigung wurde vom Bayerischen Landesentschädigungsamt stets selbst und immer ausschließlich nach dem BEG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung vorgenommen.“³¹⁶

Diese Stellungnahme gab das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im März 1980 ab. Damit verteidigte das Ministerium die ihr unterstellte Behörde bezüglich der Verwendung polizeilicher Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) im Entschädigungsprozess.

Auch der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma beurteilte in einem Schreiben vom 26.08.1988 an das BLEA den Umgang mit Gutachten innerhalb des Entschädigungsprozesses und bewertete diesen folgendermaßen:

„Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat in der Vergangenheit mehrfach dokumentiert, daß die Benachteiligung im Entschädigungsverfahren von Sinti und Roma nicht nur durch die enge Zusammenarbeit von Landesentschädigungsämtern mit Polizeibehörden, insbesondere mit der Landfahrrerzentrale im Bayerischen Landeskriminalamt erfolgte, sondern auch durch die Voreingenommenheit von ärztlichen Gutachtern, die trotz der schrecklichen Verfolgung keine verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden feststellen wollten, und häufig ihre eigenen Vorurteile in den Gutachten zum Ausdruck brachten.“³¹⁷

Dadurch artikulierte der Zentralrat Erfahrungen antragstellender Sinti* und Roma*, die aufgrund von polizeilichen wie auch medizinischen Gut-

³¹⁶ BayHStA, MInn 7: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen an das Bayer. Staatsministerium des Innern, Az. 61 – 01470/27 – 16808, 14.03.1980, S. 4. Übernommen aus Diener, 2021, S. 431.

³¹⁷ LVSR_S_N_110_0223_Schreiben des Zentralrats_26.08.1988.

achten immer wieder Diskriminierung und Benachteiligungen im Entschädigungsprozess ausgesetzt waren.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bayerischen Hilfswerk, später dem BLEA mit dem BLKA fand offiziell ab dem Jahr 1947 statt und ging ab dann auch ohne eine gesetzliche Regelung in die Verwaltungspraxis der Entschädigungsbehörde Bayerns, aber auch anderer Bundesländer über.³¹⁸ Zwar lag die Entscheidung über die Bewilligung einer Entschädigung von NS-Unrecht letztlich in der Verantwortung der für den Fall zuständigen Beamten, jedoch stützten sich diese in ihrer Entscheidungsfindung auch auf polizeiliche Gutachten des BLKA. Denn die Hauptaufgabe der Sachbearbeiter*innen der Entschädigungsbehörde lag darin, individuell zu überprüfen, inwieweit die Informationen der Antragsteller*innen der Wahrheit entsprachen und ob ihnen eine Entschädigung zustand.

Nach der Einordnung in den aktuellen Forschungsstand soll ein historischer Rückblick das Verhältnis zwischen polizeilichen Instanzen und der Minderheit deutscher Sinti* und Roma* aufzeigen. Im Fokus steht dabei die NS-Zeit, in der unterschiedliche Polizeiorgane, allen voran die Kriminalpolizei, wesentliche Täterinstanzen im Völkermord waren. Daran anschließend wird das für die Gutachten zuständige BLKA mit dem Schwerpunkt auf die sogenannte „*Landfahrerzentrale*“ vorgestellt. Analysiert werden etwaige NS-Kontinuitäten und rassistische Ressentiments des Personals. Kern des Kapitels stellt die quantitative Analyse über den Einfluss der polizeilichen Gutachten im Entschädigungsprozess dar, worin zunächst der Inhalt, Aufbau und der Zweck des Gutachtens sowie deren anschließende Verwendung durch das BLEA herausgearbeitet wird. Im Folgenden soll die Fragestellung, ob und wie die polizeilichen Gutachten die Entscheidung des jeweiligen Sachbearbeiters beeinflusst haben, aufgeworfen werden. Hierbei sollen wiederkehrende, strukturelle Abläufe der Einflussnahme von polizeilichen Instanzen auf die Entschädigung ebenso wie Abweichungen von der gängigen Norm freigelegt werden. Die Ursachen für die quantitativen Ergebnisse sollen durch gezielte Einblicke in die Entschädigungsprozesse der Antragsteller*innen nachgegangen werden und deren Schicksale eine entsprechende Würdigung erfahren.

2.10.1.1 Forschungsstand zur Rolle des BLKA

Der Einfluss des BLKA auf die Entschädigung deutscher Sinti* und Roma*, insbesondere in Bayern, wird in einem Kapitel der 2021 veröffentlichten

³¹⁸ Vgl. Diener, 2021, S. 432f.

Studie von Eveline Diener behandelt. Sie schrieb eine Dissertation, die sich mit dem Umgang des BLKA mit Sinti* und Roma* nach 1945, insbesondere über die „*Landfahrerzentrale*“ – eine Abteilung des BLKA – im Zeitraum von 1953 bis 1965 befasst. Trotz einer fehlenden Opferperspektive und der im Forschungsdiskurs stark kritisierten Methode der Einstufung der Polizei-praktiken in „negative“, „neutrale“ und „positive“ Beeinflussung des Ent-schädigungsverfahrens legte Diener einen wichtigen Grundstein für die Erforschung der Rolle des BLKA innerhalb der Wiedergutmachungspraxis deutscher Sinti* und Roma*. Ein Ergebnis ihrer Forschungen des Kapitels zur „Wiedergutmachung“ war, dass die subjektive Wahrnehmung der Beamten im Laufe der Jahre immer weiter zunahm und die Mehrheit der Entschädigungen der Opfer negativ beeinflusste. Dabei habe sich die soge-nannte „*Landfahrerzentrale*“ im Auftrag des Staates gesehen, diesen vor fi-nanziellen Mehrbelastungen zu bewahren. Die Polizei habe durch die Gut-achten meist einen Einfluss zuungunsten der Antragsteller*innen auf den Entschädigungsprozess genommen.³¹⁹ Bereits sieben Jahre vor Dieners Pu-blikation kritisierte der Historiker Frank Sparing die Tätigkeit der Krimi-nalpolizei, insbesondere der „*Landfahrerzentrale*“, im späteren Wiedergut-machungsprozess und wies dabei auf eine fehlende personelle Aufarbeitung in polizeilichen Institutionen hin. Zudem sprach er von Vertuschungsver-suchen einzelner Beamter hinsichtlich eigener NS-Täterschaft durch die polizeilichen Gutachten. Dadurch sollen zum einen die ehemaligen NS-Opfer als „*asozial*“ degradiert, ihre Inhaftierung gerechtfertigt und somit die Entschädigung verwehrt und zum anderen eine strafrechtliche Verfol-gung der Polizeibeamten verhindert worden sein.³²⁰

Eine differenziertere Position nahm jüngst Joey Rauschenberger in seiner qualitativen Analyse ein. Er hält die Aussage, „die Polizei habe nicht nur den Völkermord an den Sinti und Roma, sondern auch die Verhinderung seiner Aufarbeitung und die Sabotage der zaghaften staatlichen Wieder-gutmachungsversuche zu verantworten“³²¹, für unzureichend belegt und erforscht. Laut Rauschenberger sei die Rolle der Behörden innerhalb der Entschädigungspraxis widersprüchlicher als zuvor angenommen. Trotz

³¹⁹ Vgl. Diener, 2021, S. 421-461.

³²⁰ Vgl. Frank Sparing: NS-Verfolgung von „Zigeunern“ und „Wiedergutmachung“ nach 1945, in: APuZ 22-23 (2011). <https://www.bpb.de/themen/europa/sinti-und-roma-in-europa/180869/ns-verfolgung-von-zigeunern-und-wiedergutmachung-nach-1945/#:~:text=Zur%20Pr%C3%BCfung%2C%20ob%20n%C3%BCrberechtigte%20Personen,so%20Entsch%C3%A4digungszahlungen%20an%20ihre%20Opfer> (zuletzt aufgerufen: 04.06.2025).

³²¹ Rauschenberger, 2021.

diskriminierender Strukturen und personeller sowie ideologischer NS-Kontinuitäten könne nicht von einer konsequenten Störung des Entschädigungsprozesses durch die Kriminalpolizei ausgegangen werden. Anhand einzelner Fallbeispiele zeigte er positive Gegenbeispiele auf, in denen Polizeibeamte in ihrer Gutachtertätigkeit dezidiert zugunsten von Sinti* und Roma* in Entschädigungsverfahren arbeiteten.³²² So sind für dieses Kapitel vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Diskurses die Fragen leitend, in welcher Weise sich die Praktiken der Polizei, insbesondere des BLKA, in der Entschädigungspraxis gestalteten, welche Einflussmöglichkeiten und -grenzen das BLKA auf die Entscheidungen des BLEA hatte und wie beide Institutionen miteinander zusammenarbeiteten.

2.10.1.2 Historische Skizze der Verfolgung durch Polizeiinstanzen

Ein kurzer Rückblick auf das historisch gewachsene Verhältnis zwischen Sinti* und Roma* und polizeilichen Instanzen ermöglicht unter anderem ein Verständnis an der grundlegenden Kritik, die von der Antiziganismusforschung an der polizeilichen Gutachtertätigkeit im Entschädigungsprozess geübt wird.³²³

Bereits Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhundert entwickelte sich eine staatspolizeilich getragene Verfolgungspraxis gegenüber Sinti* und Roma*. Dabei nahm die Polizei eine doppelte Rolle ein, indem sie zum einen über das Gewaltmonopol verfügte, zum anderen maßgeblich an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligt war.³²⁴ Obwohl Sinti* und Roma* schätzungsweise lediglich 0,03 % der Bevölkerung im Deutschen Kaiserreich ausmachten, etablierten Politik und Polizei ein Bedrohungsszenario, das eine intensive Kontrolle und die sogenannte „*Sesshaftmachung*“ der als „Zigeuner“

³²² Vgl. ebd.

³²³ Vgl. End, Markus: Antiziganismus und Polizei. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2019, S. 26; Frank Reuter: Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Band 14), Bremen 2012, S. 127-143, hier S. 138. Vgl. Rose, Romani: Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus als Chance für die rechtsstaatliche Behandlung von Minderheiten, in: Kock, Sonja (Hg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte: Dokumentation einer Kolloquienreihe. Köln 2008, S. 125-142.

³²⁴ Vgl. Albrecht, Angelika: Zigeuner in Altbayern 1871-1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik, München 2002, S. 119-120.

verfolgten Menschen rechtfertigen sollte.³²⁵ Im März 1899 entstand auf Initiative des bayerischen Innenministeriums unter der Leitung des Juristen und Polizisten Alfred Dillmann der „Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner“.³²⁶ Damit wurde in Bayern die Jahrzehntelange systematische polizeiliche Erfassung der Minderheit nach ethnischer Zugehörigkeit und auf Verdacht institutionalisiert, die 1905 in der Veröffentlichung des „Zigeuner-Buches“ mit 3.350 Namen als erste polizeiliche Aktensammlung ihren Niederschlag fand. Dort waren die Ergebnisse moderner kriminologischer Methoden gegenüber Sinti* und Roma* nachzulesen. Auf die Sammlung von erkennungsdienstlichen Fotografien und Fingerabdrücken griff die Polizei in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus zurück.³²⁷

In der Weimarer Republik verabschiedete der Bayerische Landtag am 16.07.1926 das sogenannte „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrenden und Arbeitsscheuen“.³²⁸ Dieses Gesetz schränkte unter anderem die Ausübung eines Reisegewerbes stark ein, was den Beginn für eine umfassende polizeiliche Überwachung der Minderheit markierte. Diese Kontrolle wurde durch einen Runderlass des Innenministeriums vom 03.11.1927 weiter verschärft, sodass nun alle Sinti* und Roma* ab dem sechsten Lebensjahr fortan ihre Fingerabdrücke abgeben mussten. Die dort erstellten Bögen wurden an die Landeskriminalpolizeistelle und anschließend weiter an die „Zigeunerpolizeistelle“ der Polizeidirektion München übersandt.³²⁹

Das ohnehin bereits angespannte Verhältnis zwischen Polizei und Minderheit verschärfte sich in der Weimarer Republik weiter und erreichte in der NS-Zeit seinen gewaltsamen Höhepunkt. Dort etablierte sich die Kriminalpolizei als eine der zentralen Täterinstanzen des NS-Völkermordes an Sinti* und Roma*. Neben Mitgliedern der SS und des SD, NSDAP-Funktionären, Wehrmachtseinheiten und Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei benennt Karola Fings die personell eng miteinander verzahnte Gestapo und Kriminalpolizei als „[z]wei der tragenden institutionellen Säulen der Völkermorde [...].“³³⁰ Diese

³²⁵ Vgl. Zimmermann, 1996, S. 12.

³²⁶ Vgl. Albrecht, 2002, S. 119f.

³²⁷ Vgl. ebd., S. 132-161.

³²⁸ Vgl. Uwe Lohalm: Diskriminierung und Ausgrenzung „zigeunerischer Personen“ in Hamburg 1933 bis 1939, in: Wünsche, Viviane u.a. (Hgg.): Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti, Hamburg 2006, S. 31-60, hier S. 31.

³²⁹ Vgl. Meyer, Gabi: Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland: der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestages, Wiesbaden 2013, S. 34.

³³⁰ Fings, Karola: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, S. 82.

waren „in der Heimat [...] das organisatorische Rückgrat, indem sie Personen-daten sammelten, Akten führten, die Einhaltung der rassischen Sondergesetze überwachten, Zu widerhandlungen verfolgten und Deportationen umsetzten.“³³¹ Durch die Zentralisierung der Polizei im Jahr 1939 entstand ein kri-minalpolizeiliches System, das sowohl auf Reichs- als auch auf Kommunal-ebene – etwa durch die Ortspolizeibehörden – eine effektive Verfolgung der als „Zigeuner“ stigmatisierten Menschen ermöglichte. Insbesondere das Reichskriminalpolizeiamt, Amt V des Reichssicherheitshauptamts, bildete zusammen mit der Rassenhygienischen Forschungsstelle (RHF) jenen Ver-folgungsapparat, der die rassistischen Theorien in die Tat umsetzte.³³² Die Zusammenarbeit mit einer vermeintlich wissenschaftlichen Institution verlieh den rassistischen Hierarchievorstellungen eine Legitimation. Die Zusam-menarbeit der Polizei mit der RHF unter Leitung von Robert Ritter be-zeichnet der Historiker Michael Zimmermann als „polizeilich-wissenschaftlichen Tatkomplex“.³³³ Über 24.000 Gutachten erstellte die RHF, für die sie sich Archivmaterialien aus Pfarrämtern, Rathäusern und Polizeistellen be-diente. Die enge Verzahnung der Institutionen zeigt sich auch daran, dass das Reichskriminalpolizeiamt die Gutachten zur rassistischen Einordnung der RHF abkaufte.³³⁴

Auch Frauen waren Teil der Kriminalpolizei. Sie hatten sich durch eman-ipatorische Bewegungen der Weimarer Republik innerhalb der Kriminal-polizei etabliert und waren nun auch an den arbeitsteiligen NS-Verfolgungs-maßnahmen beteiligt.³³⁵ Neben der Veranlassung zur Überstellung in Fürsorgeheime, verantworteten die Kriminalpolizistinnen Polizeihalt und KZ-Einweisungen von Sinti* und Roma*. Die weibliche Kriminalpolizei verfügte sogar mit sogenannten „Jugendschutzzlagern“ ab 1940 über eigene Lager mit KZ-ähnlichen Verhältnissen.³³⁶

³³¹ Ebd.

³³² Vgl. Zimmermann, 1996, S. 25.

³³³ Vgl. Fings, Karola/Sparing, Frank (Hgg.): Rassismus – Lager – Völkermord. Die national-sozialistische Zigeunerverfolgung in Köln, Köln 2005.

³³⁴ Vgl. Patrick Wagner: Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die Zigeunerverfolgung, in: Zimmermann, Michael (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts (= Beiträge zur Geschichte der deutschen Forschungsgemeinschaft, Bd. 3), Stuttgart 2007, S. 379-391, hier S. 390.

³³⁵ Vgl. Verena Meier: Täterinnen der Weiblichen Kriminalpolizei bei der NS-Verfolgung von Sinti*ze und Rom*nja, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 3 (2022), S. 151.

³³⁶ Ebd. S. 158, 159, 161, 162, 166.

Die Nachkriegszeit führte keineswegs zu einem Bruch mit einer antiziganistischen Politik. Vielmehr knüpften deutsche Kommunen an die politischen Ziele des Kaiserreiches und der Weimarer Republik an, indem die Minderheit aus dem eigenen Verwaltungsbereich vertrieben werden sollte. Dabei bediente man sich regelmäßiger Polizeikontrollen, strenger Melde-regelungen sowie kurzer Aufenthaltserlaubnisse. Meist wurden ihnen streng kontrollierte Plätze am Rande der Stadt zugewiesen in der Hoffnung, die Menschen würden aufgrund prekärer Lebensbedingungen weiterziehen.³³⁷ Dieser Rückgriff auf vergangene Diskriminierungsmuster verstetigte sich auch in der Begrifflichkeit innerhalb der Verwaltungspraxis, welche unkritisch die NS-Begriffe „*Bekämpfung der Zigeunerplage*“ oder „*Bekämpfung des Zigeunerunwesens*“ zunächst weiternutzte. Dass es sich hierbei für die Behörden um „*Probleme*“ handeln würde, die es zu „*lösen*“ galt, zeigte auch die Zuständigkeit, welche der Polizei, dem Ordnungsamt und Liegenschaftsamt zugeteilt wurde. Dies stabilisierte das Bild einer angeblich pauschal von Sinti* und Roma* ausgehenden drohenden Gefahr und verfestigte bis heute anhaltende antiziganistische Vorurteile in Verwaltung, Politik und Gesellschaft.³³⁸

2.10.1.3 Die „Zigeunerpolizeistelle“ und „Landfahrerzentrale“ des BLKA und ihre Gutachtertätigkeit

Innerhalb des Entschädigungsprozesses hatten die Opfer neben einer eigenständigen Beweiserhebung des BLEA die Beweispflicht. Die Opfer mussten ihre Anträge mit aussagekräftigen Beweisen unterlegen. Oftmals fehlten aber die erforderlichen Dokumente, nicht zuletzt aufgrund der Verschleierungsversuche und Willkür in der Verfolgungspraxis wie auch der Vernichtung von Dokumenten durch die Täter, die die Verfolgung belegt hätten.³³⁹ Die Beamten des BLEA verfolgten im Entschädigungsverfahren ein Modell der Beweisführung aus drei Schritten: Erstens die Beibringung von Selbstaussagen und eidesstattlichen Aussagen von Zeugen durch die Opfer, zweitens die amtliche Einholung von Gutachten des BLKA und weiterer Sachverständiger sowie drittens Auskünfte des ITS oder des Bayerischen Hilfswerkes zu Inhaftierungen und Belegdokumenten „rassischer“ Ursache der Verfolgung. Neben dem von den Antragsteller*innen ausgefüllten Fragebogen einer Selbstauskunft über die Verfolgung mussten grundsätzlich für die Bestätigung einer KZ-Inhaftierung

³³⁷ Vgl. Opfermann, 2023, S. 383.

³³⁸ Vgl. Widmann, 2001, S. 35-37.

³³⁹ Vgl. Reuss, 2015, S. 119f.

zwei bis drei Zeuginnen und Zeugen benannt werden, sofern Inhaftierungsdokumente nicht vorlagen.³⁴⁰

Sachbearbeiter*innen des BLEA griffen bei der Beweisführung von Amts wegen für Auskünfte über das Verfolgungsschicksal und personenbezogene Daten auf die „Expertise“ des BLKA zurück. Der Vorläufer des BLKA, damals noch „Landeserkennungsamt“, richtete bereits kurz nach seiner Gründung im Mai 1946 eine „Zigeunerpolizeistelle“ ein. Ab 1953 wurde die rassistische Fremdbezeichnung durch „Landfahrerzentrale“ ersetzt, was jedoch eine rein sprachliche Anpassung und keine Änderung in der diskriminierenden Erfassungspraxis darstellte.³⁴¹ Gesetzlich legitimiert wurde diese Praxis offiziell mit der „Landfahrerordnung“ aus dem Jahr 1953, die mit großer politischer Mehrheit im bayerischen Landtag verabschiedet wurde. Bei dem Gesetzesentwurf handelte es sich um eine Neuauflage des „Gesetzes zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ von 1926, welches noch 1947 von der US-Militärregierung verboten worden war.³⁴²

Auf Grundlage der „Landfahrerordnung“ wurde die Sondererfassung von als „Landfahrern“ stigmatisierten Menschen institutionalisiert. Diese exkludierende Praxis stellte bereits in der jungen BRD eine Verfassungswidrigkeit dar.³⁴³ Die bayerische „Landfahrerzentrale“ nahm damit eine entscheidende Rolle in der bundesweiten Erfassung der Minderheit ein und bekam dadurch aus dem gesamtdeutschen Raum Aktenmaterial zugespielt. Sie erhielt zudem die nationalsozialistischen „Zigeunerpersonenakten“, die in den 1930er Jahren systematisch von den Dienststellen der Kriminalpolizei erstellt und nun in Entschädigungsprozessen für die Gutachten herangezogen wurden.³⁴⁴ Dadurch sei laut Opfermann „innerhalb des Dienststellennetzes der westdeutschen Kripo die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens fortgeführt [...]“³⁴⁵ worden. Man kategorisierte die Menschen in „Merkmalskarteien“ und ordnete die Überlebenden nach den auf ihrem Arm eintätowierten KZ-Nummern.³⁴⁶ Der umfangreiche Aktenbestand umfasste bis Anfang der

³⁴⁰ Vgl. Diener, 2021, S. 429.

³⁴¹ Vgl. ebd., S. 183.

³⁴² Vgl. Opfermann, 2023, S. 226.

³⁴³ Vgl. ebd.

³⁴⁴ Vgl. ebd., S. 359.

³⁴⁵ Ebd., S. 269.

³⁴⁶ Vgl. Karola Fings, Frank Sparing: Vertuscht, Verleugnet, Versteckt. Akten zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 12: Besatzung und Bündnis. Deutsche Herrschaftsstrategien in Ost- und Südosteuropa (1995), S. 187.

1960er Jahre rund 30.000 von als „*Landfahrer*“ kategorisierten Menschen, verteilt auf rund 10.000 bis 11.000 Einzelakten.³⁴⁷ Dieses Material und Gutachten des BLKA nutzten nicht nur das bayerische Entschädigungsamt, sondern auch Wiedergutmachungsbehörden anderer Bundesländer.³⁴⁸

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit wird ebenfalls durch den Runderlass E19 deutlich, in dem im Februar 1950 der Finanzminister von Württemberg-Baden alle Entschädigungsbehörden anwies, die Entschädigungsanträge von Sinti* und Roma* zunächst an die Kriminaldienststelle Stuttgart weiterzuleiten.³⁴⁹ Grund dafür sei, dass

„[d]ie Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung der Zigeuner und Zigeunermischlinge nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes [...] zu dem Ergebnis geführt [hat], daß der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden ist.“³⁵⁰

Gemeinsam mit dem Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik München (Vorläufer der „*Landfahrerzentrale*“) und der „*Landfahrerpolizeistelle*“ in Karlsruhe sollten die jeweiligen Anträge geprüft werden. Grundlage dieser Anweisung war die Befürchtung, dass die Antragsteller*innen in anderen Bundesländern gleichzeitig einen Anspruch hätten geltend machen können. Daraus resultierte, dass Sinti* und Roma*, welche eine Entschädigung beantragen wollten, von der örtlichen Kriminalpolizeistelle vorgeladen wurden. Dort sollten sie präventiv „*erkennungsdienstlich behandelt*“³⁵¹ werden; ein Euphemismus dafür, dass die Menschen polizeilich vernommen, Vorstrafen abgeprüft, Fingerabdrücke abgenommen und mit den „*Zigeunerabteilungen*“ anderer Städte abgeglichen wurden.³⁵² Dokumente über einen vergleichbaren Runderlass für Bayern liegen nicht mehr vor, jedoch schuf die „*Landfahrerordnung*“ 1953 einen entsprechenden rechtlichen Rahmen. Zwar

³⁴⁷ Vgl. ebd., S. 190f.

³⁴⁸ Vgl. BLKA-Ordner „KPMD-Zigeunerakten“: „Das Landfahrerproblem“, vermutlich aus dem Jahr 1958/1959. Entnommen aus: Diener, 2021, S. 433.

³⁴⁹ Vgl. Hilss, 2017, S. 89.

³⁵⁰ Rose, Romani: Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland. Heidelberg 1987, S. 49. Zitiert nach: Strauß, Daniel: „Zwischen Romantisierung und Rassismus“. Sinti und Roma. LpB, 1998. Online abrufbar unter: <https://www.lpb-bw.de/publikationen/sinti/sinti7.html>. (zuletzt aufgerufen: 04.06.2025)

³⁵¹ LVSR_W_R_121_0061_polizeiliches Gutachten_16.03.1953.

³⁵² Vgl. Hilss, 2017, S. 89.

sprach sich Philipp Auerbach, erster Präsident des BLEA, gegen eine Pauschalisierung im Stile Württemberg-Badens aus, dennoch waren bei ihm Stereotype und Befangenheiten in Bezug auf die Minderheit festzustellen:

„Die Feststellung, ob rassische oder asoziale Gründe vorwiegend für die Inhaftsetzung ausschlaggebend waren, ist meines Erachtens nur in Zusammenarbeit mit dem Zentralamt für Kriminal-identifizierung und der jeweils in den übrigen Ländern bestehenden Dienststellen für Polizeistatistik wenigstens annähernd zu treffen.“³⁵³

Eine solche „erkennungsdienstliche Behandlung“, die nur bei Sinti* und Roma* durchgeführt wurde, stellte zweifelsohne eine diskriminierende Verordnung gegenüber Antragsteller*innen anderer Opfergruppen dar.³⁵⁴ Sie zeugt von einer weiterführenden Kriminalisierung sowie einer fehlenden Sensibilität gegenüber den Menschen. War die Kriminalpolizei das zentrale Verfolgungsorgan in der NS-Zeit, sollten sich die Betroffenen für eine Entschädigung nach 1945 potentiell von der gleichen Instanz einem Verhör unterziehen und polizeilich begutachten lassen.

Nicht nur wies die behördliche Struktur der Polizei NS-Kontinuitäten auf, sondern auch die im BLKA tätigen Beamten hatten eine NS-Vergangenheit. Viele der bereits an der NS-Verfolgung der Sinti* und Roma* beteiligten Kriminalisten konnten in den Nachkriegsjahren ihre Arbeit in meist leitenden Funktionen fortsetzen. Die in Dieners Arbeit vorgestellten Biografien der im BLKA tätigen Beamten Josef Zeiser, Georg Geyer, Josef Eichberger, Hanns Eller und Wilhelm Supp verdeutlichen den fehlenden personellen Bruch zur NS-Vergangenheit. Viele entlasteten sich nach dem Krieg durch eigens verfasste Schreiben oder Aussagen wohlgesonnener Kollegen, wurden als „Amtshelfer“ oder gar als „Oppositionelle“ dargestellt und so vor Konsequenzen ihrer NS-Verbrechen geschützt.³⁵⁵ Dass ehemalige Täter als Gutachter in Entschädigungsverfahren als „Experten“ herangezogen wurden, ist in der Geschichte der deutschen „Wiedergutmachung“ beispiellos.³⁵⁶

Die polizeilichen Gutachten in den Entschädigungsverfahren verfassten Beamte in leitender Funktion, unter ihnen Hanns Eller und Georg Geyer. Hanns Eller, Jahrgang 1898, war bis 1945 in leitender Funktion beim Sitten- und Fahndungskommissariat der Münchner Kriminalpolizei tätig. Er wurde

³⁵³ Hankeln, 2024, S. 98.

³⁵⁴ Vgl. Hilss, 2017, S. 89.

³⁵⁵ Vgl. Diener, 2021, S. 482, 262-328.

³⁵⁶ Vgl. Stengel, 2004, S. 80.

im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren von der zuständigen Spruchkammer als „entlastet“ eingestuft, was aufgrund seiner dienstlichen Führungsposition innerhalb der Kriminalpolizei kaum haltbar erscheint. Sicher ist, dass er zum inneren Kreis der Kriminalpolizei während des NS gehörte. Mit Kriegsende setzte Eller seine Karriere nahtlos fort, wobei er ab 1950 die Fahndungsabteilung des BLKA leitete und in dortiger Funktion auch die Verantwortlichkeit über die sogenannte „*Landfahrerzentrale*“ innehatte.³⁵⁷ In einem Beitrag für die Fachzeitschrift *Kriminalistik* aus dem Jahr 1954 unter dem Titel „*Die Zigeuner – ein Problem*“ reproduzierte Eller zentrale Elemente rassistischer und kriminalanthropologischer Diskurse der NS-Zeit. Er pathologisierte die Lebensweise von Sinti* und Roma*, bezeichnete diese pauschal als „*teils asozial, teils kriminell*“³⁵⁸ und konstruierte ein fortbestehendes „*sicherheitspolizeiliches Problem*“³⁵⁹, welches von den Betroffenen ausgehen würde. In seiner Darstellung legitimierte Eller die Deportationen in nationalsozialistische Konzentrationslager als Maßnahmen „*polizeilicher Vorbeugehaft*“ und datierte den Beginn dieser Praxis fälschlich auf das Jahr 1943, womit er sowohl das Ausmaß als auch die Systematik der Verfolgung verharmloste. Die massenhafte Ermordung von Sinti* und Roma* ließe sich laut ihm nicht feststellen. Stattdessen erklärte er das massenhafte Sterben in den Lagern mit „*rassebedingten*“ Seuchen und Krankheiten. Überdies machte er die Betroffenen selbst für ihre Lage verantwortlich, indem er eine vermeintlich „*angeborene Unsauberkeit*“³⁶⁰ als Ursache für das Massensterben erklärte – ein tief verankerter Antiziganismus, von dem Eller auch in den 1950er Jahren überzeugt war.³⁶¹ Hanns Eller war selbst als NS-Täter an der Deportation von Sinti* und Roma* in Bayern beteiligt und trat danach in seiner Rolle als Leiter der „*Landfahrerzentrale*“ als Gutachter für das BLEA auf.³⁶²

Sein Kollege Gregor Geyer leitete acht Jahre das Sachgebiet „*Landfahrerstelle*“. 1955 wurde dem BLKA seine frühere SS- und SD-Mitgliedschaft durch die „*Dokumentenzentrale*“ gemeldet. Nach einer internen Befragung stufte das BLKA den Beschuldigten als „nicht belastet“ ein, denn Geyer habe

³⁵⁷ Schröder: Neue Polizei, S. 182. Zitiert aus Opfermann, 2023, S. 396.

³⁵⁸ Eller: Die Zigeuner, S. 126. Zitiert aus Opfermann, 2023, S. 396.

³⁵⁹ Opfermann, 2023, S. 396.

³⁶⁰ Eller: Die Zigeuner, S. 126, zitiert aus: Opfermann, 2023, S. 396.

³⁶¹ Vgl. Opfermann, 2023, S. 396.

³⁶² Vgl. Strauß, Daniel/Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hgg.): „Zwischen Romantisierung und Rassismus“. 600 Jahre in Deutschland. Eine Handreichung zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der deutschen Sinti und Roma, Stuttgart 1998, S. 26.

bei seiner Übernahme in die Kriminalpolizei unwissentlich einen SS-Rang erhalten. Dass er Dokumente regelmäßig mit seinem SS-Grad unterzeichnete, ist ein historischer Widerspruch. Die Bewertung erscheint damit als ein möglicher Vertuschungsversuch, zumal seine Vorgesetzten seine Arbeit lobten, während Mitarbeiter*innen über sein überhebliches, impulsives Verhalten klagten. Diener mutmaßt, dass er wohl ebenfalls „ohne Fingerspitzengefühl und nicht reibungslos mit dem Personenkreis der „Landfahrer“ umging.“³⁶³ In einer Polizeifachschrift namens „Die Neue Polizei“ legitimierte Gregor Geyer 1957 das Handeln der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ und die Fortsetzung durch die „Landfahrerzentrale“. Daneben sprach Gregor Geyer in rassistischer Diktion von einer angeblichen „wahren Invasion“³⁶⁴ der sogenannten „Landfahrer“ in Bayern, benutzte eine stark antiziganistische Rhetorik und unterstellte den Betroffenen pauschal, sich unrechtmäßig als „rassenpolitisch“ Verfolgte auszugeben, um staatliche Leistungen zu erschleichen. Diese Darstellung spiegelt eine diskriminierende Wahrnehmung wider, die Sinti* und Roma* systematisch kriminalisierte, ihre Verfolgungserfahrungen leugnete und ihnen grundlegende Rechte auf Entschädigung absprach.³⁶⁵

Neben den polizeilichen Gutachten des BLKA war eine weitere Hürde in der Beweisführung der Nachweis über den gemeldeten Wohnsitz oder die Auskunft aus dem Bundesstrafregister, in dem polizeiliche Institutionen in den Entschädigungsprozess mit einbezogen wurden. Teil jedes Entschädigungsprozesses war der Nachweis eines gemeldeten Wohnsitzes, wodurch die jeweilige Zuständigkeit der Behörde ermittelt wurde. Das BLEA war zuständig, wenn Antragsteller*innen zwischen dem 03.12.1951 und Ende Januar 1953 einen dauerhaften Aufenthalt in Bayern nachweisen konnten. Zudem war bis zur Einführung des BEG-SG (1965) in § 1 des BEG die Entschädigung an den Nachweis eines angemeldeten Wohnsitzes in der Zeit der Schädigung im Geltungsbereich gekoppelt und schloss somit „nicht-sesshafte“ oder „ausländische“ Sinti* und Roma* kategorisch aus.³⁶⁶ Für diesen Nachweis wurde neben Standes- und Einwohnermeldeämtern auch die Polizeibehörde um Auskunft gebeten. Fehlte dieser Nachweis, war auch der Anspruch auf eine Entschädigung nach dem BEG (1956) nicht gegeben und die Menschen er-

³⁶³ Diener, 2021, S. 296.

³⁶⁴ Geyer: „Das Landfahrerproblem ...“, Protokoll der 5. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt vom 23.04.-28.04.1956, S. 71., zitiert aus Opfermann, 2023, S. 269.

³⁶⁵ Vgl. ebd.

³⁶⁶ Vgl. § 1 Abs. 4 BEG, https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_1.html (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

hielten keine Entschädigungszahlung. Die Anmeldung des Wohnsitzes war nur eine Hürde, welche den Entschädigungsprozess beeinflusste, in der die Polizei unter anderem eine Rolle spielte.³⁶⁷ Laut Diener hätte das BLEA etliche Male schriftliche Beschwerden beim Staatsminister des Innern einge-reicht und den Vorwurf erhoben, es handele sich um unter Bestechung ausgestellte gefälschte Bescheinigungen oder die Gemeinden würden einen Aufenthalt zu leichtfertig ausstellen. Beweise für eine Fälschung habe es dafür nicht gegeben und sei vielmehr auf rassistische Stereotype zurückzu-führen gewesen, so Diener.³⁶⁸ Neben der Auskunft über einen amtlich ge-meldeten Wohnort holte sich die Entschädigungsbehörde zudem einen Nachweis über die Vorstrafen der Antragsteller*innen ein. Denn gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 des BEG (1956) wurde Menschen eine Entschädigung versagt oder revidiert, falls sie zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren nach dem 08.05.1945 rechtskräftig verurteilt wurden.³⁶⁹ Um dies zu prüfen, holte sich die Behörde neben der Auskunft aus dem Bundesstrafre-gister auch durch polizeiliche Auskünfte und Gutachten die Informationen über die Vorstrafen der antragstellenden Person ein.

Die deutsche Polizei, insbesondere das BLKA, war nicht nur während des Nationalsozialismus maßgeblich an der Verfolgung und Kategorisie-rung von Sinti* und Roma* beteiligt, sondern setzte diese diskriminierende Praxis auch nach 1945 durch die „Landfahrerzentrale“ fort. Auf Basis von nationalsozialistischen Aktenbeständen und Material der RHF aus der NS-Zeit erhielten sie nun die Möglichkeit, Gutachten für die Entschädigungs-prozesse zu schreiben. Dies führte zu einer Konstellation, in der Täter er-neut Deutungs- und Machthoheit über die Überlebenden bekamen. Ob und wie sich dieses Machtverhältnis auf die Entschädigungen in den Akten des Landesverband Sinti und Roma auswirkte, wird im nächsten Kapitel zu-nächst durch eine quantitative Analyse herausgearbeitet.

³⁶⁷ Vgl. Diener, 2021, S. 430, 431.

³⁶⁸ Vgl. ebd.

³⁶⁹ Vgl. Bundesgesetzblatt Teil I, Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, S. 564, 29.06.1956.

2.10.2 Quantitative Ergebnisse von Rolle und Einfluss polizeilicher Gutachten

Wie schon in den vorherigen Kapiteln setzt sich die Stichprobe der quantitativen Analyse aus denselben 100 zufällig ausgewählten Akten der 287 Akten zusammen, die mindestens einen Entschädigungsantrag nach Gesetzen des US-EG (1949), BErG (1953), BEG (1956) oder BEG-SG (1965) aufwiesen. Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen³⁷⁰ von polizeilichen Instanzen lassen sich in insgesamt 33³⁷¹ der 100 Akten nachweisen. Somit war die Polizei in jedem dritten Entschädigungsverfahren involviert.

Nur zwei³⁷² der 33 Akten sind von Behörden außerhalb Bayerns ausgestellt worden. Hierbei handelte es sich um die Entschädigungsbehörde in Baden-Württemberg³⁷³ und zum anderen um die Entschädigungsbehörde in Nordrhein-Westfalen zusammen mit den im österreichischen Linz zuständigen Ämtern.³⁷⁴ Es lassen sich drei Rollen der Polizei in Entschädigungsverfahren unterscheiden: Die eines Gutachters, die eines Informationsmittlers für personenbezogene Daten und die eines Zeugen oder Sachverständigen vor Gericht.

Polizeiliche Gutachten des BLKA lassen sich in 28³⁷⁵ der 100 untersuchten Akten nachweisen. Auffällig ist hierbei der enge Personenkreis der Verfasser dieser Gutachten. Von den 28 Gutachten stammen zwölf von Hanns Eller³⁷⁶, vier von Gregor Geyer³⁷⁷, vier von Lettermann³⁷⁸ und jeweils ein

³⁷⁰ Vgl. Diener, 2021, S. 434, Anm. 1373. Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen werden hier nicht unterschieden.

³⁷¹ LVSR_A_C_2; A_S_3; B_L_3; B_A_u_J_64; B_R_10; B_U_12; B_H_18; D_H_26; D_P_27; F_A_32; F_E_33; H_A_51; H_J_143; H_L_58; K_W_69; K_M_69; K_E_71; M_D_78; R_J_88; R_T_144; R_W_144; S_R_103; S_J_106; S_L_104; S_M_141; S_N_110; V_H_115; W_A_121; W_L_116; W_D_141; W_R_121; W_A_125; W_A_u_A_21.

³⁷² LVSR_K_M_69; S_M_141.

³⁷³ LVSR_S_M_141.

³⁷⁴ LVSR_K_M_69.

³⁷⁵ LVSR_A_S_3; B_L_3; B_A_u_J_64; B_R_10; B_U_12; B_H_18; D_H_26; D_P_27; F_E_33; H_A_51; H_J_143; H_L_58; K_W_69; M_D_78; R_J_88; R_T_144; S_R_103; S_J_106; S_L_104; S_M_141; S_N_110; V_H_115; W_A_125; W_L_116; W_D_141; W_R_121; W_A_125; W_A_u_A_21.

³⁷⁶ LVSR_A_S_3; B_H_18; F_E_33; H_A_51; H_J_143; H_L_58; R_J_88; S_R_103; S_N_110; B_L_3; W_A_u_A_21; W_D_141.

³⁷⁷ LVSR_B_A_u_J_64; D_H_26; S_J_106; W_R_121; F_A_32.

³⁷⁸ LVSR_M_D_78; R_T_144; S_L_104; R_J_80; W_R_121.

Gutachten von Ritter³⁷⁹ und Roos³⁸⁰, deren Vornamen nicht aus den Akten hervorgehen. In sechs³⁸¹ Fällen bleibt die Autorenschaft der Gutachten unklar, da die Gutachten selbst nicht in der Akte vorhanden sind, sondern in den Bescheiden des BLEA zitiert oder erwähnt werden. In einer Akte befinden sich zwei polizeiliche Gutachten, jeweils eines von Gregor Geyer und Lettermann.³⁸²

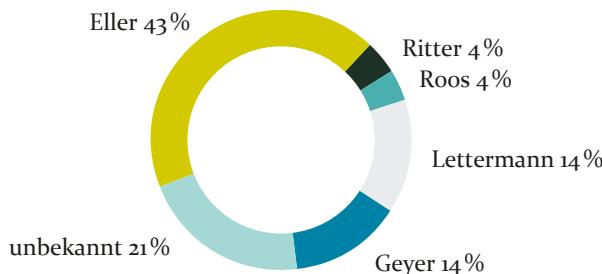


Diagramm 9: Polizeiliche Gutachter des BLKA (1950-1959), [n=28].

In einem weiteren Fall wird ein Gutachten für die Entschädigung in zwei Akten herangezogen. Es handelt sich dabei um Geschwister, die gemeinsam für die Ermordung des Vaters im KZ Dachau eine Entschädigung beantragt haben.³⁸³ Aufgrund der Tatsache, dass in einigen Gutachten auch weitere Familienangehörige mitaufgeführt wurden, umfassen die 28 Gutachten insgesamt 33 Personen. Zeitlich sind die Gutachten in die Entschädigungspraxis der 1950er Jahre einzuordnen. Die Gutachten aus den Akten reichen vom ersten Gutachten am 25.07.1950³⁸⁴ bis zum letzten am 02.12.1959³⁸⁵. Die „Landfahrerzentrale“ des BLKA befand sich somit bei der Ausstellung der Gutachten in ihrer Früh- und Hochphase, bis sie 1965 endgültig geschlossen wurde.³⁸⁶

³⁷⁹ LVSR_W_L_116.

³⁸⁰ LVSR_S_M_141.

³⁸¹ LVSR_W_A_125; V_H_115; K_W_69; D_P_27; B_U_12; B_R_10 (bei B_R_10 ist das polizeiliche Gutachten bei der Akte der Schwester B_U_12 vorzufinden).

³⁸² LVSR_W_R_121.

³⁸³ LVSR_B_U_12; B_R_10.

³⁸⁴ LVSR_S_M_141.

³⁸⁵ LVSR_S_N_110.

³⁸⁶ Vgl. Diener, 2021.

Die Gutachten des BLKA folgten meist derselben Struktur. Jedes Gutachten begann mit der Aussage, dass die Person als „Zigeuner“³⁸⁷ oder „Landfahrer“³⁸⁸ aktenmäßig erfasst wurde. An dieser Stelle wurden teilweise auch bereits Auskünfte aus den Akten der RHF zitiert und reproduziert. Dies geschah jedoch nicht, um eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen zu bestätigen, sondern um die Menschen kategorisch einzuordnen. Zunächst teilten die Verfasser Informationen aus den polizeilichen Akten und der „erkennungsdienstlichen Behandlung“ mit. Anschließend folgte eine Auflistung der Informationen, die das BLKA über die jeweilige Verfolgung gesammelt hatte. Diese waren meist nationalsozialistische Erlasse zur Verfolgungspraxis und beinhalteten persönliche Wertungen der Polizeibeamten. Die Gutachten endeten mit einer direkten oder indirekten Handlungsempfehlung an das BLEA für die Entscheidung einer Ablehnung oder Annahme der Entschädigung.

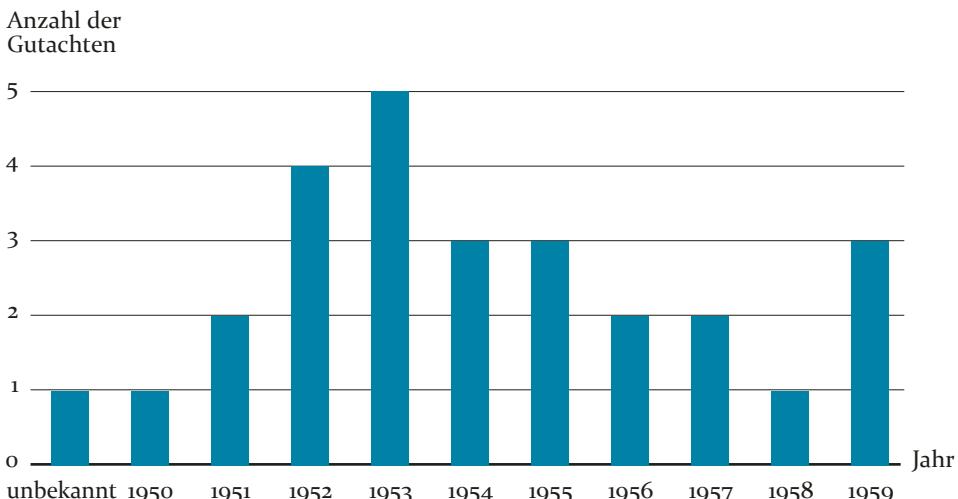


Diagramm 10: Polizeiliche Gutachten pro Jahr (1950-1959), [n=28].

Der Einfluss polizeilicher Gutachten auf den jeweiligen Ausgang des Verfahrens variierte in Abhängigkeit unterschiedlicher Faktoren. Die Beamten des BLEA waren nicht verpflichtet, den Stellungnahmen der Polizeibeamten unhinterfragt zu folgen. Die ihren Entscheidungen zugrundeliegenden Dokumente und Aussagen hatten die Beamten nicht zwangsläufig offenzulegen,

³⁸⁷ LVS_R_103; H_A_51; H_J_143; F_E_33; B_H_18; S_M_141; W_L_116.

³⁸⁸ LVS_A_S_3; B_A_u_J_64; D_H_23; S_L_104; S_J_106.

so dass in der Nachbetrachtung zuweilen offenbleibt, inwieweit die Polizei auf das Ermessen der Sachbearbeiter*innen Einfluss nahm.

In sieben Fällen erkannten die Gutachter des BLKA eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen an. Gemeinsam war allen, dass sie unter anderem im Konzentrationslager Auschwitz inhaftiert worden waren sowie von den Deportationen im Zuge des Erlasses von Heinrich Himmler im Dezember 1942 betroffen waren.³⁸⁹ Vier dieser Personen waren zum Zeitpunkt der Deportation nach Auschwitz noch Kinder und wurden gemeinsam mit ihrer Familie deportiert. Darunter befanden sich zwei Brüder, die ein gemeinsames Verfolgungsschicksal teilten.³⁹⁰ Die Gutachter kamen bei fünf der Fälle zu keinem Ergebnis, da keine Unterlagen oder Personenakten im BLKA vorlagen.³⁹¹ In sechzehn Fällen lehnten die Gutachter die Anerkennung einer Verfolgung aus „rassischen“ Gründen vollständig und kategorisch ab. Begründet wurde dies entweder mit einer Inhaftierung vor dem Stichtag 01.03.1943, mit der Deportation im Zuge der sogenannten „Umsiedlungsaktionen“ nach Polen im Jahr 1940 oder mit einer Inhaftierung in nicht rechtlich als Haftstätten anerkannten Zwangslagern wie das Lager „Kuhdamm“ in Stettin oder das Lager „Am Conti(e)ner Weg“ in Königsberg. Dort wurde das nationalsozialistische Narrativ einer angeblich zugrundliegenden „sicherheitspolizeilichen“ oder „kriegsbedingten“ Maßnahme aufgrund einer vermeintlichen „Kriminalität“ oder „Asozialität“ der Betroffenen übernommen. Dies hatte zur Folge, dass die Betroffenen systematisch kriminalisiert, ihre Entschädigungsansprüche delegitimiert und NS-Verfolgungsmaßnahmen als legitim beurteilt wurden.³⁹² Lehnte das BLKA die „rassischen“ Gründe in seinem Gutachten ab und übernahm den NS-Duktus von „sicherheitspolizeilichen Maßnahmen“ als Verfolgungsursachen, so war dies de facto eine indirekte Handlungsempfehlung an das BLEA, eine Entschädigung abzulehnen, da die Verfolgung aus „rassischen“ Gründen für eine Entschädigung nach § 1 BEG *condicio sine qua non* war. Die Gutachten lassen sich somit in fünf ergebnislose, sieben anerkennende und sechzehn abweisende polizeiliche Gutachten des BLKA in Bezug auf die Anerkennung einer zugrundeliegenden „rassischen“ Verfolgung einteilen. Letztere werden hinsichtlich ihres Einflusses auf die Entschädigungsverfahren im Folgenden näher quantitativ analysiert.

³⁸⁹ LVSR_S_L_104; W_L_116; H_J_143; D_H_26; S_J_106; H_L_58.

³⁹⁰ LVSR_H_J_143; H_L_58; S_L_104; W_L_116; V_H_115.

³⁹¹ LVSR_B_L_3; R_T_144; S_M_141; S_N_110; V_H_115.

³⁹² LVSR_A_S_3; B_A_u_J_64; B_H_18; B_U_12; D_P_27; F_E_33; H_A_51; K_W_69; M_D_78; R_J_88; S_R_103; W_A_125; W_A_u_A_21; W_D_141; W_R_121 (B_R_10).

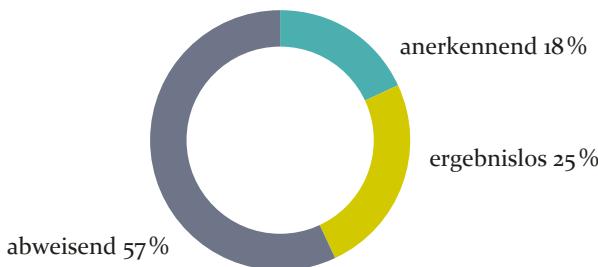


Diagramm 11: Einschätzungen des BLKA zur Verfolgung aus „rassischen Gründen“.

Kein Antragsteller und keine Antragstellerin hatte im Rahmen des BErG (1953) und BEG (1956) eine Entschädigung für einen „Schaden an Freiheit“ vor dem 01.03.1943 erhalten.³⁹³ Der Grund hierfür ist zum einen das erst 1963 revidierte Grundsatzurteil des BGH von 1956 und die bereits bis 1956 vorherrschende Verwaltungspraxis. Das an sämtliche Gerichte und Entschädigungsämter gesendete Urteil, welches nicht rechtlich bindend, jedoch handlungsorientierend war, hatte weitreichende Folgen für die Entschädigungsverfahren von Sinti* und Roma* und sprach der Opfergruppe eine rassistisch motivierte, systematische Verfolgung vor dem 01.03.1943 grundsätzlich ab.³⁹⁴ Das BGH-Urteil wurde in die Entschädigungspraxis der Entschädigungsbehörden übernommen und hatte somit weitreichende Folgen für die Anerkennung einer NS-Verfolgung. Die im BGH-Urteil festgelegte Annahme einer erst im März 1943 einsetzenden „rassischen“ Verfolgung von Sinti* und Roma* ist in den polizeilichen Gutachten omnipräsent.

Die quantitativen Daten über den Zeitpunkt, in denen die Gutachten verfasst wurden, zeigen aber auch, dass bereits vor dem BGH-Urteil von 1956 18 polizeiliche Gutachten³⁹⁵ ausgestellt worden waren, die deckungsgleich mit dem späteren Urteil des BGH waren. Von den Gutachtern wurde – wenn überhaupt eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen anerkannt wurde – diese nur

³⁹³ In Kapitel 2.8.2 wurde die Akte LVSR_R_W_144 als Beispiel genannt, in der eine Person eine Entschädigung für einen Freiheitsentzug vor 1943 („Schaden an Freiheit“) erhielt. In der Akte sind jedoch mehrere Entschädigungsverfahren dokumentiert. Der genannte Fall betrifft eine nicht mit der Antragsteller*in verwandte Person und wird als Vergleichsfall sowie eidesstattliche Versicherung angeführt. Da sich das polizeiliche Gutachten nicht auf diese Person bezieht, wurde dieser Fall in der Auswertung als solcher ohne anerkannte Entschädigung für einen Freiheitsentzug vor dem Frühjahr 1943 eingordnet.

³⁹⁴ Vgl. Stengel, 2004, S.78.

³⁹⁵ LVSR_W_A_125; B_U_12; B_R_10; S_M_141; W_L_116; S_L_104; R_J_88; H_J_143; H_L_58; W_A_u_A_21; W_D_141; W_R_121; S_J_106; D_P_27; S_R_103; H_A_51; A_S_3; B_A_u_J_64.

dann als nachgewiesen erachtet, wenn die Antragsteller*innen im Zuge der Deportationen aufgrund des Erlasses von Himmler im Frühjahr 1943 verhaftet und in ein Konzentrationslager gebracht worden waren. Jedes der polizeilichen Gutachten affirmaerte exakt das Narrativ, das durch das BGH-Urteil im Jahr 1956 juristisch verankert wurde. Entweder bestätigte das BLKA eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen ab März 1943 oder es konstruierte kategorisch „kriminelle“ oder „sicherheitspolizeiliche Maßnahmen“ als Verfolgungsursache.

In sechs³⁹⁶ dokumentierten Fällen führte ein abweisendes polizeiliches Gutachten zur Ablehnung der Entschädigung für einen Freiheitsschaden³⁹⁷ oder für den Tod eines Verwandten („Schaden an Leben“)³⁹⁸. In einzelnen Bescheiden wurde die Ablehnung explizit auf das Gutachten des BLKA bezogen; in anderen Fällen wurde der entscheidende Passus aus dem Gutachten wörtlich übernommen, ohne das BLKA als Quelle zu benennen. In zwei Fällen lehnte das BLEA den ersten Antrag auf Entschädigung aufgrund des polizeilichen Gutachtens ab, dagegen entschied das LG München I nach einer Revisionsklage zugunsten der Antragsteller*innen, was letztlich zur Auszahlung einer Haftentschädigung führte.³⁹⁹

Gleichzeitig zeigten die Entschädigungsakten auch Grenzen des Einflusses des BLKA. Zwölf der Antragsteller*innen bekamen trotz eines ablehnenden Gutachtens des BLKA eine Entschädigung für „Schaden an Freiheit“⁴⁰⁰ oder „Schaden an Leben“⁴⁰¹ durch die Entschädigungsbehörde.⁴⁰² In diesen Fällen wurde die Aussagekraft des Gutachtens innerhalb des Dreischrittes der Beweisführung im Entschädigungsprozess gegenüber den Dokumenten des ITS oder Aussagen von Zeuginnen und Zeugen nachrangig bewertet. Trotzdem wurde „Schaden an Freiheit“ nur teilweise ab März 1943 gewährt. Für die Negierung der Entschädigung des Freiheitsschadens für die Verfolgungszeit bis März 1943 war potentiell der Einfluss der vollständig ablehnenden polizeilichen Gutachten mitverantwortlich.

³⁹⁶ LVSR_B_A_u_J_64; S_R_103; B_H_18; K_W_69; W_A_125; W_A_u_A_21.

³⁹⁷ LVSR_B_A_u_J_64; S_R_103; S_N_110; W_A_u_A_21.

³⁹⁸ LVSR_B_H_18; K_W_69.

³⁹⁹ LVSR_B_A_u_J_64; W_A_u_A_21.

⁴⁰⁰ LVSR_H_A_51; F_E_33; W_D_141; S_M_141; R_J_88; W_R_121; A_S_3; H_L_58; B_L_3; M_D_78; B_U_12 (B_R_10).

⁴⁰¹ LVSR_B_U_12 (B_R_10).

⁴⁰² LVSR_H_A_51; F_E_33; W_D_141; R_J_88; W_R_121; A_S_3; M_D_78; B_U_12 (B_R_10).

Da nur Auszüge von Oswald D.s Entschädigungsverfahren in der Akte eines anderen Antragstellers vorhanden sind, ist es nicht möglich die Auswirkungen des polizeilichen Gutachtens auf den Entschädigungsprozess einzurichten. Siehe: LVSR_D_P_27.

Die Rolle der Polizei als Informationsermittler wird in mehreren Gutachten durch die nachkriegszeitliche Maßnahme der angeordneten „erkennungsdienstlichen Behandlungen“ sichtbar, welche vorbeugend stattfanden und nicht Folge etwaig begangener Straftaten von Sinti* und Roma* waren. In neun Gutachten⁴⁰³ wird eine solche Praxis innerhalb des Entschädigungsprozesses im Zuständigkeitsbereich der zuständigen polizeilichen Abteilung der damaligen „Landfahrerzentrale“ durch die Verfasser explizit erwähnt. Neben der behördlichen Bezeichnung der „erkennungsdienstlichen Behandlung“⁴⁰⁴ wird ebenfalls der Begriff der „Vernehmung“⁴⁰⁵ aus dem polizeilichen Dienstalltag verwendet. Dabei wurden Aussagen zu persönlichen Verhältnissen, Verfolgungsschicksalen und Wohnorten sowie – sofern diese vorhanden waren – die tätowierte Häftlingsnummer durch das BLKA erfasst und an das BLEA übersandt. Nicht nur durch die Vernehmungen der Antragsteller*innen bei der Kriminalpolizei, auch durch Anfragen bei zuständigen Kripo- und Ortspolizeistellen sowie anderen Behörden, wie dem Einwohnermeldeamt, dem Bundesstrafregister oder Standesamt, ermittelte die Kriminalpolizei für ihre Personenakten und somit auch für den Entschädigungsprozess personenbezogene Informationen von Sinti* und Roma*. Sie trat somit auch als Instanz innerhalb des bürokratischen Standardablaufs im Entschädigungsverfahren auf, um Wohnort und Vorstrafen der Antragsteller*innen herauszufinden und an das BLEA weiterzuleiten.

In fünf⁴⁰⁶ der 33 Akten waren Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht und innerhalb des Entschädigungsprozesses. In einem⁴⁰⁷ Fall trat ein ehemaliger „politischer“ KZ-Häftling in seiner neuen Funktion als Polizist in der Nachkriegszeit für seinen Mithäftling ein und erstellte eine Haftbescheinigung, wobei er seinen Beamtenstatus angab, um seiner Glaubwürdigkeit Gewicht zu verleihen. In zwei Fällen, in denen die Familien an ihrem Wohnort festgesetzt wurden, holte sich das BLEA die Aussagen der damals für deren Kontrolle zuständigen Polizeibehörde ein. Diese erhielten in der NS-Zeit den Auftrag bei Übertreten des „Festsetzungserlasses“ die gesamte Familie in ein KZ zu deportieren.⁴⁰⁸ In zwei⁴⁰⁹ der vier Akten wurden ehemalige Täter

⁴⁰³ LVSR_B_L_3; W_R_121; S_M_141; D_H_23; S_N_110; H_A_51; S_L_104; A_S_3; S_J_106 (2 Personen).

⁴⁰⁴ LVSR_S_J_106; B_L_3; S_M_141.

⁴⁰⁵ LVSR_W_R_12; S_L_104; H_A_51; S_M_141.

⁴⁰⁶ LVSR_K_E_71; F_A_32; K_M_69; A_C_2; R_W_144.

⁴⁰⁷ LVSR_K_M_69.

⁴⁰⁸ LVSR_A_C_2; R_W_144.

⁴⁰⁹ LVSR_K_E_71; F_A_32.

als Zeugen vor Gericht geladen und erhielten somit die Möglichkeit trotz ihrer Befangenheit Auskunft über Haft- oder Rahmenbedingungen der Verfolgung zu geben. In einem außergewöhnlich schwerwiegenden Fall gaben 17 ehemalige Polizeibeamte, die das Zwangslager „Kuhdamm“ in Stettin bewachten, vor Gericht als Zeugen hinsichtlich der Lagerbedingungen Stellungnahmen ab.⁴¹⁰ In einem anderen Fall wurden ehemalige Mitarbeiter von polizeilichen Instanzen als Zeugen über die Einschätzung der „Umsiedlungsaktionen“ nach Polen im Mai 1940 befragt. Darunter befanden sich ein „Sachbearbeiter für Zigeunerfragen“⁴¹¹ der Kriminalpolizeistelle Tilsit (Sowetsk), der 1939 bis 1942 im Amt war, ein von Mai 1941 bis Mai 1945 tätiger Sachbearbeiter im Reichskriminalpolizeiamt, Gregor Geyer als Sachverständiger und Dr. Bleich von der „Zigeunernachrichtenstelle“⁴¹².⁴¹³ So saßen sich vor Gericht ehemalige Täter im Zeugenstand und Verfolgte als Kläger vor Gericht direkt gegenüber.

2.10.3 Beziehungsgeflecht von BLKA und BLEA bei der Beurteilung der Verfolgungsschicksale

2.10.3.1 Anerkennung mit Einschränkungen: Zur begrenzten Wirkung anerkennender polizeilicher Gutachten im Entschädigungsprozess: Hermann D., Frieda Katherina S.

Hermann D.

Hermann D. wurde mit 18 Jahren von der Kriminalpolizei Königsberg (Kaliningrad) in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz deportiert und mit Kriegsende im KZ Bergen-Belsen von der britischen Armee befreit. Die Verhaftung und Inhaftierung wurden durch ein Dokument des ITS vom 31.08.1949 bestätigt. Jedoch gab Hermann D. an, dass er bereits vor seiner Deportation nach Auschwitz seit 1940 in einem Lager in Hohenbruch Zwangsarbeit hätte leisten müssen. Nach dem Krieg reichte er erstmalig am 10.11.1949 einen Antrag auf Haftentschädigung nach US-EG (1949) ein. Im beigelegten Fragebogen nannte er einen Haftzeitraum von 1940 bis 1945 im KZ Auschwitz. Der Antragsteller erklärte daraufhin am 25.03.1953 ausführlich den Grund für seine vorherigen Angaben:

⁴¹⁰ LVSR_K_E_71.

⁴¹¹ LVSR_F_A_32_0268_0269_0270_Protokoll Gerichtsverhandlung_02.05.1961.

⁴¹² LVSR_F_A_32_0268_0269_0270_Protokoll Gerichtsverhandlung_02.05.1961.

⁴¹³ LVSR_F_A_32.

„Wenn ich gefragt werde, warum ich zuerst angegeben habe 1940 verhaftet worden zu sein, so versteht sich dies daraus, dass ich 1940 erstmals verhaftet worden bin und zwar in Hohenbruch. Es handelte sich um ein Arbeitslager, in dem ich bis zu meiner Aufnahme ins KZ Auschwitz verblieb.“⁴¹⁴

Das BLEA holte sich diesbezüglich am 17.02.1954 ein polizeiliches Gutachten des Kriminalinspektors Gregor Geyer ein. Nach der Weitergabe personenbezogener Daten führte der Beamte aus:

„Demnach dürfte der 1.4.43 als Festnahmetag feststehen, die Angabe des D., bereits im April 1942 verhaftet worden zu sein, ist ebenso falsch wie jene, die er am 8.8.47 vor der Kripo Fürth machte, wonach er bereits 1940 festgenommen worden wäre.“⁴¹⁵

Damit deutete Geyer eine sogenannte „erkennungsdienstliche Behandlung“ von Hermann D. vor der Kripo Fürth an. Er schätzte die Aussagen des Antragstellers als unglaubwürdig ein und machte daraufhin eine generalisierende und verharmlosende Aussage über NS-Arbeitslager:

„Dies schließt jedoch nicht aus, daß D. vor seiner Einlieferung in das KL Auschwitz in ein Zigeuner- bzw. Arbeitslager eingeliefert wurde, wie solche 1941/42 von der Kriminalpolizeistelle Königsberg für ostpreußische Zigeuner errichtet wurden. Die Insassen dieser Lager wurden entweder außerhalb derselben in Arbeit verpflichtet oder mit Heimarbeit beschäftigt und erhielten Taschengeld. Sie konnten sich weitgehend frei bewegen. Eine solche Unterbringung, selbst wenn D. sie nachweisen könnte dürfte nicht entschädigungsfähig sein, weil eine allgemeine Verfolgung zigeunerischer Personen erst gem. Erlaß des ehem. RSHA vom 29.1.43 im März 1943 einsetzte.“⁴¹⁶

Nicht nur verharmloste Geyer hier die Inhaftierung in einem Zwangsarbeitslager, sondern er gab auch eine indirekte Handlungsanweisung an die Beschäftigten des BLEA. Zudem lag die Einschätzung über eine „entschädigungsfähige Unterbringung“ nicht im Zuständigkeitsbereich des BLKA und seines Kompetenzbereiches. Zusätzlich wird in dem Gutachten kein Nachweis für diese Information erbracht, so dass ihre Trifftigkeit unbewiesen

⁴¹⁴ LVSR_D_H_23_0067_Aussage Hermann D._25.03.1954, LVSR_D_23_0063_0064_polizeiliches Gutachten_08.03.1954.

⁴¹⁵ LVSR_D_H_23_0063_0064_Polizeiliches Gutachten_17.02.1954.

⁴¹⁶ Ebd.

bleibt. Es heißt in Bezug auf die Inhaftierung im Konzentrationslager Auschwitz nach Geyer weiter:

„Über [D.417] konnten bis jetzt keine Vorstrafen festgestellt werden, was allerdings nicht ausschließt, daß er dennoch vor 1943 verurteilt worden sein kann, weil Strafregistermaterial aus dieser Zeit überhaupt nicht oder nur lückenhaft vorhanden ist. Da er sich nach Kriegsende straffrei geführt hat, kann angenommen werden, daß er auch in früherer Zeit keinen Anlaß zu einer Bestrafung gegeben hat. Eine Inhaftierung aus rassischen Gründen kann deshalb nicht in Abrede gestellt werden.“⁴¹⁸

Geyer prüfte demnach die Vorstrafen von Hermann D. und stellte unter Vorbehalt fehlender Dokumente, die eine Straftat bestätigen würden, fest, dass der Zeitpunkt der Deportation ins Konzentrationslager aufgrund der Zugehörigkeit zur Minderheit stattgefunden hatte. Er setzte somit den Haftzeitraum erst ab dem 01.03.1943 fest.

Dieser Einschätzung folgte das BLEA mit dem Bescheid vom 20.12.1954. Hermann D. wurden nun 24 volle Haftmonate zuerkannt. Auf der Grundlage des polizeilichen Gutachtens und des ITS- Dokuments lehnte das BLEA die Ansprüche auf „Schaden an Freiheit“ vor dem 01.03.1943 mit den Worten ab:

„Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche wegen Schaden an Freiheit werden abgelehnt, da eine Inhaftierung aus Gründen der Rasse erst ab 1.4.1943 nachgewiesen ist. ITS bescheinigt, daß der Ast. am 1.4.1943 verhaftet worden ist.“⁴¹⁹

Eine weitere Haftentschädigung für die Zeit ab 1940 ist aus der Akte nicht zu entnehmen. Der Entschädigungsfall von Hermann D. dokumentiert somit die kontinuierliche Präsenz der Kriminalpolizei in verschiedenen Phasen während und nach seiner Verfolgung. Erfolgte zunächst seine Inhaftierung durch die Kriminalpolizei im Kontext seiner Deportation nach Auschwitz, begegnete er der Kriminalpolizei Fürth erneut nach dem Krieg im Zuge der diskriminierenden Praxis der „erkennungsdienstlichen Behandlung“, um

⁴¹⁷ Im Folgenden werden die Nachnamen der Betroffenen aus Datenschutz- und Anonymitätsgründen abgekürzt. Falls dies in einem direkten Zitat notwendig ist, wird diese Änderung mit eckigen Klammern gekennzeichnet.

⁴¹⁸ LVSR_D_H_23_oo67_Aussage Hermann D._25.03.1954. LVSR_D_23_oo63_oo64_polizeiliches Gutachten_08.03.1954.

⁴¹⁹ LVSR_D_H_23_oo62_Bescheid BLEA_20.12.1954.

seinen Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Abschließend verfasste ein Kriminaloberinspektor ein Gutachten, in dem seine vorangegangene Inhaftierung in einem Zwangsarbeitslager nicht als eine „entschädigungsfähige Unterbringung“ eingestuft wurde.

Die Einschätzung Geyers übernahm der Sachbearbeiter des BLEA in seiner Begutachtung. Während die von dem ITS und Geyer bestätigte Haftzeit in einem Konzentrationslager nach März 1943 anerkannt wurde, wurde die Inhaftierung in einem Zwangsarbeitslager vor diesem Zeitpunkt hingegen abgelehnt. Das teilweise Zugeständnis von „rassischen“ Verfolgungsgründen stellte zwar eine Ausnahme innerhalb der polizeilichen Gutachten dar, jedoch war die Ablehnung einer Entschädigung für eine Inhaftierung vor März 1943 in einem Zwangsarbeitslager wegen angeblich fehlender „rassischer“ Verfolgungsmotive die Regel. Demnach wurde dieses Deutungsmuster bereits 1954 und damit vor dem BGH-Urteil von 1956 im Entscheidungsprozess zur Ablehnung einer Entschädigung herangezogen. Somit erachtete das BLEA Geyers polizeiliche Gutachten als Beweis für fehlende „haftähnliche Bedingungen“ sowie zugrundeliegende „rassische“ Motive im Zwangsarbeitslager und sah sich damit bestätigt.⁴²⁰

Frieda Katharina S.

Die dreizehnjährige Frieda S. wurde zusammen mit ihrer Familie am 08.03.1943 von der Kriminalpolizei verhaftet, deportiert und laut eines ITS-Dokuments bis zu ihrer Befreiung in den Konzentrationslagern Auschwitz und Ravensbrück inhaftiert. Am 09.09.1952 erhielt der Kriminaloberinspektor Ritter einen Telefonanruf vom BLEA. Die Sachbearbeiterin bat ihn um Auskunft über eine Frieda Katharina S., geboren am 20.09.1929 in Bad Kreuznach. Im schriftlichen Gutachten bestätigte Ritter ihre Person und zitierte anschließend aus der ihm vorliegenden gutachtlichen Äußerung der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ (RHF) aus der NS-Zeit. Laut dieser sei „die [S.] Zigeunermischling (+).“⁴²¹ Anschließend korrigierte Ritter eine Auskunft der dortigen Dienststelle vom 09.03.1950, in welcher Eller die Existenz von Dokumenten zum Beweis einer Verfolgung aus „rassischen“ Gründen noch verneint hatte. Eine Liste, welche die Festnahme der Familie in München am 08.03.1943 bestätigte, sei nun gefunden worden, wodurch Ritter zum Ergebnis gekommen sei:

⁴²⁰ Vgl. LVSR_D_H_23.

⁴²¹ LVSR_W_L_116_0039_Polizeiliches Gutachten_09.09.1952.

„Die Erörterung der Frage der Vorstrafen entfällt bei dem damaligen Alter der [S.] von 13 Jahren. Die Gründe für die Festnahme können nur rassischer Natur gewesen sein.“⁴²²

Zudem sei die Akte von Frieda S. mit einem roten „K“ gekennzeichnet worden, was eine Deportation in ein Konzentrationslager andeutete. Ritter endete das Gutachten mit den Worten: „Nach eigenen Angaben vor der hiesigen Dienststelle am 9.9.52 war die [S.] in den KZ-Lagern Auschwitz, Ravensbrück, Rechlin, Ochsenzoll und Poppenbüttel bis zur Befreiung im Jahre 1945 inhaftiert.“⁴²³

Auf der Grundlage dieses Gutachtens gewährte das BLEA Frieda S. am 03.10.1952 sowie am 27.07.1953 jeweils eine einmalige Vorzahlung von 500 DM. Am 11.12.1953 schrieb Franz Ungerer, Mitarbeiter des BLEA, zugunsten der Antragstellerin und bezog sich dabei auf das polizeiliche Gutachten:

„Nach Auskunft des Zentralamtes für Kriminal-Identifizierung vom 9.9.1952 am 8.3.1942 auf Grund des Himmler-Erlasses in Schutzhaft genommen. Verfolgung aus Gründen der Rasse ist daher gegeben; ordnungsgemäßer Antrag nach BEG liegt vor; die Haftzeit ist nachgewiesen.“⁴²⁴

Frieda S. erhielt am 19.05.1954 eine Kapitalentschädigung für ihren Freiheitsschaden in Höhe von 3.900 DM für insgesamt 26 Monate Haft zugesprochen, von dem ihr jedoch 1.745 DM aus Vorleistungen abgezogen wurden. Der Sachbearbeiter begründete seine positive Entscheidung mit dem Bescheid vom 28.02.1954 folgendermaßen:

„Der Antragstellerin steht eine Entschädigung wegen Schaden an Freiheit zu, da sie wegen ihrer Rassezugehörigkeit (Zigeunermischling) inhaftiert war (§ 1 Abs. 1 BEG). Durch die Bestätigung des Landeskriminalamtes München vom 9. Sept. 1952 ist einwandfrei nachgewiesen, daß die Antragstellerin am 8.3.43 wegen ihrer Rassezugehörigkeit auf Grund des Erlasses vom 29.1.43 verhaftet und inhaftiert wurde. Aus den dem Amt vorliegenden Versicherungen an Eidesstatt ist zu entnehmen, daß die Antragstellerin in den von ihren angeführten Haftanstalten, bzw. KZ's bis zum 8.5.1945 in Haft gehalten wurde. Im KZ Auschwitz wurde ihr in den linken Unterarm die Häftlings-Nr. Z3984 eintätowiert.“

⁴²² LVSR_W_L_116_0039_Polizeiliches Gutachten_09.09.1952.

⁴²³ LVSR_W_L_116_0040_Polizeiliches Gutachten_09.09.1952.

⁴²⁴ LVSR_W_L_116_0046_Schreiben Oberfinanzdirektion München_11.12.1953.

*viert (sic!). Sie befindet sich im Zeugennotstand, in dem sie ihre gesamte Haftzeit nur durch eine Zeugin belegen kann. Da jedoch das Landeskriminalamt den Verhaftungstag und Grund bestätigt und die Antragstellerin glaubhaft erscheint, steht der Antragstellerin für die nachgewiesene Haftzeit vom 8.3.43 – 8.5.45 für 26 (sechsundzwanzig) volle Haftmonate Kapitalentschädigung zu.*⁴²⁵

Der Ausschnitt aus dem Bescheid verdeutlicht das bereits erwähnte, typische Dreischritt-Modell: Nachdem die drei Zeuginnen und Zeugen zur Bestätigung der KZ-Haft nicht aufgebracht werden konnten und die Bestätigung des ITS aufgrund fehlender Dokumente nur die Häftlingsnummer, nicht aber die Identität von Frieda S. bestätigen konnten, entschied sich die Sachbearbeiterin dafür, das Gutachten von Ritter als ausreichend einzuschätzen und die Antragstellerin als „glaubwürdig“ einzustufen. Es wird dadurch zum einen der hohe Ermessensspielraum der Sachbearbeiterin bei der Beweisführung sowie der potenziell hohe Einfluss des Gutachtens der Kriminalpolizei deutlich, welcher je nach Beweismittellage aus Sicht der Behörde eine unterschiedliche Gewichtung finden konnte. Darüber hinaus passte der Zeitpunkt der Inhaftierung und ihr Alter in das Narrativ, dass die Verfolgung von Sinti* und Roma* erst im Jahr 1943 ab dem „Auschwitz-Erlass“ Himmlers „rassistisch“ motiviert gewesen sei und familienweise stattgefunden habe.⁴²⁶

2.10.3.2 Grenzen des Einflusses des BLKA auf Ermessensspielräume des BLEA: Cäcilie R., Agnes A., Willy B., Elsa F.

Cäcilie R.

Cäcilie R. wurde am 07.05.1914 in Eggmühl geboren. Aus der eidesstattlichen Versicherung ihrer Schwägerin Magdalena L. geht hervor, dass sie im Jahre 1941 in Haft genommen wurde. Magdalena L. wurde daraufhin 1942 zur Kriminalpolizei in Straubing berufen. Darüber berichtete sie:

„Dort zeigte man uns eine Photographie, die wir als Bild der Schwägerin Cäcilie [T.] jetzt wiederverehelichte [R.] erkannten und anerkannten. Auf unsere Frage, was mit ihr los sei und wo sie sei, erhielten wir keine Auskunft. Auch eine zweite Vorladung zur Kriminalpolizei verlief in gleicher Weise.“⁴²⁷

⁴²⁵ LVSR_W_L_116_0053_Bescheid BLEA_25.02.1954.

⁴²⁶ Vgl. LVSR_W_L_116.

⁴²⁷ LVSR_W_R_121_0062_0063_Eidesstattliche Versicherung_ 25.03.1952.

Cäcilie R. wurde im Oktober 1942 in das Sammellager „Am Bleichrasen“ in Schweinfurt gebracht. Über das weitere Verfolgungsschicksal berichtet die Zeugin Anna S. in einer weiteren eidesstattlichen Erklärung, dass sie im Jahre 1942 Cäcilie R. in Auschwitz angetroffen habe und mit ihr 1944 nach Ravensbrück deportiert worden sei. Cäcilie R. sei daraufhin nach Flossenbürg gekommen. Laut Anna S. sei „*Frau [R.] [...] in Haft genommen, wie sie Zigeunerin ist.*“⁴²⁸ Ein ITS-Dokument vom 25.04.1950 bestätigte den Haftraum und gab die NS-Haftbegründung als „*asoziale Zigeunerin*“ mit „*Aso. Zig.*“⁴²⁹ an.

Erstmalig beantragte Cäcilie R. am 10.08.1949 nach US-EG (1949) Entschädigung für ihre NS-Verfolgung und am 27.03.1950 beim BLEA für die Freiheitsentziehung von 25 Monaten. Daraufhin holte das BLEA beim BLKA ein polizeiliches Gutachten ein, welches durch Gregor Geyer am 16.03.1953 und einen Nachtrag vom 11.05.1953 beantwortet wurde. Geyer führte aus:

„*Unterlagen über ihre angebliche Verfolgung zur Zeit des 3. Reiches sind hier nicht vorhanden. Es geht lediglich aus einem Vermerk der Kriminalpolizeileitstelle München vom 28.12.1942 hervor, daß die Antragstellerin am 2.10.42 in Schweinfurt als Zigeunerin erfaßt (erkennungsdienstlich behandelt) worden ist. Über die Gründe ihrer Verfolgung können deshalb vor Einleitung von weiteren Ermittlungen keine Mitteilung gegeben werden.*“⁴³⁰

Laut des Anwalts von Cäcilie R. bedeutete diese „*erkennungsdienstliche Behandlung*“ im Sammellager „*rassenhygienische Untersuchungen*“ des Fotografierens, Vermessens, Wiegens, Abnahme von Fingerabdrücken und die Kategorisierung als „*Zigeuner zu ¾*.“⁴³¹ Im Nachtrag von Geyer am 11.05.1953 führte er die Erkenntnisse dieser „*rassenhygienischen*“ Untersuchung bei der Kriminalpolizei Straubing nach dem Krieg an:

„*Bei der Vernehmung gab die [R.] u.a. auch an keine Zigeunerin zu sein. Diese Angabe steht im Widerspruch zu ihrem sonstigen Vorbringen und würde an sich eine Verfolgung aus rassistischen Gründen überhaupt ausschließen.*“⁴³²

⁴²⁸ LVSR_W_R_121_0058_Eidesstattliche Versicherung_07.10.1953.

⁴²⁹ LVSR_W_R_121_0050ITS-Dokument_15.04.1950.

⁴³⁰ LVSR_W_R_121_0061_Polizeiliches Gutachten_16.03.1953.

⁴³¹ LVSR_W_R_121_0048_Schreiben des Anwaltes_20.07.1953.

⁴³² LVSR_W_R_121_0042_Polizeiliches Gutachten_11.05.1953.

Geyer legte hier die Ablehnung von Cäcilie R., sich mit der rassistischen Fremdbezeichnung vor der Kriminalpolizei zu identifizieren, als Begründung für eine fehlende „rassische“ Verfolgung aus. Dass die Zuschreibung der Nationalsozialisten für Personen nicht mit der eigenen Selbstwahrnehmung der Menschen übereinstimmte, wurde bewusst missachtet. Geyer argumentierte weiter:

„Der von der [R.] angegebene Festnahmepunkt (1942) lässt zweifelhaft erscheinen, ob die Inhaftierung aus rassischen Gründen erfolgte. Dem Zeitpunkt nach ist vielmehr anzunehmen, daß die Genannte nach dem Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung v. 14.12.1937 wenn nicht als Kriminelle, so doch als Asoziale – Arbeitsscheue – in vorbeugende Polizeihaf t genommen wurde.“⁴³³

Geyer stützte sich auf die vorsätzliche Unterstellung einer angeblich „kriminellen“ Vergangenheit oder „Asozialität“ als Verfolgungsursache. Geyer äußerte Zweifel an einer sogenannten „rassischen“ Verfolgung, da die Selbstbezeichnung der Antragstellerin nicht mit der rassistischen Fremdbezeichnung übereinstimmte. Diese Infragestellung von rassistisch motivierten Verfolgungsgründen hätte zu einer vollständigen Ablehnung von Entschädigungszahlungen führen können.

Jedoch erkannte der Präsident des BLEA im Bescheid vom 15.03.1954 die Verfolgung von Cäcilie R. zumindest ab der Einlieferung im Konzentrationslager Auschwitz im März 1943 durch die Bescheinigung des ITS und die Zeugenaussagen an. In dem Bescheid heißt es:

„Der Antragstellerin steht eine Entschädigung wegen Schaden an Freiheit zu, da sie aus Gründen der Rasse verfolgt worden ist (§ 1 Abs. 1 BEG). (...) Nach dem Zeitpunkt der Inhaftierung der Antragstellerin und ihrer Verbringung in das KZ. kann angenommen werden, dass sie auf Grund des so genannten Auschwitz-Erlasses vom Januar 1943 also aus rassischen Gründen verfolgt worden ist.“⁴³⁴

Die vorangegangene Inhaftierung im Sammellager „Am Bleichrasen“ wurde jedoch nicht als Freiheitsentzug gewertet und somit auch nicht entschädigt. Aus dem Bescheid geht folgendes hervor:

⁴³³ Ebd.

⁴³⁴ LVSR_W_R_121_0044_Bescheid BLEA_15.03.1954.

„Eine Entschädigung für die Zeit der Zwangsarbeit bei der Fa. Kugelfischer vom Oktober 1942 bis März 1943 kann nicht gewährt werden, da Zwangsarbeit einer Freiheitsentziehung nur gleichgeachtet wird, wenn der Verfolgte dabei unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat (...). Diese Voraussetzungen treffen auf das Sammellager „Am Bleichrasen“ in Schweinfurt nicht zu.“⁴³⁵

Im Bescheid wurde das Ergebnis der „rassenbiologischen“ Untersuchung kritiklos durch das BLEA zitiert. Die Dokumente des ITS, die Inhaftierung in Auschwitz und die Deportation ab dem 01.03.1943 führten trotz des polizeilichen Gutachtens zu einer Entschädigung des „Schadens an Freiheit“, jedoch nur für den Zeitpunkt ab der Inhaftierung im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz im Frühjahr 1943. Erneut zeigt sich in dem polizeilichen Gutachten die bereits vor dem Grundsatzurteil des BGH von 1956 vorherrschende Annahme einer fehlenden „rassischen“ Verfolgung von Sinti* und Roma* vor 1943. Die Inhaftierung im Lager „Am Bleichrasen“ wurde ohne Beweise auf der Grundlage des Bescheides von Geyer nicht als NS-Maßnahme anerkannt und das Verfolgungsschicksal teilweise negiert sowie bagatellisiert.⁴³⁶

Agnes A.

Agnes A. wurde am 08.05.1914 in Eichmedien (Nikomiady), ehemals Ermeland-Masuren, geboren und während des NS im Zwangslager „Am Conti(e) ner Weg“ in Königsberg inhaftiert. In einer von ihrem Ehemann bestätigten Aussage beschrieb sie die im Lager vorherrschenden unhygienischen und gewaltvollen Lebensbedingungen. So soll auf das Verlassen des Lagers oder die Weigerung zur Zwangsarbeit als Strafe die Deportation in ein Konzentrationslager angedroht worden sein. Sie überlebte die NS-Verfolgung und beantragte am 27.09.1955 nach BErG (1953) erstmals Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ beim BLEA. Die Behörde holte daraufhin am 03.05.1956 ein polizeiliches Gutachten beim BLKA ein. Ihr Gutachter Hanns Eller listete anfänglich die Daten aus den Urkunden des Standesamtes über Geburt und Ehe der Antragstellerin auf und führte daneben zum Zwecke der Kriminalisierung fallen gelassene Strafbefehle und auch fallen gelassene Geldstrafen auf. Zudem führte er aus, dass Agnes A. am 18.05.1956 polizeilich vernommen worden sei und dort den Beginn ihrer Haftzeit im Zwangslager in Königsberg auf das Jahr 1941 datiert habe. Weitere Informationen aus der Vernehmung wurden nicht aufgeführt. Stattdessen folgte die Einschätzung Ellers über die Haftbe-

⁴³⁵ Ebd.

⁴³⁶ Vgl. LVSR_W_R_121.

dingungen im Lager. Er legitimierte diese damit, dass es sich bei dem Lager um ein „Zigeunergemeinschaftslager“⁴³⁷ gehandelt haben soll und spricht in dem Zuge von einer „durch den Krieg bedingten sicherheitspolizeilichen Maßnahme“⁴³⁸. Daraufhin wies er eine Verfolgung aus „rassischen Gründen“⁴³⁹ zurück, da davon auszugehen sei, „daß dort Personen untergebracht werden sollten, die sich unliebsam bemerkbar gemacht hatten.“⁴⁴⁰ Für diese Annahme stützte er sich auf einen NS-Erlass vom 22.07.1941. Demnach sei laut Eller die gesamte Verfolgung nicht aus „rassischen“ Gründen geschehen. Eller stellte abschließend fest, dass Straftaten der Antragstellerin aufgrund fehlender Aktenbestände nicht bekannt seien.

In dem Entschädigungsfall von Agnes A. legte Eller eindeutig seinen kriminalisierenden und antiziganistisch tradierten Denkstil, dass es sich bei der NS-Verfolgung von Sinti* und Roma* um eine „sicherheitspolizeiliche Maßnahme“ gehandelt habe, offen. Er stützte sich dabei unverhohlen auf NS-Erlasse.

Der Sachbearbeiter des BLEA hingegen gab dem Antrag mit Bescheid vom 30.01.1957 teilweise für die Verfolgung ab März 1943 statt. Dabei stützte er sich auf die Angaben der Antragstellerin über die Bedingungen im Zwangslager und die bestätigende Aussage der Zeugin. Er schenkte der Darstellung der Antragstellerin über die Lebensbedingungen mehr Vertrauen als dem Gutachten von Eller, wodurch Agnes A. eine Entschädigungsleistung für 25 volle Monate wenigstens für den Zeitraum ab dem 01.03.1943 erhielt.

Agnes A. wurde nicht für den gesamten Zeitraum ihrer Inhaftierung entschädigt, die sie den gesamten Zeitraum im gleichen Lager inhaftiert war. Als Grund dafür gab der Sachbearbeiter einen Widerspruch von Franz Ungerer, Mitarbeiter der Finanzmittelstelle München an. Ungerer prüfte den vorgefertigten Bescheid des Sachbearbeiters, worin Anges A. bereits ab 1942 entschädigt werden sollte. Ungerer zitierte nun das Urteil des BGH von 1956. Der Sachbearbeiter übernahm den Einwand von Ungerer und lehnte eine Entschädigung für die Zeit der Verfolgung vor März 1943 ab:

⁴³⁷ LVSR_A_S_3_0035_0036_Polizeiliches Gutachten_24.05.1956.

⁴³⁸ Ebd.

⁴³⁹ Ebd.

⁴⁴⁰ Ebd.

„Nach bisher getroffenen Feststellungen wurden Zigeuner aus rassischen Gründen allgemein erst im März 1943 auf Grund des sogenannten Auschwitz-Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.1.1943 zur Durchführung des Befehls des Reichsführers SS vom 16.12.1942 verfolgt (BGH v. 7.1.56 – IV ZR 211/5 Koblenz).“⁴⁴¹

Zwar entschied man sich teilweise für eine Entschädigung entgegen der Einschätzung des BLKA. Der Sachbearbeiter bezog sich hier explizit auf das BGH-Urteil und begründete damit die fehlende Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ vor 1943. Das vollkommen ablehnende polizeiliche Gutachten wurde mit großer Wahrscheinlichkeit vom Sachbearbeiter gelesen, wodurch eine Verknüpfung des BGH-Urtells und dem behördlichen Denkmuster bestand. Vollkommen exakt kann der Einfluss Ellers auf die Entscheidung des Sachbearbeiters des BLEA jedoch nicht rekonstruiert werden und muss offenbleiben.⁴⁴²

Willy B.

Willy B. wurde im November 1943 in Bukarest vom deutschen Konsul verhaftet und durch die Gestapo in das KZ Dachau gebracht, wo er am 18.02.1945 an den Haftbedingungen starb. Der ITS bestätigte seine Inhaftierung im Schreiben vom 06.02.1953. Seine Frau und ihre sechs gemeinsamen Kinder überlebten die NS-Zeit, indem sie vor ihrer Verhaftung fliehen konnten. Die Hinterbliebenen von Willy B. beantragten am 03.11.1949 nach US-EG (1949) eine Entschädigung für „Schaden an Leben“ beim BLEA. Die Entschädigungsbehörde forderte in diesem Fall auch ein polizeiliches Gutachten beim BLKA an, welches im Bescheid indirekt zitiert wurde. Das polizeiliche Gutachten des BLKA vom 01.09.1953 kam zu dem Ergebnis, dass die Verhaftung von Willy B., „aus rein rassischen Gründen nicht erfolgt ist und die Bezeichnung „AZR“ zu Recht bestand haben dürfte“⁴⁴³ und stützte sich dabei auf reine Vermutungen einer nicht bewiesenen Straffälligkeit. Der Sachbearbeiter stellte sich in seinem Bescheid vom 19.10.1953 gegen die spekulative Beweisführung des BLKA:

„Das Landeskriminalamt spricht immer wieder nur von „Vermutungen“. Man kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen, da man bei einem

⁴⁴¹ LVSR_A_S_3_0026_Widerspruch Ungerer_29.11.1956, LVSR_A_S_3_0025_Bescheid_30.01.1957.

⁴⁴² Vgl. LVSR_A_S_3.

⁴⁴³ LVSR_B_U_12_0132_Bescheid BLEA_19.10.1953.

nicht vorbestraften Menschen [...] nicht von einem Verbrecher sprechen kann und ihn als Vorbeugehaftling bezeichnen.“⁴⁴⁴

Dies wird erneut mit dem Bescheid eines anderen Sachbearbeiters vom 25.04.1956 bestätigt, wodurch die Angehörigen von Willy B. eine Entschädigung erhielten. Aufgrund der Tatsache, dass sich das polizeiliche Gutachten rein auf Vermutungen und Unterstellungen bezog, entschied sich der Sachbearbeiter in diesem Fall dem ITS-Dokument eine höhere Glaubwürdigkeit beizumessen. Das BLEA ging hier sogar einen Schritt weiter: Statt wie in anderen Bescheiden das polizeiliche Gutachten nicht zu erwähnen, wurde hier explizit die diskriminierende Praxis des BLKA herausgestellt und das polizeiliche Urteil zugunsten der Angehörigen verworfen.⁴⁴⁵

Elsa F. (1/2)

Ebenfalls im Zwangslager in Königsberg inhaftiert war die am 04.02.1935 in Ortelsburg (Szczytno) geborene Elsa F. Sie stellte erstmalig am 29.03.1956 nach BErG (1953) einen Antrag auf „Schaden an Freiheit“ im Zeitraum vom 01.04.1942-07.04.1945 beim BLEA. Dieses forderte im Zuge des Prozesses am 28.12.1956 ein Gutachten beim BLKA an. Auch hier schrieb Hanns Eller ein Gutachten und begann mit der Auflistung ihrer Daten aus den Polizeiautiken. Eller sprach gegenüber dem BLEA bezüglich Elsa F. von einer „angeblichen Inhaftierung“⁴⁴⁶. Er könne zwar keine Unterlagen vorweisen, aber aufgrund des Alters von Elsa F. zum Zeitpunkt der Verfolgung auf die Akte der Mutter Martha G. zurückgreifen. Eller betonte erneut, dass es sich bei der „Errichtung des Lagers um eine durch den Krieg bedingte sicherheitspolizeiliche Maßnahme“⁴⁴⁷ gehandelt habe, da vor allem Menschen „untergebracht werden sollten, die sich unliebsam bemerkbar gemacht hatten.“⁴⁴⁸ Eller ließ bewusst unbeachtet die für die Verfolgung zuständigen Institutionen, bestehend aus Regierung, Stadtverwaltung, Fürsorgebehörden, Landräten und der Polizei sowie die Haftbedingungen unter menschenunwürdigen Lebensverhältnissen im Lager.

Das BLEA gewährte Elsa F. jedoch durch Bescheid vom 04.06.1957 eine Entschädigung, aber nur für den Zeitraum ab dem 01.04.1943, also für 24 Monate ihrer 36-monatigen Haftzeit. Auf dem Vergleichsweg erhielt sie

⁴⁴⁴ LVSR_B_U_12_0132_Bescheid BLEA_19.10.1953.

⁴⁴⁵ Vgl. LVSR_B_U_12.

⁴⁴⁶ LVSR_F_E_33_0055_0056_Polizeiliches Gutachten_23.01.1957.

⁴⁴⁷ Ebd.

⁴⁴⁸ Ebd.

dafür eine Einmalzahlung von 3.600 DM. Weitere Ansprüche auf Haftentschädigung zwischen dem 01.04.1942 bis zum 31.03.1943 wurden nur mit der kurzen Begründung, die Voraussetzung des § 43 BEG- ein vorliegender Freiheitsentzug- hätten bei dem Lager nicht vorgelegen, zurückgewiesen. Wie der Sachbearbeiter zu dieser Einschätzung gekommen ist, geht aus dem Bescheid nicht hervor. Sicher ist nur, dass der vollständig ablehnende Bescheid von Eller die „haftähnlichen Bedingungen“ im Lager explizit absprach. Dadurch kann zumindest von einer Bestätigung der behördlichen Praxis durch das polizeiliche Gutachten ausgegangen werden.

2.10.3.3 Übernahme der Argumentation des BLKA: Elsa F., Josef B., Amanda L.

Elsa F. (2/2)

Elsa F.s Entschädigung endete nicht bei einem Vergleich mit dem BLEA, wodurch ihre Verfolgung und Inhaftierung teilweise anerkannt wurde. Am 18.08.1957 reichte Elsa F. nach BEG (1956) am Landgericht München I eine Klage ein, um die Entschädigung der fehlenden 12 Monate ihrer Haftzeit zu erhalten. Das Landgericht München I wies diese Klage am 03.04.1958 ab. Im Gerichtsprozess stimmten Landesgerichtsdirektor und Gerichtsräte dem Beklagten Freistaat Bayern zu. Dieser bestritt, dass „*die Klägerin bereits ab 1.4.1942 aus rassischen Gründen einen Freiheitsschaden erlitten habe. Auch seien in dieser Zeit für das Lager Kontinerweg nicht die Voraussetzungen des § 42 BEG erfüllt.*“⁴⁴⁹ Es habe sich laut Gerichtsurteil um „*ein normales Barackenlager*“⁴⁵⁰ gehandelt, welches „*schon seit 1939 mit einem Maschendrahtzaun versehen worden*“⁴⁵¹ war. Außerdem sei es „*nicht bewacht, sondern lediglich von der Polizei ständig kontrolliert*“⁴⁵² worden. Auch hätten sich die Inhaftierten bewegen können, da „*[l]ediglich außerhalb der Arbeitszeit [...] das Verlassen des Lagers untersagt [war] und sie [...] mit Unterbringung in einem Konzentrationslager rechnen [mussten], wenn sie in der Stadt ange troffen wurden oder sich sonst schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Lagerordnung zuschulden kommen ließen.*“⁴⁵³

Die Argumentation des Gerichts ist widersprüchlich. Bei dem Lager handelte es sich zwar nicht um ein Konzentrationslager im engeren Sinne

⁴⁴⁹ LVSR_F_E_33_oo65_Protokoll LG München I_05.05.1958.

⁴⁵⁰ Ebd.

⁴⁵¹ Ebd.

⁴⁵² Ebd.

⁴⁵³ LVSR_F_E_33_oo63_oo64_Protokoll LG München I_05.05.1958.

wie Dachau oder Buchenwald, dennoch wurden im vorliegenden Fall die Lebensbedingungen im Lager bewusst bagatellisiert, um der Person eine „rassische“ Verfolgung abzusprechen. Dabei übernahm das Gericht das Narrativ von Eller, wonach es sich bei der Inhaftierung um eine kriegsbedingte „sicherheitspolizeiliche Maßnahme“ gehandelt habe.

Im Gerichtsurteil finden sich ebenfalls Teile aus dem polizeilichen Gutachten von Eller wieder. Erneut wurde unkritisch der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 23.01.1941 angeführt, um die Verfolgung aus sogenannten „rassischen“ Gründen nicht anzuerkennen, sondern um stattdessen polizeiliche Präventivmaßnahmen als gerechtfertigt anzunehmen und ihr grundsätzlich eine Haft abzusprechen. In der schriftlichen Entscheidung des Gerichtsurteils steht:

„Alle diese Maßnahmen der Behörden hatten rein polizeilichen Charakter. Dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme des Bayer. Landeskriminalamts vom 23.1.1957. Aus diesem ist ersichtlich, daß ein Erlaß des früheren Reichssicherheitshauptamts vom 22.7.1941 die Errichtung eines Zigeunergemeinschaftslagers in Königsberg unter Mitwirkung der Polizei- und Fürsorgebehörden erwähnt. Es sollten dort Zigeuner zusammengezogen werden, die sich unliebsam bemerkbar gemacht hatten. Hieraus ist aber nicht ersichtlich, daß bereits im Jahre 1942 eine Verfolgung aus rassistischen Gründen die Ursache für die getroffenen Maßnahmen war [...].“⁴⁵⁴

Außerdem wird auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.01.1956 reproduziert, um erneut eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen abzulehnen.

„Es wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7.1.1956 (NJW RzR 56, 113) verwiesen, in dem ausführlich dargelegt ist, daß sogar die Verbringung der Zigeuner in das sogenannte Generalgouvernement zu Beginn des Krieges noch keine Verfolgung aus rassistischen Gründen darstellte und daß eine solche Verfolgung erst auf Grund des sogen. Auschwitz-Erlasses einzetzte.“⁴⁵⁵

Das Gericht stützte sich demnach explizit auf das BGH-Urteil und Aussagen des BLKA, um die Haftentschädigung von Elsa F. abzulehnen. Das polizeiliche Gutachten nahm wiederholt eine bestätigende Rolle ein, Haftbedingungen zu verharmlosen sowie Verfolgungsmaßnahmen teilweise abzuleh-

⁴⁵⁴ LVS_F_E_33_oo64_Protokoll LG München I_05.05.1958.

⁴⁵⁵ Ebd.

nen. Elsa F. musste nicht nur die Kosten des Gerichtsprozesses tragen, auch wurde die rassistische Verfolgung negiert und der bereits vom BLEA bewilligte Bescheid sogar grundsätzlich infrage gestellt. Nach der teilweisen Revision des BGH-Urteils von 1956 im Jahr 1963 und der Novelle des BEG-SG (1965) wurden Elsa F. mit einem Vergleich vom 26.01.1966 in Höhe von 1.800 DM die fehlenden 12 Monate anerkannt.⁴⁵⁶

Josef B.

Josef B., der am 28.02.1910 in Unterfiningen geboren wurde, wurde 1940 mit seiner Familie von Köln in das „Generalgouvernement“ deportiert. Mithilfe von Aussagen anderer Zeuginnen und Zeugen wollte Josef B. belegen, dass er und seine Familie um 1941 in Zwangsarbeitslagern in Siedlce, Radom, Lublin und Rabka inhaftiert wurden.

1956 stellte Josef B. für seine Familie einen Antrag auf Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ nach BEG (1956). Das BLEA holte sich beim BLKA ein polizeiliches Gutachten über Josef B. ein. In diesem bestätigte der Kriminalinspektor Geyer die von Josef B. vorgetragenen Angaben und fügte einen Passus hinzu, der die rassistische Grundmotivation der Verfolgungsmaßnahmen nicht anerkannte:

„Die Umsiedlung erfolgte auf Grund eines Erlasses des srt. Reichsführers-SS vom 27.4.1940, der in Anlehnung an die Grenzzonen-Verordnung vom 2.9.1939 ergangen war. Dieser Erlaß sah die familienweise Umsiedlung von zigeunerischen Personen aus den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten in das damalige Generalgouvernement aus kriegsbedingten Gründen vor. [...] Aus diesem Grunde kann in der Umsiedlung des Antragstellers keine rassenpolitische Maßnahme ersehen werden. Wie jeder Bewohner Deutschlands, so ist auch B. von kriegsbedingten Maßnahmen betroffen worden.“⁴⁵⁷

Mit dieser Argumentationsstruktur lehnte das BLEA alle Ansprüche auf „Schaden an Freiheit“, „Schaden an Körper und Gesundheit“, „Schaden an Eigentum und Vermögen“ und „im wirtschaftlichen Fortkommen“ am 01.07.1954 ab. Im BLEA-Bescheid heißt es:

„[d]ie Umsiedlung des Antragstellers von Köln nach Radom [erfolgte] auf Grund des Erlasses des damaligen Reichführers der SS vom 27.4.40, der in Anlehnung an die Grenzzone Verordnung ergangen war [...]. Dieser Erlaß sah die

⁴⁵⁶ Vgl. LVSF_F_E_33.

⁴⁵⁷ LVSF_B_A_u_J_64_0032_0033_Polizeiliches Gutachten_08.05.1954.

familienwese Umsiedlung von zigeunerischen Personen aus den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten (Köln) in das damalige Generalgouvernement vor. [...] Die Umsiedlung erfolgte zur Sicherung der westlichen Grenzzone, also aus kriegsbedingten Gründen. Rassenpolitische Gesichtspunkte waren dabei nicht entscheidend.“⁴⁵⁸

Die Argumente von BLKA und BLEA sind im ersten Teil gleichlautend. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Sachbearbeiter durch das polizeiliche Gutachten stark beeinflusst wurde, zumal das polizeiliche Gutachten durch das BLEA angefragt und vom Sachbearbeiter gelesen wurde. Inwiefern er sich jedoch durch das polizeiliche Gutachten leiten ließ, muss offenbleiben.

Josef B. ging anschließend mit Hilfe seines Anwalts gegen diesen Bescheid vor – sie erreichten einen Vergleich vor dem Landgericht München I, durch den er im Jahr 1956 3.450 DM Entschädigung für 23 Monate für die Zeit ab März 1943 erhielt. Damit waren alle Ansprüche auf weitere Entschädigung abgegolten.⁴⁵⁹

Amanda L.

Die am 25.08.1888 in Pils geborene Amanda L. wurde im Alter von 53 Jahren im KZ Ravensbrück ermordet. Die Inhaftierungsbescheinigung des ITS vom 08.09.1955 gab an, dass sie am 11.01.1940 in Ravensbrück ankam und dort als „asoziale Zigeunerin“ registriert wurde. Ihre Tochter Hulda B., die ihre eigene NS-Verfolgung und die Inhaftierung im KZ Auschwitz überlebte, forderte am 06.05.1954 eine Entschädigung für „Schaden an Leben“, die juristische Bezeichnung für den Tod ihrer Mutter. In ihrem Antrag gab sie an, dass ihr durch ein Telegramm im Jahr 1941 das Ableben ihrer Mutter mit der Begründung „Erkrankung“ zugestellt worden war. Während ihrer eigenen KZ-Inhaftierung hätten ihr Mithäftlinge und Augenzeugen von einem gewaltsamen Mord berichtet.

Im Zuge der Entschädigung holte das BLEA am 24.01.1956 eine Auskunft des BLKA ein. Auf der Grundlage des polizeilichen Gutachtens von Eller wurde die Entschädigung mit Bescheid vom 21.02.1956 abgelehnt, da die Verhaftung „zu einem Zeitpunkt in dem die Zigeuner als asozial und kriminell in Haft genommen wurden“⁴⁶⁰, erfolgt sei, womit keine entschädigungs-würdige Verfolgung aus „rassischen“ Gründen vorliegen würde. Eller ließ sein Gutachten mit den Worten enden:

⁴⁵⁸ LVSR_B_A_u_J_64_0054_Bescheid BLEA_19.08.1954.

⁴⁵⁹ Vgl. LVSR_B_A_u_J_64.

⁴⁶⁰ LVSR_B_H_18_0021_0022_Polizeiliches Gutachten_24.01.1956.

„Abschließend darf- auch ohne Kenntnis des Inhaftierungsgrundes und ihrer Vorstrafen- bemerkt werden, daß die Einweisung nach hiesiger Auffassung aus asozialen oder kriminellen Gründen erfolgt ist.“⁴⁶¹

Eller legitimierte abermals in diesem Fall die Verfolgung aus der NS-Zeit mit einer nicht nachgewiesenen und somit rein auf Spekulationen basierenden „Kriminalität“ der Betroffenen. Diese Täter-Opfer-Umkehr beeinflusste maßgeblich den Entschädigungsprozess von Hulda B., denn auch die nachfolgende Revisionsklage wurde am 13.03.1957 vom Landgericht München I abgelehnt. Das Gericht begründete das Urteil unter anderem damit, dass die Mutter durch ihre Tätigkeit als Händlerin und dem damit einhergehenden Verlassen von Königsberg bereits vor der einsetzenden „rassischen“ Verfolgung eine „sicherheitspolizeiliche“ Gefahr gewesen sei, eine Gefahr, der nicht nur der NS-Staat misstrauisch gegenübergestanden sei. Der Stellungnahme des BLKA sei in seiner Argumentation beizupflichten, so die Richter. Damit drückten die Behörden ihren tief verankerten Antiziganismus gegenüber Sinti* und Roma* aus. Neben dieser pauschalen Unterstellung wurde nicht danach gefragt, ob eine Haft im Konzentrationslager *eo ipso* NS-Unrecht darstelle. Hulda B. erhielt aufgrund des polizeilichen Gutachtens keine Entschädigung für den Tod ihrer Mutter im Konzentrationslager Ravensbrück.

Erst am 17.12.1996 gestand das BLEA den Fehler im Entschädigungsprozess sowohl auf Seiten der Behörde als auch auf Seiten des Gerichts ein. Ein erneuter Entschädigungsprozess sei aber aufgrund der abgelaufenen Antragsfrist nicht mehr möglich. Hulda B. erhielt insgesamt 340 DM als Waisenrente für den Zeitraum zwischen 01.04.1942 und 31.08.1943.⁴⁶²

2.10.3.4 Polizeibeamte als ehemalige Täter im Zeugenstand

Erich K. ist am 26.05.1912 in Bromberg (Bydgoszcz) geboren worden. Am 24.07.2001 gab Erich K. eine eidestattliche Versicherung über die Lebensbedingungen während der NS-Verfolgung ab. Zwischen März und September 1940 wurde er im Kreis Lauenburg im Zwangsarbeitslager Wuneschin inhaftiert. Dabei war er gezwungen worden, harte körperliche Arbeit im Straßenbau ohne Entlohnung zu verrichten. Von dort wurde er gemeinsam mit seiner Familie ins Zwangslager „Kuhdamm“ in Stettin gebracht. Zunächst arbeitete er dort in den Färbereifirmen Teege und Platzner, zu welchen er

⁴⁶¹ Ebd.

⁴⁶² Vgl. LVSR_B_H_18.

ohne Umwege zu Fuß gehen musste. In „Kuhdamm“ fanden in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durch das polizeiliche Wachpersonal statt. Er berichtete davon:

„Dabei wurden die Menschen regelmäßig willkürlich geschlagen. Die Kontrollen fanden häufig spätnachmittags nach der Arbeit statt. Es gab dabei zahlreiche Schikanen. Einer der Wachleute kam regelmäßig mit einem scharfen Hund, der uns allen Angst einflößte. Der Leiter der Zigeunerleitstelle bei der Stettiner Kripo, ein Polizeibeamter Namens Sielaff war für die Überwachung zuständig.“⁴⁶³

Zusätzlich zu der Unmöglichkeit, das Lager ohne Genehmigung zu verlassen, der ständigen Angst vor der Deportation in ein Konzentrationslager und den gewaltvollen Kontrollen der Polizei wurden „[alle Frauen in Stettin-Kuhdamm [...] zwangssterilisiert- auch [seine] Ehefrau Hedwig [K.]“⁴⁶⁴. Auch Erich K. und seinen Kindern wurde eine Zwangsterilisation angedroht.

Erstmalig stellte Erich K. beim BLEA am 02.10.1956 Antrag auf Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ nach BEG (1956). Er führte dazu die beiden Zeugen Robert A. und Oskar E. an. Der Antrag wurde durch das BLEA am 17.02.1960 abgelehnt, da laut BLEA die Bedingungen für einen entschädigungswürdigen Freiheitsentzug nicht gegeben seien.

Erich K. stellte am 18.12.1965 nach BEG-SG (1965) erneut einen Antrag. Den Antrag am 06.06.1966 lehnte Sachgebietsleiter Leopold Künstler des BLEA ab, woraufhin Erich K. am 05.09.1966 vor dem Landgericht München I klagte. In seiner Klageschrift führte er als Zeugin für die haftähnlichen Bedingungen im Lager Rosalie F. an. Diese wurde im Gerichtsprozess jedoch gar nicht erst als Zeugin zugelassen. Eine Begründung geht aus den Akten nicht hervor.

Stattdessen holte sich das Gericht schriftliche Auskünfte von 17 ehemaligen Angehörigen des Wachpersonals des Lagers ein: Dies waren Josef Mischnick, Gotthard Wege, Siegfried Höfs, Friedrich Dassow, Robert Gatzke, Bruno Belling, Willy Sielaff, Karl Boldt, Franz Marquardt, Robert Rohde, Hermann Buse, Paul Zierke, Emil Lück, Paul Junker, Bruno Block, Hans Mitzinnek und Willi Kemnitz. Die Polizeibeamten stritten „haftähnliche Bedingungen“ in „Kuhdamm“ ab. Im Urteilsprotokoll heißt es:

⁴⁶³ LVS_K_E_71_0023_Selbtauskunft Erich K._13.07.2001.

⁴⁶⁴ LVS_K_E_71_0023_Selbtauskunft Erich K._13.07.2001.

„Außerdem haben die Anfragen bei den früheren Polizeibeamten Stettins, von denen besonders die Zeugen Gatzke und Sielaff aus früherer Sachkenntnis genaue und glaubwürdige Angaben gemacht haben, ergeben, daß das Lager Stettin am Kuhdamm nicht unter Gestapoaufsicht gestanden hat, sondern nur ein in Pöllitz bei Stettin gelegenes Arbeitslager. Das Lager Stettin-Kuhbruch war dagegen eine von der Stadt errichtete Siedlung für Asoziale, die naturgemäß von der Polizei strenger beaufsichtigt wurde als andere Wohngebiete; jedoch war diese Siedlung weder umzäunt noch bewacht noch wurden die Bewohner gehindert, sie nach Belieben zu verlassen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Bekundung des Zeugen Zierke zu, der selbst ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen ist.“⁴⁶⁵

Demnach sollen die inhaftierten Menschen in „Kuhdamm“ für die Polizeipräsenz selbst verantwortlich gewesen sein. Bei dem Zeugen Gatzke, auf dessen Aussagen sich das Gericht in besonderer Weise berief, handelte es sich um den während des NS tätigen Leiter der Kriminalpolizei in Stettin. Er titulierte bereits 1941 „Kuhdamm“ als eigens errichtetes „Zigeunerlager“⁴⁶⁶.⁴⁶⁷ Einerseits wurde die eigene Täterschaft bei der Bewachung des Lagers durch eine angebliche „Kriminalität“ der Menschen gerechtfertigt, um die NS-Maßnahmen als „notwendige Maßnahme“ hinzustellen. Andererseits wurden eigene Gewalttaten, Täter und Mittäterschaft beispielsweise bei den seit Frühjahr 1943 organisierten Deportationen aus „Kuhdamm“ nach Auschwitz oder Zwangsterilisationen bewusst vertuscht.⁴⁶⁸ Das Gericht schätzte die Aussagen der Beamten als unbefangen und glaubwürdig ein und versuchte durch eine nicht klarer definierte NS-Gegnerschaft eines der Polizeibeamten ihre Hinzuziehung in den Zeugenstand zu rechtfertigen. Hingegen wurden die Aussagen des Klägers mit den Worten, dass „die eigenen Angaben des Klägers nicht glaubwürdig“⁴⁶⁹ seien ohne Begründung abgeschmettert und die Zeugin Rosalie F. nicht einmal vor Gericht angehört. Der Anwalt von Erich K. legte keinen Widerspruch ein. Erst auf dem Vergleichsweg erhielt Erich K. am 08.06.1970 eine finanzielle Entschädigung von 1.800 DM, jedoch explizit keine Anerkennung „haftähnlicher Bedingungen“ in „Kuhdamm“.⁴⁷⁰

⁴⁶⁵ LVSR_K_E_71_0144_Protokoll Gerichtsverhandlung_16.09.1969.

⁴⁶⁶ Archiwum Państwowe w Szczecinie, 65/93/o: Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle in Stettin, 01.04.1941.

⁴⁶⁷ Siehe Kapitel 2.4, Zwangslager „Kuhdamm“.

⁴⁶⁸ Ebd.

⁴⁶⁹ LVSR_K_E_71_0144_Protokoll Gerichtsverhandlung_16.09.1969.

⁴⁷⁰ Vgl. LVSR_K_E_71.

2.10.4 Zwischenergebnisse

Die Ergebnisse der quantitativen Auswertung zeigen, dass unter 100 Akten 33 mal polizeiliche Instanzen involviert waren. So wurde im Entschädigungsverfahren nicht zwangsläufig, jedoch regelmäßig das BLKA mit einer Gutachtertätigkeit beauftragt. Dies ist vor dem Hintergrund der Jahrzehntelangen polizeilichen Verfolgungspraxis, welche im NS-Völkermord ihr vernichtendes Ende fand, grundlegend skandalös.

Während in fünf Akten Polizisten als Zeugen im Entschädigungsprozess fungierten, wurde in 27 Akten ein polizeiliches Gutachten der Kriminalpolizei angefordert. Die Gutachten wurden primär in den 1950er Jahren von den Entschädigungsbehörden bei der „Landfahrerzentrale“ angefordert und folgten einem ähnlichen Aufbau. Das BLKA sollte dem BLEA neben personenbezogenen Daten auch Auskünfte über das „rassische“ Verfolgungsschicksal und die Zustände in Haftstätten liefern, um die Gegebenheit der Voraussetzung für eine Entschädigung nach dem BEG zu prüfen. Dies war hauptsächlich die Anerkennung eines Antragstellers oder einer Antragstellerin – im damaligen behördlichen Jargon – als „rassisches“ Verfolgte, also einen „rassischen“ Grund der NS-Maßnahmen.

Die polizeilichen Gutachten können in drei Kategorien „ergebnislos“, „anerkennend“ und „abweisend“ klassifiziert werden. Bei den fünf ergebnislosen Gutachten fehlten die Unterlagen der Antragsteller*innen, weshalb die Gutachter zu keinem abschließenden Ergebnis kamen.

Die sieben anerkennenden Gutachten gaben zugrunde liegende „rassische“ Gründe der NS-Verfolgung zu. Alle Antragsteller*innen mit anerkennenden polizeilichen Gutachten hatten gemeinsam, dass sie im Frühjahr 1943 deportiert und unter anderem in Auschwitz inhaftiert wurden. Im Entschädigungsprozess konnten die polizeilichen Gutachten von den Sachbearbeitern als Beweis für die Verfolgungsmaßnahmen und die Voraussetzung einer Entschädigung herangezogen werden. Die Wirkung der anerkennenden Gutachten ist auch in diesem Kontext limitiert, da sie lediglich eine teilweise Anerkennung der rassistisch motivierten Verfolgung vornahmen und – wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits vor März 1943 inhaftiert gewesen ist – die Menschen für die Zeit davor kriminalisierten. (Hermann D., Frieda Katharina S.)

In 16 Gutachten wurde eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen von den Gutachtern vollständig abgesprochen und stattdessen eine angebliche „Kriminalität“ oder „sicherheitspolizeiliche Maßnahme“ als Verfolungsgrund konstruiert. Grund dafür war entweder die Inhaftierung vor dem Stichtag 01.03.1943, die Deportation im Zuge der „Umsiedlungsaktionen“ von 1940 oder die Inhaftierung in Zwangslagern, die juristisch nicht als NS-

Haftstätten anerkannt waren. Eine solche Ablehnung der rassistisch motivierten Verfolgung stellte de facto eine indirekte Handlungsempfehlung an das BLEA zur Ablehnung der Entschädigung aufgrund fehlender Voraussetzungen dar.

In sechs der Akten führte ein abweisendes polizeiliches Gutachten zur Ablehnung einer Entschädigung für „Schaden an Leben“ oder „Freiheit“. Dabei übernahm das BLEA die Argumentation des BLKA im Entschädigungsverfahren zuungunsten der Opfer (Elsa F., Josef B., Amanda L.). Den Antragsteller*innen wurden „haftähnliche Bedingungen“ abgesprochen oder die Verfolgung aufgrund einer unterstellten „Kriminalität“ legitimiert.

Dennoch führten nicht alle 16 ablehnenden Gutachten zur Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs durch das BLEA. So erhielten zwölf der 16 Antragsteller*innen trotzdem eine Entschädigung für die Zeit ab März 1943 durch das BLEA zugesprochen. Gerade dadurch wird der hohe Ermessenspielraum der Sachbearbeiter deutlich, die sich in diesen Fällen bei ihrer Beweisführung auf die Dokumente des ITS oder eidesstaatliche Versicherungen anderer Verfolgter beriefen und die Aussagen der Kriminalpolizisten als nachrangig einstuften. Während in manchen Fällen die polizeilichen Gutachten gar nicht in den Bescheiden vorkamen, gab es vereinzelt Sachbearbeiter, die sich gegen die Unterstellungen und Vermutungen des BLKA stellten. Dennoch wurde auch hier der „Schaden an Freiheit“ nur teilweise ab März 1943 gewährt. Für die Negierung der Entschädigung des Freiheitsschadens vor dem Zeitraum war der Einfluss der vollständig ablehnenden polizeilichen Gutachten mitverantwortlich. (Cäcilie R., Agnes A., Willy B., Elsa F.)

Keine der Antragsteller*innen bekam eine Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ vor dem 01.03.1943. Die Verwaltungspraxis von 1950 bis 1956 und das Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1956 übten einen maßgeblichen Einfluss aus, indem es antiziganistisch tradierte Stereotype juristisch legitimierte und deren Anschlussfähigkeit sicherstellte. Eine kategoriale Ablehnung einer Entschädigung aufgrund angeblich fehlender „rassischer“ Gründe fand bereits vor der Verkündung des BGH-Urteils statt und zeigt den nahtlos tradierten antiziganistischen Denkstil vom Deutschen Kaiserreich über die Weimarer Republik und die NS-Zeit bis in die frühe Bundesrepublik. Unabhängig davon, ob ein Gutachten anerkennend oder ablehnend war, wurde bei einer Verfolgung vor 1943 kategorisch von „*kriminellen*“ Gründen oder „*sicherheitspolizeilichen Maßnahmen*“ als Verfolgungsgrund ausgegangen und die „haftähnlichen Bedingungen“ negiert. Somit wurde eine Entschädigungsvoraussetzung durch das polizeiliche Gutachten abgelehnt. Daraufhin kam es auf die Einschätzung der Sachbearbeiter*innen an, ob eine Entschädigung bewilligt oder abgelehnt wurde. 18 der polizeilichen Gutachten aus der Stichprobe wurden bereits vor dem

BGH-Urteil von 1956 verfasst und besaßen Einfluss auf den Ausgang des Entschädigungsverfahrens. Eine wichtige Erkenntnis der vorliegenden Analyse ist, dass die polizeilichen Gutachten bereits vor dem BGH-Urteil als Beweis für das behördliche und gesellschaftspolitisch verankerte Narrativ, dass die Verfolgung von Sinti* und Roma* vor März 1943 rechtens gewesen sei. Dadurch dass die Sachbearbeiter*innen die Gutachten explizit anforderten und diese in Bezug auf die Entschädigung vor März 1943 in sich kohärent ablehnend waren, kann hier von einem hohen Einfluss der polizeilichen Gutachten, später zusammen mit dem BGH-Urteil, gesprochen werden.

Aufgrund dessen, dass die Polizeibeamten des BLKA nie auf der Anklagebank für ihre Täterschaft im Völkermord saßen, mussten sie ihre Täterschaft auch nicht vertuschen und sich selbst entlasten. Eller, Geyer, Gatzke und andere Polizisten inszenierten sich als Beamte, die nach gültigem Gesetz ihrer dienstlichen Pflicht rechtmäßig während und nach dem NS nachkamen. Die Polizeibeamten mussten sich in ihren Aussagen und Einschätzungen weder vor dem BLEA noch vor Gericht zurückhalten. Zudem waren sie auf Linie der vorherrschenden Auffassung, dass es sich nicht um eine Verfolgung aus „rassischen“ Gründen, sondern um eine „polizeiliche Maßnahme“ aufgrund einer vermeintlichen „Kriminalität“ der Betroffenen gehandelt habe. Den Aussagen der Polizei maß man schlichtweg in der Regel grundlegend höhere Glaubwürdigkeit bei als den Opfern.

Ein sehr großer Teil der Gutachten wurde von Kriminalkommissar Hanns Eller verfasst, der bereits während der NS-Zeit an der Verfolgung von Sinti* und Roma* beteiligt war und im Nachkriegsdeutschland bruchlos als „Experte“ für Verfolgungsgründe und Lagerbedingungen fungierte. Neben dieser personellen Kontinuität sind auch die Nutzung von Akten aus der „Landfahrerzentrale“, die Übernahme von Gutachten der RHF sowie die fortgesetzte Praxis der präventiven „erkennungsdienstlichen Behandlung“ als tiefgreifend diskriminierende und kriminalisierende Praktiken im Rahmen des Entschädigungsprozesses zu sehen. Durch die Analyse wurde deutlich, dass nationalsozialistisch tradierte, rechtspositivistische Denkmuster und Sprachformen der Polizeibeamten zwar unterschiedlichen, aber regelmäßig entscheidenden Einfluss auf den Ausgang eines Verfahrens nahmen.

2.11 Entschädigung für Ausschluss aus Schule und Beruf? „Schaden in beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen“

2.11.1 Schulausschluss und Berufsverbot als NS-Verfolgungspraxis

Schon um die Jahrhundertwende und zur Zeit der Weimarer Republik gab es eine systematische Stigmatisierung von Sinti* und Roma* in den Schulen, welche von schulalltäglichen Beschimpfungen von Lehrer*innen und Mitschüler*innen bis zur gruppenbezogenen Separierung in „Hilfsschulen“ reichte.⁴⁷¹

In der NS-Zeit erfolgten spätestens ab 1939/40 systematische rassistische Segregationen von zuvor kategorisierten „Zigeunerkindern“ in gesonderte Klassen sowie systematische Ausschlüsse aus den Volksschulen aus „rassenhygienischer“ Motivation. Es ist nach aktuellem Forschungsstand schwer zu rekonstruieren, wann dies die Rassenpolitischen Ämter der NSDAP anordneten und wann dieser Anordnung die jeweiligen Schulen auf Zwischenweisung der Oberbürgermeister nachkamen, beziehungsweise ob und inwiefern die Schulen in vorauselendem Gehorsam tätig wurden.⁴⁷² Bereits in dieser ersten Phase waren insbesondere diejenigen Kinder und Jugendlichen betroffen, welche zuvor durch Polizeiinstanzen und RHF „rassenbiologisch“ untersucht und erfasst worden waren. Zentrale Weisung für die Untersuchungen war zuvor durch Heinrich Himmler mit dem Runderlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 08.12.1938 ergangen, nachdem im Reichssicherheitshauptamt die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ unter der Direktive der Reichskriminalpolizei eingerichtet worden war.⁴⁷³

⁴⁷¹ Vgl. Zimmermann, 1996, S. 57.

⁴⁷² Laut Zimmermann wurden in Düsseldorf 1940 alle „Zigeunerinder“ systematisch ausgeschult. Vgl. Zimmermann, 1996, S. 190. Separierungen auf Anordnung der Rassenpolitischen Gauämter sind seit Anfang 1939 belegt für Köln und Hamburg, Vgl. Staatsarchiv Hamburg, 361-2 VI Oberschulbehörde VI, Nr. 2553_Schreiben der Schul- und Hochschulabteilung der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg_05.05.1939.

⁴⁷³ Vgl. Verena Meier: Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, in: Fings, Karola (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024, <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/reichszentrale-zur-bekaempfung-des-zigeunerunwesens-de-1-0/> (zuletzt aufgerufen: 03.06.2025).

Die zweite Phase nahm ihren Beginn im Erlass des Reichserziehungsministeriums von März 1941 über die „*Zulassung von Zigeunern und Negermischlingen zum Besuch öffentlicher Volksschulen*“. Dieser Erlass, der bereits seit 1939 für die Ostmark (Teile des heutigen Österreichs) Gültigkeit besaß, war nun reichsweit gültig. Darin hieß es, dass „*Zigeunerkind*“ auszuschließen seien, wenn diese eine Gefahr in sittlicher und sonstiger Beziehung für ihre „*deutschblütigen*“ Mitschüler seien. Dieser Erlass ermöglichte willkürliche Segregationen, Unterrichtsverbote und Schulverweise.⁴⁷⁴

Sinti* und Roma*, welche in Musik, Film, Schaustellerberufen wie Zirkusgewerbe oder in anderem Wandergewerbe beispielsweise als Scheren schleifer, Korbmacher oder Textilhändler tätig waren, aber auch z. B. im Baugewerbe als angestellte Arbeiter wurden seit 1933 systematisch kriminalisiert, „*rassenhygienisch*“ erfasst und in Haft genommen. Dies konnte in letzter Konsequenz auch kriminalpolizeiliche Vorbeugehaft im Zuge der sogenannten „*Bettlerrazzia*“ im September 1933 oder Konzentrationslagerhaft im Zuge der „*Aktion Arbeitsscheu Reich*“ im Juni 1938 bedeuten. Im Zuge dieser Aktion wurden die betroffenen Menschen von der Polizei auch direkt von ihren Arbeitsstellen abgeholt.⁴⁷⁵ Durch den Entzug oder die Verweigerung der Ausstellung von Wandergewerbescheinen sowie den Ausschluss aus der Reichskulturkammer waren Sinti* und Roma* seit 1933, verstärkt seit dem „*Runderlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage*“ von Dezember 1938, faktisch von Berufsverböten betroffen.⁴⁷⁶ Diese Verfolgungspraxis kulminierte nochmals kurz nach dem Überfall der deutschen Wehrmacht auf Polen im sogenannten „*Festsetzungserlass*“ am 17.10.1939. Dieser Erlass erging als Schnellbrief mit dem Betreff „*Zigeunererfassung*“, um die zu dieser Zeit beabsichtigte Deportation aller Sinti* und Roma* im Deutschen Reich vorzubereiten. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerien wurden angewiesen, Sinti* und Roma* mitzuteilen, dass das Verlassen oder ein Wechsel des zu diesem Zeitpunkt feststehenden Wohnortes untersagt war. Es wurde explizit angedroht, dass bei Zu widerhandlung eine Deportation in ein Konzentrationslager stattfinden werde. Wurde ein solcher Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung von der Polizei festgestellt, folgte auch in der Regel die Deportation in ein Konzentrationslager. Der „*Festsetzungserlass*“ war bis auf Weiteres gültig, auf ihm beruhende Festschreibungen

⁴⁷⁴ Vgl. Zimmermann, 1996, S. 190.

⁴⁷⁵ Vgl. z. B. LCSR_R_J_88.

⁴⁷⁶ Vgl. Zimmermann, 1996, S. 83, 116.

fanden bis Kriegsende statt.⁴⁷⁷ Dadurch waren Sinti* und Roma* gezwungen, Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsfeldern aufzugeben oder zu kündigen. Zudem war es ungemein schwierig, eine Anstellung zu finden, da entferntere Arbeitswege durch die Aufenthaltsbeschränkung als Verstoß gegen den Festsetzungserlass, gewertet werden konnten. Andere Sinti* und Roma*, die bereits seit Mitte der 1930er Jahre in eigenen kommunalen Zwangslagern, sogenannten „Zigeunerlagern“ konzentriert waren, wurden ebenso an der Ausübung ihrer Berufe gehindert und stattdessen manchmal zur Zwangsarbeit verpflichtet.⁴⁷⁸

2.11.2 Tatbestand des „Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen“

Der „Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen“ ging sehr häufig einher mit der Anmeldung von „Schaden an Körper und Gesundheit“ sowie „Schaden an Freiheit“. In allgemeiner Rechtsdefinition lag der Schaden vor, wenn die verfolgte Person in der Nutzung ihrer Arbeitskraft geschädigt worden ist.⁴⁷⁹

§ 64 des BErG (1953) eröffnete einen Deutungsrahmen bei der Annahme oder Ablehnung der Entschädigung für „Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen“. Im Gesetz wurde festgelegt, dass der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für „Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen“ hatte, wenn er wegen seiner Verfolgung nicht nur geringfügig benachteiligt worden war. Der Schadenstatbestand wurde bereits als erfüllt vermutet, wenn die verfolgte Person einem Personenkreis zuzurechnen ist, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische

⁴⁷⁷ Vgl. Karola Fings: Festsetzungserlass, in: Dies. (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024, <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/festungssetzerlass-de-1-o/> (zuletzt aufgerufen: 03.06.2025).

⁴⁷⁸ Siehe ausführlicher Kapitel IV sowie Vgl. Karola Fings: Zwangslager (Deutschland), in: Dies. (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024, <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/zwangslager-deutschland-de-1-o/> (zuletzt aufgerufen: 03.06.2025); Stöcklein, 2025.

⁴⁷⁹ Vgl. Zorn, 1983, S. 47.

Regierung oder die NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.⁴⁸⁰

Da bei als „Zigeuner“ verfolgten Menschen nach § 1 des US-EG (1949), BERG (1953), BEG (1956) und BEG-SG (1965) stets individuell die „rassische“ Verfolgung überprüft wurde, wurden deutsche Sinti* und Roma* juristisch nicht unmittelbar diesem entschädigungsberechtigten Personenkreis zuge-rechnet. Noch im Jahr 1983 wurde im Rechtskommentar zum BEG niedergeschrieben, dass „Personen zigeunerischer Abstammung“ durch Gesetze bereits in der Weimarer Republik zu geregelter Arbeit gezwungen werden mussten und man deshalb bei nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen wie Entzug des Wandergewerbescheins oder Berufsverboten in der Ent-schädigung individuell zu prüfen hatte, ob die Person wirklich in Arbeit und Schule gewesen sei oder die Verfolgung „der Rasse wegen“ vonstattenging.⁴⁸¹

Für den verfolgungsbedingten Abbruch selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis, als Ar-beiter*in oder im öffentlichen Dienst sowie in der Berufsausbildung stand dem Opfer eine einmalige Kapitalentschädigung von höchstens 10.000 DM oder wie beim „Schaden an Körper und Gesundheit“ eine Rente für die Tätig-keit nach Gruppierung eines vergleichbaren Beamtenstatus zu, wobei diese insgesamt die Summe von 40.000 DM nicht überschreiten durfte.⁴⁸² Über-lebende des Völkermordes, die unter anderem aufgrund von Verfolgung vor und während des NS nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäf-tigtenverhältnis standen, hatten in der Regel keine Aussicht auf Renten- oder Versorgungsbezüge.⁴⁸³ Aus dem Rechtsgebiet der Entschädigung waren diese Menschen zwar nicht prinzipiell ausgeschlossen, aber eine Geltendmachung wurde ungemein erschwert.

Kinder, die durch Verfolgung ihre vorberufliche Schulausbildung abbre-chen mussten, hatten nach BEG Anspruch auf eine Kapitalentschädigung von 5.000 DM, nach BEG-SG von abermals 5.000 DM, also insgesamt maximal 10.000 DM.⁴⁸⁴ Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Deportation

⁴⁸⁰ Vgl. § 64 BEG, https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_64.html (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

⁴⁸¹ Vgl. Zorn, 1983, S. 61.

⁴⁸² Vgl. § 74, § 123 BEG, https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_74.html, https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_123.html (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025); Zur Eingruppierung in den Beamtenstatus siehe Kapitel 2.7.

⁴⁸³ Vgl. Eikenbusch, 2023, S. 131.

⁴⁸⁴ Vgl. § 119 BEG, https://www.gesetze-im-internet.de/beg/_119.html (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025); Vgl. Zorn, 1983, S. 178.

ihres Alters wegen noch nicht schulpflichtig waren, aber im Laufe der Inhaftierung schulpflichtig wurden, konnten eine Entschädigung beantragen bei dem Nachweis, dass die vorherige Verfolgung solch nachhaltige Auswirkungen hatte, dass sie auch nach 1945 die Schule nicht nachholen konnten.

Kinder, die zum Zeitpunkt einer verfolgungsbedingten Flucht ins Ausland ihres Alters wegen noch nicht schulpflichtig und innerhalb des Lebens auf der Flucht schulpflichtig wurden, wurden vom Gesetz prinzipiell von Entschädigung ausgeschlossen. Erst mit dem § 171 (Härtefall) konnten seit 1965 im NS ausgewanderte Kinder und Jugendliche, die nach BErG (1953) und BEG (1956) noch von Entschädigung prinzipiell ausgeschlossen waren, nach BEG-SG (1965) einen Härtefallantrag stellen und 5.000 DM Entschädigung bekommen.⁴⁸⁵ Schon in den Gesetzen vor dem BEG-SG wurde niedergeschrieben, dass die Entschädigung nicht daran geknüpft war, dass von Schulausschluss betroffene Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Deportation im schulpflichtigen Alter waren, die Schule nach 1945 nachzuholen hatten, wenn es für sie wieder möglich war.⁴⁸⁶ Das Gesetz berücksichtigte nicht die schweren nachhaltigen Folgen einer Verfolgung, welche Kinder und Jugendliche an der ersten Einschulung hinderten oder die Wiederaufnahme in den Unterricht nach 1945 erschwerten.

2.11.3 Quantitative Ergebnisse

Wie viele Antragsteller*innen haben eine Entschädigung für einen Schulausschluss nach US-EG (1949), BErG (1953), BEG (1956) oder BEG-SG (1965) erhalten?

Von den 100 quantitativ untersuchten Akten wurden 35 Fälle von Schulausschluss verhandelt.⁴⁸⁷ Davon wurden 14 Anträge (40 %) positiv⁴⁸⁸ und 21 Anträge (60 %) negativ⁴⁸⁹ verbeschieden.

⁴⁸⁵ Vgl. Zorn, 1983, S. 279.

⁴⁸⁶ Vgl. Zorn, 1983, S. 281.

⁴⁸⁷ LVSR_A_E_1; F_R_3; B_E_7; B_U_12; B_Ma_10; B_Mo_10; D_M_23; K_S_61; K_M_64; B_B_4; B_J_4; B_C_143; D_A_25; F_R_31; F_E_33; F_A_41; H_J_143; H_L_58; L_F_73; M_D_78; M_M_81; R_T_144; R_W_144; R_E_94; R_G_94; R_I_98; S_L_104; S_M_141; S_A_108; S_G_108; S_R_142; V_H_115; W_E_116; W_B_117; W_H_A_120.

⁴⁸⁸ LVSR_A_E_1; B_E_7; D_M_23; K_S_61; B_C_143; D_A_25; F_E_33; H_L_58; M_D_78; S_L_104; S_G_108; S_R_142; W_E_116; W_B_117.

⁴⁸⁹ LVSR_F_R_3; B_U_12; B_Ma_10; B_Mo_10; K_M_64; B_B_4; B_J_4; F_R_31; F_A_41; H_J_143; L_F_73; M_M_81; R_T_144; R_W_144; R_E_94; R_G_94; R_I_98; S_M_141; S_A_108; V_H_115; W_H_A_120.

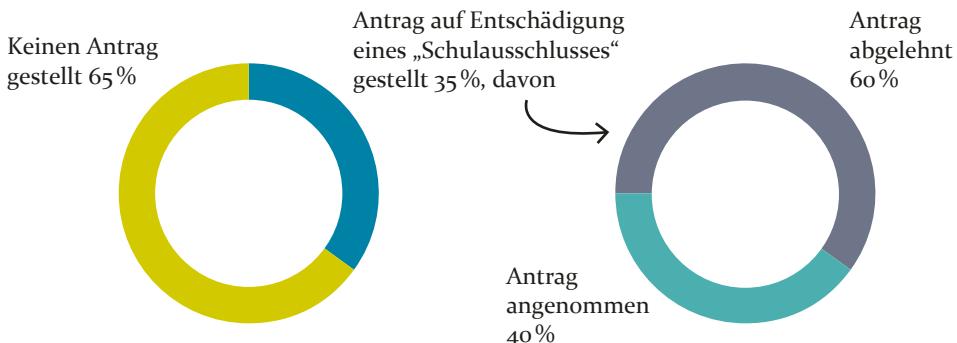


Diagramm 12: Entschädigung eines „Schulausschlusses“ (1953-1969), [n=100].

Wie viele Antragsteller*innen erhielten eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen (Berufsausbildung, Berufsausübung) nach US-EG (1949), BErG (1953), BEG (1956) oder BEG-SG (1965)?

Von den 100 quantitativ untersuchten Akten wurden 31 Fälle des Schadens im beruflichen Fortkommen verhandelt.⁴⁹⁰ Davon wurden 11 Anträge (35 %) positiv⁴⁹¹ und 20 Anträge (65 %) negativ⁴⁹² verbeschieden.

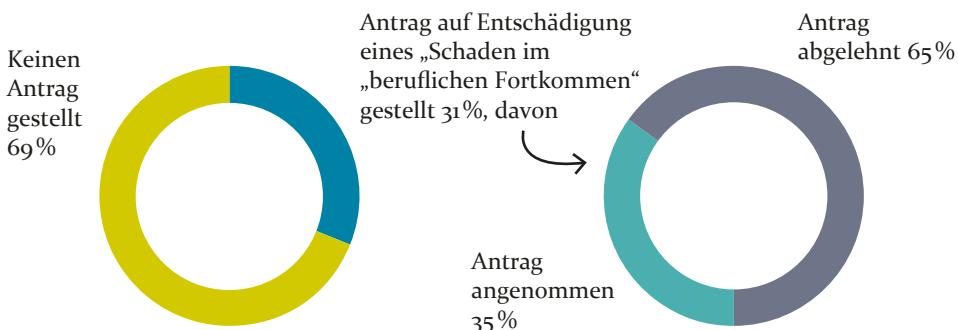


Diagramm 13: Entschädigung für „Schaden im „beruflichen Fortkommen“ (1953-1969), [n=100].

⁴⁹⁰ LVSR_A_K_2; A_C_2; A_S_3; B_A_6; B_L_7; B_G_15; B_S_20; W_A_21; B_E_8; B_R_C_6; B_W_12; C_R_21; D_H_26; D_S_27; F_A_32; F_E_32; F_L_34; F_A_34; H_R_140; K_R_63; K_R_65; K_E_68; L_F_76; R_M_L_87; R_G_K_94; R_H_94; S_G_108; W_L_116; W_D_141; W_M_121; W_W_127.

⁴⁹¹ LVSR_A_C_2; B_L_7; W_A_21; C_R_21; F_A_32; F_A_34; K_E_68; R_G_K_94; S_G_108; W_L_116; W_W_127.

⁴⁹² LVSR_A_K_2; A_S_3; B_A_6; B_G_15; B_S_20; B_E_8; B_R_C_6; B_W_12; D_H_26; D_S_27; F_E_32; F_L_34; H_R_140; K_R_63; K_R_65; L_F_76; R_M_L_87; R_H_94; W_D_141; W_M_121.

2.11.4 Verfolgungsschicksale und Entschädigungspraxis

2.11.4.1 Ablehnung der Entschädigung für Schulausschluss: Bertha B., Juliane B., Johann H.

Bertha B.

Bertha B. wurde am 22.06.1933 geboren. Sie wurde kurz nach Schuleintritt im Oktober 1939 mit ihrer Familie in der „Lukasstraße 2“ in Stettin festgeschrieben. Die „Lukasstraße 2“ wurde rasch zu einem Zwangslager. Sie selbst und ihre Geschwister wurden sodann von der Schule ausgeschlossen, was Bertha B. vor dem BLEA notariell belegen konnte. Ab 1944 wurde sie im Zwangslager „Kuhdamm“ inhaftiert. Zwei Schwestern von Bertha B. wurden nach Auschwitz deportiert und dort ermordet, ein Bruder ist in Buchenwald ermordet worden. Zwei weitere Schwestern und ein Bruder wurden in Stettin zwangssterilisiert und daraufhin zur Zwangsarbeit verpflichtet. In ihrem Antrag gab Bertha B. an, dass der Schulausschluss ihrem beruflichen Fortkommen nachhaltig geschadet, zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung und persönlichem seelischen Leiden geführt habe. Sie betonte, dass der Ausschluss aus der Schule aus „rassischen“ Gründen erfolgt sei und gab dafür zwei Zeugen an, welche eidesstattliche Versicherungen abgaben. Sie gab offen zu, dass sie durch den Schulausschluss nie das Lesen und Schreiben gelernt habe. Deshalb verfassten Vertrauenspersonen ihre Entschädigungsanträge.

Den ersten Antrag nach BEG (1956) lehnte das BLEA wegen Fristversäumnis ab. Der Sachbearbeiter lehnte ihre Argumentation ab, dass der Schulausschluss sie zur Analphabetin gemacht und sie deshalb nicht von der Frist gewusst habe.

Mit einem Rechtsanwalt versuchte sie daraufhin nach § 171 BEG-SG (1965) einen Härteantrag zu stellen.

Dabei gab Bertha B. den Namen der ehemaligen Lehrerin als Zeugin an, von der sie wenige Wochen bis zum Ausschluss unterrichtet worden war. Das BLEA kontaktierte die „Hilfsschullehrerin“, welche folgendermaßen antwortete:

„Aus meiner Unterrichtszeit an Stettiner Volksschulen kann ich mich nicht an Zigeuner Kinder erinnern, wohl aber aus der Unterrichtszeit an Hilfsschulen (seit 1934). Die Volksschulen schoben die Zigeuner Kinder, die durch vieles Umherziehen und unregelmäßigen Schulbesuch grosse Lücken in ihrem Wissen hatten, gern an die Hilfsschulen ab. Die Zigeuner kreuzten auf und verschwanden wieder, weil es sie trotz des Versuchs der Stadtverwaltung, sie sesshaft zu machen, nicht lange an einem Ort hielt. Ich kann mich nicht darauf besinnen, dass Zigeuner Kinder aus den Unterklassen der Hilfsschule heraus-

gekommen sind. Es konnten nur einzelne gewesen sein, die in die Mittelklassen und darüber hinaus gelangt wären. Das weiss ich heute nicht mehr; ich sehe auch heute die älteren Zigeunerkinder nur in den unteren Klassen vor mir. Bis zu unserer Umquartierung im August 1943 haben unsere Zigeunerkinder die Schule besucht. Niemand dachte daran, sie aus rassischen Gründen vom Schulbesuch auszuschließen. [...] Die Familiennamen unserer Zigeuner waren häufig Franz, Ernst, Rose, Sattler. Auf den Namen Bertha B.⁴⁹³ kann ich mich nicht besinnen.“⁴⁹⁴

Das BLEA folgte der Aussage der Lehrerin, dass „Zigeuner“ üblicherweise auf Hilfsschulen geschickt worden seien. Bertha B. sei zwar möglicherweise aus der Volksschule, jedoch nicht aus der Hilfsschule ausgeschlossen worden. Außerdem sei aus Sicht des BLEA der Ausschluss nicht nachhaltig gewesen, da Bertha B. unabhängig ihrer Verfolgung die Schule nach 1945 einfach hätte nachholen können.⁴⁹⁵

Juliane B.

Juliane B. wurde als Kleinkind im Alter von drei Jahren mit ihrer Familie im Mai 1940 Opfer einer Deportation in den Osten von Polen und in mehreren Zwangslagern inhaftiert. 1944, kurz vor der Befreiung durch die Rote Armee, konnte Juliane B. mit ihrer Mutter fliehen. Zum Zeitpunkt der Deportation war sie drei Jahre alt und noch nicht schulpflichtig. Da sie aber deportiert worden war, hatte sie einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung. Ihre „rassische“ Verfolgung und damit auch der verfolgungsbedingte Schulausschluss ab dem Alter von sechs Jahren zum Zeitpunkt der Verfolgung wurde nach BEG (1956) im Jahr 1964 nicht anerkannt, da sie nach damaliger Auffassung „rechtmäßig“ aus „sicherheitspolizeilichen“ und „militärischen“ Gründen nach Polen deportiert worden sei. Im Oktober 1965 klagte sie dagegen mit einem Anwalt vor dem Landgericht München I. Das Gericht lehnte die Klage mit der Begründung ab, dass sie zum Zeitpunkt der Deportation im Jahr 1940 noch nicht im schulpflichtigen Alter war und die Schulausbildung nach dem Krieg hätte nachholen können.

Nach Auffassung der Behörde strebte sie dies jedoch gar nicht erst an, da der Vater nach 1945 einen „umherziehenden“ Beruf ausübte, der einen geregelten Schulbesuch ausgeschlossen habe:

⁴⁹³ An dieser Stelle nennt die Lehrerin den Nachnamen.

⁴⁹⁴ LVSR_B_B_4_0387_0388_Auskunft_05.09.1966.

⁴⁹⁵ Vgl. LVSR_B_B_4.

„Andererseits legt die Tatsache, daß die Klägerin damals des Lesens und Schreibens unkundig war, nicht nur die Vermutung nahe, sondern begründet einen Beweis des ersten Anscheins, daß im Hinblick darauf, daß der Vater der Klägerin seinen Beruf im Umherziehen ausübte, eine Ausbildung im Sinne des § 115 Abs. 1 BEG überhaupt nicht erstrebt wurde.“⁴⁹⁶

Das Gesetz ermöglichte den Juristen diese Bewertung, da Kinder, die zum Zeitpunkt der Deportation noch nicht schulpflichtig waren, nachzuweisen hatten, dass die Verfolgung so schwerwiegend war, dass sie nach der Befreiung nicht in den Schulunterricht gehen konnten.⁴⁹⁷

Johann H.

Johann H. wurde am 25.12.1938 in München geboren. Die Kriminalpolizei deportierte ihn im Alter von fünf Jahren zusammen mit seiner Familie am 08.03.1943 in das KZ Auschwitz. In Auschwitz ermordete die SS seine Mutter sowie drei Geschwister. Nach dem Tod der leiblichen Mutter nahm Alwine S. Johann H. in ihre Obhut. Der Lagerarzt Josef Mengèle unternahm an Johann H. in Auschwitz medizinische Versuche durch Tuberkuloseinjektionen, welche ihm schwere, nachhaltige körperliche Leiden zufügten. Nachdem die SS Alwine S. und Johann H. als „arbeitsfähig“ eingestuft hatten, wurden sie im Mai 1944 in das KZ Ravensbrück, später in das KZ Bergen-Belsen deportiert, wo Johann H. schließlich befreit wurde. Kurz nach der Befreiung bis 1947 musste Johann H. mehrfach stationär über längere Zeiträume in Krankenhäusern behandelt werden. Bis 1953 war er in ständiger ärztlicher Behandlung.

Am 04.10.1954 machte Johann H. einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach BERG (1953) unter dem Nachweis zahlreicher Krankenhausatteste geltend. Fünf Jahre später, im Dezember 1959, lehnte das BLEA den Antrag ab, da er zum Zeitpunkt der Deportation und zum Kriegsende nicht im schulpflichtigen Alter gewesen sei. Er sei nach Kriegsende 1945 schulpflichtig geworden, also zu einem Zeitpunkt, wo er an der Aufnahme einer Schulausbildung durch NS-Gewaltmaßnahmen nicht mehr gehindert worden sei.

Gegen den Bescheid des BLEA klagte Johann H. vor dem Landgericht München I, dessen Klage das Gericht jedoch abwies. Das Gericht erkannte zwar an, dass Johann H. durch medizinische Versuche und weitere Gewalt in den Konzentrationslagern nach der Befreiung erkrankt gewesen sei, was ihn von einem Schulbesuch nach Kriegsende abhielt. Das Gericht hielt dem

⁴⁹⁶ LVSR_B_J_4_0077_Gerichtsurteil_21.01.1965.

⁴⁹⁷ Vgl. LVSR_B_J_4.

Vater, der den Völkermord überlebt hatte, jedoch vor, dass er ihn nach 1945 nie an einer Schule angemeldet hatte und damit eine Absicht zur Schulausbildung bei Johann H. ohnehin nie erkennbar gewesen sei:

„Die Ermittlungen des BLEA beim Stadtschulamt der Landeshauptstadt München haben aber ergeben, dass der Kläger niemals zur Schule angemeldet worden ist. In öffentlichen Aufforderungen durch Presse und Plakatanschläge wird regelmäßig darauf aufmerksam gemacht, dass auch Kinder, die wegen Erkrankung nicht in die Schule aufgenommen werden können, trotzdem angemeldet werden müssen. Erst die bei der Anmeldung anwesende Kommission verfügt, falls erforderlich, die Zurückstellung des schulpflichtigen Kindes bis zur Genesung. Es steht also fest, dass der Kläger von seinen Eltern niemals zum Schulbesuch angemeldet worden ist. Hieraus kann geschlossen werden, dass auch gar nicht die Absicht bestanden hat, dem Kläger eine Schulausbildung zukommen zu lassen. Er hat es übrigens bis zum heutigen Tage noch nicht fertiggebracht, sich wenigstens auf andere Art und Weise die Kunst des Lesens und Schreibens anzueignen. Unter diesen Umständen kann nicht festgestellt werden, dass er in einer etwa beabsichtigten Ausbildung durch irgendwelche Massnahmen der Nationalsozialisten geschädigt worden ist.“⁴⁹⁸

Einen weiteren Antrag nach BEG-SG (1965) lehnte das BLEA später mit kurzem Hinweis auf die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts München I ab.⁴⁹⁹

2.11.4.2 Annahme der Entschädigung trotz fehlender Schulpflicht zum Deportationszeitpunkt: Erna B.

Erna B.

Erna B. wurde am 13.12.1938 in Greiz in Thüringen geboren. Sie wurde unbekannten Datums mit der Nummer „Z 1511“ um den 08.03.1943 im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau inhaftiert. Kurz vor der Ermordung der letzten im Lagerabschnitt BIIe in Auschwitz-Birkenau verbliebenen Menschen wurde sie in das KZ Ravensbrück deportiert, wo sie bis zum 07.03.1945 inhaftiert war. Von dort folgten Deportationen in die Konzentrationslager Mauthausen und Bergen-Belsen, wo sie schließlich von den Alliierten befreit wurde.

Ihr Rechtsanwalt stellte im Januar 1958 einen Antrag auf Schaden an Ausbildung nach BEG (1956) beim BLEA. Das BLEA lehnte den Antrag mit

⁴⁹⁸ LVSR_H_J_143_0198_0202_Urteil_07.01.1961.

⁴⁹⁹ Vgl. LVSR_H_J_143.

der Begründung ab, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Verfolgung im Frühjahr 1943 mit vier Jahren zu jung für den Eintritt in die Volksschule gewesen und erst mit dem Zusammenbruch des NS-Regimes schulpflichtig geworden sei. Der negative Bescheid erfolgte im Oktober 1960. Demnach hatte Erna B. mehr als zwei Jahre in Ungewissheit über den Ausgang ihres Verfahrens warten müssen.

Erna B. gab sich damit nicht zufrieden und klagte mit einem anderen Anwalt vor dem Landgericht München I. In ihrem Falle schlug das Landgericht eine Beilegung des Rechtsstreits auf dem Wege des Vergleichs vor. Das Gericht folgte der Argumentation des BLEA nicht, da auch deportierte Kinder, die im Verlauf der Inhaftierung schulpflichtig geworden waren, rechtlichen Anspruch auf Entschädigung besäßen. Erna B. erhielt eine einmalige Summe von 5.000 DM unter der Zustimmung der Abgeltung aller Ansprüche. Im Oktober 1963, weitere drei Jahre nach der Ablehnung des BLEA und mittlerweile neun Jahre nach der ersten Antragstellung, erging das positive Urteil des Landgerichts.⁵⁰⁰

2.11.4.3 Annahme der Entschädigung von Schulausschluss: Eberhard A., Renate H.

Eberhard A.

Eberhard A. wurde am 11.11.1933 in Stettin (Szczecin) geboren. Zusammen mit seinen Eltern und seiner Schwester Anni A. lebte er in der Stettiner „Lukasstraße 2“, bis die Familie im Jahr 1940 im Zwangslager „Kuhdamm“ in Stettin bis Kriegsende inhaftiert wurde. Die Frauen der Familie wurden dort zwangssterilisiert. Ein Jahr vor der Inhaftierung in „Kuhdamm“ war Eberhard A. im Alter von sechs Jahren in die Volksschule in Stettin eingeschult worden. Dort war er gemeinsam mit seiner Schwester und Helene H. in der Klasse der Lehrerin Frau Winkler. Doch bereits eineinhalb Jahre später, im Jahr 1941, wurden die Kinder aus „rassischen“ Gründen der Schule verwiesen. Aufgrund des Schulausschlusses und der Zeit im Lager konnte er sowohl seine schulische Grundausbildung als auch seine angestrebte Ausbildung als Berufsmusiker nicht absolvieren.

Am 06.02.1956 stellte Eberhard Adler vor dem BLEA erstmalig einen Antrag auf Entschädigung für „Schaden in der Ausbildung“. Für die Beweisführung bat das BLEA das Stadtschulamt München um allgemeine Auskunft über systematische Schulausschlüsse von Sinti* und Roma* während des Nationalsozialismus. Im Antwortschreiben des städtischen Oberschulrats vom

⁵⁰⁰ Vgl. LVS_B_E_13.

23.01.1959 dominierten antiziganistische Stereotype und Generalisierungen, wonach alle Sinti* und Roma* ohne festen Wohnsitz gewesen seien und die Schule meist sehr lückenhaft besucht hätten. Zudem verschwieg der Oberschulrat systematische Schulausschlüsse, die auf NS-Gesetzen fußten: „Grundsätzlich aber unterlagen auch diese Kinder der Schulpflicht. Von einer Einschränkung in der Zulassung zur Volksschulpflicht ist hier nichts bekannt.“⁵⁰¹

Trotzdem wurde der erste Entschädigungsantrag am 17.02.1959 von einem Sachbearbeiter und Franz Berr, Sachgebietsleiter des BLEA, angenommen. Eberhard A. erhielt eine Entschädigung von 5.000 DM zugesprochen. In der Begründung stuften die Beamten des BLEA die Aussagen des Antragstellers als glaubhaft ein. Zudem wurde entgegen dem Urteil des BGH von 1956 und entgegen den Ausführungen des Schulamtes im Sinne des Antragstellers angenommen, dass es bereits vor Frühjahr 1943 eine Verfolgung von Sinti* und Roma* aus Gründen der „Rasse“ gegeben habe. Die Beamten urteilten, er sei dabei auf Grundlage des damals gültigen Erlasses vom 15.06.1939 zur „Zulassung von Zigeunern und Negermischlingen zum Besuch öffentlicher Volksschulen“, welcher seit 1941 auch reichsweite Gültigkeit besaß, von der Schule ausgeschlossen worden. Auf dieser Grundlage wurde der Schulausschluss von Eberhard A. als „nicht nur geringfügig“⁵⁰² eingeschätzt. 1965 stellte Eberhard A. einen weiteren Antrag nach BEG-SG (1965). Opfer, welche die Höchstsumme von 10.000 DM nach BEG (1956) nicht erhalten hatten, konnten einen weiteren Antrag stellen. Schließlich wurde er mit insgesamt 10.000 DM für den Schulausschluss entschädigt.⁵⁰³

Renate H.

Renate H. wurde am 01.04.1937 in Königsberg geboren. Von 1942 bis 1945 war sie mit ihrer Mutter im Zwangslager „Am Conti(e)ner Weg“ in Königsberg inhaftiert. Ihre Mutter starb im Lager. Sie selbst flüchtete kurz vor dem Einmarsch der Roten Armee. Im Herbst 1946 fand sie ihren Vater wieder. Er wurde vor ihrer eigenen Inhaftierung in das KZ Sachsenhausen deportiert und überlebte.

1956 stellte Renate H. nach BEG (1956) einen Antrag auf Entschädigung für „Schaden im beruflichen Fortkommen“. Sie schrieb, dass sie sich im Klaren war, dass sie zum Zeitpunkt der Inhaftierung 1942 noch nicht im schulpflichtigen Alter gewesen sei, jedoch ab 1943. Über vier Jahre später bekam sie am 24.03.1961 eine Entschädigungsleistung für Schaden in der

⁵⁰¹ LVSR_A_E_1_0120_Auskunft_23.01.1959.

⁵⁰² LVSR_A_E_1_0097_Bescheid_12.02.1959.

⁵⁰³ Vgl. LVSR_A_E_1.

Ausbildung von 5.000 DM durch einen Sachbearbeiter sowie Regierungsrat Willibald Maier zugesprochen. In dem Bescheid spielte es keine Rolle, dass sie zum Inhaftierungszeitpunkt noch nicht im schulpflichtigen Alter war. Dennoch entschieden sich die Beamten für eine Entschädigung:

„Aus vorliegenden Bestätigungen der Übungsschule für Mädchen, Bayreuth, vom 10.1.1961, und 11.2.1961 und aus einem vorliegenden Erlassungszeugnis ergibt sich, daß sie erst im Jahre 1947 [handschriftlich: im Alter von 10 Jahren] die Schulausbildung beginnen konnte und diese am 17.7.1951 nach [handschriftlich: Besuch der 4. Klasse] beendete. Ihre Sachdarstellung erscheint glaubhaft, daß sie wegen dieser unzureichenden Schulausbildung daran gehindert wurde eine weitere Ausbildung durchzuführen.“⁵⁰⁴

Da sie bereits 1947 wieder die Schulausbildung aufgenommen hatte, habe sie nach Ansicht der Beamten jenen Willen zur Schulausbildung gezeigt, den „Zigeuner“ in der Regel nicht gehabt hätten.⁵⁰⁵

2.11.4.4 Annahme von Entschädigung für Berufsausschluss: Eva K.

Eva K.

Eva K. wurde am 08.10.1921 in Bayern geboren. Sie hatte einen Volksschulabschluss und schloss sich nach der Schulzeit einem Theater an. Im Frühjahr 1943 nahm die Kriminalpolizei sie in Danzig fest und deportierte sie wenig später nach Auschwitz-Birkenau. Im Frühjahr 1944 stufte sie die SS als „arbeitsfähig“ ein und deportierte sie in das KZ Ravensbrück. Schließlich wurde sie im April 1945 von der Roten Armee befreit. Ihren Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nach BEG (1956) lehnte das BLEA zunächst ab, da sie ihre Berufstätigkeit nicht ausreichend bewiesen habe. Nach BEG-SG (1965) stellte sie erneut einen Antrag über einen Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt und Josef Scholian, Sachgebietsleiter des BLEA, schlossen im März 1967 einen Vergleich unter Abgeltung aller Ansprüche mit einer einmaligen Kapitalentschädigung von 970 DM für Eva K.

Josef Scholian begründete seine Entscheidung damit, dass man davon ausgehen könne, dass Eva K. durch Verfolgungsmaßnahmen aus ihrer unselbstständigen Tätigkeit gedrängt worden sei. Diese Tätigkeit sei dem Verdienstausfall im einfachen Dienst des Beamten gleichzusetzen und werde nach der Haftzeit von 25 Monaten à 203 DM pro Haftmonat verrechnet.

⁵⁰⁴ LVSR_H_R_55_0141_Bescheid_28.03.1961.

⁵⁰⁵ Vgl. LVSR_H_R_55.

Abzüglich einer bereits bewilligten Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit bleibe diese Summe als Auszahlung übrig.⁵⁰⁶

2.11.4.5 Ablehnung von Entschädigung für Berufsausschluss: Karoline A., Otto F.

Karoline A.

Karoline A. wurde am 23.08.1924 in Frankfurt am Main geboren. Da sie von Bekannten im Frühjahr 1943 hörte, dass sie von der Kriminalpolizei Essen inhaftiert werden solle, ergriff sie die Flucht über Österreich in das ehemalige Jugoslawien und hielt sich dort bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges versteckt. Vor ihrer Flucht war sie im jugendlichen Alter Seiltänzerin und Serviererin in einem Restaurant. Zwei ihrer Brüder wollten nicht fliehen. Sie wurden wenig später von der Kriminalpolizei Essen verhaftet und nach Auschwitz deportiert.

Karoline A. stellte im November 1954 mit Hilfe eines Anwalts einen Antrag nach BErG (1953) vor der Entschädigungsbehörde in Nordrhein-Westfalen und gab an, dass sie durch die Flucht über 25 Monate an ihrer beruflichen Tätigkeit gehindert worden sei. Da Karoline A. einen Ausbildungs- und Arbeitsvertrag sowie Gehaltsnachweise für ihre Tätigkeiten dem Amt nicht mehr vorlegen konnte, wurde ihr Antrag 13 Jahre später im Jahr 1967 abgelehnt.⁵⁰⁷

Otto F.

Otto F. wurde am 24.09.1924 in Königsberg (Kalingrad) geboren. Seine Verfolgungsgeschichte geht aus der eidesstattlichen Versicherung seines Vaters vom 19.02.1958 hervor. In den Jahren 1931 bis 1934 besuchte Otto F. in Kolberg (Kolobrzeg) die Volksschule. 1940 wurde er zum RAD eingezogen. Die RHF stellte am 13.07.1942 ein Gutachten (Nr. 17584) über Otto F. aus, in welchem er als „Zigeunermischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil“ eingestuft wurde.⁵⁰⁸ Aufgrund dieser Kategorisierung wurde er am 13.08.1942 aus dem RAD entlassen. Daraufhin floh er nach Danzig, wo er eine Ausbildung bei der Firma Orgelbauwerkstatt Goebel begann. Nach etwa zwei Monaten wurde er aus dieser Ausbildung entlassen und in einer Werft zur Arbeit zwangsverpflichtet. Wenig später wurde er aus der Zwangsverpflichtung wieder entlassen und fand ein Anstellungsverhältnis in der Aus-

⁵⁰⁶ Vgl. LVSR_K_E_68.

⁵⁰⁷ Vgl. LVSR_K_A_2.

⁵⁰⁸ LVSR_F_O_138_0300_Gutachten BLKA_03.04.1953.

bildung zum Destillateur. Im März 1943 wurde jedoch die gesamte Familie verhaftet und in das KZ Auschwitz deportiert. Dort war er im März 1943 zunächst acht Tage in Birkenau bei seinen Eltern. Von dort wurde er in das Hauptlager von Auschwitz zum Arbeitseinsatz in Block 5a eingeteilt. Nach etwa einem halben Jahr kam er nach Buchenwald, wo er in einem Steinbruch schwere körperliche Arbeit verrichten musste. Ende 1944 kam er in das KZ Mittelbau-Dora. Von dort wurde er zusammen mit seinem Vater in die Nähe von Osnabrück gebracht. Er erzählte, dass sie dort einen Wald roden mussten und eine Fläche planieren sollten. Da sein Vater erkrankte, wurden die beiden zurück ins Lager Mittelbau-Dora gebracht, in welchem er sich bei seiner Arbeit als Schmied verletzte. Von Mittelbau-Dora wurde er in den letzten Kriegstagen noch in das KZ Bergen-Belsen deportiert und schließlich befreit.

Erstmalig beantragte Otto F., der zu jenem Zeitpunkt Textilhändler war, am 29.03.1958 beim BLEA nach BEG (1956) eine Entschädigung für den Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen:

„Durch die rassistisch bedingte Verfolgungsmaßnahme der Dienstverpflichtung zur Schichau-Werft in Danzig, bzw. zur Firma Engel in Danzig, musste ich das Lehrverhältnis als Orgelbauer aufgeben, bzw. wurde es unterbrochen. Soweit ich dann bei der Firma Engel in ein Lehrverhältnis-Anlernverhältnis als Destillateur trat, wurde dieses unterbrochen durch die rassistisch bedingte Verhaftung in Danzig im März 1943 und anschliessende Verbringung ins KZ. Auschwitz.“⁵⁰⁹

Das BLEA lehnte den Antrag am 20.01.1959 ab. Es habe sich in seinem Fall nicht um einen Ausbildungsschaden gehandelt, da es sich bei der Dienstverpflichtung um keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gehandelt habe. In der Begründung wurde die Verfolgung mit einem kriegsbedingten Einsatz in der Wehrmacht gleichgesetzt:

„Hierdurch wurden alle verfügbaren Kräfte für den Arbeitseinsatz während der Kriegsjahre erfasst. NS-Gewaltmaßnahmen gegen den Antragsteller wirkten sich erstmals im Jahre 1943 aus, nämlich durch die Inhaftierung und Verbringung in das KL Auschwitz. Dadurch hat der Antragsteller seine begonnene Ausbildung als Destillateur zwar unterbrechen müssen und während des Krieges nicht mehr aufnehmen können, jedoch ist zu berücksichtigen, dass er als Angehöriger des Geburtsjahrganges 1924 aller Wahrscheinlichkeit nach spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Wehrmacht eingezogen worden wäre, wenn er nicht

⁵⁰⁹ LVSR_F_O_138_0436_Antrag_29.03.1958.

zum Kreis der rassistisch Verfolgten gehört hätte. Seine Ausbildung hätte er somit während des Krieges ohnedies nicht weiterführen können.“⁵¹⁰

Otto F. erhob daraufhin am 24.04.1959 Klage vor dem Landgericht München I. In der Gerichtsverhandlung am 11.11.1960 wurde ihm durch die Richter teilweise recht gegeben, allerdings die Klage größtenteils abgelehnt.

Das Landgericht München I erkannte den Beginn seiner „rassistischen“ Verfolgung erst mit der Deportation nach Auschwitz im März 1943 an. Demnach sei die Dienstverpflichtung beim RAD keine NS-Verfolgungsmaßnahme gewesen, da sie weit vor 1943 stattgefunden hatte. Zudem wurde die Tätigkeit von Otto F. in der Likörfabrik nicht als Berufsausbildung anerkannt. Im Gerichtsurteil wurde die Argumentation des BLEA bestätigt, wonach es einen Ausbildungsschaden auch ohne die Verfolgung gegeben hätte, da er stattdessen zur Wehrmacht eingezogen worden wäre.⁵¹¹

2.11.5 Zwischenergebnisse

Jeweils circa zwei Drittel der Ansprüche auf Entschädigung für Schulausschluss und Berufsverbot wurden abgelehnt. Wie bei allen anderen vorher untersuchten Schadenskategorien ist auch die Entschädigung des beruflichen Fortkommens/der Schulausbildung von der Frage der Anerkennung „rassistischer“ Verfolgung vor Frühjahr 1943 und weiterer Faktoren wie dem Territorialitätsprinzip oder der fristgerechten Antragstellung abhängig gewesen. In der Anerkennung „rassistischer“ Verfolgung, welche seit BEG-SG (1965) nun auch für die Zeit von 1938 bis 1943 grundsätzlich anerkannt, jedoch individuell zu prüfen war, ergaben sich höhere Chancen einer Entschädigung im beruflichen wie schulischen Fortkommen, welche vorher noch abgelehnt worden war. Überlebende der Deportationen nach Auschwitz-Birkenau, welche für Schaden an Freiheit entschädigt wurden, hatten die höchsten Chancen, eine Entschädigung auch im Schadenstatbestand des beruflichen Fortkommens/ der Schulausbildung zu bekommen. Vor Behörden und Gerichten hatten die Opfer Dokumente vorzulegen, welche Arbeitsausübung, Schulbesuch und Ausschluss belegten. Dass diese in der Regel durch die Verfolgung verloren gegangen waren, von den Tätern vernichtet oder nie ausgehändigt worden waren, erklärt sich von selbst. Sinti* und Roma*, welche nicht im Angestelltenverhältnis oder in bürgerlicher Selbstständigkeit, sondern in wandergewerblichen Berufen wie Textilhan-

⁵¹⁰ LVS_F_O_138_0424_Bescheid_20.01.1959.

⁵¹¹ Vgl. LVS_F_O_138.

del oder Artistik tätig waren, hatten aufgrund fehlender Arbeitsverträge oder Lohnabrechnungen kaum Chancen, ihre Tätigkeiten nachzuweisen.

In der Entschädigungspraxis unterstellten Jurist*innen, ehemalige Lehrer*innen oder Arbeitgeber*innen, dass die Opfer vor und zum Zeitpunkt des Eintretens ihrer Verfolgung selbstverschuldet keiner geregelten Arbeit (Karoline A.) oder keinem regelmäßigem Schulbesuch (Eberhard A.) nachgekommen seien. Dabei wurde den Kindern und ihren Eltern das noch nicht vollendete schulpflichtige Alter zum Zeitpunkt der Deportation (Erna B.) und der angeblich fehlende Wille der Nachholung der Schulausbildung nach Ende des Krieges (Juliane B., Johann H., Renate H.) angelastet. Mal offen, mal unterschwellig wurden hierbei antiziganistisch tradierte Stereotype „fauler“, „angeboren schwachsinniger“ Kinder und einer in „*asozialen Berufen*“ tätigen „*Abstammungsgemeinschaft*“ artikuliert. Die Schwere von NS-Verfolgung wurde wissentlich verharmlost durch die Gleichsetzung von Berufsausschluss mit fiktivem Wehrmachtseinzug (Otto F.) und durch das Ignorieren der Folgen von KZ-Haft für Schulkinder für die Zeit nach der Befreiung (Juliane B., Johann H.). Doch nicht immer wurde jenen Tradierungen aus der NS-Zeit gefolgt. Dies zeigt die Handlungspraxis der Beamten und Richter bei den positiven Bescheiden (Erna B., Eberhard A.). In der tabellarischen Durchsicht dieser positiven Bescheide zeigte sich jedoch, dass die meisten dieser Menschen nur geringfügig entschädigt wurden, weil die Beamten des BLEA geringe Beiträge zur „Befriedung des Rechtsstreits“ unter Verrechnung mit bereits ausgezahlten Beträgen anderer Schadenstatbestände auf dem Vergleichsweg vorschlugen, wenn die Beweislage ihrer Ansicht nach unzureichend war (Eva K.).

2.12 Resümee und Ausblick: Verschleppte „Wiedergutmachung“ in den Mühlen der Bürokratie?

„Es kommen die Ideen, für die sich die Apparate einsetzen, nicht aus dem Inneren der Menschen, sie werden ihnen zugetragen. Kühle Sachverwalter in den Apparaten haben keine innere Verpflichtung, sondern der effiziente Rationalismus bestimmt die Sachlichkeit des Geschäftsganges (Max Weber).“⁵¹²

Das Zitat von Max Weber ist mit Blick auf die vorliegende Untersuchung differenziert zu betrachten. Diese Studie untersuchte Verwaltungshandeln, das nach Gesetzen und Anweisungen, aber auch in der Beweisführung nach

⁵¹² Zitiert aus Llanque, Marcus: Geschichte der politischen Ideen, München 2019, S. 99.

eigenem Ermessen zugunsten oder zuungunsten von Sinti* und Roma* Entscheidungen über die Entschädigung fällte. Die Idee der „Wiedergutmachung“ von NS-Unrecht durch Entschädigung wurde von US-Amerikanern und Briten rechtlich konzipiert und in Gesetze gegossen, deren grundlegende Konzeption, Bestimmungen und inhaltlichen Ausführungen die Legislative der frühen Bundesrepublik übernahm und sukzessive nachjustierte. Entschädigungsbehörden waren die exekutiven Organe, die das Vorhaben der „Wiedergutmachung“ durch Entschädigung in Form von Auszahlungen finanzieller Leistungen praktisch vollzogen.

Die juristischen Beamten der Entschädigungsbehörden handelten nicht nur auf Grundlage zugetragener Gesetzesbestimmungen, sondern bildeten mit eigenem Ermessen hinsichtlich der Beweisführung des jeweiligen Verfolgungsschicksals ein abschließendes Urteil, das eine Bewilligung oder Ablehnung des Entschädigungsantrages zur Folge hatte. Im Gesetz und System der Entschädigung waren hierbei zwei grundlegende Probleme verankert. Erstens besaßen prinzipiell nur die Menschen nach § 1 einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung, die im Zusammenhang ihrer Gruppenzugehörigkeit als „rassisch“ Verfolgte galten. Die Verfolgung von Sinti* und Roma* war jedoch in der Rechtsprechung von 1949 bis 1974 nicht per se als gruppenbezogener, „spezifischer“ NS-Völkermord anerkannt, mit der Argumentation, dass bereits vor 1933 Gesetze wegen „devianten“ Verhaltens von Sinti* und Roma* „rechtmäßig“ erlassen worden seien und die Exekutive diese Gesetze „rechtmäßig“ vollzogen habe. Dieses Denken fand bis in einen u.a. vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Gesetzeskommentar von 1981 bzw. 1983 Widerhall. Die Anerkennung „rassischer“ Verfolgung variierte demnach bei Sinti* und Roma* in der individuellen Entschädigungspraxis. Diese Anerkennungsfrage stand in direktem Bezug zu einem weiteren Strukturproblem, welches unabhängig von der jeweiligen Verfolgtengruppe war. Das Gesetz zerstückelte das komplexe Verfolgungsschicksal eines Menschen in einzelne „Schadenstatbestände“, so dass die Beamten ihr Urteil nur über einen zeitlichen, räumlichen und personenbezogenen Ausschnitt komplexer Zusammenhänge familienweiser NS-Verfolgungs- und Vernichtungspraxis fällten. Dabei wurde es in der Logik des zivilrechtlichen Schadensersatzes versäumt, den extremen Bedingungen der Verfolgung Rechnung zu tragen. Diese Zerstückelung konnte aber auch eine Chance sein, da die Opfer auf einen, mehrere oder alle „Schäden“ einen Antrag stellten und anteilig entschädigt werden konnten – die Anerkennung als „rassisch“ Verfolgte vorausgesetzt.

Die individuelle Auslegung der in § 1 der Entschädigungsgesetze definierten „rassischen“ Verfolgung spiegelt sich ebenso in den Zahlen der Verbescheidung und der Entschädigungspraxis einzelner Sinti* und Roma*

wider. Auch die Nach- und wenigen Vorteile der juristischen Zerstückelung komplexer, zusammenhängender Verfolgungsschicksale der Menschen in einzelne Schadenstatbestände werden deutlich.

Für „Schaden an Freiheit“ wurden nach US-EG (1949), BErG (1953) und BEG (1956) in der Stichprobe 49 % der Sinti* und Roma* für die Zeit der Verfolgung ab 1943 entschädigt, für die Zeit der Verfolgung vor Frühjahr 1943 bis auf eine Person jedoch niemand. Auf Grundlage der Novellierung des BEG-SG (1965), wonach die Verfolgung von Sinti* und Roma* für die Zeit von 1938 bis 1943 nun aus „rassischen“ Gründen für prinzipiell möglich, jedoch weiterhin individuell zu prüfen war, wurden immer noch 68 % der Zweitanträge abgelehnt.

Das BGH-Urteil von 1956, wonach Sinti* und Roma* vor Frühjahr 1943 nicht „rassistisch“, sondern „rechtmäßig“ verfolgt worden seien, war nicht Wendepunkt, sondern vielmehr Affirmation vorheriger, gängiger Verwaltungspraxis. Das neun Jahre später erlassene BEG-SG (1965) stellte hinsichtlich des „Schadens an Freiheit“ keinen Wendepunkt hin zu einer höheren Anerkennungsquote dar. Auch nach BEG-SG (1965) erkannte die Verwaltungspraxis die „rassenhygienische“ und sozialrassistische Verschränkung sowie kumulative Radikalisierung der Verfolgung von Sinti* und Roma* nicht prinzipiell als „rassistisch“ an.

Während für 66 % der Menschen eine „Soforthilfe für Rückwanderer“ bewilligt wurde, wurden gerade einmal 35 % der Anträge auf Entschädigung für Schulausschluss und 40 % der Anträge auf Berufsausschluss mit einer einmaligen Zahlung bewilligt. Während Zweitanträge zu „Schaden an Freiheit“ nach BEG-SG (1965) zu zwei Dritteln weiter abgelehnt wurden, wurden Entschädigungen im Tatbestand des „Schadens in beruflichem Fortkommen/Schulausschluss“ in der Regel mit der Gesetzesnovellierung des BEG-SG (1965) vollumfänglich bewilligt.

Für „Schaden an Körper und Gesundheit“ erhielten 51 % der Menschen eine fortlaufende Rente, 9 % eine einmalige Zahlung, während 36 % völlig leer ausgingen,⁵¹³ da sie in der medizinischen Begutachtung trotz ihrer vorgebrachten körperlichen und psychischen Leiden als „arbeitsfähig“ galten. Über alle Tatbestände hinweg wurden insgesamt 26 % der Anträge vor eingehender Prüfung abgelehnt, weil die Opfer ihre Anträge nicht innerhalb gesetzlicher Fristen gestellt hatten. Die Zahlen zeigen die hohe Komplexität der Frage nach einer „gelungenen“ Entschädigungspraxis gegenüber Sinti* und Roma*, die keine einfachen Antworten zulassen.

⁵¹³ Die letzten 4 % sind nicht eindeutig zuzuordnen gewesen, siehe Kapitel 2.9.

Der fortwährende Konflikt um „würdige“ und „unwürdige“ Verfolgungsschicksale lässt sich um Kern um Auseinandersetzung von Inklusion und Exklusion charakterisieren: Im administrativen Entschädigungsvorgang wurden einzelne Menschen in drei, sich untereinander bedingenden Schritten inkludiert oder exkludiert: Erstens nach „rassischer“ Verfolgung, zweitens nach Schadenstatbestand und drittens wiederum innerhalb des Schadenstatbestandes. Legislative, Exekutive und Judikative schufen eine Binnenhierarchisierung der Opfergruppe deutscher Sinti* und Roma*. So wurden im Tatbestand des „Schadens an Freiheit“ Sinti* und Roma*, welche in Auschwitz mit „Z“ markiert worden waren und das Lager sowie weitere Konzentrationslager überlebt hatten, als „würdige“ Opfer entschädigt, während Sinti* und Roma*, welche z. B. Haft in Zwangslagern erleiden mussten oder unter menschenunwürdigen Bedingungen auf der Flucht lebten, als „unwürdig“ einer Entschädigung beurteilt wurden. Sinti* und Roma*, welche ohne richterliches NS-Urteil zwangssterilisiert worden waren, wurden prinzipiell als „würdige“ Opfer gesehen, während dies für diejenigen, die auf richterlichen Beschluss sterilisiert worden waren, nicht galt. Sinti* und Roma*, die in Konzentrationslagern außerhalb der Reichsgrenzen bis 1937 befreit worden waren, wurden als „würdig“ einer „Soforthilfe für Rückwanderer“ angesehen, während Sinti* und Roma*, die innerhalb der Reichsgrenzen befreit worden waren, erst nach BEG-SG (1965) einen Rechtsanspruch besaßen. In „Schaden in beruflichem Fortkommen“ wurden Sinti* und Roma*, die nach 1945 einen „*geregelten Willen*“ der Wiederaufnahme der Schulbildung zeigten, als „würdig“ einer Entschädigung erachtet, während Sinti* und Roma*, die aufgrund der Folgen der Verfolgung die Schule nicht mehr aufgesucht hatten, als „unwürdig“ beurteilt wurden. Letztlich wurde auch die Verfolgung des einzelnen Individuums entgegen der historischen Abläufe kumulativer Radikalisierung der Verfolgung in der Verwaltungspraxis von 1949 bis 1965 regelmäßig binnenhierarchisiert: Wenn z. B. eine Person im Jahr 1940 nach Polen deportiert und kurz zuvor aus der Schule ausgeschlossen worden war und dort bis Ende 1944 in verschiedenen Zwangslagern und Ghettos inhaftiert war, dann wurde sie für die Verfolgungspraktiken der Deportation, des Schulausschlusses und der Haft in den Lagern bis Frühjahr 1943 nicht als „würdig“ der Entschädigung erachtet, für die Zeit der Haft ab Frühjahr 1943 eine Entschädigung jedoch teilweise bewilligt.

In entwürdigender Art und Weise traten in der Entschädigungspraxis Verrechnungen von bereits genehmigten Zahlungen mit späteren Bewilligungen in den Schadenstatbeständen „Schaden an Eigentum“, „Schaden in beruflichem Fortkommen“ und der „Soforthilfe für Rückwanderer“ hinzu. In der Gesamtschau der qualitativen Analysen ist auch der lange Zeitraum der Verfahren hervorzuheben. Die Opfer hatten mehrere Monate, mehrheit-

lich Jahre auf die Bearbeitung ihrer Anträge zu warten. Klagten sie bei einer Ablehnung vor Gericht, konnten sich diese Verfahren noch länger hinziehen. Folgten nach der Novellierung des BEG-SG (1965) Zweitanträge und bezieht man die Jahre von 1945 bis 1949 ein, dann warteten nicht wenige zwischen 20 bis 30 Jahre auf den Abschluss ihrer Verfahren und auf die Auszahlung etwaiger Geldleistungen. Auch für diejenigen, die in den 1950er oder Anfang der 1960er Jahre entschädigt wurden, kam das Geld als Starthilfe für den Neuaufbau einer Existenz in der Regel zu spät.

Rückblickend kann dieses Leben in Ungewissheit und Frustration nur benannt, nicht aber nachvollzogen werden. Die Prozesse hinter und die Folgen von diesen Exklusionsmechanismen, von denen die Überlebenden zum Teil oder völlig betroffen waren, wurden von den Betroffenen gewiss nicht nur in finanzieller Hinsicht als Benachteiligung und Unrecht empfunden. Dies galt insbesondere für viele Personen in der vorliegenden Studie, die von der Verfolgung als Kleinstkinder, Kinder und Jugendliche betroffen waren und den Völkermord überlebt hatten. Das Gesetz kannte keinen Unterschied hinsichtlich des Alters der Antragsteller*innen, weder bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Leistungen bei Bewilligung noch in der Beweisführung auf dem Weg zur Bewilligung oder Ablehnung.

Verantwortlich für In- und Exklusion in der Entschädigung waren neben Gesetzen, Beamten auf der Verwaltungsebene und Richtern ebenso Polizeibeamte und Mediziner*innen, welche durch ihre gutachterlichen Tätigkeiten Annahmen oder Ablehnungen von Entschädigung in hohem Maß beeinflussten. In ablehnenden Stellungnahmen und Bescheiden argumentierten Jurist*innen, Polizisten und Mediziner*innen auch mit antiziganistischen Stereotypen. In der Summe wurden Überlebende des Völkermordes – je nach Einzelschicksal in unterschiedlichem Zuschnitt und Ausmaß – als Teil einer homogenen „*Sippe und Abstammungsgemeinschaft*“, die „*kriminell*“, „*asozial*“, „*arbeitsscheu*“, „*gefährlich*“, „*schwachsinnig*“, „*faul*“, „*triebgesteuert*“ und „*ohne festen Wohnsitz*“ sei, abermals entwürdigt. Bei den in dieser Studie untersuchten Gutachten zeigte sich, dass Polizeibeamte durch Gutachten und Zeugenaussagen als Angehörige einer ehemaligen NS-Täterinstanz ohne Brüche ihr antiziganistisches Denken in der Begutachtung nach 1945 zum Beurteilungsmaßstab machten und damit Einfluss auf den Ausgang der Verfahren nehmen konnten. Insbesondere für die NS-Verfolgung vor dem Frühjahr 1943 spielten die Gutachten des BLEA eine Rolle in der Entscheidungsfindung des BLEA und bestätigten dabei bereits tradierte historische Auffassungen im BLEA. Beim Personal des BLEA ließen sich aus den Biografien ehemaliger kriegsgeschädigter Wehrmachtssoldaten und eines ehemaligen NS-Verfolgten keine eindeutigen Motive für eine ausgeprägte Gesetzestreue, harte oder milde Urteilspraxis finden.

Wo es das Gesetz selbst zuließ und es das Ermessen der Beamten bei der Beweisführung der Entschädigung ermöglichte, wurden die Verfolgungspraktiken als „spezifische nationalsozialistische Gewaltmaßnahme“ anerkannt und Zahlungen gestattet. Dies geschah auf der Grundlage der in dieser Studie analysierten Bestimmungen und Novellierungen der Gesetze über die Auffassungen einer „würdigen“, „rassischen“ Verfolgung. Die Opfer konnten unter gewissen Umständen zudem Anträge als Härtefälle stellen, was insbesondere bei der „Soforthilfe für Rückwanderer“ die Zahl der 66 % positiver Bescheide erklärt. Für „Schaden an Körper und Gesundheit“ wurden mehrheitlich Zahlungen trotz der rechtlichen Koppelung einer Auszahlung an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % gewährt. Die Beamten des BLEA folgten den Gutachten der Mediziner*innen und den Empfehlungen des „Ärztlichen Dienstes“ unhinterfragt. In 51 % der Fälle war dies im Sinne der Opfer. Ihnen wurde eine fortlaufende Rente gewährt. Sinti* und Roma*, die das Vernichtungslager Auschwitz überlebt hatten, wurden in der Verwaltungspraxis bereits vor und nach dem BGH-Urteil als „würdige“ NS-Opfer betrachtet: Dies waren alle der 49 % der Anträge, die für die Zeit der Verfolgung ab 1943 entschädigt wurden.

Rückblickend betrachtet ist das Handeln derjenigen juristischen Beamten in Behörden und Gerichten interessant, die, entgegen zeitgenössischer Gesetzesnormen und Darstellungen über die Verfolgung von Sinti* und Roma* im NS, in der Verwaltungspraxis die Anträge der Opfer bewilligten. So folgten nicht alle Beamten ausnahmslos den kriminalisierenden Gutachten von Polizeibeamten und gewährten wenigstens teilweise eine Entschädigung. In anderen Fällen gewährten Beamte eine Soforthilfe nach Härtefallantrag, obwohl die Person in den Grenzen des Deutschen Reiches bis 1937 befreit worden war. Entgegen des diskriminierenden BGH-Urteils von 1956 gewährte das BLEA bereits 1958 eine Entschädigung für ein Kind, welches vor Frühjahr 1943 aus der Schule ausgeschlossen worden war, und entgegen der gängigen Verwaltungspraxis gewährten Beamte trotz der NS-Markierung des Opfers als „arbeitsscheu“ eine Entschädigung für die Zeit der Haft ab Frühjahr 1943. Trotz der gesamtgesellschaftlich fehlenden Anerkennung psychischer Leiden von NS-Verfolgung sprach sich Mitte der 1960er Jahre eine Neurologin für die Entschädigung eines Zwangssterilisierten aus, da die Sterilisation nachhaltige psychischen Schäden bei ihm hinterlassen habe. In der Gesamtschau waren solche Beispiele in den untersuchten Akten jedoch die Ausnahme. Diese quantitativ und qualitativ angelegte Studie hat für die Entschädigung deutscher Sinti* und Roma* von 1949 bis 1974 in Bayern die in der Einleitung aufgeworfene Hypothese der vielschichtigen Komplexität der Entschädigung freigelegt. Gezeigt wurde auch, dass es zu keiner Zeit einen vollumfassenden pauschalen Ausschluss

von Sinti* und Roma* gegeben hat. Das belegen schon allein die Zahlen positiver Bewilligungen von Entschädigungszahlungen. Daneben stehen Ablehnungsquoten, welche Ungerechtigkeiten in den Gesetzeslagen sowie Benachteiligungen und Diskriminierungen in der Entschädigungspraxis zeigen, von denen Sinti* und Roma* in den Vorgängen auf dem Weg zu den Bescheiden betroffen waren.

Insbesondere die Prozesse und Vorgänge der Wege zur Entschädigung deutscher Sinti* und Roma* von 1949 bis 1974 in Bayern sind aus heutiger Perspektive als ein Scheitern, nicht als ein gelungener Versuch der „Wiedergutmachung“ zu beurteilen.

Die Ergebnisse und das Gesamturteil bieten Anknüpfungspunkte und Potenziale für weitere zukünftige Forschungen. Hierbei könnten verstärkt vergleichende Perspektiven aufgeworfen werden: Interessant ist etwa die Frage nach der Entschädigung von Sinti* und Roma* in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern. Zudem könnte die Entschädigungspraxis mit „politischen“ oder „jüdischen“ Opfern entlang der jeweiligen Schadenstatbestände verglichen werden. Weitere Aufschlüsse könnte auch eine vergleichende quantitative Analyse der Annahme einer Entschädigung in den Entschädigungsbehörden und der Auszahlung einer Entschädigung nach einer gewonnenen Klage vor Gericht geben. Es wäre lohnenswert nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu suchen zwischen der Anerkennung „rassischer“ Verfolgung von Sinti* und Roma* von 1945 bis 1949 durch die Kreisausschüsse und Betreuungsstellen in den alliierten Zonen und staatlichen Behörden in der frühen Bundesrepublik. Eine binnendifferenziertere Analyse könnte fragen nach dem Anteil der Bescheide durch einen außegerichtlichen Vergleich. Es könnte ein stärkerer Blick auf die Rolle der Anwälte im Gefüge der Entschädigungsverfahren gerichtet und die Entschädigungspraxis für die hier nur kuriosisch untersuchten Tatbestände „Schaden an Leben“ und „Schaden an Eigentum und Vermögen“ untersucht werden. Nicht zuletzt bietet der Aktenbestand eine Fülle von Anknüpfungspunkten zur weiteren Erforschung des Völkermordes an deutschen Sinti* und Roma* in den Taträumen des ehemaligen Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, Ermland-Masuren, Schlesien und weiterer Gebiete wie der ehemaligen Tschechoslowakei.

3 Die Entschädigungsarbeit als Bestandteil der Bürgerrechtsarbeit des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.

Markus Metz

Der Beitrag legt hinsichtlich der Entschädigung für die Zeit von 1980 bis heute diejenigen Gesetze und rechtlichen Rahmenbedingungen dar, nach denen der Autor dieses Beitrages selbst Opfern und Angehörigen bei Entschädigungsverfahren seit 1997 rechtlichen Beistand geleistet hat. Zunächst wird die für die Zeit von 1949 bis 1974 als historisches Unrecht empfundene Entschädigungspraxis als wesentliche Triebfeder der Bürgerrechtsarbeit deutscher Sinti und Roma seit Anfang der 1980er Jahre benannt. Darauf folgend werden aus der Perspektive der praktischen Arbeit mit Behörden und Justiz einerseits weiterhin spezifische gesetzliche Benachteiligungen, andererseits Verbesserungen in der Verwaltungspraxis am Beispiel individueller Verfolgungsschicksale aufgezeigt.

With regard to compensation for the period of from 1980 to the present day, this article sets out the laws and legal framework under which the author of this article has himself provided legal assistance to victims and relatives in compensation proceedings since 1997. Firstly, the causes and motivations of what is perceived as historical injustice for the period from 1949 to 1974 are named for this essential part of the civil rights work of German Sinti and Roma since the beginning of the 1980s. Subsequently, from the perspective of practical work with the authorities and the judiciary, problems and challenges as well as opportunities and improvements in compensation practice are illustrated using examples of individual cases of persecution.

3.1 Die „verweigerte Wiedergutmachung“ als Triebfeder der Bürgerrechtsarbeit

3.1.1 Dokumente der Bürgerrechtsbewegung und Erinnerungen von Zeitzeugen

Der erste Teil dieses Beitrags soll sich im Wesentlichen mit der Frage befassen, inwieweit die verschleppte, in Teilen sogar verweigerte „Wiedergutmachung“ für Sinti und Roma, die Opfer des NS-Völkermordes wurden sowie für die der Minderheit angehörenden Akteure und ihre Unterstützer aus zivilgesellschaftlichen Organisationen (darunter insbesondere der „Gesellschaft für bedrohte Völker“) ein wesentliches Motiv für die Gründung der Bürgerrechtsbewegung und die damit einhergehende Schaffung der Selbstorganisationen war.

Der Beginn der Bürgerrechtsarbeit

Am 4. April, dem Karfreitag des Jahres 1980, traten 12 Sinti und eine Sozialarbeiterin in der KZ-Gedenkstätte Dachau in einen Hungerstreik. Dieser wurde damals von der Evangelisch-Lutherischen Kirche unterstützt, die dafür die Räumlichkeiten der Versöhnungskirche auf dem Gedenkstätten-gelände zur Verfügung gestellt hatte. Diese politische Aktion stellte eine Zäsur in der öffentlichen Wahrnehmung der Minderheit dar. Sie bewirkte neben einer großen Welle der Solidarität auch eine umfassende mediale Berichterstattung im In- und Ausland und stellt somit einen Meilenstein zur Anerkennung des Völkermords an den Sinti und Roma dar. Für die Bürgerrechtsarbeit der deutschen Sinti und Roma war die Aktion eines der zentralen Ereignisse. Zum Verständnis muss an dieser Stelle auf die Kontinuität der Verfolgung von Sinti und Roma in Deutschland nach 1945 eingegangen werden: Die Stigmatisierung und Ausgrenzung von Sinti und Roma nach 1945 wurde gesellschaftlich und institutionell fortgeführt. So wurde im Jahre 1953 vom Bayerischen Landtag die sogenannte „*Landfahrerordnung*“ beschlossen, die viele Elemente des bereits 1926 beschlossenen „*Gesetzes zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen*“ fortführte und eklatant gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 118 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung verstieß. Geregelte Ausweis- und Meldepflichten für der Minderheit gehörende unbescholtene Bürgerinnen und Bürger aus der Minderheit gehörten ebenso zur praktischen Ausführung der Landfahrerordnung, wie die damit einhergehende Vorstellung, dass sogenannte „*Landfahrer*“ eine generelle Gefahr darstellen würden. Zahlreiche der Minderheit gehörende, völlig unbescholtene Holocaustüberlebende gerieten dadurch unter eklatanter Missachtung

ihrer Grundrechte in Polizei- und Behördendateien und sahen sich willkürlichen Kontrollen ausgesetzt.

Franz Wirbel, der spätere erste Vorsitzende des Bayerischen Landesverbands Deutscher Sinti und Roma, der als einer von drei Holocaustüberlebenden am Hungerstreik teilgenommen hatte, schilderte die Situation in der Nachkriegszeit so:

„Das erste negative Erlebnis hatte ich im Juni 1953, als ich mein Auto anmelden wollte. Ich musste mich neben mein Auto stellen und wurde von der Kripo Straubing fotografiert. Wie jeder Sinto wurde auch ich damals zur Kriminalpolizei bestellt und wurde ausgefragt, ob ich auf Reisen gehen wollte und dass ich mir ein „Landfahrerbuch“ zulegen müsste.“

Auf den Campingplätzen wurde es Jahr zu Jahr schlimmer, immer öfter wurden wir abgewiesen. Die Schilder „Für Landfahrer verboten“ kamen Anfang der sechziger Jahre. Es wurden uns immer mehr Schwierigkeiten gemacht. Wenn wir auch noch manchmal Platz bei einem Bauern auf der Wiese bekamen und wir vielleicht zehn Wagen waren, kam trotzdem immer die Polizei und warf uns herunter. Wenn in den 70er Jahren ein Platz, auf dem Sinti-Familien mit ihren Angehörigen standen, von der Polizei umstellt wurde, hatten sie ihre Maschinengewehre dabei, dressierte Schäferhunde, und dann das hämische Lachen dazu, das war gang und gebe.“⁵¹⁴

Soweit die Beschreibungen von Franz Wirbel.

Bereits im Jahr 1946 wurde im Landeskriminalamt in München die „Nachrichtenstelle über Zigeuner“, die sogenannte „Zigeunerpolizei“ eingerichtet. In diese Abteilung wurden ehemalige SS-Täter berufen, so auch Josef Eichberger, der bis 1945 im Reichssicherheitshauptamt eine vergleichbare Rolle wie Adolf Eichmann innehatte und hauptverantwortlich für die gesamten Maßnahmen zur Deportation und Ermordung der Sinti und Roma war. Zusammen mit anderen dort tätigen ehemaligen SS-Angehörigen wirkte die ab 1953 in Landfahrerzentrale umbenannte Münchner Polizeiabteilung maßgeblich darauf hin, dass die Landfahrerverordnung verabschiedet wurde. Die bayerischen Kriminalpolizisten hatten in der „Landfahrerzentrale“ dann bis in die 1970er Jahre Namen, Fingerabdrücke und persönliche Daten von Sinti und Roma aus dem gesamten Bundesgebiet in Akten erfasst, die teilweise sogar bereits in der Zeit des Nationalsozialismus angelegt worden waren. Bemerkenswert ist, dass diese Akten auch in den Entschädigungsverfahren von der Minderheit angehörenden Holocaustüberlebenden ver-

⁵¹⁴ Franz Wirbel: Die Rückkehr von Auschwitz, in: Pogrom 12 (1981), S. 142f.

wendet wurden – oftmals, um Ansprüche von Sinti und Roma abzuweisen, die den Holocaust überlebt hatten. Mit dem einwöchigen Hungerstreik wollten die Sinti Aufklärung über den Verbleib der Akten der ehemaligen, offiziell 1965 aufgelösten „Landfahrerzentrale“ erhalten, eine Anerkennung des NS-Völkermords an den Sinti und Roma durchsetzen und nicht zuletzt nachhaltige Verbesserungen bei der „Wiedergutmachung“ überlebender Sinti und Roma durchsetzen.

In Folge des von großer öffentlicher Aufmerksamkeit begleiteten Hungerstreiks musste die Bayerische Staatsregierung damals öffentlich einräumen, dass Diskriminierungen gegenüber Sinti und Roma weiterhin bestanden und abgebaut werden müssten. Zudem versicherte das Innenministerium, dass die Akten der bayerischen „Landfahrerzentrale“ zu Beginn der 1970er Jahre – nach Abschaffung der „Landfahrerordnung“ – vernichtet worden seien. Doch damit endete die Geschichte der Diskriminierung nicht: So blieb die Suche nach den verschwundenen NS-Rassegutachten bis heute erfolglos. Die polizeiliche Sondererfassung wurde trotz zahlreicher Proteste der Sinti und Roma-Bürgerrechtsbewegung seit den 1980er Jahren insgeheim weitergeführt. Im Jahr 1998 hatte unser Verband gemeinsam mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eine Verfassungsbeschwerde, und zwei Auschwitz-Überlebende hatten zugleich Popularklage wegen der Verwendung des Begriffs „Roma und Sinti“ in kriminalpolizeilichen Fragebögen und Karteien eingereicht. Diese endeten mit der Zusicherung des Innenministeriums, den „Personentyp Sinti/Roma“ aus dem unter dem Kürzel KP 8 eingesetzten Erfassungsvordruck der Bayerischen Polizei ersatzlos zu streichen.⁵¹⁵ Bayern war zu diesem Zeitpunkt das einzige Bundesland, das an dieser verfassungswidrigen Praxis noch festgehalten hatte.⁵¹⁶ Positiv anzumerken ist, dass sich zugleich auch demokratische Regularien und Kontrollorgane wie das Amt des Datenschutzbeauftragten günstig auswirkten.

3.1.2 Memorandum an die Bundesregierung vom 02.11.1979

In dem am 02.11.1979 veröffentlichten „Memorandum des Verbandes Deutscher Sinti an die Bundesregierung und an die Regierungen der Länder“, welches das erste bedeutende Dokument der damals noch jungen Bürgerrechtsbewegung der Deutschen Sinti und Roma war, wurden deren zentrale Forderungen formuliert: Neben der Forderung nach Anerkennung des von

⁵¹⁵ Vgl. Pressemitteilung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, „Bayern beendet rassistische Kennzeichnung von Sinti und Roma in Personenbeschreibungsbögen“, 12.10.2001.

⁵¹⁶ Vgl. „Sinti und Roma verklagen Bayern“, in: TAZ, 29.07.1998.

den Nationalsozialisten an der Minderheit begangenen Völkermords sowie dessen Aufarbeitung und Berücksichtigung im Geschichtsunterricht, sozialen Anliegen und vor allem der Eingabe einer Beseitigung jeglicher gegen Sinti und Roma gerichteter rechtlicher und struktureller Diskriminierungen, war die Forderung nach einer „glaubwürdigen Wiedergutmachung“ von zentraler Bedeutung. So wurde die Einrichtung eines „Wiedergutmachungsfonds“ gefordert und der negative Einfluss der bis 1965 beim Bayerischen Landeskriminalamt angesiedelten „*bayerischen Landfahrerzentrale*“ auf den Ausgang von Wiedergutmachungsverfahren von Angehörigen der Minderheit heftig kritisiert. Im Zusammenhang mit der „Wiedergutmachung“ heißt es:

„Angesichts der bisherigen, weitgehend wider die Gutmachung gerichteten ‚Wiedergutmachungspolitik‘ müssen die abgelaufenen Anspruchfristen für individuelle Wiedergutmachung ausgesetzt, und die noch lebenden Roma-NS-Opfer endlich ihrem Schicksal angemessen entschädigt werden.“⁵¹⁷

Der Verband deutscher Sinti und die Gesellschaft für bedrohte Völker schrieben am 02.11.1979 an die Bundesregierung ein Memorandum mit den Forderungen der Verbesserungen von Wiedergutmachungszahlungen und verbreiteten das Memorandum massenhaft auf 15.000 Plakaten und 40.000 Postsendungen mit Unterschriften von 48 Bundestagsabgeordneten und Personen des öffentlichen Lebens. Eine Delegation deutscher Sinti überreichte das Memorandum dem Abteilungsleiter für innere Angelegenheiten des Bundeskanzleramtes. Auf der Ebene der Abteilungsleiter des Bundeskanzleramtes folgte eine Debatte über das Memorandum, woraufhin Bundeskanzler Helmut Schmidt auf einer Reise durch Polen 1979 die Überprüfung der Frage der Verfolgung und Wiedergutmachung von Sinti und Roma anordnete. Dies dokumentiert eindrucksvoll, von welch grundlegender Bedeutung die von den allermeisten aus der Minderheit stammenden NS-Opfer als völlig unzureichend und teilweise sogar als „Hohn“ empfundene Wiedergutmachung bei der Konstituierung der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma war. Von der „Ersten Stunde“ an war dies – neben der damals noch verweigerten Anerkennung des Völkermordes an der Minderheit und der Beendigung der Sondererfassung in Polizei- und Behördendateien – eines der Hauptmotive für das zivilgesellschaftliche Engagement ehemaliger Holocaustüberlebender und ihrer Angehöriger in der jungen Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma.

⁵¹⁷ Memorandum des Verbandes Deutscher Sinti, 02.11.1979

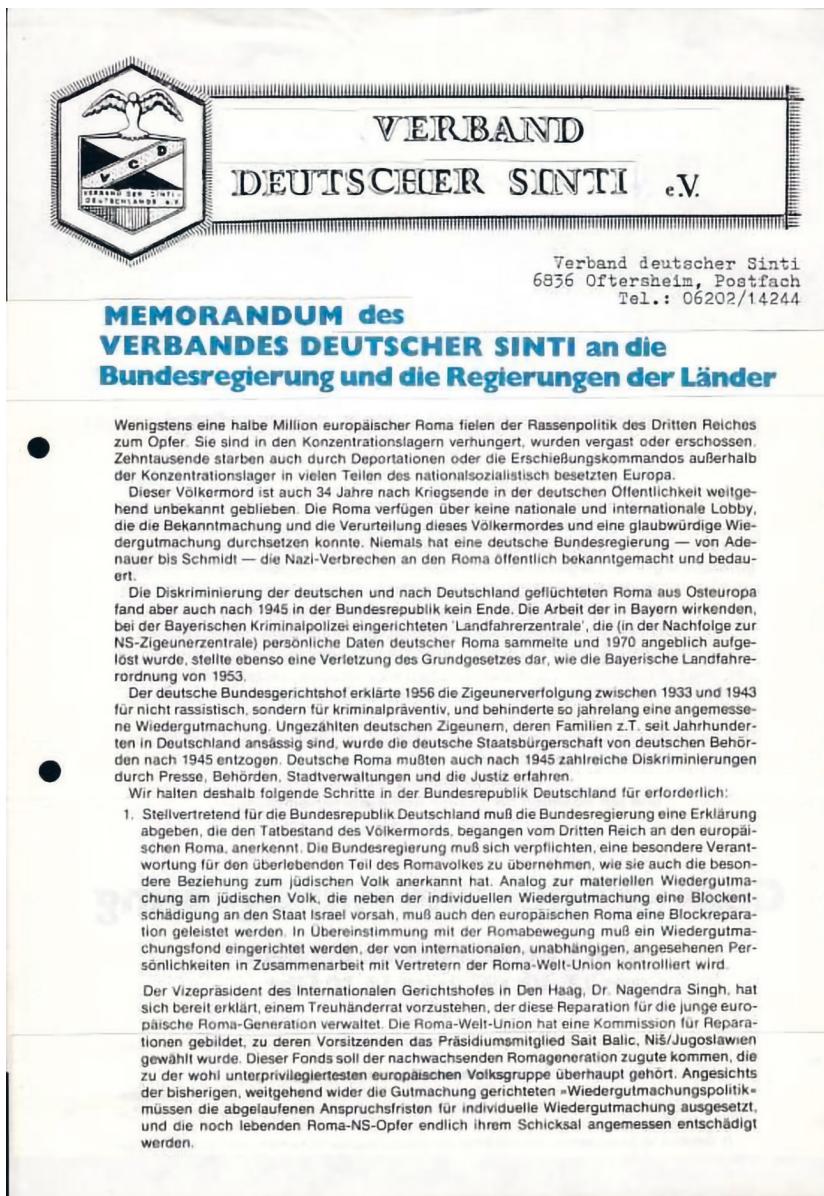


Abb. 14: Memorandum des Verbandes Deutscher Sinti, 02.11.1979.

3.1.3 Dokumente zum Hungerstreik in der KZ-Gedenkstätte Dachau, Ostern 1980

Aus der Pressemitteilung des „Verbands Deutscher Sinti e. V.“ vom 25.02.1980, mit der der Hungerstreik in der KZ-Gedenkstätte Dachau angekündigt wurde, heißt es unter der Überschrift „Verhinderte Wiedergutmachung mit System“:

„Ab 1953 hatte sich die Bayerische ‚Landfahrerzentrale‘ – wie seinerzeit im Dritten Reich – Bundeszuständigkeit beigemessen.“⁵¹⁸

Besonders grotesk ist, dass Entschädigungsstellen in Wiedergutmachungsfällen von Sinti gerade bei der Behörde Erkundigungen über den Tatbestand der „rassischen“ Verfolgung einholten, die zuvor die Deportationen in KZs veranlasst hatte. Der ehemaligen „NS-Zigeunerpolizeistelle“ München, die sich erst ab 1951 „Landfahrerzentrale“ nannte, lag daran, in ihren „Gutachten“ an Entschädigungsstellen mit rassistischen Vorurteilen die KZ-Inhaftierungen von Sinti zu rechtfertigen nach der Devise: nicht die Täter, sondern die Opfer sind schuld. Die gleichen Beamten, wie Uschold, Geyer und Eller, von deren Artikel – verfasst im Stil des „Stürmer“ – sich heute das Innenministerium distanziert, präparierten offiziell bis 1970 „im Auftrag“ des LKA diffamierende Gutachten an Wiedergutmachungsbehörden, Gesundheitsämter und Gerichte im Bundesgebiet, um Wiedergutmachungszahlungen an NS-Verfolgte, gesundheitsgeschädigte Sinti, zu verhindern. Die Niedertracht, mit der Akten und Beurteilungen über antragstellende Sinti angelegt wurden, hatte System: Sinti sollten nur negativ belastet werden.

So hieß es z. B. in einem von Kriminalamtmann Eller unterzeichneten „Gutachten“, die Antragstellerin sei nach dem Krieg mehrfach straffällig geworden, auch wenn sich Verdachtsgründe nicht aufrechterhalten ließen und keine Strafregistereintragungen existierten. Sie sei als „Person zigeunerischer Herkunft“ aktenmäßig in der Landfahrerzentrale erfasst, über ihre „angebliche rassistische Verfolgung“ lägen keine Unterlagen vor. Flucht vor Gewaltmaßnahmen der Nazis wird als kriminelles Delikt hingestellt. Trotz Gesundheitsschäden durch Zwangsarbeit im Stollen des Arbeitslagers Thesen erhielt die Betroffene keine Entschädigung (...).“⁵¹⁹

⁵¹⁸ Pressemitteilung des Verbandes Deutscher Sinti zur Ankündigung des Hungerstreiks, 25.02.1980.

⁵¹⁹ Ebd.

Das Dokument spiegelt die Motivlage der frühen Bürgerrechtsbewegung wider. Es belegt einmal mehr, von welch zentraler Bedeutung die Frage der „Wiedergutmachung“ für die damals Beteiligten war.

3.1.4 Persönliche Erinnerungen von Zeitzeugen

3.1.4.1 Erinnerungen Egon Siebert

Egon Siebert war von 1995 bis 1998 Vorsitzender des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V. und engagierte sich seit Ende der 1970er Jahre in der Bürgerrechtsbewegung. Wie alle aus der Minderheit stammenden Familien wurde auch die Familie von Egon Siebert verfolgt. Sie wurde 1939 in Bayreuth „festgeschrieben“ und sollte deportiert werden. Durch glückliche Umstände entgingen sie der Deportation. Egon Siebert erinnert sich, dass sie keine Luftschutzkeller aufsuchen, keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen durften und lediglich gekürzte Lebensmittelmarken zugeteilt erhielten. Er erklärte in einem mit dem Autor am 07.12.2024 geführten Interview, dass seine Großmutter die ihr eigentlich zustehende Entschädigung sofort abgelehnt habe. Sie habe das von ihr und anderen Angehörigen der Minderheit so bezeichnete „Blutgeld“, wie sie die Entschädigung nannte, nicht annehmen wollen. Sie habe dazu gesagt, die (ermordeten) Kinder könne man ihr nicht zurückbringen.

Auf die Frage, was der zentrale Grund gewesen sei, Bürgerrechtsarbeit zu leisten, erklärte Egon Siebert in dem Interview:

„Der Grund war überhaupt, dass wir die Anerkennung bekommen. Unsere Anerkennung als deutsche Sinti, als verfolgte deutsche Volksgruppe, die mit den gleichen Rechten behandelt werden soll.“⁵²⁰

Er betonte in dem Interview, dass die auch von ihm als zutiefst ungerecht und unzureichend empfundene Wiedergutmachung ein zentrales Motiv war, sich in der Bürgerrechtsbewegung zu engagieren.

3.1.4.2 Erinnerungen Erich Schneeberger

Zur Frage, ob die von vielen Angehörigen der Minderheit empfundene „verweigerte Wiedergutmachung“ ein zentrales Motiv für die Initiierung der Bürgerrechtsbewegung der Deutschen Sinti und Roma war, erklärte Erich

⁵²⁰ Gesprächsprotokoll zum Interview mit Egon Siebert von Markus Metz, 07.12.2024.

Schneeberger, Gründungsmitglied und seit 1998 Vorsitzender des Verbands Deutscher Sinti und Roma in einem Interview am 12.06.2025:

Er habe die Gleichgültigkeit, mit der die Gesellschaft und insbesondere staatliche Institutionen dem Verfolgungsschicksal der Verfolgtengeneration begegnet sei, nie akzeptiert. Er habe gerade in der Anfangsphase seines Engagements (er ist Gründungsmitglied des 1988 wiedergegründeten Bayerischen Landesverbands) oft bei der Vermittlung von Ärzten bzw. Begleitung zu diesen geholfen, um die Verfolgten dabei zu unterstützen, erforderliche Atteste für das Entschädigungsverfahren (i. d. R. ging es um die Härteregelung der Bundesregierung/WDF) beizubringen. Besonders kritisch betrachtet Erich Schneeberger die damalige Rolle von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit den Entschädigungsverfahren. Viele Anwälte drängten ihre Mandantinnen und Mandanten zum Abschluss von Vergleichen, durch die oftmals nur ein Bruchteil der für die Betroffenen potentiell möglichen Wiedergutmachungsleistungen vereinbart wurden. So wurden Verfolgte, die während der Haft in Konzentrationslagern schwere Gesundheitsschäden davongetragen hatten, oftmals zum Abschluss von Vergleichen über die sogenannte „Vermutungsrente“ (gem. § 41 Abs. 2 BEG) in Höhe von 25 % der nach dem BEG vorgesehenen Mindestrente (regelmäßig bei Einstufung in die vergleichbare Laufbahnguppe des „Einfachen Dienstes“) gedrängt, obwohl bei umfassender medizinischer Begutachtung oftmals eine weit höhere Gesundheitsschadensrente möglich gewesen wäre. Das dadurch begründete Misstrauen gegenüber den in Entschädigungsangelegenheiten tätigen Rechtsanwälten führte dazu, dass die Betroffenen ihre Wiedergutmachungsangelegenheiten selbst in die Hand nahmen und sich hierzu entsprechend organisierten. Die Selbstorganisationen der Sinti und Roma wie der Bayerische Landesverband eigneten sich dazu – auch mit Unterstützung von erfahrenen Verwaltungsjuristen – umfassende Kenntnisse im Entschädigungsrecht an und konnten sodann in vielen Fällen noch Ansprüche von Holocaustüberlebenden durchsetzen. Dementsprechend war die Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen gerade in den ersten drei Jahrzehnten der Tätigkeit der Selbstorganisationen ein zentraler Bestandteil der Verbandsarbeit. Die verweigerte Entschädigung für viele Sinti und Roma war – wie Erich Schneeberger betont – für ihn persönlich die entscheidende Triebfeder, sich in der Bürgerrechtsarbeit zu engagieren.⁵²¹

⁵²¹ Vgl. Gesprächsprotokoll zum Interview mit Erich Schneeberger von Markus Metz, 12.06.2025.

3.1.4.3 Erinnerungen Peter Berneiser

Peter Berneiser war von 1981 bis 1990 Mitarbeiter des Hessischen Landesverbands und von 1990 bis 2011 Mitarbeiter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und in dieser Zeit schwerpunktmäßig mit der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen verfolgter Sinti und Roma befasst. Für den Zentralrat nahm er an zahlreichen Gesprächen mit Entschädigungsbehörden sowie als Prozessbevollmächtigter in Verfahren vor den zuständigen Entschädigungskammern teil.

In einem mit dem Verfasser geführten telefonischen Vorgespräch für ein geplantes – dann jedoch wegen Erkrankung von Herrn Berneiser leider nicht zustande gekommenes – Interview, erklärte Peter Berneiser auf die Frage, weshalb die Selbstorganisationen der Sinti und Roma schon kurz nach ihrer Gründung selbst Wiedergutmachungsanträge im Auftrag der Verfolgten stellten und dies nicht etwa Rechtsanwälten überließen, dass es dazu einen entscheidenden Satz von Romani Rose geben habe. Dieser lautete: „Ich will jede Akte selbst sehen!“⁵²²

3.1.4.4 Schreiben von Johann Mettbach an den Bayerischen Innenminister vom 21. Juni 1958

Von Johann Mettbach ist ein Schreiben an den Bayerischen Innenminister vom 21. Juni 1958 erhalten, das im 1987 von Romani Rose herausgegebenen „Bürgerrechtebuch“ im vollen Wortlaut zitiert wird:

„Am 27.09.1920 in Darmstadt geboren, bin ich bundesdeutscher Staatsangehöriger und genieße, was die demokratischen Freiheiten meiner Person und meiner Familie betrifft, verfassungsmäßigen Schutz. Obwohl ich seit meiner Kindheit in München ansässig und seit 1946 verheiratet, den ehelichen Wohnsitz und daselbst auch mein berufliches Fortkommen habe, wird in polizeiaufsichtlicher Anwesenheitskontrolle zu jeder Tag- und Nachtzeit ein, man kann es offen aussprechen, rassenfeindliches Verhalten der Polizeibehörden getreu den hitlerschen Zigeunerparagraphen entgegen den ausdrücklichen Schutzbestimmungen unserer demokratischen Verfassung und auch gegen die der bayerischen Verfassung gegen mich und meine Angehörigen dahingehend ausgeübt, dass wir ‚dem fahrenden Volk‘ gleichgestellt werden.“

⁵²² Gesprächsprotokoll zum Telefonat zwischen Markus Metz und Peter Berneiser, 23.06.2025.

Dagegen ver wahre ich mich ganz entschieden und werde die Weltliga für Menschenrechte anrufen, wenn diese Klassifizierung nicht sofort aufgehoben und die verfassungswidrigen polizeiaufsichtlichen Rassenkontrollen nicht eingestellt werden.

Es ist interessant, dass dann immer alle Mitbürger gleichberechtigt sind, wenn man sie zum Arbeiten und Sterben braucht. Ich wurde während des letzten Krieges zum Arbeitsdienst nach Frankreich eingezogen, kam 1940 zum List-Rgt. 199 Brandenburg und bis 1942 nach Rußland, war Gefreiter, besitze das Inf. Sturmbaumzeichen und den Winterorden, bin nicht vorbestraft und nun, da der Mohr seine Schuldigkeit getan hat, das rassenwahnsinnige III. Reich untergegangen ist, lässt man den Rassenhaß durch behördliche Anwesenheitskontrolle zu Tag- und Nachtzeit durch Polizeiorgane wieder aufleben und fortsetzen. Mein jüngster Bruder hat soeben den Gestellungsbefehl zur Bundeswehr erhalten.

Ich weiß nicht, wie man sich gegen derartige Maßnahmen, welche nicht nur meinem Empfinden nach, sondern grundsätzlich gegen die verfassungsmäßigen Rechte verstößen, schützen kann. Für gewisse Revolverblätter wäre dies eine ausgezeichnete Story, aber ich bin nicht dafür zu haben, andere Leute zu unterhalten, als vielmehr dafür, dass ich als gleichberechtigter Staatsbürger die gleichen Rechte genieße.“⁵²³

3.1.5 Fazit

Die Erinnerungen der Zeitzeugen sowie die Dokumente der Bürgerrechtsbewegung belegen, dass die in den Familien der aus der Minderheit stammenden NS-Opfer Verbitterung und Enttäuschung über die völlig unzureichende und oft verschleppte Wiedergutmachung eine wesentliche – etwa im Falle von Erich Schneeberger sogar – die entscheidende Triebfeder war, sich in der Bürgerrechtsbewegung zusammenzuschließen und für eine nachhaltige Verbesserung auch und gerade im Bereich der Wiedergutmachung für erlittenes NS-Unrecht zu kämpfen.

⁵²³ Vgl. Rose, Romani (Hg.): Bürgerrechte für Sinti und Roma, Heidelberg 1987, S. 70.

3.2 Die weiteren Phasen der Wiedergutmachung nach Ende der Ausschlussfrist von Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SG anhand von Beispielfällen aus der Entschädigungsarbeit des Landesverbands

Im zweiten Teil dieses Beitrags soll der Frage nachgegangen werden, inwie weit die Entschädigungsarbeit des LVR einerseits zu einer Verbesserung der Situation der Minderheit angehörenden Verfolgten andererseits aber auch zu einer Änderung der Verwaltungspraxis auf Seiten der Wiedergutmachungsbehörden geführt hat.

Während im ersten Teil dieses Bandes die Erstverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie dem BEG-Schlussgesetz (1965) behandelt wurden, widmet sich dieser Teil den nach Ende der Ausschlussfrist (Antragsfrist) 31.12.1969 von Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-Schlussgesetz durchgeföhrten Verfahren. Erst bei diesen Verfahren – die bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Einzelfall auch heute noch durchgeführt werden können – konnten die Selbstorganisationen der Sinti und Roma aufgrund der ihnen von den zuständigen Landesjustizministerien erteilten Rechtsberatungserlaubnis⁵²⁴ in Entschädigungsangelegenheiten gem. § 183 Abs. 2 BEG (alter Fassung)⁵²⁵ Ansprüche für die von ihnen vertretenen Verfolgten geltend machen und durchsetzen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um Verfahren wegen Leidensverschlimmerung (Neufestsetzung der Rente gem. § 35 ABEG, 2. DV-BEG), Zweitverfahren nach den „Richtlinien für das Wiederaufgreifen abgeschlossener Entschädigungsverfahren vom 7.03.1972 (geändert durch Bekanntmachung vom 20.03.1973), Durchsetzung von Krankenversorgungsansprüchen gem. § 141a BEG (nimmt eine Sonderstellung ein, da meist nur im Zusammenhang mit anderen Verfahren wie Hinterbliebenenansprüchen oder Zweitverfahren – etwa bei Soforthilfeansprüchen – einschlägig), Verfahren wegen Hinterbliebenenansprüchen gem. §§ 41, 41a BEG sowie Verfahren nach der Härteregelung der Bundesregierung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung im Rahmen der Wiedergutmachung (Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds).

⁵²⁴ Das Bayerische Staatsministerium der Justiz erteilte dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V. durch Bescheid vom 3. Juni 1997 die Erlaubnis zur Rechtsberatung in Entschädigungsangelegenheiten gem. § 183 Abs. 4 BEG a.F.

⁵²⁵ Mit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes am 1. Juli 2008 wurde § 183 Abs. 2 BEG aufgehoben. Die Fortgeltung der erteilten Rechtsberatungserlaubnis in Wiedergutmachungsangelegenheiten blieb hiervon jedoch unberührt.

Während Leidensverschlummerungsverfahren, Zweitverfahren, Krankenversorgungsanspruch und Hinterbliebenenansprüche im Bundesentschädigungsgesetz bzw. den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen geregelt sind, handelt es sich bei der „Härteregelung der Bundesregierung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung ...“ um eine „außergesetzliche Regelung“, die kein Gesetz im formellen Sinn ist. In der Praxis stellen allerdings die im Rahmen der Härteregelung durchgeführten Verfahren die Mehrzahl der vom Landesverband angestrengten Wiedergutmachungsverfahren dar, da alleine hier noch Erstanträge von Verfolgten möglich sind, die noch nie eine Wiedergutmachung erhalten haben bzw. die in den letzten drei Jahrzehnten mehrfach geänderte Verwaltungspraxis zuvor abgelehnter Verfolgter später eine Neuantragstellung ermöglicht hat.

Die fünf Verfahrensarten sollen im Folgenden jeweils auf ihre Relevanz für die Arbeit des Landesverbands, ihre Wirkung für die Verfolgten und den Einfluss auf die Verwaltungs- und Entscheidungspraxis der Wiedergutmachungsbehörden hin betrachtet werden.

Zur Darstellung kommen dabei die Häufigkeit und Komplexität der Verfahren sowie die Nachhaltigkeit für die Verfolgten und den Operverband, aber auch die Wirkung auf die Verwaltungs- und Entscheidungspraxis der Entschädigungsbehörden.

Dazu bedarf es zunächst einer ausführlichen Erläuterung der Verfahren und der damit verbundenen Arbeitsschritte auf Seiten des Landesverbands, was jeweils an einem Beispielfall dargestellt werden soll. Gleichwohl erhebt dieser Beitrag nicht den Anspruch, Ergebnisse einer quantitativen Analyse aus den digitalisierten und erschlossenen Entschädigungsakten des Landesverbands vorzustellen.

3.2.1 Leidensverschlummerungsverfahren (Anträge auf Neufestsetzung der Rente gem. § 35 BEG, z. DV-BEG)

3.2.1.1 Hintergrund und Entstehungsgeschichte

Das Leidensverschlummerungsverfahren dient der Überprüfung und ggf. Neufestsetzung einer Gesundheitsschadensrente, wenn sich der Gesundheitszustand eines NS-Verfolgten nachweislich verschlechtert hat. Bei Verfolgten, die das 68. Lebensjahr vollendet haben (was heute bei allen Verfolgten der Fall ist), muss die Verschlummerung mindestens 30 % verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betragen. Diese Hürde ist in der Praxis nur sehr schwer zu überwinden.

Einführung in die Rechtslage

Das sogenannte „Leidensverschlimmerungsverfahren“ betrifft die nachträgliche Erhöhung einer bereits anerkannten gesundheitlichen Schädigung aufgrund einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes. Die rechtliche Grundlage für das Verfahren ergibt sich aus dem § 35 BEG – Änderung des Entschädigungsanspruchs bei nachträglicher Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse. Flankierend wichtig ist § 206 BEG – Verfahren zur Feststellung einer gesundheitlichen Schädigung.

Voraussetzungen

Es muss eine bereits anerkannte Schädigung im Sinne des BEG bestehen, die mindestens 25 % verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, eine nachweisbare Verschlimmerung dieser Schädigung muss eingetreten sein. Diese Verschlimmerung muss kausal auf der anerkannten Verfolgungsmaßnahme beruhen. Die Durchführung eines Leidensverschlimmerungsverfahrens darf nicht durch Vergleich ausgeschlossen worden sein (was bei den häufig vereinbarten sogenannten „Vermutungsrenten“ gem. § 31 Abs. 2 BEG jedoch stets der Fall ist).

Verfahren

1. Antragstellung: Der Betroffene stellt einen Antrag auf Verschlimmerung bei der zuständigen Entschädigungsbehörde (in Bayern: Landesamt für Finanzen – Landesentschädigungsamt).
2. Medizinische Überprüfung: Es wird auf Veranlassung der Entschädigungsbehörde ein Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Behörde eingeholt, um die Verschlimmerung zu überprüfen.
3. Bescheid: Wird die Verschlimmerung anerkannt, erfolgt eine Erhöhung der Entschädigungsrente i.d.R. rückwirkend ab Antragstellung.
4. Rechtsmittel: Gegen einen ggf. ergangenen Ablehnungsbescheid ist die Klage zum Landgericht München I (Entschädigungskammer) möglich. Ein Widerspruchsverfahren findet auch hier nicht statt, da für das Klageverfahren die ZPO und nicht etwa (wie oft fälschlich angenommen) die im verwaltungsrechtlichen Verfahren maßgebliche Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt.

3.2.1.2 Relevanz der Leidensverschlimmerungsverfahren für die Entschädigungsarbeit des LVR

Leidensverschlimmerungsverfahren setzen voraus, dass der/die betreffende Verfolgte eine Gesundheitsschadensrente (Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gem. §§ 31 ff. BEG) bezieht. In den allermeisten Fällen

handelt es sich dabei um KZ-Überlebende, also um Verfolgte mit einem besonders schweren Verfolgungsschicksal. Die – meist viel zu geringe – Entschädigung war es, die (wie in Teil 1 dieses Beitrags erläutert) dazu führte, dass sich deren Nachfahren sowie in einigen Fällen auch Holocaustüberlebende selbst in der Bürgerrechtsbewegung zusammenschlossen. Die Verbesserung der Wiedergutmachungsleistungen gerade für diesen Personenkreis stand daher von Anfang an im Mittelpunkt der Tätigkeit der neu gegründeten Selbstorganisationen wie dem Bayerischen Landesverband.

Leidensverschlimmerungsverfahren setzen zunächst ein gründliches Aktenstudium voraus, da nur bei Kenntnis der anerkannten Verfolgungsleiden und etwaiger erst später aufgetretener, aber auf die Verfolgung zurückzuführender Erkrankungen, aussagefähige ärztliche Atteste angefragt und dann ggf. bei den Entschädigungsbehörden vorgelegt werden können. Hier lieferte der Landesverband den Verfolgten ggf. eine schriftliche Zusammenfassung, welche diese dem behandelnden Arzt vorlegen konnten, so dass dieser besser einschätzen konnte, welche Fragestellung auf welcher Grundlage im Attest darzustellen war.

Das weitere Verfahren kann vom Landesverband nur sehr begrenzt beeinflusst werden. Maßgeblich ist hier vor allem die Einschätzung des „Ärztlichen Dienstes“ der Entschädigungsbehörde, auf deren Grundlage dann auch die Entscheidung der Behörde beruht. So weit nicht bereits vorliegend, fordert der Landesverband das vom „Ärztlichen Dienst“ erstellte Gutachten zur Prüfung an und bespricht dies wenn möglich mit den behandelnden Ärzten des Antragstellers/der Antragstellerin. Ggf. erstellt der Arzt ein weiteres Attest, in dem er auf die Einwände des „Ärztlichen Dienstes“ der Entschädigungsbehörde eingeht und diese ggf. zurückweist. Auf der Grundlage dieses Attests tritt der Landesverband dann noch vor Ablauf der Klagefrist an die Entschädigungsbehörde heran und bittet um nochmalige Prüfung. Erfolgt keine Abhilfe, wird bei hinreichenden Erfolgsaussichten Klage zum Landgericht München I – Entschädigungskammer erhoben.

Leidensverschlimmerungsverfahren zählen mit 6,7 % (44 Fälle) zu den Verfahren mit mittlerer Häufigkeit, sind aber aufgrund der notwendigen intensiven Vorbereitung der Verfahren und nicht zuletzt aufgrund des Umstands, dass sie fast immer Schwerstverfolgte betreffen, von überragender Bedeutung.

Diese Verfahren verlangen eine enge Abstimmung mit dem Verfolgten und dessen Ärzten und setzen daher eine intensive Auseinandersetzung mit den vorliegenden Befunden und den früheren Feststellungen des „Ärztlichen Dienstes“ der Entschädigungsbehörde voraus. Auch im Falle einer Ablehnung gilt es, die Verfolgten umfassend zu beraten und auf ein mögliches erneutes Leidensverschlimmerungsverfahren nach Einholung neuer

ärztlicher Atteste und Befundberichte einzustellen. Der Arbeitsaufwand ist daher deutlich höher, als z. B. bei den weit häufigeren Verfahren nach der „Härteregelung für Verfolgte ...“.

3.2.1.3 Beispieldfall: Leonhard Blach

Geboren im bayerischen Eberspoint am 20.01.1920, verstorben im Alter von 90 Jahren, war Leonhard Blach ein ausgebildeter Musiker. 1964 gab er vor dem bayerischen Landesentschädigungsamt sein Verfolgungsschicksal an. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Bayern interviewte Herrn Blach im Jahr 2002 zu seinem Verfolgungsschicksal. In den Arolsen Archives sind einige Dokumente seiner Inhaftierungen überliefert. Eine weitere Quelle stellt das ärztliche Gutachten der Entschädigungsbehörde aus dem Jahr 1964 dar.

Von 1927 bis 1932 lebte er in Salzach in Österreich. Im Winter besuchte er die Volksschule, im Sommer reiste er mit dem Vater, der Viehhändler war und half beim Geschäft. Von 1932 bis 1938 betrieb er mit dem Vater Pferdehandel.

Von 1938 bis 1945 durchlief er mehrere Zwangs- und Konzentrationslager: Salzburg-Maxglan, Dachau, Auschwitz-Birkenau, Buchenwald, Mittelbau-Dora. Von 1938 bis 1940 war er im Lager Salzburg-Maxglan inhaftiert und hatte dort auf Anforderung des Arbeitsamtes bis 1940 Einsätze im Straßenbau zu leisten. Im August 1940 wurde er verhaftet und für neun Wochen im Gerichtsgefängnis Landeck in Tirol inhaftiert. Es gelang ihm zwischenzeitlich die Flucht in die Tschechoslowakei, wo er jedoch nach drei Wochen wieder nach Österreich abgeschoben wurde. Dann wiederum wurde er verhaftet und nach Salzburg überstellt. Am 30.12.1940 wurde er von Salzburg in das KZ Dachau deportiert, wo er vom 30.12.1940 bis 1943 inhaftiert war. Er erinnert sich, dass er in Dachau einmal „2 Stunden Pfahl gehabt“ hatte. Er wurde mehrfach ohnmächtig und mit kaltem Wasser wieder zu Bewusstsein gebracht. Er bekam dort Ohrfeigen und Fußtritte, die Verpflegung war sehr schlecht. Im Winter 1940/41 musste er zwei Tage im Schnee stehen und hat sich dabei beide Füße erfroren, bis die Haut an den Sohlen schwarz war. Er hat nurmehr 45 Kilogramm gewogen.

Von dort deportierte man Herrn Blach, der laut Kartei weder „politische“ noch „kriminelle“ Vorstrafen hatte, unter der Kategorie „Arbeitsscheuer Zigeuner“ am 05.04.1943 nach Auschwitz-Birkenau. In Auschwitz hatte er schwere Zwangsarbeiten zu verrichten. Er bekam dort einmal 25 Stockschläge und war in dieser Zeit wegen Typhus und Fleckfieber zwei Monate auf dem Krankenrevier. Unmittelbar vor der „Liquidierung des Zigeunerlagers“ in Auschwitz wurde er von dort nach Buchenwald verlegt, wo er ab 03.08.1944

inhaftiert war. Zu jenem Zeitpunkt wurde angegeben, seine Ehefrau Gisella Blach sei im KZ Ravensbrück inhaftiert, Blach habe ein fünfjähriges Kind gehabt. Nach zwei Wochen wurde er ins Lager Mittelbau-Dora verlegt, um dort weiter Zwangsarbeiten zu verrichten. Anschließend kam er mit der 5. Baubrigade der SS nach Osnabrück, Rheine und Wesermünde, wo er auf ein Schiff verladen wurde. Die Briten befreiten ihn im Mai 1945. Nach Kriegsende hat Herr Blach in Coburg einen ambulanten Textilhandel angemeldet, den er in den folgenden Jahrzehnten ausübte. Leonhard Blachs Sohn, seine Frau, seine Eltern und zwei Schwestern wurden allesamt in Konzentrationslagern ermordet. Wegen des Familienschicksals und seiner eigenen Verfolgung litt Leonhard Blach ein Leben lang an einer depressiven Grundkrankung.

Ende der 1990er Jahre stellte Leonhard Blach einen Antrag auf Leidensverschlimmerung mit Hilfe des Landesverbandes deutscher Sinti und Roma. Nach drei ärztlichen Attesten, einem Nachuntersuchungsgutachten und einer Stellungnahme des Amtsarztes wurde die MdE schließlich auf 60 % festgelegt. Bis zur Erhöhung der Rente durch Leidensverschlimmerung lag ein langer beharrlicher Weg der Bürgerrechtsarbeit des Landesverbandes, der im Folgenden nachgezeichnet wird. Am Ende stand eine monatliche Erhöhung um 178 €.

Ein erstes internistisches Attest von 1986 legte er vor, ebenso ein Attest vom 20.07.1999, worin der Arzt die Krankheiten des Patienten auf die Aufenthalte in den KZs zurückführt und dabei die Ermordungen seiner engsten Angehörigen hervorhebt, die bei Herrn Blach eine depressive Grunderkrankung bewirkt hätten. Ein weiteres, drittes ärztliches Attest reichte der Entschädigungsbehörde immer noch nicht aus, um den Antrag auf Leidensverschlimmerung zu bearbeiten. Im August 1999 schrieb der zuständige Sachbearbeiter des Landesentschädigungsamts:

„Sie können versichert sein, dass das Amt um eine möglichst rasche Bearbeitung und Entscheidung bemüht ist. In der Regel ist dafür aber eine vertrauensärztliche Untersuchung erforderlich, über die Sie rechtzeitig informiert werden. Die Überlastung der Vertrauensärzte, insbesondere im Ausland, infolge der hohen Zahl von Verschlimmerungsanträgen hat leider zur Folge, dass Wartezeiten von mehreren Monaten zur Regel geworden sind.“⁵²⁶

Einen Monat später erhielt Leonhard Blach von der Entschädigungsbehörde die Mitteilung, er müsse sich von einem Internisten begutachten lassen.

⁵²⁶ LVS_B_L_6_0170_Schreiben des BLEA_10.08.1999.

Herr Blach unterzog sich abermals der Untersuchung. Das Gutachten des Internisten wurde daraufhin der Behörde vorgelegt. Der „Ärztliche Dienst“ der Behörde kam daraufhin zu dem Schluss, dass sich zwar die körperlichen Krankheiten nicht verschlimmert hätten, jedoch bei den psychischen Erkrankungen eine Verschlimmerung vorliege, so dass von einer MdE von 50 % ausgegangen werden könne. Dennoch lehnte die Entschädigungsbehörde eine Neufestsetzung der Rente ab, weil die Rente – wie oben erläutert – nach Vollendung des 68. Lebensjahres im Vergleich zur bisher gezahlten Rente mindestens 30 % MdE steigen muss.

Wegen der Ablehnung wurde der Landesverband nochmals tätig und bat im November 1999 die Entschädigungsbehörde um die Einholung eines weiteren, separaten psychiatrischen Gutachtens, da die posttraumatischen Depressionen in dem bereits vorgelegten internistischen Gutachten nicht ausreichend gewürdigt worden waren. Dem Anliegen kam die Behörde nach und beauftragte einen Münchner Nervenarzt mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieser führt in dem Gutachten aus, dass die Kriterien für eine 50 %ige auf psychischen Leiden beruhende verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Herrn Blach keinesfalls erfüllt seien, es heißt:

„So musste sich der Antragsteller niemals psychiatrischer Behandlung unterziehen. Er nimmt keinerlei Psychopharmaka ein. Psychosoziale Funktionsstörungen, welche wesentlich über das altersentsprechende Ausmaß hinausreichen würden, sind nicht erkennbar.“⁵²⁷

Der „Ärztliche Dienst“ des Landesentschädigungsamtes sprach sich daraufhin gegen eine Leidensverschlimmerung aus. Am 11.04.2000 wurde der weitere Antrag von Leonhard Blach mit Bezug auf das psychiatrische Gutachten vom Landesentschädigungsamt abgelehnt.

Landesverbandsvorsitzender Erich Schneeberger schrieb nun einen Brief an Leonhard Blach, um weitere Möglichkeiten zu erörtern:

„Ich würde dir aber empfehlen, in nächster Zeit wegen der seelischen Spätfolgen Deiner KZ-Haft einen Nervenarzt aufzusuchen, der dann möglicherweise eine Therapie verordnen könnte. Einer der Gründe für die Ablehnung unseres Antrages war nämlich, dass die Ärzte des Landesentschädigungsamtes gesagt haben, Du wärest ja nie in nervalärztlicher Behandlung gewesen und müsstest auch keine Medikamente nehmen. Wir würden dann in einem Jahr einen neuen Verschlimmerungsantrag stellen. Diese Vorgehensweise

⁵²⁷ LVS_B_L_6_0147_Ergänzung gutachtlicher ärztlicher Stellungnahme_27.03.2000.

erscheint mir weit erfolgversprechender als gegen den ablehnenden Bescheid vor Gericht zu klagen.“⁵²⁸

Leonhard Blach holte sich erneut im März 2002 ein internistisches Gutachten ein, in dem der Arzt einen Grad der Behinderung von 60 % festlegte, da die Diabetes und die Inkontinenz sich enorm verschlechtert habe. Im Mai 2002 stellte sein Nervenarzt ein Attest aus, wonach er aufgrund der langen und sehr traumatischen Vorgeschichte des Patienten die Möglichkeiten der Behandlung als sehr begrenzt einschätzte, da Herr Blach nachweislich an schweren posttraumatischen Belastungsstörungen und anhaltender Depression, multiplen funktionellen Störungen, Angstzuständen und Schlafstörungen leide, die eindeutig auf die Zeit der NS-Verfolgung zurückzuführen seien. Das Gutachten eines weiteren Neurologen und Psychiaters legte einen Grad der Behinderung von 70 % fest. Mit diesen Gutachten stellte der Landesverband nun nochmals im Juni 2002 einen Antrag auf Leidensverschlimmerung. Sechs Monate später, Dezember 2002, wurde der Antrag von der Behörde positiv beschieden. Rückwirkend erhielt Leonhard Blach für die Zeit vom 01.06.2002 bis 31.01.2003 1.424 € und ab dem 01.02.2003 die Rente von bisher 524 € auf 702 € Euro nach vierjährigem Rechtsstreit im Lebensalter von 83 Jahren erhöht.⁵²⁹

3.2.1.4 Schlussfolgerungen

Leidensverschlimmerungsverfahren sind hoch problematisch, da es hier fast ausschließlich auf die Kooperation der behandelnden Ärzte und die nachfolgende Stellungnahme des „Ärztlichen Dienstes“ der Entschädigungsbehörde ankommt. Konkret bedeutet das, dass nur diejenigen Verfolgten eine realistische Erfolgsaussicht haben, deren behandelnde Ärzte bereit sind, sich mit ihnen aus der Verfolgung resultierenden – meist psychischen – Erkrankungen intensiv auseinanderzusetzen. Immer wieder ist zu beklagen, dass Ärzte erklären, sie könnten nach so langer Zeit keine Feststellungen darüber treffen, ob ihr Patient etwa an einem „posttraumatischen Belastungssyndrom“ (PTBS) leide. Bei fast allen Verfolgten aus der Minderheit ist zudem festzustellen, dass sie sich nicht in fortlaufender psychiatrischer Behandlung befunden haben, womit die im Rahmen der Begutachtung durch die Entschädigungsbehörde geforderten „Brückensymptome“ in der Regel nicht bzw. zumindest nicht lückenlos nachweisbar sind. In mehreren

⁵²⁸ LVS_B_L_6_0141_Schreiben von Erich Schneeberger an Leonhard Blach_20.04.2000.

⁵²⁹ Vgl. LVS_B_L_6.

Fällen lag bei den Betroffenen (insbesondere bei ehemaligen KZ-Häftlingen) eine ausgeprägte Angst vor Ärzten vor. Dieser Umstand wird seitens der Entschädigungsbehörden jedoch grundsätzlich nicht als Begründung für das Fehlen von Brückensymptomen akzeptiert.

Dies führt dazu, dass nur sehr selten eine höhere MdE als 50 erreicht wird, was sich etwa bei der Prüfung von Hinterbliebenenansprüchen gem. § 41a BEG (Hinterbliebenenbeihilfe) insoweit als äußerst nachteilig erweist, als hier eine MdE von mindestens 70 vorausgesetzt wird.

3.2.2 Zweitverfahren nach den „Richtlinien für das Wiederaufgreifen abgeschlossener Entschädigungsverfahren vom 07.03.1972 (geändert durch Bekanntmachung vom 20.03.1973)

3.2.2.1 Entstehungsgeschichte bzw. Gründe für die Einführung der „Zweitverfahrensrichtlinien“

Die „Zweitverfahrensrichtlinien“ (ZVR) entstanden vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in RzW 1970, 160 Nr. 7. In dieser Entscheidung stellte das BVerfG klar, dass bei bereits bestandskräftig abgeschlossenen Entschädigungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen ein Wiederaufgreifen des Verfahrens geboten sein kann. Dies betraf insbesondere Fälle, in denen frühere Entscheidungen auf Grundlage einer damaligen, später als verfassungswidrig erkannten Gesetzeslage getroffen worden waren.

In der Folge wuchs der Druck auf die Entschädigungsbehörden der Länder, eine einheitliche und gerechtere Verwaltungspraxis zu schaffen, um Betroffenen einen Zugang zu einem Zweitverfahren zu ermöglichen. Ziel war es, formalisierte Wege zu eröffnen, um durch Wiederaufgreifen rechtskräftig abgeschlossener Entschädigungentscheidungen eine inhaltliche Neubewertung unter Berücksichtigung neuer rechtlicher oder tatsächlicher Erkenntnisse zu ermöglichen. Daher gaben die Länder in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) Richtlinien heraus, die das verwaltungsinterne Vorgehen in diesen Fällen regelten. Diese Richtlinien werden als „Zweitverfahrensrichtlinien (ZVR)“ bezeichnet. Die vollständige Bezeichnung lautet „Zweitverfahren nach den „Richtlinien für das Wiederaufgreifen abgeschlossener Entschädigungsverfahren vom 07.03.1972 (geändert durch Bekanntmachung vom 20.03.1973)“.

Einführung in die Rechtslage

Die ZVR selbst haben keinen Gesetzesrang, sondern stellen verwaltungsinterne Richtlinien dar. Sie beruhen auf dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Institut des Wiederaufgreifens des Verfahrens gemäß § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie auf den spezifischen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG).

Zentrale Rechtsgrundlagen sind der § 51 VwVfG – Wiederaufgreifen eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens, Art. 19 Abs. 4 GG – Rechtsschutzgarantie, das BEG – insbesondere in Bezug auf die materiellen Entschädigungstatbestände, sowie ergänzend die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG RzW 1970, 160).

Obwohl die ZVR keine unmittelbare Außenwirkung entfalten, binden sie die Verwaltung über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung an die Erstverfahren. Von Bedeutung ist dabei vor allem auch der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, wonach die im Rahmen der Verwaltungspraxis der zuständigen Entschädigungsbehörde ergangenen Entscheidungen nicht willkürlich ergehen dürfen, sondern bei gleicher Sach- und Rechtslage auch zum selben Ergebnis führen müssen.

Rechtliche Voraussetzungen

Das Wiederaufgreifen eines abgeschlossenen Entschädigungsverfahrens nach den ZVR orientiert sich inhaltlich an den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG. Demnach sind folgende Voraussetzungen maßgeblich an neue Tat-sachen oder Beweismittel (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) geknüpft: Diese müssen geeignet sein, eine für die Partei günstigere Entscheidung herbeizuführen, und ohne grobes Verschulden im Erstverfahren nicht vorgebracht worden sein. Zweitens findet eine neue rechtliche Bewertung (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 VwVfG) statt: Dies betrifft insbesondere Änderungen der Rechtsauf-fassung durch höchstrichterliche oder verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, wie z. B. die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1970. Bestands-kraft der Erstentscheidung bedeutet, dass das Erstverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein muss. Die ZVR greifen also nicht bei noch offenen oder laufenden Verfahren. Von wesentlicher Bedeutung ist zudem die Ermessens-ausübung: Die Entschädigungsbehörde hat – unter Beachtung der Rechtsprechung und der ZVR – im Rahmen des § 51 Abs. 5 VwVfG zu prüfen, ob ein Wiederaufgreifen aus Gründen der Billigkeit oder des Vertrauensschutzes geboten ist.

Das Verwaltungsverfahren bei den Entschädigungsbehörden

Das Verfahren nach den ZVR läuft grundsätzlich in folgenden Schritten ab:

1. Antragstellung: Betroffene bzw. deren Bevollmächtigte müssen bei der zuständigen Entschädigungsbehörde einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens stellen, in dem die neuen Tatsachen oder Rechtsänderungen substantiiert dargelegt werden.
2. Vorprüfung: Die Behörde prüft zunächst die formalen Voraussetzungen des § 51 VwVfG – insbesondere die Bestandskraft des Vorbescheids, das Vorliegen neuer Tatsachen oder Rechtsauffassungen sowie das Fehlen groben Verschuldens.
3. Ermessensentscheidung: Wird das Vorliegen der Voraussetzungen bejaht, entscheidet die Behörde über das Wiederaufgreifen nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist insbesondere auf die einheitliche Anwendung der ZVR zu achten, um Gleichbehandlung zu gewährleisten.
4. Neubescheidung: Bei positivem Entscheid wird ein neues Verfahren eröffnet, in dem über den Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte erneut entschieden wird.
5. Rechtsmittel: Gegen die Entscheidung über das Wiederaufgreifen sowie gegen die neue Sachentscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

3.2.2.2 Praktische Relevanz für die Entschädigungsarbeit des Landesverbands

Die praktische Bedeutung der ZVR liegt vor allem in der Aufarbeitung der NS-Unrechtsfolgen sowie der systematischen Neubewertung von Altfällen, bei denen damalige Rechtsanwendungen als verfassungswidrig erkannt wurden. Viele Betroffene hatten in der unmittelbaren Nachkriegszeit keine angemessene Entschädigung erhalten, sei es aufgrund restriktiver Auslegung des BEG oder struktureller Hürden im Verfahren. Gerade in den 1970er bis 1990er Jahren führten neue Forschungserkenntnisse und geänderte verfassungsgerichtliche Vorgaben dazu, dass zahlreiche Fälle wiederaufgegriffen wurden – insbesondere in Bezug auf die Verfolgung wegen „rassischer“ Herkunft, politische Verfolgung in der NS-Zeit, verfolgungsbedingte Vermögensschäden, und die Anerkennung nicht sichtbarer Folgeschäden (z. B. psychische Traumata).

Die ZVR ermöglichen somit einen institutionell verankerten Mechanismus zur Korrektur früherer Fehlentscheidungen. Gleichzeitig dienen sie der Rechtssicherheit und der einheitlichen Verwaltungspraxis in den Ländern.

Zweitverfahren spielten mit 9,1 % (60 Fälle) in der Arbeit des Landesverbands eine durchaus bedeutende Rolle. Sie sind das einzige Instrument,

bestandskräftige Verfahren erneut aufgreifen zu können und Verfahren nach den im BEG definierten Schadenstatbeständen trotz der Ausschlussfrist aus Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SG noch durchzuführen. Wann immer die rechtlichen Voraussetzungen gegeben waren, hat der Landesverband für die betreffenden Verfolgten Zweitverfahren beantragt – meist mit Erfolg.

3.2.2.3 Beispielfall (Krimhilde Malinowski, Zweitverfahren wegen „Schaden im beruflichen Fortkommen und Ausbildung“)

Krimhilde Malinowski musste unter menschenunwürdigen Bedingungen ab 1939 in Stettin zunächst im Lager in der Lukasstraße 2, später im Zwangs-lager „Kuhdamm“, in dem sie vom Frühjahr 1944 bis kurz vor Kriegsende inhaftiert war, unermessliches Leid ertragen. Sie hat von der Verfolgung schwere Gesundheitsschäden davongetragen. Erst im Jahr 1989 erhielt sie im Zuge eines „Zweitverfahrens“, bei dem sie noch vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vertreten wurde, eine Gesundheitsschadensrente in Höhe der gesetzlichen Mindestrente unter Ausschluss der Möglichkeit, später ein Leidensverschlimmerungsverfahren zu beantragen.⁵³⁰

Im Jahr 2003 erschien Krimhilde Malinowskis Autobiografie „Das Schweigen wird gebrochen – Erinnerungen einer Sintezza an den Nationalsozialismus“. 2013 wurde sie vom Bundespräsidenten für ihre Verdienste um das Gemeinwohl mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Zwei Jahre später erhielt sie die Behr-Medaille, die von der Stadt Würzburg an Gruppierungen oder Einzelpersönlichkeiten verliehen wird, die sich in außergewöhnlicher Weise in bürgerschaftlicher Mitarbeit hervorgetan oder für die Demokratie in Würzburg besonders eingesetzt haben. Sie verstarb am 07.01.2019 im Alter von 88 Jahren in Würzburg. Sie war dem Bayerischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma sowie dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma über viele Jahre eng verbunden.⁵³¹

Nach mehrfacher Ablehnung (Erstantrag vom 12.11.1949 sowie Nachmeldung vom 13.12.1965) wurden die von ihr geltend gemachten Ansprüche wegen Ausbildungsschadens zunächst (durch Bescheid vom 26.05.1967) abgelehnt. Maßgeblich dazu beigetragen hatte die schriftliche Aussage einer ehemaligen Volksschullehrerin aus Stettin, die bestritten hatte, dass Sinti-Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen worden seien. Hiergegen klagte Frau Malinowski, woraufhin es am 06.06.1968 zu einem gerichtlichen Vergleich kam, durch den ihr eine Entschädigung in Höhe von 7.500 DM für

⁵³⁰ Vgl. LVSR_K_M_79_0540_Bescheid auf dem Vergleichsweg_27.12.1989.

⁵³¹ Vgl. Pressemitteilung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, 09.01.2019.

den erlittenen Ausbildungsschaden zuerkannt wurde. Nach einem im Jahr 2000 vom LVSR angestrengten Zweitverfahren wurden ihr am 13.03.2001 im Wege des Vergleichs weitere 2.500 DM zuerkannt, womit die gesetzliche Höchstsumme für Kapitalentschädigung wegen „Schadens im beruflichen Fortkommen“ durchgesetzt wurde. Die sich über Jahrzehnte auch in anderen Schadensarten erstreckenden Ablehnungen haben bei Frau Malinowski zu einer erheblichen Frustration und Verbitterung geführt. Immer wieder betonte sie, dass sie darin eine Missachtung der Schwere ihres persönlichen Verfolgungsschicksals durch die Wiedergutmachungsbehörde sah.

Krimhilde Malinowski äußerte sich zur Entschädigungspraxis in ihrer Autobiografie folgendermaßen:

„Also wenn ich gewusst hätte, was auf mich zukommt, wäre ich lieber mit meiner Schwester nach Auschwitz gegangen und hätte mich vergasen lassen, ehrlich wahr. Ehrlich!

Es kann sich keiner vorstellen, was wir gelitten haben und auch später erleiden mussten, bis zum Ende. Mein erster Mann hat mich sitzen lassen, hat eine Frau genommen, hat sechs oder sieben Kinder mit dieser Frau gehabt. Ich habe dagesessen wie eine Durchgedrehte. Ich wollte ins Wasser springen. Ich war noch jung, wie ich ihn geheiratet habe. Ich konnte den Mann nicht abhalten, er wollte halt Kinder haben. Er war ja auch fertig nach dem KZ: seine erste Frau und seine Kinder sind dort geblieben. Was soll ich machen.“⁵³²

3.2.2.4 „Bayerischer Weg“: Zweitverfahren anstatt Landeshärteregelung

Die Zweitverfahrensrichtlinien (ZVR) bilden eine bedeutsame verwaltungspraktische Handlungsgrundlage für die Entschädigungsbehörden der Länder, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz individueller Rechte nachzukommen und historische Gerechtigkeit herzustellen. Sie verknüpfen rechtsstaatliche Prinzipien mit verwaltungspraktischer Umsetzbarkeit.

Während die Entschädigungsbehörden anderer Bundesländer der Auffassung sind, dass heute keine Überprüfungsbegehren mehr möglich seien, da die in III. 2. ZVR vorgesehene Frist von einem Jahr ab Veröffentlichung der ZVR regelmäßig überschritten sei, führt der Freistaat Bayern beantragte Zweitverfahren weiterhin durch. Dies darf als Versuch einer „Kompensation“ dafür verstanden werden, dass Bayern – im Gegensatz zu anderen Bundes-

⁵³² Malinowski, Krimhilde: Das Schweigen wird gebrochen, Würzburg 2003, S. 61f.

ländern wie z. B. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz – keine eigene Landeshärteregelung geschaffen hat und es bis heute ablehnt, eine solche einzurichten.

3.2.2.5 Positive Entwicklungen in der Verwaltungspraxis als Zeichen für einen Bewusstseinswandel in der Entschädigungsbehörde

Der Umstand, dass Bayern trotz der zuvor genannten Frist im Regelfall bereit ist, noch Zweitverfahren durchzuführen ist ein positives Zeichen, zumal dies andere Bundesländer ablehnen. Hier hat sich offensichtlich ab Mitte der 1970er Jahre und insbesondere in den 1980er Jahren ein nachhaltiger Bewusstseinswandel, der sich in der Entscheidungspraxis der Entschädigungsbehörde niederschlägt, stattgefunden. Die Belange der Opfer der NS-Verfolgung werden seither deutlich stärker berücksichtigt, als dies insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren der Fall war.

3.2.2.6 Schlussfolgerungen

Zweitverfahren betreffen fast immer Verfolgte mit besonders schwerem Verfolgungsschicksal (KZ-Haft). Für diese Personengruppe sind Zweitverfahren ein wichtiges – aus Sicht des Landesverbands unverzichtbares – Instrument, um Verfolgten, die z. B. keine Gesundheitsschadensrenten oder unzureichende Entschädigungsleistungen wegen „Schadens im beruflichen Fortkommen“ (meist wegen Ausbildungsschadens) erhalten haben, im Nachhinein doch noch – soweit dies überhaupt möglich ist – materielle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Im persönlichen Gespräch mit den Verfolgten erwies sich häufig, dass erfolgreiche Zweitverfahren für viele Betroffene – gerade wenn es um die nachträgliche Anerkennung der Gesundheits- oder Ausbildungsschäden ging – von überragender Bedeutung waren – und zwar nicht nur wegen der materiellen Entschädigung, sondern wegen der damit verbundenen staatlichen Anerkennung des erlittenen Leids.

3.2.3 Krankenversorgung nach dem BEG ohne „nachgehenden Versicherungsschutz“ für Witwen von Holocaustüberlebenden

3.2.3.1 Einführung in die Rechtslage

Ein wichtiger Bestandteil der Entschädigungsleistungen nach dem BEG ist die Krankenversorgung, die es den Verfolgten ermöglichen soll, medizinisch abgesichert zu leben. Dennoch bestehen insbesondere im Vergleich zum Bundesversorgungsgesetz (BVG), das vor allem Leistungen für Kriegsbeschä-

digte und deren Hinterbliebene regelt, teils gravierende Unterschiede – sowohl hinsichtlich der Rechtsstellung der Anspruchsberechtigten als auch in Bezug auf den Leistungsumfang, vor allem für Witwen von Holocaustüberlebenden.

Das BEG und seine Regelungen zur Krankenversorgung

Die Krankenversorgung nach dem BEG ist in § 141a BEG geregelt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die wegen nationalsozialistischer Verfolgung Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit erlitten und hierfür eine sogenannte „Gesundheitsschadensrente“ erhalten oder (aufgrund eines Bescheids, eines Vergleichs oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung) „Soforthilfeleistungen“ gem. § 141 BEG erhalten haben. Der Anspruch besteht nur, solange der Verfolgte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes hat. Krankenversorgungsanspruch besteht gem. § 141a Abs. 2 auch für die Ehefrau/den Ehemann des/der Verfolgten.

Im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung handelt es sich hierbei um besondere Fürsorgeleistungen des Staates, die unabhängig vom allgemeinen Krankenversicherungssystem gewährt werden. Zuständig für die Durchführung sind die Landesentschädigungsämter, die auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften tätig werden. Die Verfolgten und deren Ehepartner*innen, die Krankenversorgung im Rahmen des BEG erhalten, sind vom Status her keine Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern werden im Auftrag der zuständigen Landesentschädigungsbehörde von einer solchen „betreut“.

Leistungsumfang

Die Krankenversorgung gem. § 141a BEG umfasst im Prinzip sämtliche im Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Leistungen und zwar für den Verfolgten und dessen Ehepartner*in. Nachteile bestehen jedoch bei Regelungen zur Zuzahlungsbefreiung, dem nachgehenden Versicherungsschutz oder dem Tod des Verfolgten. Die über das BEG krankenversorgten Personen sind vom Status her keine Mitglieder in der Gesetzlichen Krankenversicherung, sondern „Betreute“ nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Die „Betreuung“ erfolgt durch die zuständige Entschädigungsbehörde, in Bayern das BLEA. Dieser Status bereitet für die Betroffenen in der Praxis immer wieder zum Teil erhebliche Probleme, weil z. B. Sozialbehörden diesen Status immer wieder erkennen und so Fehlentscheidungen etwa bei der Weiterversicherung der Witwen von Holocaustüberlebenden nach dem Tod ihres Ehepartners getroffen werden, die dann zeitraubend korrigiert werden müssen.

Unterschiede zum Bundesversorgungsgesetz (BVG, seit 1.01.2024 SGB XIV)

Das Bundesversorgungsgesetz regelt die Versorgung von Kriegsopfern, Wehrdienstgeschädigten und deren Hinterbliebenen. Es ist deutlich breiter angelegt und verfolgt eine sozialrechtliche Zielsetzung mit weitreichenderen Leistungen im Bereich der Krankenversorgung, Pflege, Kurmaßnahmen und psychosozialen Betreuung.⁵³³

Der Anspruch auf Krankenbehandlung ergibt sich insbesondere aus § 10 BVG. Anders als im BEG gilt dabei das Prinzip der umfassenden Gesundheitsversorgung, nicht nur beschränkt auf unmittelbar schädigungsbedingte Erkrankungen, sondern auch auf Folge- oder Begleiterkrankungen.⁵³⁴

3.2.3.2 Nachteile der Krankenversorgung nach dem BEG gegenüber dem BVG

Eingeschränkter Leistungsumfang

Ein zentraler Nachteil der Krankenversorgung nach dem BEG besteht im eingeschränkten Leistungsumfang, worauf im Folgenden näher eingegangen werden soll.

Schlechterstellung von Hinterbliebenen/Witwen

Ein besonders kritischer Punkt ist die Krankenversorgung von Hinterbliebenen, insbesondere Witwen. Während das BVG in § 38 ff. eine klare Eigenversorgung der Hinterbliebenen vorsieht, beschränkt sich das BEG auf Entschädigungsleistungen nach § 41 BEG (Witwenentschädigung) – ohne dass daraus ein Anspruch auf umfassende medizinische Versorgung abgeleitet werden kann.⁵³⁵

Witwen erhalten nach dem BEG nur dann eine Krankenversorgung, wenn sie selbst als Verfolgte anerkannt wurden. Eine rein hinterbliebenenbezogene Fürsorgeleistung – wie sie das BVG kennt – fehlt vollständig.⁵³⁶

⁵³³ Vgl. Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 22. Januar 1982 (BGBl I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793).

⁵³⁴ Vgl. BVG § 10 sowie LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.10.2013 – L 10 VE 15/11.

⁵³⁵ Vgl. BEG § 41 sowie BVG § 38, 39, 40.

⁵³⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 11/7066, 28.02.1990, S. 12.

Fehlende Gleichstellung mit sozialrechtlichen Normen

Im Vergleich zum BVG sind die Leistungen nach dem BEG weniger stark in das Sozialrecht integriert. Während das BVG systematisch mit SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe) und SGBV (Gesetzliche Krankenversicherung) verzahnt ist, erfolgt die Leistungsgewährung nach dem BEG weitgehend autark. Dies erschwert nicht nur die medizinisch-therapeutische Koordination, sondern auch die sozialrechtliche Unterstützung von Betroffenen.⁵³⁷

3.2.3.3 Praxisprobleme

In der Praxis führt die restriktive Auslegung des BEG häufig dazu, dass medizinische Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt werden. Gerade bei schwer kranken Betroffenen oder deren hinterbliebenen Ehepartnern hat dies gravierende Auswirkungen.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat daher wiederholt gefordert, die Leistungen nach dem BEG an das Versorgungsniveau des BVG anzuleichen, insbesondere hinsichtlich der medizinischen Versorgung für Witwen und Hinterbliebenen.⁵³⁸ Auch eine Integration der Krankenversorgung in die gesetzliche Krankenversicherung erscheint angesichts der demografischen und medizinischen Herausforderungen notwendig.

3.2.3.4 Fazit und Relevanz für die Entschädigungsarbeit des Landesverbands

Die Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz orientiert sich vom Verfahren her an der Krankenversorgung für Kriegsgeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz. Im Vergleich zu diesem zeigen sich bei der Krankenversorgung nach dem BEG jedoch erhebliche strukturelle und inhaltliche Nachteile, insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfangs, der Hinterbliebenenversorgung und der sozialrechtlichen Integration. Eine Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen – auch im Sinne einer Angleichung an aktuelle Standards der Sozialgesetzgebung – wäre nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern auch ein Ausdruck nachhaltiger gesellschaftlicher Verantwortung. Die Fortsetzung der Krankenversorgung nach dem BEG ist in den meisten Witwenrenten-Verfahren nach § 41 BEG (ggf. auch Verfahren wegen

⁵³⁷ Vgl. Schulin, Bertram: *Sozialrecht*, 8. Aufl., München 2022, S. 425.

⁵³⁸ Vgl. Sponeck, Dina von/Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Heidelberg (Hg.): Positionspapier „Offene Fragen der Entschädigung“, Heidelberg 2020.

Hinterbliebenenbeihilfe gem. § 41 a BEG) relevant, wird aber nur selten als eigenständiges Verfahren angestrengt. Wegen der Witwen von NS-Opfern in völlig inakzeptabler Weise gegenüber den Witwen von „Kriegsopfern“ (darunter SS-Angehörige) benachteiligenden Rechtslage, sei diesem Thema an dieser Stelle der ihm gebührende Raum gewidmet, auch wenn Verfahren, bei denen es primär um die Krankenversorgung ging, mit drei Fällen (0,5 %) in der Arbeit des LVSR die Ausnahme blieben. Der im Folgenden geschilderte Fall soll die Auswirkungen der mit dem Tod des Verfolgten eingetretenen Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der Krankenversorgung nach dem BEG auf die Hinterbliebene deutlich machen. Zugleich soll aber auch die Komplexität des Themas aufgezeigt werden. Auf Wunsch der betroffenen Witwe wird der Name nur gekürzt wiedergegeben.

3.2.3.5 Beispielfall: Rosa B. nach Hugo B.

Frau Rosa B. aus Forchheim wandte sich an den Landesverband, nachdem ihr Ehemann, Herr Hugo B., am 13.02.2020 verstorben war. Dieser war Holocaustüberlebender und bezog eine Gesundheitsschadensrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (§ 31 BEG). Als im selben Haushalt lebende Angehörige hatte Frau B. gem. § 141a ff. BEG Anspruch auf Krankenversorgung, das heißt alle im Rahmen der Krankenversorgung anfallenden Kosten wurden durch den Freistaat Bayern – vertreten durch das Landesamt für Finanzen – übernommen. Im Auftrag des Landesamts für Finanzen hatte die AOK Bayern die Betreuung des Ehepaars B. übernommen (zuständig dort: Dienstleistungszentrum BVG der AOK Bayern). Vom Status her waren daher weder Frau B. noch ihr Ehemann Mitglieder in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Mit dem Tod ihres Ehemannes ist der Krankenversorgungsanspruch nach dem BEG erloschen. Ein entsprechendes Schreiben der AOK Bayern ging am 19.02.2020 bei Frau B. ein. Das Betreuungsverhältnis bei der AOK Bayern endete somit mit dem Tod von Herrn Hugo B. zeitgleich auch für dessen Ehefrau. Ein „nachgehender Leistungsanspruch“ wie er im Rahmen der GKV (gem. § 19 Abs. 3 SGB V) für eine Übergangszeit von einem Monat nach dem Tod des Leistungsberechtigten vorgesehen ist, existiert hier leider nicht. Frau B. war daher ab dem Todestag ihres Ehemannes ohne Krankenversicherungsschutz, was zur Folge hatte, dass die AOK ab dem Todestag ihres Ehemannes keine Kosten für Arztbesuche, Medikamente etc. mehr übernehmen würde.

Der Sohn von Frau B. hatte uns berichtet, dass er am Montag, den 09.03.2020 beim Sozialamt Forchheim, von dem das Ehepaar B. Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII erhält, angerufen habe und dieses über das Schreiben der AOK Bayern wegen der Beendigung des Betreuungsver-

hältnisses nach dem BEG informiert habe. Zugleich habe er das Sozialamt gebeten, die Weiterversicherung seiner Mutter zu veranlassen. Die Mitarbeiterin des Sozialamts habe daraufhin erklärt, dass sich die Witwe an das BLEA bzw. die AOK Bayern wenden und sich freiwillig weiterversichern solle. Diese Auskunft war unrichtig und irreführend, da ein solches Vorgehen im vorliegenden Fall aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist und letztlich zu einer erheblichen Zeitverzögerung führen würde. Leider stellen wir fest, dass immer wieder derartige unrichtige „Ratschläge“ von Mitarbeiter*innen der Sozialbehörden, z. T. aber auch von den Krankenkassen erteilt werden. Vielen Mitarbeiter*innen der Sozialbehörden sowie der Krankenversicherung ist das „Betreuungsverhältnis“ nach dem BEG schlichtweg unbekannt. In einem besonders dramatischen Fall (der inzwischen fünf Jahre zurückliegt) hatte die unterschiedliche Rechtsauffassung von AOK und Sozialbehörde dazu geführt, dass damals die betroffene – an Krebs erkrankte – Witwe über mehrere Wochen ohne Krankenversorgung blieb. All dies ließe sich ohne Nachteile für die Betroffenen klären, wenn es (wie bei den Witwen von Kriegsversehrten nach dem BVG) einen „nachgehenden Versicherungsschutz“ von mehreren Wochen (ab dem Tod des Verfolgten) geben würde.

Eine freiwillige Weiterversicherung bei der AOK Bayern oder einer anderen Krankenkasse war im Falle von Frau B. ausgeschlossen, da sie – wie oben ausgeführt – nicht Mitglied in der GKV war bzw. dies nur möglich wäre, wenn sie vor Beantragung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII bereits Mitglied in der GKV gewesen wäre, was jedoch nicht der Fall war. Frau B. befand sich seit vielen Jahren in dem eingangs erläuterten Betreuungsverhältnis nach dem Bundesentschädigungsgesetz und war damit nicht Mitglied in der GKV.

Soweit die Betroffenen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII haben, besteht ein Anspruch darauf, dass sie von der Sozialbehörde gem. § 264 SGB V versichert und rückwirkend zum Zeitpunkt der nach dem Tod des Ehegatten erfolgten Beendigung des Krankenversorgungsanspruches nach dem BEG in der GKV angemeldet werden. Wie der vorliegende Fall zeigt, gibt es hierzu jedoch Seitens der Krankenkassen eine andere Rechtsauffassung:

Nachdem wir das Sozialamt beim Landratsamt Forchheim dringend um Anmeldung von Frau Rosa B. gem. § 264 SGB V gebeten hatten, wurde uns von dort mit Schreiben vom 13. März 2020 mitgeteilt, dass man bei Frau B. lediglich vorläufig gem. § 43 SGB I zur Krankenversorgung bei der AOK im Rahmen der Krankenhilfe nach dem SGB XII angemeldet habe. Allerdings sei Frau B. gem. § 2 SGB XII verpflichtet, vor Inanspruchnahme von Sozialhilfe die Leistungen anderer Sozialleistungsträger auszuschöpfen. Nach Auffassung des Sozialamts stehe Frau B. die Aufnahme in die Pflichtversicherung der Rentner bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu. Frau B. wurde darauf-

hin aufgefordert, innerhalb der nächsten Woche unter Vorlage der Geburtsurkunden ihrer fünf Kinder durch die AOK Bayern ihren Anspruch auf Krankenversicherung der Rentner prüfen zu lassen. Frau B. folgte dieser Aufforderung und füllte dazu ein entsprechendes, ihr von der AOK vorgelegtes Formular aus. Daraufhin teilte ihr die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern per Rentenbescheid vom 16.04.2020 mit, dass sich für die Zeit vom 01.08.2017 bis zum 30.04.2020 eine Überzahlung in Höhe von 1.378,83 Euro ergebe. Der überzahlte Betrag sei von ihr zu erstatten. Zur Begründung verweist die Deutsche Rentenversicherung auf eine Mitteilung der AOK Bayern. Demnach hatte die AOK der Rentenversicherung mitgeteilt, dass Frau B. bereits ab dem 01.08.2017 in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert bzw. beitragspflichtig sei. Laut Rentenversicherungsbescheid seien daher die von Frau B. nicht geleisteten Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung bereits von diesem Zeitpunkt an auch rückwirkend aus der Rente einzubehalten.

Gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung erhoben wir daraufhin im Auftrag von Frau B. Widerspruch. Gleichzeitig schrieben wir an die AOK Bayern und baten um Berichtigung der (nach unserer Auffassung) fehlerhaften Mitteilung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung. Die AOK Bayern teilte dann mit Schreiben vom 15.05.2020 mit, dass die Mitteilung an die Deutsche Rentenversicherung nicht zu beanstanden sei. Dazu verwies sie auf eine im Jahr 2017 erfolgte Gesetzesänderung: Ab dem 01.08.2017 würde für jedes Kind pauschal drei Jahre auf die Vorversicherung ange rechnet. Diese Zeiten seien gleichwertig mit eigenen Versicherungszeiten. Eine Überprüfung erfolge nur auf Antragstellung des Versicherten und sei bei Erfüllung der Voraussetzungen rückwirkend zum 01.08.2017 durchzuführen. Da wir diese Auskunft nicht akzeptieren konnten und uns mit Schreiben vom 03.06.2020 nochmals an die AOK gewandt hatten, präzisierte die AOK ihre Rechtsauffassung in einem weiteren, am 09.06.2020 an unseren Landesverband gerichteten Schreiben, blieb aber im Ergebnis bei ihrer Auffassung, dass die an die Deutsche Rentenversicherung gerichtete und von dieser zu vollziehende Rückforderung von Beiträgen rechtens sei. Da hier eine große Bandbreite von sozialrechtlichen Detailfragen berührt werden, vermittelten wir Frau B. eine Fachanwältin für Sozialrecht, die gegebenenfalls per Feststellungs- und Verpflichtungsklage vor dem Sozialgericht gegen die AOK vorgehen und den von der Deutschen Rentenversicherung geltend gemachten Rückforderungsanspruch zurückweisen sollte. Leider blieb auch die Klage ohne Erfolg.⁵³⁹

⁵³⁹ Vgl. LVSR_B_H_143; B_R_139.

3.2.3.6 Schlussfolgerungen

Der vorgestellte Beispielfall dokumentiert einerseits, dass die Einrichtung eines „nachgehenden Versicherungsschutzes“, wie er für die Witwen von Kriegsversehrte nach dem BVG, aber auch für Versicherte im Rahmen der GKV längst gilt, dringend auch für die Hinterbliebenen von Holocaustüberlebenden geschaffen werden muss. Diesen ist es nicht zumutbar, sich bereits am Todestag ihres Ehemannes um eine lückenlose Weiterversicherung kümmern zu können. Vor allem chronisch kranke Hinterbliebene können hier rasch in existenzielle Not geraten.

Der Fall zeigt auch, dass gesetzliche Regelungen, die eigentlich zu einer Verbesserung der Lage der Versicherten führen sollten, die Besonderheiten des Betreuungsverhältnisses nach dem BEG völlig unberücksichtigt gelassen haben. In dem hier vorgetragenen Fall führte dies zu einer die Witwe finanziell massiv belastenden Rückforderung von (fiktiven) Versicherungsbeiträgen. Faktisch forderte die AOK über die Rentenversicherung Beiträge von Frau B. für einen Zeitraum ein, in dem gleichzeitig das BLEA die für die Krankenversorgung anfallenden Kosten vollumfänglich übernommen hatte. Leidtragende ist alleine die Witwe des verstorbenen Holocaustüberlebenden.

Wie oben dargestellt, besteht bis heute eine durch nichts zu rechtferdigende Gerechtigkeitslücke für die Hinterbliebenen von NS-Opfern gegenüber den Hinterbliebenen von Soldaten und sogar SS-Angehörigen. Den Entschädigungsbehörden ist an dieser Stelle kein Vorwurf zu machen, da sie im Vollzug an die geltende Rechtslage gebunden sind. Der Gesetzgeber muss sich erklären, warum er eine solch offensichtliche, seit Jahrzehnten bestehende Benachteiligung von Holocaustüberlebenden gegenüber „allgemeinen Kriegsopfern“ für richtig hält und sogar bei neuen Gesetzesinitiativen zusätzliche Härten für die Verfolgten in Kauf nimmt.

3.2.4 Das Verfahren wegen Hinterbliebenenansprüchen gem. §§ 41, 41a BEG

3.2.4.1 Einführung in die Rechtslage

Die in §§ 41 und 41a BEG enthalten Regelungen über Leistungen an Hinterbliebene von Verfolgten bestehen in Form von Renten oder einmaligen Beihilfen. Ziel ist es, den Ehegatten (nur diese sind heute noch relevant) eine soziale Absicherung zu bieten, sofern die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen erfüllt sind:

Rechtliche Voraussetzungen

Um Hinterbliebenenansprüche nach dem BEG geltend machen zu können, müssen folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens die Verfolgteneigenschaft des Verstorbenen: Der Verstorbene muss aufgrund nationalsozialistischer Maßnahmen im Sinne des BEG verfolgt worden sein. Zweitens die Kausalität zwischen Verfolgung und Tod (bei Hinterbliebenenrente): Der Tod des Verfolgten muss (zumindest mitursächlich) Folge der Verfolgung gewesen sein (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 1 BEG). Drittens die Hinterbliebeneneigenschaft des Antragstellers: Es muss sich um einen berechtigten Hinterbliebenen handeln (heute nur noch Ehegatte oder Ehegattin). Viertens die fristgerechte Antragstellung: Ansprüche sind grundsätzlich fristgebunden (§ 189 BEG); eine verspätete Antragstellung kann zum Ausschluss führen, es sei denn, es liegt ein Grund des Wiederaufgreifens vor (§ 206 BEG). Die Frist beträgt drei Monate ab dem Todestag.

Hinterbliebenenrente (§ 41 BEG)

Die Hinterbliebenenrente nach § 41 BEG wird gewährt, wenn der Tod des Verfolgten eine Folge der Verfolgung war. Anspruchsberechtigt sind heute (obgleich ursprünglich auch die Kinder von dieser Regelung erfasst waren) nur noch Witwen oder Witwer, die zur Zeit des Todes mit dem Verfolgten verheiratet waren. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Grad der Verfolgungsfolgen und orientiert sich an den Grundsätzen der sozialen Fürsorge. Ein pauschalierter Rentensatz ist gesetzlich festgelegt, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden.

Hinterbliebenenbeihilfe (§ 41a BEG)

Die Hinterbliebenenbeihilfe nach § 41a BEG ist eine monatliche Leistung, die gewährt werden kann, wenn ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nicht besteht oder wenn eine solche wirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt. Voraussetzungen sind: Der Verstorbene war Verfolgter im Sinne des BEG und der Antragsteller gehört zum Kreis der Hinterbliebenen.

Die Beihilfe soll eine soziale Ausgleichsleistung darstellen und wird insbesondere dann gewährt, wenn der Tod nicht unmittelbar auf die Verfolgung zurückzuführen ist (der bei der Hinterbliebenenrente nach § 41 BEG geforderte „doppelte Kausalzusammenhang“ nicht nachgewiesen werden konnte), beim Verfolgten zum Zeitpunkt seines Todes jedoch eine MDE von mindestens 70 anerkannt war.

3.2.4.2 Das Verwaltungsverfahren bei den Entschädigungsbehörden

Die Geltendmachung von Hinterbliebenenansprüchen erfolgt im Verwaltungsweg bei den jeweils zuständigen Entschädigungsbehörden, in Bayern beim BLEA.

Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen. Er muss enthalten: Angaben zur Person des Verfolgten und zum Antragsteller, Nachweise zur Verfolgung und zu deren gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen, Sterbeurkunde des Verfolgten, Nachweise zur Verwandtschaft bzw. Ehe und ärztliche oder amtliche Gutachten zur Todesursache. Die Antragsfrist beträgt in der Regel 3 Monate nach dem Tod des Verfolgten (lebt der Antragsteller/die Antragstellerin im Ausland, verlängert sich diese Frist auf 6 Monate).

Verbescheidung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erlässt die Entschädigungsbehörde einen Verwaltungsbescheid. Dieser kann die Stattgabe des Antrags mit Festsetzung der Rente oder Beihilfe oder die Ablehnung bei fehlender Verfolgungskausalität oder Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen enthalten. Dem Antragsteller wird ein entsprechender Rentenbescheid, gegebenenfalls ein Ablehnungsbescheid übermittelt.

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Entschädigungsbehörde kann der Antragsteller Klage zum Landgericht München I (Entschädigungskammer) erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO). Die Klagefrist beträgt drei Monate („Notfrist“) nach Zustellung des Bescheids.

Praktische Relevanz für die Entschädigungsarbeit des LVSR

Der Landesverband führte zehn Hinterbliebenenrentenverfahren durch, was lediglich 1,5 % aller Verfahren betraf. Allerdings sind Hinterbliebenenrentenverfahren, die mit weitem Abstand aufwändigsten Verfahren. In der Hälfte der Fälle konnte der Landesverband Hinterbliebenenrenten für die Witwen der Verfolgten durchsetzen.

Die einzelnen Phasen dieses Verfahrens werden im nachfolgenden Fall erläutert. Eva Blum lebte längere Phasen ihres Lebens in Bayern.

3.2.4.3 Beispielfall Eva Blum (nach Anton Blum)

Anton Blum wurde am 08.11.1924 in Herne geboren. Er verstarb am 08.02.2009. Bis 1939 besuchte er die Volksschule Recklinghausen-Süd und schloss sie mit dem Volksschulabschluss ab. Danach begann er eine Berufsausbildung zum Autokarosseriebauer bei Firma Danz in Recklinghausen. Diese dauerte von August 1939 bis 1941. Nach etwas mehr als einem Jahr musste Herr Blum die Ausbildung wegen sogenannter „Festschreibung“ abbrechen. Er fand schließlich im „Nahbereich“ eine Anstellung bei der Firma „Bischoff Werke“, die jedoch durch schon bald durch seine Deportation zwangsweise beendet wurde. Am 06.03.1943 wurde er in Recklinghausen aufgrund Himmlers „Auschwitz-Erlass“ verhaftet und im April 1943 in das KZ Auschwitz-Birkenau deportiert. Von dort wurde er später in die Konzentrationslager Buchenwald und Dora-Mittelbau verlegt. Während der KZ-Haft erlitt er schwerste Misshandlungen, darunter einen Nasenbeinbruch (1943), eine Fleischwunde an der rechten Schulter (1944) sowie einen Steckschuss in den linken Unterschenkel (ebenfalls 1944). Sein Vater und 10 von 13 Geschwistern wurden im KZ ermordet. Am 6. April 1945 wurde er durch US-Truppen befreit. Insgesamt befand sich Herr Blum mehr als zwei Jahre in KZ-Haft. Laut Bescheid des Regierungspräsidenten Münster vom 01.03.1955 wurden bei Herrn Blum folgende Haftzeiten entsprechend vorliegender ITS-Auskunft anerkannt:

07.04.1943 bis 17.04.1944	KZ-Lager Auschwitz
17.04.1944 bis 21.04.1944	KZ-Lager Buchenwald
21.04.1944 bis 02.05.1944	KZ-Lager Buchenwald/Kdo. Harzungen
02.05.1944 bis 01.11.1944	KZ-Lager Buchenwald/Kdo. Ellrich
01.11.1944 bis 06.04.1943	KZ-Lager Mittelbau Dora (Nordhausen)

Herr Blum war verheiratet mit Eva Blum, er blieb kinderlos.

Die Anerkenntnis der Verfolgungsleiden erging 1957 durch die Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, zugleich erfolgte die Bewilligung des Anspruchs auf Heilverfahren gem. § 29 BEG (Bescheid vom 14.06.1957). Nach ärztlicher Begutachtung im Jahre 1955 wurden durch Bescheid vom 14.05.1957 als verfolgungsbedingte Erkrankungen bei Herrn Blum auf dessen Antrag auf Entschädigung wegen „Schadens an Körper oder Gesundheit“ (§§ 28ff. BEG) anerkannt: Kopfneuralgien, Übererregbarkeit des vegetativen Nervensystems, Herzmuskelfunktionsstörung bei elektrokardiographisch nachweisbaren und schweren koronaren Durchblutungsstörungen. Wegen dieser Leiden wurde eine verfolgungsbedingte MdE von 40 % anerkannt.

Leidensverschlimmerungsverfahren (beantragt am 12.02.1985)

Ein fachinternistisches Gutachten von Prof. Dr. R., vom 10.12.1986 bestätigte unter anderem das Vorliegen einer koronaren Herzkrankheit (Hinterwand- und Anterolateralinfarkt), Herzinsuffizienz II-III NYHA. Im Ergebnis wurde eine MdE von 100 % bzw. eine MdE von 70 % festgestellt. Mit Bescheid der Landesrentenbehörde NRW vom 31.03.1987 wurde die MdE daraufhin – entsprechend den Feststellungen aus dem Gutachten von Prof. Dr. R. – auf 70 % erhöht. Herr Anton Blum verstarb am 08.02.2009. Todesursächlich war lt. Befundberichten und Todesurkunde der Verdacht auf Lungenembolie, diese trat ein nach antibiotikassozierter Kolitis.⁵⁴⁰

Das Verfahren wegen Hinterbliebenenansprüchen

gem. §§ 41, 41a BEG beim Regierungspräsidium Düsseldorf

Der Antrag auf Hinterbliebenenrente vom 19.02.2009 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 31.08.2009 abgelehnt. Die Entschädigungsbehörde begründete dies insbesondere damit, dass die bei den medizinischen Begutachtungen im Erstverfahren (1963) und beim Leidensverschlimmerungsverfahren (1987) getroffenen Feststellungen, dass ein organischer Herzschaden vorlag und die 1987 vorgenommene Erhöhung der MdE jeweils ein „Falschanerkenntnis“ gewesen seien. Eine kardiologische Nachbegutachtung wurde von der Entschädigungsbehörde als nicht erforderlich angesehen. Immerhin wird im Ablehnungsbescheid noch eingeraumt, dass eine Witwenbeihilfe gemäß § 41 BEG möglich sei. Dies wird von der Behörde jedoch später (Schriftsatz vom 27.05.2011) zurückgenommen.

In den Gesetzen heißt es hierzu im Wortlaut:

§ 41 BEG

- (1) Ist der Verfolgte später als acht Monate nach Abschluß der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben, so stehen seinen Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der §§ 16 bis 26 zu. Dabei bestimmt sich die Einreichung des verstorbenen Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe nach § 31 Abs. 3.
- (2) Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden an Körper oder Gesundheit und dem Tod wahrscheinlich ist. § 31 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (3) Für die ersten drei Monate nach dem Ende des Monats, in dem der Verfolgte gestorben ist, steht seinen Hinterbliebenen an Stelle der

⁵⁴⁰ Vgl. LVS_B_E_8.

Rente nach Absatz 1 als Versorgung die dem Verfolgten für seinen Schaden an Körper oder Gesundheit zuletzt gezahlte Rente zu, sofern dies für die Hinterbliebenen günstiger ist.

§ 41 a BEG

- (1) Ist ein Verfolgter, der bis zum Tode eine Rente wegen einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vom Hundert bezogen hat, nicht an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit gestorben, so erhalten für die Dauer der Bedürftigkeit die Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung und unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Kinder des Verfolgten eine Beihilfe.
- (2) Die Beihilfe wird in Höhe von zwei Dritteln der Rente gewährt, die der Witwe und den Kindern im Falle des § 41 zustehen würde.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Witwer unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2.

Das Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf

Hiergegen wurde vom LVSR, Bevollmächtigter der Witwe, am 20.11.2009 Klage zum Landgerichts Düsseldorf erhoben. Laut Beweisbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 20.05.2010 wurde als Sachverständiger Herr Prof. Dr. med. K. von der Universität Düsseldorf mit einem schriftlichen Aktengutachten beauftragt. Er hatte zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- a) Haben bei dem am 08.11.1924 geborenen und am 08.02.2009 verstorbene Ehemann der Klägerin Schäden an Körper oder Gesundheit vorgelegen, die durch die Verfolgung entstanden, einmalig oder richtunggebend verschlimmert oder, falls es sich um ein anlagebedingtes Leiden handelt, wesentlich mitverursacht wurden?
- b) Sind verfolgungsbedingte Schäden an Körper oder Gesundheit die alleinige oder eine wesentliche Teilursache des Todes der Ehefrau des Klägers gewesen?



Abb. 15: LVSR_B_E_8_Beschluss_20.05.2010.

Prof. K. kommt in seinem Gutachten vom 9. August 2010 zu folgenden Ergebnissen:

- zu a) „Weder lässt es sich mit letzter Sicherheit ausschließen, noch lässt es sich beweisen, dass die koronare Herzerkrankung durch die Internierung im KZ erschwert oder überwiegend mitverursacht wurde.“⁵⁴¹
- zu b) „Verfolgungsbedingte Schäden an Körper oder Gesundheit stellen nicht die alleinige oder eine wesentliche Teilursache des Todes des Ehemannes der Klägerin dar.“⁵⁴²

Die Einwände des Landesverbands mit Schriftsatz vom 25.10.2010 waren, dass verfolgungsbedingter psychischer Stress (PTBS) eine wesentliche Rolle bei der Entstehung der Herzerkrankung sein kann. Das Vorliegen psychischer Leiden bei Herrn Blum war unbestritten. Aufgrund unserer mit Schriftsätzen vom 25.10.2010 und 01.02.2011 erhobenen Einwendungen gegen das Gutachten von Prof. K. beschloss das Gericht am 27.06.2011, dass der Sachverständige mit den von uns erhobenen Einwendungen gegen sein Erstgutachten aus-

⁵⁴¹ LVSR_B_E_8_0072_Medizinisches Gutachten_09.08.2010.

⁵⁴² Ebd.

einandersetzen solle. Am 27.05.2011 schrieb die Bezirksregierung Düsseldorf an das Landgericht Düsseldorf, in dem auf die hilfsweise beantragte Hinterbliebenenbeihilfe gem. § 41a BEG Bezug genommen wird:

„Zum Antrag auf Witwenbeihilfe ist zu bestätigen, dass dieser Antrag vorliegt, einzelne Bearbeitungsschritte vorgenommen wurden und im Hinblick darauf, dass der Anspruch eine rechtskräftig abgeschlossene Entscheidung über den Antrag auf Witwenrente voraussetzt, zurückgestellt wurde, um den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten. Im Hinblick auf die Diskussion in der mündlichen Verhandlung wurde der Antrag nun auch in der Sache geprüft, aber noch nicht entschieden.“

Aus Gründen der Verfahrensfairness weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Entscheidung voraussichtlich negativ ausgehen wird. Da Anträge auf Witwenbeihilfe nicht häufig vorkommen und daher nicht in der Routine liegen, wurde der Aspekt der notwendigen Verfolgungsbedingtheit der Anerkennung der MDE von 70 % erst jetzt gewürdigt. Da der Gutachter aber eine Verfolgungsbedingtheit der koronaren Herzkrankheit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt (Gutachten, Ergebnis unter Fragestellung, Ad 1., letzter Absatz), erwägt die Behörde auch den Witwenrentenantrag im Hinblick auf die Rechtsprechung von BGH RzW 1978, 102 Nr. 6 abzulehnen. Die Entscheidung ist zwar noch nicht gefallen, die Klägerin mag die Möglichkeit einer Ablehnung jedoch bei ihren weiteren Überlegungen im vorliegenden Verfahren in Betracht ziehen.“⁵⁴³

Mit dem Schriftsatz vom 27.05.2011 stellte die Bezirksregierung den im Falle einer Ablehnung der Hinterbliebenenrente eigentlich völlig unstrittigen Anspruch der Witwe auf die genau für einen solchen Fall vorgesehene Hinterbliebenenbeihilfe gem. § 41a BEG in Frage, was ein einmaliger Vorgang war – nicht nur in der Entschädigungsarbeit des Landesverbands, sondern auch des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der anderen Landesverbände.

Im Ergebnis hielt Prof. Dr. K. im Ergänzungsgutachten vom 05.08.2011 an seinen im Erstgutachten getroffenen Aussagen fest und führt schließlich aus:

⁵⁴³ LVS_B_E_8_0308_Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf_27.05.2011.

„Zusammenfassend lässt sich unter wissenschaftlich begründeten, internistisch-kardiologischen Gesichtspunkten mit Einbeziehung der Studienlage nicht nachweisen, dass verfolgungsbedingte Schäden an Körper oder Gesundheit die alleinige oder eine wesentliche Teilursache des Todes des Ehemannes der Klägerin darstellen.“⁵⁴⁴

Unsere im Schriftsatz vom 14.11.2011 zusammengefasste Kritik am Gutachten (einschließlich des Ergänzungsgutachtens) von Professor K. bezieht sich insbesondere auf seine offenkundige Auffassung, es müsse „erwiesen“ sein, dass die KZ-Haft maßgeblich zur Entwicklung einer koronaren Herzkrankung oder zu deren Verschlechterung geführt hat, bzw. (siehe zusammenfassende Schlussfolgerung des Gutachters) es müsse sich „nachweisen“ lassen, dass verfolgungsbedingte Schäden an Körper oder Gesundheit die alleinige oder eine wesentliche Teilursache des Todes des Ehemannes der Klägerin darstellen. Dem hielten wir entgegen, daß gem. § 41 Abs. 2 S. 1 BEG der Zusammenhang lediglich „wahrscheinlich“ sein müsse.

Das Verfahren wurde schließlich mit Gerichtsvergleich vom 07.08.2012 abgeschlossen. Bei der Urteilsverkündung, für die wegen des erheblichen Andrangs von Pressevertreter*innen und Prozessbegleiter*innen kurzfristig ein größerer Sitzungssaal genommen werden musste, war die Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf, Frau Anne Lütkes, persönlich anwesend. Im Vergleich wurde vereinbart, dass der Klägerin ab 01.03.2009 eine monatliche Beihilfe in Höhe von 600€ bewilligt wird. Das Land NRW sicherte ihr darüber hinaus die Übernahme des Krankenversorgungsanspruchs zu.

Politische Relevanz des Verfahrens

Das Verfahren hat insbesondere deshalb öffentlich Aufmerksamkeit erregt, weil eine zweifache Anerkenntnis des verfolgungsbedingten Leidens „Herzerkrankung“ (med. Gutachten aus dem Erstverfahren 1963 und dem Leidensverschlimmerungsverfahren 1987) posthum aberkannt wurde und dies nach dem BEG auch rechtlich zulässig ist, während bei „Versorgten“ nach dem Bundesversorgungsgesetz (Wehrmachtssoldaten, SS-Angehörige) die im Erstverfahren getroffene positive Feststellung eines Gesundheitsschadens im späteren Witwenrentenverfahren nicht in Frage gestellt werden kann. Es wirft die Frage auf, weshalb der Gesetzgeber diesen offensichtlich unhaltbaren Zustand bis heute nicht korrigiert hat.

⁵⁴⁴ LCSR_B_E_8_0600_Medizinisches Gutachten_05.08.2011.



Abb. 16: LVS_B_E_8_Pressebericht TAZ_24.07.2012.

3.2.4.4 Rechtliche Benachteiligung gegenüber den Witwen ehem. Wehrmachts- und SS-Angehöriger („doppelte Kausalkette“ nach BEG vs. „einfacher Kausalkette“ nach BVG)

Hürden bei der Gewährung einer Hinterbliebenenrente

a) Regelung nach dem BEG (Hinterbliebene von Holocaustüberlebenden)

Das BEG verlangt bei der Gewährung einer Hinterbliebenenrente eine erneute, eigenständige Prüfung, ob der Tod des Verfolgten tatsächlich kausal auf die anerkannte Verfolgung zurückzuführen ist. Eine frühere Anerkennung von Verfolgungsschäden (z. B. im Rahmen einer Rentenzuerkennung an den Verfolgten selbst) genügt nicht automatisch für die Bewilligung einer Hinterbliebenenrente. Die Rentenbewilligung an die Witwe ist also nicht akzessorisch zur Rentenbewilligung des Verstorbenen. Dies hat zur Folge, dass Witwen von Holocaustüberlebenden sich im Hinterbliebenen-

rentenverfahren erneut mit umfangreichen medizinischen Kausalitätsprüfungen auseinandersetzen müssen, was zu erheblichen Verzögerungen, ggf. Ablehnungen und persönlicher Belastung führen kann – obwohl beim Verstorbenen im Zuge des seinerzeitigen Verfahrens über die Gewährung von dessen Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bereits schwere verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden anerkannt waren.

**b) Regelung nach dem BVG / SGB XIV
(Hinterbliebene von Wehrmachts- und SS-Angehörigen)**

Hier gilt die einfache Kausalkette: Hat die Versorgungsverwaltung einmal eine Schädigungsfolge anerkannt, wird diese Anerkennung im Hinterbliebenenverfahren übernommen. Die Kausalitätsfrage wird nicht erneut überprüft. Dies hat zur Folge, dass Witwen von ehemaligen Wehrmachts- und sogar SS-Angehörigen im Hinterbliebenenverfahren gegenüber den Witwen von Holocaustüberlebenden eine rechtlich privilegierte Position haben. Ihre Rentenverfahren erfolgen in der Regel schneller, einfacher und mit höherer Erfolgswahrscheinlichkeit.

Krankenversorgung

An dieser Stelle sei noch einmal an die ausführlich erläuterte Benachteiligung der Witwen von Holocaustüberlebenden gegenüber den Witwen von ehemaligen Wehrmachts- und SS-Angehörigen erinnert: Nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Soldaten besteht ein nachgehender Schutz: Die Witwe bleibt zunächst weiterhin sozial abgesichert, insbesondere was Leistungen im Bereich der Kranken- oder Pflegeversicherung betrifft. Dieser Zeitraum beträgt in der Regel sechs Wochen (vergleichbar mit dem nachgehenden Versicherungsschutz im SGB V) – und gewährt der Witwe eine Übergangsphase zur Regelung der Hinterbliebenenversorgung. Dagegen ist ein solcher „nachgehender Versicherungsschutz“ für Witwen von Holocaustüberlebenden nach dem BEG nicht vorgesehen. Stirbt der Holocaustüberlebende, entfällt mit dem Tod unmittelbar auch jede darüber vermittelte Absicherung. Die Witwe fällt in eine Versorgungslücke – genau in einer Phase, in der sie besonders schutzbedürftig wäre. Witwen von NS-Verfolgten stehen im Moment des Todes ihres Partners oft völlig ungeschützt da, was in vielen Fällen zu Versorgungslücken und sozialer Not führen kann. Dies stellt eine strukturelle Benachteiligung im Vergleich zur Versorgungslage von Witwen ehemaliger Wehrmachtssoldaten und Angehöriger der Waffen-SS dar.

Diese Unterschiede führen zu einer evidenten Gerechtigkeitslücke: Die Witwen von Holocaustüberlebenden, also Personen, die durch den NS-Staat schwerstes Unrecht erlitten haben, sehen sich mit strenger Beweisanfor-

derungen, längeren Verfahren und geringeren sozialen Sicherungen konfrontiert. Die Witwen ehemaliger Wehrmachts- oder sogar SS-Angehöriger profitieren demgegenüber von großzügigeren Beweiserleichterungen und einem besser abgesicherten sozialrechtlichen Rahmen.

Dies stellt eine ethisch wie rechtlich nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar. Die systematische Benachteiligung der Opfer bzw. deren Hinterbliebenen widerspricht dem Grundgedanken der „Wiedergutmachung“.

3.2.4.5 Schlussfolgerungen

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es dringend geboten, diese Ungleichbehandlung im Entschädigungsrecht zu beseitigen. Mindestens müssten die Anerkennung eines Verfolgtenleidens auch für die Hinterbliebenenleistung gelten (Abschaffung der doppelten Kausalitätskette im BEG) und ein nachgehender sozialer Schutz für Hinterbliebene im BEG eingeführt werden – analog zum BVG/SGB XIV. Der politische Wille hierzu ist jedoch bedauerlicherweise bis heute nicht erkennbar.

3.2.5 Verfahren nach den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988 getroffen (sogenannter Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds – WDF, BAnz Nr. 55 vom 19. März 1988) (im Folgenden „Härteregelung“ genannt)

3.2.5.1 Hintergrund und Entstehungsgeschichte

Die Härteregelung wurde als Folge gesellschaftlicher und politischer Debatten in der Bundesrepublik in den späten 1970er und 1980er Jahren entwickelt. Ausgangspunkt war die Kritik an der engen Auslegung der Entschädigungsge setze, insbesondere des Bundesentschädigungsgesetzes. Zu den Initiativen der frühen Bürgerrechtsbewegung Deutscher Sinti und Roma sei auf die Ausführungen im ersten Abschnitt dieses Beitrags verwiesen. In den 1980er-Jahren machten zivilgesellschaftliche Initiativen, Betroffenenverbände und Wissenschaftler*innen verstärkt auf das Schicksal von nichtjüdischen NS-Opfern aufmerksam, darunter politisch Verfolgte, Zeugen Jehovas, als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ stigmatisierte Menschen, Sinti und Roma und Homosexuelle.

Die Bundesregierung sah sich zunehmend unter Druck, diesen Gruppen ebenfalls eine symbolische Anerkennung und finanzielle Unterstützung zu gewähren. Nachdem eine diskutierte Öffnungsklausel für Neuanzeigen nach dem BEG verworfen wurde, entstand als „pragmatische“ Lösung die Härte-regelung der Bundesregierung. Insbesondere Gerhard Jahn, Herbert Wehner und Hans-Jochen Vogel (SPD) hatten sich für einen Härtefonds für nicht-jüdische Verfolgte parallel zu einer Abschlusszahlung gegenüber der Jewish Claims Conference eingesetzt. 1981 wurde diese außergesetzliche Regelung in Anerkennung der Versäumnisse der deutschen Wiedergutmachungspolitik beschlossen, die „Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgten nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung in der Fassung vom 07. März 1988“. Hierbei handelte es sich um eine freiwillige Leistung der Bundesregierung, für deren Durchführung das Bundesministerium für Finanzen federführend zuständig ist. Eine vom Verband Deutscher Sinti geforderte Globalentschädigung für Sinti und Roma versagte das Bundesfinanzministerium damals.⁵⁴⁵

Die Abwicklung der Verfahren lag in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln, die im Wege der „Bundesauftragsverwaltung“ 80 Millionen DM vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zugewiesen bekam. Die Bezirksregierung Köln hatte bis Sommer 1986 von den 80 Millionen 47 Millionen DM ausgezahlt, das Bundesministerium der Finanzen verteilte die Gelder in „homöopathischen Dosen“. In fünf Jahren hatte es gerade einmal 52 positive Bescheide und Auszahlungen von insgesamt 500.000 DM gegeben.⁵⁴⁶ Das BMF war auch in den 1980er Jahren streng darauf bedacht, Menschen, die nach dem Gesetz zur Verhütung von erbkrankem Nachwuchs auf richterlichen Beschluss im Nationalsozialismus sterilisiert worden waren, von der Entschädigung auszuschließen, wogegen sich zunehmend gesellschaftlicher Druck und Empörung breit machte.⁵⁴⁷ Durch die Debatten entwickelte sich ein gesellschaftliches Bewusstsein für bislang missachtete Opfergruppen der Sinti und Roma, „Asozialen“, Homosexuellen und Zwangsarbeiter*innen.

Grüne und SPD unternahmen ab 1987 einen neuen Versuch, eine Verbesserung bei den Leistungen für bislang nicht entschädigte Holocaustüberlebende – insbesondere auch aus den Reihen der Sinti und Roma – durchzusetzen. Im Innenausschuss des Bundestages sprachen am 24.06.1987 erstmals seit

⁵⁴⁵ Lotto-Kusche, Sebastian: Der lange Weg der Anerkennung, Berlin 2022, S. 156.

⁵⁴⁶ Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005, S. 348.

⁵⁴⁷ Ebd., S. 349.

1964 überlebende Verfolgte des Nationalsozialismus als Gegengewicht zu verbeamteten Sachverständigen. Die geschilderten Verfolgungs- und Lebensschicksale beeindruckten die Abgeordneten in solchem Maße, dass sie schließlich 1987 den Entschluss fassten, weitere 300 Millionen DM für einen Härtefonds bereit zu stellen.⁵⁴⁸ Letztlich gab es einen überfraktionellen Konsens trotz der anhaltenden Einwände aus dem Bundesfinanzministerium. Gleichwohl wurden im ersten Jahr lediglich 1,6 Millionen DM aus dem Wiedergutmachungs-Dispositionsfonds des BMF verausgabt und in nur zehn Fällen laufende Beihilfen bewilligt. Ab den 1990er Jahren stieg die Anzahl der Bewilligungen dann jedoch deutlich an.

Eine erhebliche, bis heute fortbestehende Ungleichbehandlung der Sinti und Roma im Vergleich zu den jüdischen Verfolgten, für die weltweit ein Anspruch sowohl auf eine Einmalzahlung als auch auf eine laufende Leistung besteht, ist weiterhin der von Sinti und Roma geforderte Nachweis der deutschen Staatsbürgerschaft, ohne die keine laufenden Leistungen bewilligt werden. Trotz erzielter Fortschritte besteht somit weiterhin Handlungsbedarf: Die Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgten nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung in der Fassung vom 07.03.1988 müssten so geändert werden, dass auch „Festgeschriebene“ sowie Verfolgte ohne deutsche Staatsangehörigkeit die Möglichkeit eröffnet wird, laufende Beihilfen zu erhalten.

3.2.5.2 Einführung in die Rechtslage

Die Härteregelung stellt eine außergesetzliche, von der Bundesregierung per Verwaltungsrichtlinie erlassene Regelung dar. Finanziert werden die Leistungen aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen. Rechtliche Grundlage ist letztlich die haushaltsrechtliche Ermächtigung des Bundestags, wonach der Bund „aus Billigkeitsgründen“ in Härtefällen Leistungen gewähren kann.

Wichtig ist dabei festzuhalten: Die Härteregelung ersetzt keine ergangene Ablehnung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sondern stellt eine ergänzende Maßnahme dar, wenn die strengen gesetzlichen Voraussetzungen des BEG nicht erfüllt sind, ein schweres Verfolgungsschicksal jedoch unbestreitbar vorliegt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

⁵⁴⁸ Ebd., S. 353.

Voraussetzungen

Das Bundesministerium der Finanzen fasst die Voraussetzungen aktuell wie folgt zusammen:

„Nach dieser Regelung kann Verfolgten nicht jüdischer Abstammung, die durch nationalsozialistisches Unrecht Gesundheitsschäden erlitten haben und die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind (§§ 1, 2 Bundesentschädigungsgesetz – BEG), aber aus formellen Gründen keine gesetzlichen Entschädigungsleistungen erhalten konnten, einmalige Beihilfen bis zu 2.556 Euro und in besonderen Fällen auch laufende Beihilfen gewährt werden.“

Besondere Ausnahmefälle können vorliegen bei:

Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des BEG während mindestens drei Monaten, wobei auch bei kürzeren Haftzeiten eine Einzelfallprüfung zugelassen wird.

Freiheitsentziehung in bestimmten Haftstätten bzw. Leben unter lagerhaftähnlichen Bedingungen während mindestens drei Monaten, wobei auch bei kürzeren Haftzeiten eine Einzelfallprüfung zugelassen wird.

Leben im Versteck unter menschenunwürdigen oder besonders erschweren Bedingungen oder in der Illegalität während mindestens vier Monaten, wenn hierdurch ein nachhaltiger Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 eingetreten ist.

Eine laufende Beihilfe aus dem WDF kann unter anderem nur erhalten, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Ebenfalls berechtigt sind deutsche Volkszugehörige im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Auch auf Leistungen aus dem WDF besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich.“⁵⁴⁹

Die Entscheidung erfolgt nach individuell zu prüfender Härte, das heißt: Eine starre Anspruchsstruktur wie beim BEG existiert nicht. Es ist eine Billigkeitsmaßnahme und keine Leistung mit Rechtsanspruch.

⁵⁴⁹ Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hg.): Wiedergutmachung – Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht, Berlin 2023, S. 18.

Verfahren

Das Verfahren ist nicht gesetzlich geregelt, sondern erfolgt über das Bundesministerium der Finanzen, das je nach Sachlage mit Gutachtern, Archiven und Opferverbänden zusammenarbeitet. Die Bearbeitung erfolgt durch eine spezielle Stelle innerhalb der Abteilung Wiedergutmachung im BMF, seit 01.01.2024 ausgelagert an die dem BMF unterstellte Generalzolldirektion Köln.

Verfahrensschritte

1. Antragstellung durch die betroffene Person oder ihre Nachkommen, in der Regel formlos, aber mit präziser Darstellung des Verfolgungsschicksals und entsprechender Nachweise.
2. Beweiserhebung: Durch Einreichung von Dokumenten, Archivrecherchen, Zeugenaussagen.
3. Einzelfallprüfung durch Sachbearbeiter und ggf. historische Gutachter.
4. Ermessensentscheidung: Das BMF prüft, ob ein Härtefall vorliegt und gewährt ggf. eine einmalige oder laufende (monatliche) Entschädigung. Einmalige Entschädigungen belaufen sich in der Regel auf 2.556,- Euro (ehemals 5.000,- DM), laufende (monatliche) Beihilfen meist bei 600,- Euro.
5. Rechtsmittel: Gegen die Entscheidung sind Widerspruch und gegebenenfalls Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Einschlägig ist somit der Verwaltungsrechtsweg. Dementsprechend gilt für die Einlegung von Rechtsmittel die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

3.2.5.3 Schlussfolgerungen

Die Härteregelung stellt eine wichtige, wenn auch späte und begrenzte Anerkennung für jene Verfolgten des NS-Regimes dar, die aus unterschiedlichen Gründen keine Möglichkeit hatten, bis zur gesetzlichen Ausschlussfrist (31.12.1969) Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend zu machen. Sie dokumentiert etwa durch den Wegfall bürokratischer Hürden die im Laufe der Jahrzehnte festzustellende stärkere Zugewandtheit gegenüber den Verfolgten. Gleichwohl bleibt die Regelung ein Provisorium: Ohne gesetzlich verankertes Anspruchsrecht und mit begrenzter Transparenz ist sie kein gleichwertiger Ersatz für eine umfassende Entschädigungsregelung, wie sie nur durch eine Novellierung des Bundesentschädigungsgesetz mit entsprechender Öffnungsklausel möglich gewesen wäre. Doch gerade in der Flexibilität der Härteregelung liegt auch eine Stärke: Sie ermöglicht, individuelles Leid sichtbar zu machen und zumindest symbolisch zu wür-

digen, wo juristische Kategorien bisher zu kurz griffen. Gleichwohl werden die im Rahmen der Härteregelung bewilligten Leistungen stets nur eine „Entschädigung zweiter Klasse“ sein.

3.2.5.4 Relevanz der WDF-Verfahren für die Entschädigungsarbeit des Landesverbands

Die Verfahren nach der Härteregelung der Bundesregierung stellen mit 318 Fällen (48,2 %) die mit Abstand häufigste Verfahrenskategorie dar.

Die leitende Frage ist hierbei: „Hat die Einführung der Wiedergutmachungsdispositionsfonds (WDF) für „vergessene Opfer“ 1981 und 1988 auf Bundesebene sowie die rechtliche Vertretung des Landesverbandes seit 1997 vor Behörden und Gericht zu einer erheblichen Verbesserung der Entschädigungspraxis geführt?“

Es gibt hierzu keine Fachliteratur, die spezifisch auf deutsche Sinti und Roma zugeschnitten ist.

Vom WDF profitierten insbesondere deutsche Sinti und Roma, die zunächst seit 1981 eine einmalige Beihilfe von 5.000 DM, ab 1988 eine monatliche Beihilfe beantragen konnten.

Die rechtlichen Hürden waren jedoch enorm hoch: Es musste ein Nachweis erbracht werden für: „Rassistische“ Verfolgung, keine vorherige Entschädigungsleistung nach BEG, soziale Notlage, gesundheitliche Beeinträchtigung einer verfolgungsbedingten Behinderung von 50 %, Schaden an Freiheit eines Lebens unter haftähnlichen und menschenunwürdigen Bedingungen, bei einer KZ-Haft eine Haft von mindestens neun Monaten, bei einer Haft in einer sonstigen Haftstätte eine Haft von mindestens 18 Monaten, einem Leben im Versteck oder auf der Flucht von mindestens 30 Monaten sowie nicht näher definierte besondere Umstände der Verfolgung im Ermessen des Bundesministeriums der Finanzen.

Der nachfolgende Fall von Herrn Erich Walter Kühn zeigt beispielhaft, dass oft erst nach vielen Jahren und wiederholten Anträgen eine positive Regelung der Wiedergutmachungsansprüche für die Verfolgten durchgesetzt werden konnte.

3.2.5.5 Beispielfall Erich Walter Kühn

Erich Walter Kühn wurde am 26.05.1912 in Bromberg, dem heutigen Bydgoszcz geboren. Am 24.07.2001 gab Erich Kühn eine eidesstattliche Versicherung über die Lebensbedingungen während der Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung auf. Zwischen März und September 1940 wurde er im Kreis Lauenburg im Zwangsarbeitslager Wuneschin inhaftiert. Dabei war

er gezwungen harte körperliche Arbeit im Straßenbau ohne Entlohnung zu verrichten. Weiter berichtete er von harten Lebensbedingungen. Anders, als ihm versprochen wurde, durfte er nicht im September 1940 mit seiner Familie nach Hause zurückkehren. Stattdessen wurde er von dort in das Lager „Kuhdamm“ gebracht, in welchem er bis 1945 inhaftiert war. In „Kuhdamm“ lebte Erich Kühn mit seiner Ehefrau Hedwig und den gemeinsamen Kindern Harry und Helene Kühn sowie einer weiteren Tochter zusammen. Zunächst arbeitete er dort in den Färbereifirmen Teege und Platzner, zu welchen er ohne Umwege zu Fuß gehen musste. Er berichtete von guten Arbeitsbedingungen bei der Firma Platzer und einem fairen Arbeitgeber. Gegensätzlich dazu stehen die Lebensbedingungen im Lager „Kuhdamm“. Das Lager habe ohne Genehmigung nicht verlassen werden dürfen. Dazu schilderte Erich Kühn folgendes:

„Wegen der umgebenen Sumpflandschaft war der Zugang zum Lager lediglich über einen ca. 1 ½ Meter breiten Weg (keine Straße!) möglich. Keinesfalls war es möglich, sich ohne Genehmigung aus dem Lager zu entfernen. Dies hätte die Deportation in ein KZ bedeutet. [...] 1943 wurden zahlreiche Sinti aus dem Lager Stettin-Kuhdamm in Konzentrationslager verschleppt und dort ermordet. Danach verschlechterten sich die Bedingungen (Ernährungssituation, Behandlung der Bewohner des Lagers etc.) erheblich.“⁵⁵⁰

Zudem fanden in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durch die Gestapo statt. Zusätzlich zu der Unmöglichkeit, das Lager ohne Genehmigung zu verlassen, kam die ständige Angst vor der Deportation in ein Konzentrationslager und den gewaltvollen Kontrollen der Polizei. Ebenfalls wurde Erich Kühn und seinen Kindern eine Zwangsterilisation angedroht. Des Weiteren berichtete er von seiner Tochter, welche während seiner Arbeitszeit von einem Auto überfahren wurde. Er schloss die eidesstattliche Versicherung mit der Aussage:

„Während ich bei der Arbeit war, hatte ich ständig fürchterliche Angst, daß meiner Familie, die der Willkür der Gestapo-Leute ausgesetzt war, etwas zustoßen könnte. Dies hat bei mir schwere psychische Leiden verursacht.“⁵⁵¹

Ab Oktober 1998 schaltete sich der LVSR in die Entschädigungsangelegenheit von Erich Walter Kühn ein, nachdem dieser zuvor wegen der Nicht-

⁵⁵⁰ LVSR_K_E_71_0016_0017_eidesstattliche Versicherung_25.07.2001.

⁵⁵¹ LVSR_K_E_71_0016_0017_eidesstattliche Versicherung_25.07.2001.

Anerkenntnis des Lagers „Kuhdamm“ weitgehend von der Entschädigung ausgeschlossen geblieben war. Der Landesverband stellte am 14.02.2000 einen Entschädigungsantrag aus dem „Wiedergutmachungs-Dispositionsfond“ (WDF), welcher am 20.07.2000 abgelehnt wurde. Als Begründung wurde hierbei angegeben:

„Damals hätten Sie angegeben, keine Zwangsarbeit geleistet, sondern regulär bezahlter Arbeit, ohne jegliche Bewachung nachgegangen zu sein. Damit würden Sie kein „beihilfefähiges Verfolgungsschicksal“ besitzen. Der Antrag muss deshalb abgelehnt werden.“⁵⁵²

Daraufhin analysierte der LVSR erneut die Entschädigungsakten von anderen Inhaftierten im Lager. Aus einem Aktenvermerk aus dem Jahr 1974 geht hervor, dass das BLEA ein „Leben unter haftähnlichen Bedingungen“ bei Herrn E. A. annahm. In seiner Entschädigungsakte befindet sich ein Schreiben des BLEA an das Staatsministerium der Finanzen vom 17.12.1990. Dieses endet mit der Aussage:

„Nach dem bisherigen Sachstand kann davon ausgegangen werden, dass die Bedingungen in Stettin-Kuhdamm zumindest § 43 III BEG sehr nahe kamen. Diese Sachverhalte sollten deshalb vergleichsweise geregelt werden.“⁵⁵³

In diesem Aktenvermerk des Leiters des BLEA namens Heßdörfer wurden ebenfalls die Akten von E. A. und weiteren Angehörigen beigezogen. Bis auf einen Fall sind dies die Akten, welche 1966 im Gerichtsprozess von Erich Kühn als Beweismittel verwendet wurden.

Der Mitarbeiter des BLEA beschreibt die Übereinstimmung der Angaben der im Lager Stettin-Kuhdamm inhaftierten Menschen:

„Neue Erkenntnisse über die entschädigungsrechtliche Einordnung des „Lagers Stettin Kuhdamm“ liegen nicht vor. Die mitübersandten Akten erhalten einige Angaben zu diesem Lager. Diese Angaben unterscheiden sich im wesentlichen [sic] nicht von den bereits im Schreiben des Bundesministerium der Finanzen geschilderten Umständen. Die Betroffenen führten im einzelnen [sic] aus, daß es sich um Wohnungen/Baracken gehandelt habe, in denen „Asoziale“ untergebracht waren; das Lager sei von der Gestapo kontrolliert worden; seien Razzien durchgeführt und Leute mißhandelt

⁵⁵² LVSR_E_K_71_0087_Ablehnung BMF_20.07.2001.

⁵⁵³ LVSR_K_E_71_0078_Schreiben BLEA_17.12.1990.

worden; die Stadt Stettin durfte bei Androhung der Verbringung in ein Konzentrationslager nicht verlassen werden; die Lebensmittelmarken hatten den Vermerk „Zigeuner“ getragen, die Rationen seien gekürzt worden; Luftschutzräume hätte nicht aufgesucht, Kinos und Gaststätten nicht besucht, Straßenbahnen nicht benutzt werden dürfen; Familien seien ins KZ gebracht andere sterilisiert worden. Die Bedingungen in Stettin-Kuhdamm sind auch mit dem Lager Königsberg-Continerweg verglichen worden. Für dieses Lager hatte der BGH 1962 in der Entscheidung RzW 62/404 zu verstehen gegeben, daß dort von haftähnlichen Bedingungen im Sinne des §43 III BEG ausgegangen werden kann.“⁵⁵⁴

Über die Entschädigungspraxis innerhalb der Akten führt Heßdörfer aus:

„Haftentschädigung für Stettin-Kuhdamm ist in den mitübersandten Fällen zunächst nicht gewährt worden. Die Freiheitsbeschränkung wurde vom Amt nicht als Leben unter haftähnlichen Bedingungen gewertet. Das Landgericht München kam in seinem Urteil vom 16.09.1969 in der Sache K. H. (C-Akte 9 ff.) zu demselben Ergebnis.“⁵⁵⁵

Aus dem Aktenvermerk geht ebenfalls hervor, dass Erich Kühn nicht die einzige Person war, welche einen Vergleich erhielt.

Diese Systematik belegt ebenfalls der nachfolgende Brief eines Mitarbeiters des BLEA an das Bundesfinanzministerium. Ehemaligen Inhaftierten aus dem Lager „Kuhdamm“ wurde ein Vergleich in Höhe von 1.800 DM angeboten, wodurch jedoch alle Ansprüche auf weitere Entschädigung aufgegeben wurden. Die Betroffenen erhielten dabei keine Anerkennung „haftähnlicher Umstände oder menschenunwürdiger Verhältnisse“ im Lager „Kuhdamm“.

Damit seien ebenfalls alle Ansprüche für Kapitalentschädigungen nach dem BEG-SG abgegolten. Weiter wird in den Vergleichen bestimmt:

„Dieser Vergleich bedeutet keine allgemeine Anerkennung haftähnlicher Umstände oder menschenunwürdiger Verhältnisse für das Lager „Kuhdamm“ bei Stettin.“⁵⁵⁶

Außerdem zeigt ein Aktenvermerk von Heßdörfer die Parallelen zwischen dem Verfolgungsschicksal sowie dem Prozess der Entschädigung zwischen R. A. und Erich Walter Kühn. Denn

⁵⁵⁴ LVS_E_K_71_oo81_oo82_Brief an Bayerisches Finanzministerium_17.12.1990.

⁵⁵⁵ Ebd.

⁵⁵⁶ LVS_E_K_71_oo83_Aktenvermerk_11.06.1974.

„A. R. ist – wie im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen richtig ausgeführt – nicht für die Zeit in Stettin-Kuhdamm entschädigt worden.“⁵⁵⁷

Heßdörfer analysiert hier die Strukturen der Entschädigungspraxis für „Kuhdamm“ und gibt somit wichtige Einblicke in interne Abläufe des Finanzministeriums. Durch die differenzierte Analyse stellt er sich auf die Seite der Betroffenen und zeigt dabei Versäumnisse des BLEA aus den 1950er und 1960er Jahren auf.

Gespräch des LVSR mit Oberregierungsrat H. (BLEA) am 09.01.2001
Im Gespräch zwischen dem Autor dieses Beitrags und dem Vertreter des BLEA räumt Herr Oberregierungsrat H. ein,

„dass die damalige Entscheidung des BLEA sowie das spätere E-Urteil aus heutiger Sicht nicht mehr vertretbar seien.“⁵⁵⁸

Jedoch könnten aufgrund des Vergleichs aus dem Jahr 1970 vor dem Oberlandesgericht München keine weiteren Entschädigungszahlungen wegen des Freiheitsschadens gewährt werden. Grund dafür sei, dass Herr Kühn mit seiner Unterschrift alle weiteren Ansprüche abtrat. Demnach

„bleibe also lediglich die Härteregelung der Bundesregierung. Hier sei das BLEA grundsätzlich bereit, eine positive Stellungnahme gegenüber dem BMF abzugeben, in der die Bewilligung einer Beihilfe an Herrn Kühn ange- sichts der unverhältnismässig niedrigen Entschädigung befürworten wird.“⁵⁵⁹

Schreiben des BLEA (Herr E.) an das Bundesministerium für Finanzen vom 08.02.2001

Nach dem Gespräch mit dem LVSR schrieb Herr E. vom BLEA an das Bundesministerium für Finanzen einen Brief, bezüglich des Entschädigungsverfahrens von Erich Kühn. Dabei führte er zunächst die Lebensumstände im Lager Stettin-Kuhdamm aus:

„Im Jahr 1990 hat unser Amt aufgrund einer Anfrage des Bundesministers der Finanzen (Az.: IV A 4 - 0 1478 DF - H 14/H 18) dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen gegenüber (Az.: 61 0 1470 / 1 - 70 (271 - 64 634) zur Frage

⁵⁵⁷ LVSR_E_K_71_0081_Brief an Bayerisches Finanzministerium_17.12.1990.

⁵⁵⁸ LVSR_E_K_71_0067_Gesprächsnote_09.01.2001.

⁵⁵⁹ Ebd.

der entschädigungsrechtlichen Einordnung des Lagers Stettin-Kuhdamm Stellung genommen. Man ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Umstände im Lager Kuhdamm haft- bzw. ghettoähnliche Bedingungen i.S.v. § 43 Abs. 3 BEG sehr nahe gekommen [sic] sein dürften. Die heutigen Kenntnisse und Erfahrungen aus zahlreichen Entschädigungsverfahren, in denen das Lager Kuhdamm eine Rolle spielte, lassen gewisse Zweifel am Urteil des LG München von 1969 aufkommen, zumal die genaue Durchsicht der Akte von Herrn Kühn ergeben hat, dass die Angaben von Herrn Kühn seien nicht glaubhaft, wohl z.T. unzutreffend waren.“⁵⁶⁰

Außerdem hielt Herr E. nicht mehr an der Aussage des Gerichts fest, dass der Bericht von Erich Kühn nicht glaubwürdig gewesen sei:

„Das Gericht hatte ausgeführt, die Angaben des Klägers seien nicht glaubhaft, da er beim BLEA angegeben habe, ohne jegliche Verdienste schwere Zwangsarbeit verrichtet zu haben, später aber einräumen musste, ohne Bewachung bei der Firma Teege und Platzer bei normaler Entlohnung gearbeitet zu haben. Herr Kühn hatte aber bereits in seinem ersten Entschädigungsantrag 1954 angegeben, er habe nur im Lager Wuneschin ohne Bezahlung Zwangsarbeit verrichten müssen, hingegen im Lager Kuhdamm bei der Firma Teege und Platzer gearbeitet und Lohn bezogen (von dem allerdings ein Teil beschlagnahmt wurde). Zumindest in diesem Punkt sind die Angaben von Herrn Kühn- entgegen der Auffassung des Gerichts- nicht widersprüchlich.“⁵⁶¹

Der BLEA-Mitarbeiter bat das Bundesministerium der Finanzen, auch in Hinblick auf das fortgeschrittene Alter von Erich Walter Kühn, eine positive Entscheidung im Entschädigungsantrag aus dem WDF zu treffen.

Nach einem Fachgespräch im Finanzministerium zwischen dem LVSR und Vertreter*innen des BMF und des BLEA am 04.07.2001 zur Beihilfeangelegenheit von Erich Kühn erhielt dieser am 21.08.2001 einen Bescheid vom BMF. In diesem wurde ihm eine laufende Beihilfe von 400 DM gewährt. Vermerkt wurde bei dem Bescheid dennoch:

„Dazu ist zu bemerken, dass nach bisheriger, in mehreren gerichtlichen Verfahren bestätigter Verwaltungspraxis der Landesentschädigungsbehörden die

⁵⁶⁰ LVSR_E_K_71_0063-0067_Brief_08.02.2001.

⁵⁶¹ Ebd.

geltend gemachte Internierung im Lager Stettin-Kuhdamm nicht die im Rahmen der Härteregelung eng gefassten Voraussetzungen einer entschädigungsfähigen Haftstätte im Sinne von § 43 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) erfüllt. Es bestehen Zweifel, ob die mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma am 1. April 1998 zugunsten der Verfolgten vereinbarte Durchführungspraxis der Richtlinien im vorliegenden Fall angewendet werden kann. Denn nach umfangreichen Ermittlungen der für die gesetzlichen Entschädigungsverfahren zuständigen Landesentschädigungsbehörden kann selbst bei vergleichsweise geleisteten Entschädigungszahlungen für Internierungen im Lager Stettin-Kuhdamm nicht davon die Rede sein, dass damit eine generelle Anerkennung haftähnlicher Bedingungen (§43 Abs. 3 BEG) in diesem Lager verbunden sein sollte.“⁵⁶²

Der Antrag von Erich Kühn sei aber dennoch anerkannt worden, da

„.... [d]ie Gesamtumstände des vorliegenden Falles, insbesondere der Umstände, dass das langjährige Leben im Lager Stettin-Kuhdamm bei Herrn Kühn zu schweren bleibenden Gesundheitsschäden geführt hat[...]“⁵⁶³

Dadurch sei es

„.... vertretbar, in diesem Einzelfall trotz bestehender genereller Bedenken hinsichtlich der haftähnlichen Verhältnisse in den genannten Lager, Herrn Kühn in abänderung [sic] meines Vergleichsvorschlag vom 31. Mai 2001 zur abschließenden Regelung der geltend gemachten und etwa noch bestehender Wiedergutmachungsansprüche vergleichsweise ab 1. September 2001 eine laufende Beihilfe aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds in Höhe von monatlichen 400 DM (i.W.: vierhundert Deutsche Mark) zu gewähren.“⁵⁶⁴

Diese Beihilfe wurde am 01.01.2002 von 400 DM (entspr. 204,52€) auf 256 € erhöht.

⁵⁶² LVSR_E_K_71_0007-0010_Bescheid BMF_21.08.2001.

⁵⁶³ Ebd.

⁵⁶⁴ Ebd.

3.3 Nachfolgende (subsidiäre) Verfahren und Regelungen

3.3.1 Anerkennungsleistung für Ghettoarbeit

Verfolgte im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag, und während dieser Zeit ohne Zwang in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis gearbeitet haben, können eine einmalige Leistung nach der „Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)“, erhalten, wenn sie für diese Arbeit keine Leistung aus den Mitteln der „Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ erhalten haben oder hätten erhalten können. Die Leistung nach § 1 besteht aus einer Kapitalzahlung in Höhe von 2 000 Euro. Das Verfahren wird heute vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen nach Weisung des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführt. Nach der ursprünglichen Fassung der Richtlinie aus dem Jahr 2008 waren die Anträge noch an das Bundesministerium der Finanzen zu richten gewesen. Der Landesverband unterstützte insbesondere in den Jahren 2008 bis 2010 zahlreiche Antragsteller*innen bei ihren Verfahren, die meist zusätzlich nach bereits abgeschlossenen regulären Verfahren nach der „Härteregelung der Bundesregierung“ erfolgten.

3.3.2 Corona-Sonderzahlung

Zur Abmilderung pandemiebedingten Mehrbedarfs können „nicht-jüdische“ NS-Verfolgte eine sogenannte „Corona-Sonderzahlung“ (zwei Einmalbeihilfen in Höhe von jeweils 1.200€ für 2021 und 2022) erhalten. Die Leistung wird aufgrund der „Corona-Sonderzahlungsrichtlinie des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2021“ gewährt. Aufgrund einer Ergänzungsrichtlinie aus dem Jahr 2023 wurden auch für die Jahre 2023 bis 2025 Corona-Sonderzahlungen gewährt. Für das Jahr 2025 wurde die Höhe der Leistung auf 1.250€ erhöht.

Voraussetzung hierfür ist, dass Antragstellende bereits eine Einmaleistung nach den „Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988“ (WDF) erhalten haben. Keinen Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung haben dagegen Verfolgte, die laufende Leistungen (insbesondere laufende Beihilfen aus dem WDF oder Renten nach dem BEG) erhalten.

Der Landesverband reichte in 30 Fällen für Verfolgte Anträge auf Corona-Sonderzahlungen ein.

3.3.3 Pränatalregelung

Seit 2001 können auch solche Verfolgte, die bis Januar 1946 geboren wurden und deren Mutter nachweislich erhebliche, sich auf das Kind auswirkende verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden erlitten hat, Anträge auf Leistungen im Rahmen der „Härteregelung der Bundesregierung“ stellen. Bis dahin waren Personen, die erst nach Ende der NS-Herrschaft (8. Mai 1945) geboren wurden, nicht antragsberechtigt.

3.3.4 Übergangsleistung

Am 31. März 2021 erging die Richtlinie über eine neunmonatige Übergangsleistung nach dem Tod des NS-Opfers – „Richtlinie der Bundesregierung über Übergangsleistungen an hinterbliebene Ehegatten von NS-Opfern, ...“⁵⁶⁵

Die Richtlinie sieht für hinterbliebene Ehegatten von NS-Opfern, die bis zu ihrem Tod eine Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder laufende Leistungen aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds, nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, nach den §§ 5 und 6 der AKG-Härterichtlinien oder aus dem Fonds für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen erhalten haben, die Möglichkeit vor, nach dem Tod des NS Opfers auf Antrag für eine Übergangszeit von neun Monaten finanzielle Leistungen zu erhalten, deren Höhe sich im Wesentlichen an der Mindestrente nach dem BEG orientiert. Die Richtlinie wird von der Organisationseinheit „Arbeitsgruppe Anerkennungsleistungen im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen“ ausgeführt. Das Bundesfinanzministerium prüft beim Tod von Verfolgten, die laufende Beihilfen aus dem WDF erhalten, grundsätzlich, ob für einen gegebenenfalls vorhandenen Ehegatten Anspruch auf die Übergangsleistung besteht. In der praktischen Arbeit des Landesverbandes kam diese Regelung jedoch bislang kaum zur Anwendung.

⁵⁶⁵ Richtlinie der Bundesregierung über Übergangsleistungen an hinterbliebene Ehegatten von NS-Opfern, die bis zu ihrem Tod eine Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder laufende Leistungen aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds, nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, nach den §§ 5 und 6 der AKG-Härterichtlinien oder aus dem Fonds für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen erhalten haben. Die Richtlinie wurde am 26. April 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 27. April 2021 in Kraft (§ 11 ÜRL) getreten.

3.4 Positive Änderungen in der Verwaltungspraxis als Zeichen eines Bewusstseinswandels innerhalb der Entschädigungsbehörde? Schlussfolgerungen

Im Laufe der Jahrzehnte ist beim Vollzug der Härteregelung der Bundesregierung eine zunehmend den Verfolgten zugewandte Entscheidungspraxis entstanden. Formale Hürden wie das Erfordernis des Nachweises von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden oder die aufwändige, per mehrseitigem Formular zu dokumentierende Glaubhaftmachung über das Vorliegen einer finanziellen Bedürftigkeit sind weggefallen, was zum einen eine schnelle Bearbeitung der Anträge ermöglicht, zum anderen für die Betroffenen bürokratische Hürden abgebaut hat. Neu hinzugekommene Regelungen wie die Corona-Sonderzahlung brachten für einen Teil der Verfolgten einen Anspruch auf weitere Leistungen. Durch die Pränatalregelung wurde der Personenkreis der Anspruchsberechtigten erweitert. All dies darf als ernsthaftes Bemühen auf Seiten des Bundesfinanzministeriums gewertet werden, für die wenigen noch lebenden Verfolgten Verbesserungen zu ermöglichen. Doch hier muss auch die Kritik ansetzen: Warum erst jetzt? Warum dauerte es Jahrzehnte, um die anfänglich hohen Hürden bei der Antragstellung im Rahmen des WDF abzubauen und den Kreis der Leistungsberechtigten zu erweitern? Die allermeisten Betroffenen haben dies nicht mehr erlebt.

Festzuhalten sind die positiven Entwicklungen im Vollzug der Härteregelung durch das Bundesfinanzministerium. Gleichwohl bleibt noch immer ein Teil der Verfolgten von weitergehenden Leistungen („laufenden Beihilfen“) ausgeschlossen: Verfolgte Sinti und Roma, die von „*Festschreibung*“ erfasst waren, sind bis heute von einer laufenden Leistung ausgeschlossen. Ebenso haben der NS-Verfolgung ausgesetzte Sinti und Roma mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit im Wiedergutmachungsfonds der Bundesregierung keine Möglichkeit, einen Anspruch auf eine laufende Leistung zu begründen und sind lediglich für eine symbolische Einmalbeihilfe berechtigt.

3.5 Die Entschädigungsarbeit des Landesverbands als Bestandteil der Bürgerrechtsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

In besonders schwierig gelagerten Fällen, wie dem von Anton Blum, geht der Landesverband mit seinen Forderungen an die Öffentlichkeit. Vorrangiges Ziel dabei ist es, Druck auf die politischen Entscheidungsträger*innen auszuüben, konkrete Verbesserungen für die Verfolgten zu initiieren. Im eben genannten Beispielfall ging es dabei um eine Angleichung der Verfahren

nach dem BEG mit denen nach dem BVG, also um den Wegfall der „doppelten Kausalkette“, die im Falle von Anton Blum hinsichtlich der BEG-Gesundheitsschadensrente zur Versagung des Witwenrentenanspruchs führte (im gerichtlichen Vergleich wurde lediglich eine Witwenbeihilfe gem. § 41a BEG zuerkannt).

Die Entschädigungsarbeit für die aus der Minderheit stammenden Opfer der NS-Verfolgung legitimiert Selbstorganisationen wie den LVSR, Forderungen nach materiellen Verbesserungen an die politischen Entscheidungsträger*innen zu adressieren. Die Selbstorganisationen dokumentieren anhand der Vielzahl der von ihnen durchgeführten Verfahren, die jeweils eine Bevollmächtigung durch die Verfolgten voraussetzt, dass sie ein politisches Mandat haben, für diese Gruppe der NS-Opfer zu sprechen und für sie konkrete Forderungen zu erheben. Seit den 1990er Jahren gibt es regelmäßige Gespräche zwischen dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, seinen Landesverbänden und dem Bundesfinanzministerium mit dem Ziel, solche Verbesserungen herbeizuführen. Nicht selten waren diesen Initiativen Verhandlungen zwischen den Interessenvertretungen der jüdischen NS-Opfer und der Bundesregierung vorausgegangen. Hier galt es, der Opfergruppe der Sinti und Roma die gleichen Wiedergutmachungsansprüche zukommen zu lassen, wie sie für die jüdische Opfergruppe jeweils ausgehandelt worden waren. Ein Beispiel ist hierbei die Anerkennungsleistung für Ghetto-Arbeit. Der Autor dieses Beitrags nahm in den letzten Jahren mehrfach an Gesprächen zwischen dem Zentralrat, dessen Landesverbänden und dem BMF teil und brachte dabei unter anderem die oben erläuterte Gerechtigkeitslücke bei der Krankenversorgung von Hinterbliebenen zur Sprache.

Die zum Teil durchaus hart geführten Verhandlungen mit dem BMF haben in den letzten Jahren nachhaltige Verbesserungen gerade bei den „Laufenden Beihilfen“ im Rahmen der Härteregelung der Bundesregierung gebracht. Der wohl größte Erfolg war dabei die Anhebung der „laufenden Beihilfe“ gem. § 8 der Richtlinien auf das Niveau der „Mindestrente“ nach dem Bundesentschädigungsgesetz, – derzeit 620€. Noch vor 8 Jahren war die laufende Beihilfe bei 300 € gelegen.

3.6 Zur Relevanz der Entschädigungsakten als historische Quellen

Neben den vorhandenen biografischen und autobiografischen Aufzeichnungen NS-Verfolgter sind die Entschädigungsakten die bei weitem umfangreichsten und detailliertesten Aufzeichnungen der Erinnerungen von NS-Verfolgten. Die Akten erzählen die traumatischen Erinnerungen

NS-Verfolgter, sie dokumentieren, wie oftmals offensichtliche Ansprüche im behördlichen Verfahren mit formaljuristischen Argumenten in Frage gestellt wurden. Sie sind Zeugnis für die berechtigten Anliegen (und die Motivation) der Aktivist*innen der Bürgerrechtsbewegung gegen offensichtliches Unrecht anzukämpfen und sich in den Selbstorganisationen der Deutschen Sinti und Roma zusammenzuschließen und öffentlichkeitswirksam Verbesserungen einzufordern.

4 Interview von Thomas Höhne mit Marcella Reinhardt (April 2025)

**„Man hat da schon immer wieder Druck ausüben müssen.
Im Endeffekt ging es doch darum, dass die Leute noch was
davon haben, weil viele bereits verstorben waren“**

Marcella Reinhardt und Thomas Höhne

Marcella Reinhardt, Bürgerrechtlerin und Vorsitzende des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Regionalverband Schwaben –, gibt im Interview Einblicke in den Entschädigungsprozess aus der Perspektive ihrer eigenen Familiengeschichte und politischen Arbeit. Sie beschreibt die weit über 1945 hinaus reichenden Folgen des Völkermordes, die alltäglich schweren Lebensbedingungen und oftmals vergeblichen Versuche des Erreichens einer Entschädigung ihrer Angehörigen. Sie kritisiert Hürden des Zugangs zu den Akten und den Umgang der Behörden mit den Betroffenen. Schließlich fordert sie eine Aufarbeitung dieses Unrechts und zugleich die Wahrung eines sensiblen Umgangs mit Entschädigungsakten und persönlichen Angaben von Überlebenden und ihren Angehörigen.

Marcella Reinhardt, civil rights activist and chairwoman of the Association of German Sinti and Roma – Regional Association of Swabia –, provides insights into the compensation process from the perspective of her own family history and political work in an interview. She describes the consequences of the genocide that extended far beyond 1945, the difficult everyday living conditions, and the often futile attempts to obtain compensation for her relatives. She criticizes the obstacles in accessing the files and the authorities' treatment of those affected. Finally, she calls for this injustice to be addressed and, at the same time, for compensation files and personal information of survivors and their relatives to be handled with sensitivity.

T.H.: Frau Reinhardt, erzählen Sie uns bitte zu Beginn vom Verfolgungsschicksal Ihrer Familie.

M.R.: Ich komme aus einer Familie, die den Holocaust am eigenen Leib erfahren hat. Meine Mutter, Rosa Herzenberger, geborene Blach, war aus Österreich, geboren im kleinen Ort Elbigenalp in Tirol. Auch meine Großeltern mütterlicherseits kamen aus Österreich. Meine Mutter wurde als junges Mädchen in das Lager Maxglan in Salzburg mit ihrer ganzen Familie deportiert und musste dort Zwangsarbeit leisten. Ich glaube, sie war damals ungefähr zehn Jahre alt. Im Lager war sie ständigen Misshandlungen ausgesetzt. Sie hatte damals so starke Fußtritte bekommen, dass sie seither eine schlimme Knochenkrankheit gehabt hat. Von Maxglan aus ging der Transport nach Auschwitz, ihre ganze Familie wurde deportiert. Meine Mutter und ihre Schwester konnten zusammen mit ihrer Tante entkommen, ihnen ist die Flucht aus dem Zwangslager gelungen. Sie konnten über Österreich nach Italien flüchten, und der Rest der Familie kam auf den Transport nach Auschwitz, wo auch keiner überlebt hat. Der jüngste Bruder, Willi Blach, hatte lange Zeit überleben können, aber kurz vor der Befreiung wurde er noch von der SS erschossen. Man muss sich das nur mal vorstellen!

Meine Mutter ist in Italien bei ihrer Tante und deren Mann groß geworden, die ja auch Verfolgte waren. Das waren dann ihre Pflegeeltern, weil sie ihre eigenen Eltern verloren hatte. Ihre richtigen Eltern hat sie so gut wie nie gekannt. Dafür war sie einfach zu klein. Sie hat dann in Italien sehr jung geheiratet und drei Kinder bekommen. 1963 kam sie zurück nach Deutschland und hat dann hier meinen Vater kennengelernt.

Mein Vater Robert Herzenberger wurde am 04.10.1930 geboren und ist in Stettin aufgewachsen. Heute gehört die Stadt zu Polen, früher war es deutsches Reichsgebiet. Mein Vater hatte auch die Sprachen Polnisch und Russisch beherrscht. Mein Großvater Josef Herzenberger war gebürtiger Österreicher aus Tattendorf. Der kam soweit ich weiß nach Lackenbach und von dort wurde er nach Auschwitz deportiert, wobei ich selbst nachgelesen habe, dass er auch im KZ-Außenlager Dora war. Ich habe mir mal die komplette Akte kommen lassen. Er kam dann auch in Dora zu Tode. In der Totenmeldung ist nachzulesen, dass er angeblich an „Kreislaufversagen“ gestorben sei. Ich finde das einfach nur zynisch, was da in diesen Todesmeldungen zu lesen ist. Er war liiert mit meiner Großmutter Agnes Herzenberger, geborene Franz. Meine Großmutter war damals in Cottbus inhaftiert, während die drei Kinder, also mein Vater zusammen mit zwei seiner Schwestern, auf der Flucht waren. Die beiden Schwestern wurden aufgegriffen und zwangssterilisiert. Mein Vater wurde auch verhaftet und in ein Krankenhaus gebracht. Dort sollte er ebenfalls zwangssterilisiert werden. Er konnte

während eines Luftangriffs fliehen. Er war dann auch bis Kriegsende allein auf der Flucht und hat immer wieder Bauern bei der Feldarbeit geholfen, um zu überleben. Er hat sich dann deutschen Flüchtlingen aus Ostpreußen angeschlossen, um nach Westen zu gelangen. Die haben ihn versteckt und ihm geholfen, da er sich mit Pferden gut auskannte. Die Familie meines Vaters hatte vor dem Krieg mit Pferden gehandelt. Nach der Befreiung gelang es ihm, seine Mutter und seine beiden Schwestern zu finden, die überlebt haben. Dann hatte er erst erfahren, dass sein Vater und sechs seiner Geschwister im KZ ermordet worden sind. Die eine Schwester hatte ein Baby, Wilhelm Groß, der später Grete Groß heiratete, die immer bei der Gedenkveranstaltung in Auschwitz mit dem Zentralrat dabei war.

Meine Tante Martha, also die andere Schwester, die wegen der Zwangssterilisation keine Kinder bekommen konnte, hatte auch sehr jung geheiratet, auch einen Überlebenden, Oskar Klimkeit. Oskar Klimkeit wurde nach Auschwitz deportiert, er hatte auch die Nummer tätowiert. Er hat überlebt, einige seiner Familie nicht. Sie haben damals, ich kann mich noch erinnern, Wiedergutmachungsgelder beantragt. Sie hatten auch ein bisschen was bekommen. Ich sag jetzt mal ein bisschen was für diese Verhältnisse. Als er verstarb, hatte ich ja meine Tante zu mir genommen, wusste aber nicht, dass es Fristen gibt. Als ich dann ihre Wohnung aufgelöst habe und sie bei mir hatte, bin ich erstmal ihre ganzen Unterlagen durch und habe dann versucht für sie Witwenrente zu beantragen. Sie waren ja beide richtig verheiratet. Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die Frist nicht eingehalten wurde. Ich hatte immer wieder Widerspruch eingelegt, aber die haben sich an diese Fristen gehalten. Dann habe ich gesagt, das kann ja wohl nicht sein, dass beide Holocaustverfolgte waren, er auch noch Auschwitzüberlebender, und sie kein Recht hat auf Witwenrente. Also das war schon bodenlos.

Die Problematik war auch bei der Beantragung von Grundsicherung. Bei der Grundsicherung wurde tatsächlich die KZ-Rente angerechnet. Das finde ich auch nicht gerechtfertigt. Meine Tante ist dann mit über 90 im Jahr 2020 verstorben. Ich hatte sie davor auch mal in Kurzzeitpflege gegeben, musste sie aber dann ganz schnell da wieder rausnehmen, da ich gemerkt habe, dass das Pflegepersonal nicht mit Holocaustüberlebenden umgehen konnte.

Sie hat sich da wieder total zurückversetzt gefühlt, als habe man sie wieder weggesperrt. Und sie kam auch wieder mit Aussagen von früher. Die Heimleitung hatte das nicht verstanden, und so habe ich meine Tante da wieder rausgeholt. Ich habe dann versucht, sie zu Hause so gut wie möglich zu pflegen und ihr das zu geben, was sie gebraucht und was ihr gefehlt hat.

Das Gleiche auch bei meinen Eltern. Also meine Mutter, ich habe hier sämtliche Unterlagen von Ärzten, bei denen sie damals vor allem wegen ihrer Knochentuberkulose war. Diese war verursacht durch die Tritte mit den Stiefeln, die sie im Zwangslager bekommen hatte. Sie ist dann an einem Lungentumor gestorben.

Mein Vater hatte auch immer wieder mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Er hatte als Kind epileptische Anfälle. Die Ärzte haben gesagt, dass diese von einer nicht ausgeheilten Erkältung in der Kindheit kommen könnten. Also ich denke, dass diese auch Folgen der Flucht gewesen sein könnten, wo er als Kind immer wieder der Kälte ausgesetzt war und sie sich immer im Wald und im Freien aufhalten mussten. Zuletzt hatte mein Vater Lymphknotenkrebs gehabt, der auch als Folge nicht ausgeheilter Erkältungen gesehen wurde, und der Lymphknotenkrebs ging dann auf die Bauchspeicheldrüse, und daran ist er dann verstorben.

Also beide haben unter chronischen gesundheitlichen Beschwerden aufgrund der NS-Verfolgung gelitten. Oftmals haben wir unsere Eltern auch weinen, manchmal auch schreien gehört. Wir haben sie dann gefragt: Mama, Papa, hast du schlecht geträumt? Wir wussten damals noch nichts über Traumata!

Mein Vater war eigentlich ein sehr zurückgezogener Mensch, der fast gar nicht darüber gesprochen hat. Meine Eltern waren Textilhändler und hatten ein Reisegewerbe betrieben. Später ist mein Vater in eine Chemiefabrik arbeiten gegangen. Aber er hatte die Farben mit diesen starken Gerüchen nicht ausgehalten und dann sehr starken Husten bekommen. Meine Mutter hat dann gesagt, er soll da raus. Von dieser Arbeit hat er auch nur eine kleine Rente erhalten. Für meine Mutter war es noch schwieriger, da sie körperlich durch die Knochentuberkulose stark eingeschränkt war und zum Teil wochenlang nicht laufen konnte. Ich habe nach der Schule meine Berufsschule abgebrochen, da ich meiner Mutter helfen musste. Damals bin ich deswegen von der Schulpflicht befreit worden. Wir wohnten zu dieser Zeit im Augsburger Fischerholz, einer Barackensiedlung, die man aus heutiger Sicht als menschenunwürdig bezeichnen würde. Es haben fast nur Sinti, Roma und Reisende dort gewohnt. Zu dieser Zeit waren Sinti und Roma in Augsburg nicht gerne gesehen in der Mitte der Gesellschaft. Man hatte noch nicht einmal die Möglichkeit gehabt, in den öffentlichen Einkaufsläden einzukaufen. Es gab in der Barackensiedlung einen Einkaufsladen. In den 1970er Jahren wurde das Fischerholz dann aufgelöst, und wir sind dann in ein Haus in demselben Stadtteil gezogen – auch ohne sanitäre Anlagen in der Wohnung.

T.H.: Erinnern Sie sich, wann sie das erste Mal mit der Frage nach „Entschädigung“ konfrontiert worden sind, und welche Erfahrungen haben sie selbst damit gemacht?

Ich habe nach der Schule die Unterlagen meiner Eltern bearbeitet, weil sie ja nicht wirklich, sage ich jetzt mal, lesen und schreiben konnten und sich mit diesen deutschen Fachbegriffen nicht ausgekannt haben. Und als ich dann angefangen habe Anträge zu stellen, habe ich die vorhandenen Akten meiner Eltern und die von anderen Angehörigen wie Ida Böhmer und Leonhard Blach gelesen. Ich habe mich dann mit den Behörden in Kontakt gesetzt und sehr schnell gemerkt, dass ich als ein normaler Bürger gar keine Chance habe. Ich hatte ja Verständnis dafür, dass es einen großen Andrang gab bezüglich der Akten und die Behörden deswegen viel zu tun hatten. Aber es war klar, dass es dort gar kein Interesse gab, einen zu unterstützen.

In diesem Zeitraum habe ich dann sämtliche Unterlagen angefordert von meiner Mutter, insbesondere die ärztlichen Atteste, und dann habe ich gesehen, dass bereits viele Anwälte sich damit befasst hatten. Aber die Summen, die die Leute dann bekommen haben, das war ein Witz. Wenn wir dann noch von Mark reden, dann frage ich mich wirklich, was ein Menschenleben wert war. Und die Rente, weil wir ja damals beim Sozialamt gemeldet waren, das galt alles als Einkommen und wurde angerechnet. Ich kann mich noch erinnern, dass das allererste Geld, das sie damals bekommen haben, das war das Schulgeld, wie bei uns dazu gesagt wurde. Das waren glaube ich damals 3000 oder 5000 Mark dafür, dass sie aus der Schule gerissen worden sind. Mein Vater hat wegen des Verlusts seiner Familienangehörigen gar nichts beantragt. Das hat er nicht in Anspruch genommen. Und er hat von den Geldern für die Wiedergutmachung ein Familiengrab gekauft. Das befindet sich in Augsburg am Nordfriedhof. Dort steht auch der Name meines Großvaters darauf, obwohl er ja in Auschwitz ermordet worden ist.

Und dann wurde viel mit Fristen von Seiten der Behörde gearbeitet, also dass die Leute zu spät ihre Anträge eingereicht haben und damit Fristen versäumten. Man hat da schon immer wieder Druck ausüben müssen. Im Endeffekt ging es doch darum, dass die Leute noch was davon haben, weil viele bereits verstorben waren, ohne dass das Geld bei ihnen noch ankam, obwohl sie Gelder beantragt hatten. Ein Antrag meines Vaters wurde schon früh wegen einer Fristversäumnis abgelehnt. Als er dann später wieder einen Antrag für eine laufende Beihilfe eingereicht hat, wurde gesagt, dass die fast dreijährige Flucht nicht ausreichen würde, da er ja nicht ohne Unterbrechung und ohne soziale Kontakte untergetaucht sei. Er hatte angegeben, bei Bauern Feldarbeiten verrichtet zu haben, und genau das wurde ihm dann vorgehalten. Er war zu dem Zeitpunkt gerade mal zwölf Jahre alt gewesen!

Auch meiner Mutter wurden bezüglich der Wiedergutmachung viele Hürden in den Weg gelegt. Zum einen wurde das abgelehnt, weil sie erst mit der Heirat meines Vaters die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten hatte, und zum Zeitpunkt der Verfolgung laut Behörde keine Deutsche gewesen sei. Dann galt über lange Zeit das Zwangslager Maxglan gar nicht als Internierungslager und damit wurde das nicht als Haftzeit angerechnet. Die Behörden haben die Zwangslager erst so spät anerkannt, da waren viele bereits gestorben. Die Flucht wurde ihr nicht anerkannt, ebenso wie ihre Knochenerkrankung. Da wurden auch immer Nachweise verlangt für die Dauer der Inhaftierung in Maxglan und für das Leben im Versteck und gar nicht berücksichtigt, dass die Überlebenden damals Kinder waren und oft nicht mehr wissen konnten, wann sie wo waren. Und natürlich auch traumatisiert worden sind. Wenn sie dreißig Jahre nach dem ersten Antrag nicht mehr genau wussten, was sie damals angegeben haben, dann wurde das gleich wieder dazu benutzt, einen unglaublich zu machen und den Antrag abzulehnen.

In diesem Zusammenhange finde ich es sehr wichtig, sich mit der Nachkriegszeit, mit der Zeit nach 1945 zu beschäftigen. Dass diese Täter, die in der NS-Zeit Sinti und Roma bereits verfolgt haben, nach 1945 wieder in den Ämtern eingesetzt worden sind und sie somit ihr Unwesen weitertreiben konnten. Sinti und Roma hatten nach 1945 immer noch keine Rechte gehabt, waren weiter ausgesetzt und man hat sie behördlich immer noch verfolgt.

Also ich muss immer wieder sagen, dass meine Familie, und ich glaube, dass ich da für alle sprechen kann, bezüglich ihrer Entschädigung betrogen worden ist. Betrogen und belogen! Soweit ich mich erinnern kann, hat meine Mutter damals für den Verlust von Angehörigen, also für ihre Eltern, glaube ich, bin mir aber nicht sicher, dass das vielleicht einmalig 8000 bis 10000 Mark waren. Allein schon diese Summe! Wobei ich dazu aber sagen muss, auch wenn sie ihr zwei Millionen hingelegt hätten, wäre das damit auch nicht gerechtfertigt. Aber was für mich entwürdigend ist, ist dieser Weg dahin. Dieser Weg dahin, dieser ewig lange Weg. Denn man wusste natürlich, dass man so und so viele Akten vernichtet hatte, und die Leute waren aber trotzdem in der Nachweispflicht. Das war eigentlich das Grausame daran. Die Leute mussten zum größten Teil vor Gericht gehen, um überhaupt ihre Rechte geltend zu machen. Also man musste tatsächlich dann noch dafür kämpfen, den Nachweis zu erbringen, dass die Eltern und die Schwester vergast worden sind, verbrannt worden sind, gequält worden sind. Alleine schon, dass die Leute sich rechtfertigen mussten, nochmal den Film zurückspulen, noch mal wieder den Weg zurückgehen mussten. Man musste ja diesen ganzen Verlauf schriftlich niederlegen.

Also ich kann mich erinnern, wenn ich die Schriften verfasst habe, ich musste das ja alles notieren, diese Zeit, diese Tränen. Man hat es ja an ihren

Gesichtern gesehen. Man hat als Tochter dann dieses schlechte Gewissen gehabt, was tue ich jetzt eigentlich hier meinen Eltern oder meiner Tante in dem Moment an? Aber das war ja diese Bürokratie. Man musste ja alles schriftlich noch mal darlegen, alles noch mal notieren, protokollieren. Zum Beispiel die Menschen wie mein Onkel, der Mann von meiner Tante, der in Auschwitz war. Der hatte ja die KZ-Nummer. Also wo ich mir dann sage, diesen Menschen dann noch mal zu fragen, also das ist menschenunwürdig, das ist respektlos. Da fehlen mir einfach die Worte.

T.H.: Haben Sie diese Arbeit für die Überlebenden allein durchgeführt? Wann haben Sie begonnen, sich in Verbänden zu organisieren, und wie sehen die Schwerpunkte Ihrer Arbeit heute aus?

Am Anfang habe ich das allein gemacht, bis ich mir dann Hilfe vom Zentralrat und vom bayerischen Landesverband geholt habe. Ab 2003 bin ich dann Mitglied im Landesverband Bayern geworden. Das war für mich dann eine sehr große Hilfe, weil ich somit auch die Möglichkeit gehabt habe, als Mitglied des Landesverbandes bei den Behörden aufzutreten und man dadurch natürlich ein ganz anderes Gehör gefunden hat. Ich bin von Herrn Schneeberger, dem Landesvorsitzenden, und seinem Mitarbeiter Markus Metz sehr gut dabei unterstützt worden. Wie gesagt ich bin schon seit 2003 organisiert, begleite schon seit über 20 Jahren Sinti und Roma bei sozialen Angelegenheiten, helfe dabei Anträge auszufüllen und versuche auch dementsprechend den Behörden immer wieder klarzumachen, dass es hier um Holocaust-Überlebende geht. Später kam es dann auch zu den Anträgen für Pflegegeld, wo es bei den zuständigen Stellen auch gar kein Wissen über Holocaust-überlebende gegeben hat. Da musste ich viel Aufklärungsarbeit leisten.

Ich habe angefangen dann in der eigenen Stadt Kontakte zu knüpfen. Nach Rücksprache mit dem Zentralrat und auch mit dem Landesverband haben wir dann gesagt, dass ich für die Region Schwaben die Verantwortung übernehme. Somit hat sich dann der Regionalverband Schwaben im Jahr 2016 gegründet, und dann hat erstmals die Aufarbeitung auch hier in Augsburg angefangen. Natürlich waren Herr Rose und auch der Landesverband schon vorher hier vor Ort gewesen, aber dann dieses richtige Netzwerk, die öffentliche Erinnerung an die Verfolgung von Sinti und Roma dort, das begann dann damit.

Sinti und Roma in Augsburg und im Landkreis haben sich damals das erste Mal getraut, sich hier in der Mitte der Gesellschaft zu präsentieren. Die Brücke war dann beziehungsweise der Startschuss dafür war die offizielle Gründung des Regionalverbands Schwaben. Wir haben auch die Unterstützung des damaligen Oberbürgermeisters von Augsburg bekommen,

Herrn Dr. Griebl. Wir hatten dann eine Anlaufstelle mit dem Büro Integration und Migration, die uns das Angebot gemacht haben, den Regionalverband im Rathaus der Stadt Augsburg willkommen zu heißen. Das war für mich damals schon fast königlich. Ich hatte bei der Anlaufstelle auch nachgefragt, ob wir wirklich ins Rathaus eingeladen werden. Daraufhin wurde auch bekannt, dass Sinti und Roma in der gesamten Geschichte der Stadt Augsburg noch nie ins Rathaus offiziell eingeladen worden sind. Das war das erste Mal, dass Sinti und Roma 2017 das Rathaus von innen gesehen haben.

Wir wurden dann vom Oberbürgermeister begrüßt, Romani Rose hat gesprochen, und auch Holocaustüberlebende waren als Ehrengäste eingeladen. Und der Saal war voll, der war richtig voll. Aber nichtsdestotrotz hat der Kampf Jahre gedauert, bis man verstanden hat, um was es eigentlich geht. Es waren viele Jahre, wo man sprechen und erklären musste, und man sieht es ja bis heute, wie Sinti und Roma behandelt werden.

Wir versuchen seitdem die Geschichte meiner Eltern und anderer Verfolgter zu bewahren. Die meisten Sinti sind in Augsburg auf dem Nordfriedhof bestattet, und der Erhalt der Gräber von überlebenden Sinti und Roma ist ja seit 2016 gesetzlich geregelt. Wir hatten zuerst die Idee, dass jedes Grab eines Überlebenden eine Tafel zum Gedenken bekommt, aber die Gefahr war für uns zu groß, dass es möglicherweise zu Grabschändungen kommen könnte. Und somit haben wir uns mit der Stadt und der Friedhofsverwaltung geeinigt, eine Tafel an einem neutralen Ort anzubringen, an der Aussegnungshalle. Die Gedenktafel erinnert an die Augsburger Sinti und Roma, die Opfer der NS-Verfolgung geworden sind, und spricht sich gegen Rassismus in der Gegenwart aus. Wir haben den Vorschlag für die Gedenktafel im Jahr 2017 gemacht, und die Augsburger Stelle für Erinnerungskultur hat unser Anliegen unterstützt. Nachdem auch die zuständige Stelle des Oberbürgermeisters zugestimmt hat, konnten wir im Mai 2018 die Tafel einweihen. Jedes Jahr am Holocaust-Gedenktag für Sinti und Roma am 2. August erinnern wir seitdem an diesem Ort an den Völkermord. Wir haben auch einen Flyer über die Gräber von Sinti und Roma auf dem Nordfriedhof gemacht, zusammen mit der Stelle für Erinnerungskultur und dem Friedhofsamt. Darin wird auch erwähnt, dass die Familien von den Entschädigungszahlungen auch öfters die Gräber bezahlt haben, so wie das bei meinem Vater der Fall war.

Seit letztem Jahr haben wir ein Projekt angefangen, dass auch Gräber von Sinti und Roma, die den Holocaust überlebt haben, Lern- und Gedenkorte werden sollen. Das Projekt wird von der EVZ gefördert. Dabei ist geplant, dass Jugendliche mit den Biografien arbeiten, Rundgänge auf dem Friedhof übernehmen und die Geschichte der Menschen, die da bestattet worden sind, erzählen. Geplant ist dann auch QR-Codes anzubringen, damit man auch ohne Rundgänge die Biografien der Menschen abrufen kann.

Wir haben mittlerweile seit über fünf Jahren eine Ausstellung erarbeitet, die die Geschichte von Sinti und Roma darstellt, die Verfolgung im Nationalsozialismus und auch die Nachkriegszeit hier in Augsburg über das Leben im Fischerholz. Seit April dieses Jahres haben wir eine neue Ausstellung zusammen mit der Bezirksheimatpflege Schwaben erstellt, die jetzt bis November in Kempten steht. Diese erzählt das Leben der Sinti und Roma seit dem 15. Jahrhundert in Schwaben und thematisiert neben der Erinnerung an die NS-Verfolgung auch den Antiziganismus in der Gegenwart. Also würde ich sagen, dass neben der Bürgerrechtsarbeit der Schwerpunkt unserer Tätigkeit im Regionalverband die Erinnerungsarbeit ist.

T.H.: Welche Bedeutung haben die Entschädigungsakten für die Erinnerungsarbeit und was sollte Ihrer Ansicht nach im Umgang mit den Akten beachtet werden?

Die Akten sind meiner Ansicht nach Quellen, die sich für die Erinnerungsarbeit nutzen lassen. Sie zeigen zuerst die Perspektive der Behörden und ihrer Gutachter, aber auch die Berichte von Überlebenden. Mit den Akten lässt sich einerseits die Verfolgung nach 1945 belegen, andererseits können durch sie die Verdienste der Bürgerrechtsbewegung sichtbar gemacht werden. Auf alle Fälle aber ist Vorsicht geboten mit den Dokumenten der Täter. Sie können Betroffene und vor allem die Kinder und Jugendlichen sehr belasten. Ich denke auch, dass die engsten Angehörigen zustimmen sollten, wenn mit den Akten gearbeitet wird. Und das ganz unabhängig davon, ob es sich um eine wissenschaftliche Arbeit oder um Bildungsarbeit handelt. Das ist zu beachten. Ganz entscheidend ist die Zustimmung und die Beteiligung der Familien.

Das Bildungsforum gegen Antiziganismus hat kürzlich ein Projekt durchgeführt, in dem die Perspektiven von Sinti und Roma hinsichtlich der Ausstellung in der Gedenkstätte Sachsenhausen im Zentrum standen. Dabei wurde ein kritischer Blick auf die bestehende Ausstellung geworfen und die Frage gestellt, wie Sinti und Roma dort dargestellt werden. Das ist ein wichtiger Schritt hin zu einer Beteiligung von Sinti und Roma. Am sinnvollsten ist es, die Verbände wie den Zentralrat, Landesverband oder Regionalverband von Anfang an mit einzubeziehen und auf gleicher Augenhöhe zusammenzuarbeiten.

5 Transgenerationale Traumata: Eine Arbeit im Kontext von Beratung, Erinnerung und Bildung

Michelle Berger

Auf der theoretischen Grundlage transgenerationaler Traumata durch massive und extreme Gewalterfahrungen des Völkermordes werden in diesem Beitrag die Konfrontation von Angehörigen mit Entschädigungsakten und mögliche Schutzkonzepte in der Beratungs- und Bildungsarbeit reflektiert. Hierbei werden aus den Erfahrungen der Beratungstätigkeit der Autorin heraus exemplarisch unterschiedliche Motivationen der Angehörigen wie Interesse an der eigenen Familiengeschichte und unterschiedliche, bis hin zu Retraumatisierung reichende Reaktionen bei der Auseinandersetzung mit den Entschädigungsakten dargelegt.

Based on the theory of transgenerational trauma caused by massive and extreme experiences of the genocide, this article reflects on the confrontation of relatives with compensation files and possible protection in counseling and educational work. Based on the experiences of the authors' counselling, different motivations of the relatives such as interests in their own family history and different reactions ranging up to retraumatization in dealing with the compensation files are presented as examples.

Die Auseinandersetzung mit transgenerationalen Traumata ist im Kontext von Antiziganismus ein notwendiger Bestandteil diskriminierungskritischer, communitybasierter Beratungsarbeit. Als Beraterin innerhalb der Sinti*- und Roma*-Community begegne ich täglich den Spuren einer Geschichte, die nicht abgeschlossen ist. Diese Geschichte steckt in den Knochen der Menschen, deren Angehörige systematisch im NS verfolgt wurden, in ihren Biografien und in den kollektiven Erinnerungen. Der folgende Text verbindet wissenschaftliche Erkenntnisse mit praktischer Erfahrung aus einer Beratungspraxis, die sich als Teil einer solidarischen Bewegung versteht. Im Zentrum steht die Frage: Wie wirken transgenerationale Traumata in der Gegenwart, und wie kann eine aus der Community getragene Antidiskriminierungsberatung diesen Prozessen begegnen?

Theoretischer Rahmen: Transgenerationale Traumata

Transgenerationale Traumata beschreiben die psychosozialen Wirkungen schwerer kollektiver Schockmomente, die über Generationen hinweg weitergegeben werden. Diese Traumata können sich auf drei verschiedenen Ebenen zeigen: emotional, körperlich und sozial. Die wissenschaftlichen Arbeiten von Gabriele Rosenthal legen nahe, dass Familienstrukturen, Erzähltraditionen und Beziehungsmuster maßgeblich von der Erfahrungswelt der Überlebenden geprägt werden.⁵⁶⁶ Boris Weinrich beschreibt, dass Schweigen kein neutraler Akt ist, sondern eine Form der Übertragung. In vielen Familien existieren Tabus, ausgelassene Leerstellen oder symbolische Verhaltensweisen, die über das Nichtgesagte hinausweisen. Die dritte Generation wächst somit in einem unsichtbaren Netz aus Ängsten, Schutzmechanismen und historischen Schuldgefühlen auf. Das Schweigen über die Verfolgung strukturiert emotionale Atmosphären und erzeugt bei nachfolgenden Generationen ein unbenanntes, aber prägendes Erbe.⁵⁶⁷

In meiner Beratungspraxis zeigt sich dies in diffusen Ängsten, Schutzstrategien und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen.

Ein communitybasierter Beratungsansatz erweitert diese theoretische Perspektive, die anerkennt, dass kollektive Traumata nicht nur psychologisch, sondern auch politisch und sozial verarbeitet werden müssen. Bei der Beratung steht nicht das Individuum isoliert im Fokus, sondern im Kontext seiner Einbindung in familiale und kulturelle Netzwerke sowie in gesellschaftliche Machtverhältnisse. Aus Sicht der Community ist Trauma kein klinischer Ausnahmezustand, sondern Alltagserfahrung, eine Erfahrung, die kollektiv getragen, tradiert und zugleich weiterbearbeitet wird. Ein zentraler Aspekt in der Betrachtung transgenerationaler Traumata ist die Art der Kommunikation innerhalb der Familie. Während manche Überlebende ihre Kinder mit Geschichten und Erinnerungen konfrontieren, schweigen andere vollkommen. Beide Formen der Weitergabe, sowohl das Schweigen als auch das Sprechen, prägen die nächste Generation. Es entstehen sogenannte „emotionale Leerstellen“, die mit eigenen Bedeutungen gefüllt werden. Diese Dynamik lässt sich nur verstehen, wenn man die soziale und politische Lage der Sinti* und Roma* in Deutschland berücksichtigt. Der institutionelle Rassismus und die jahrzehntelange Ignoranz

⁵⁶⁶ Vgl. Rosenthal, Gabriele (Hg.): *Der Holocaust im Leben von drei Generationen. Familien von Überlebenden der Shoah und von Nazi-Tätern*, Gießen 1997.

⁵⁶⁷ Vgl. Weinrich, Boris: *Selbstbildveränderung, „Community Factor“ und transgenerationale Traumata. Die Wirkung von Wissenschaft, Judikative und Exekutive auf Sinti, Roma und Jenische*, Köln 2024.

gegenüber den Nachwirkungen des Holocaust verstärken die Isolation der Betroffenen bis heute.

Beratungspraxis: Zwischen Erinnerung und Gegenwart

Die Konfrontation mit Täterdokumenten und Entschädigungsakten ist für viele Ratsuchende der erste konkrete Zugang zur Geschichte ihrer Familie. Diese aus Dokumenten von Täter*innen und Jurist*innen sowie von Berichten der Opfer zusammengesetzten Akten machen die Verfolgung von Sinti* und Roma* anhand von konkreten Schicksalen sichtbar und sind bis heute belastende Zeugnisse dieser Gewalt. Sie sind von staatlicher Seite in einer oft entmenschlichenden Sprache gefasst und enthalten Angaben u.a. zu Inhaftierung, Zwangsarbeit, medizinischen Eingriffen oder der Konfiszierung von Eigentum. Ratsuchende sehen diese Dokumente bei der Einsicht nicht als Belege rein administrativer Handlungen, sondern erleben sie als tief emotionale Konfrontation mit der Vergangenheit ihrer Familie.

Communitybasierte Antidiskriminierungsberatung bietet in diesem Kontext nicht nur psychosoziale Begleitung, sondern auch einen geschützten Raum für das eigene Erinnern. Der Beratungsraum wird damit zu einem Ort der Re-Subjektivierung. Die Betroffenen sind nicht Objekte wissenschaftlicher Forschung oder juristischer Bewertung, sondern bilden aktiv eigene Narrative. Diese Dokumente werden heute zunehmend in der historischen Bildungs- und Aufklärungsarbeit eingesetzt. Sie dienen nicht nur der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, sondern auch der Förderung kollektiver Erinnerung sowie der politischen Bildung und Sensibilisierung. Aus meiner Sicht als Beraterin ist dieser Einsatz sinnvoll, jedoch sollte er mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Die Dokumente sind keine „neutralen“ Quellen, sondern Texte, die unter Bedingungen von Repression, Kontrolle und einseitiger Machtausübung entstanden sind. Deshalb benötigen sie einen didaktischen Rahmen, der historische Kontexte verdeutlicht, emotionale Reaktionen aufgreifen kann und die Beteiligung der betroffenen Community einbezieht.

Nachfolgende Beispiele aus meiner Beratungspraxis zeigen, wie komplex der Umgang mit diesen Dokumenten sein kann.

Z.B. erlitt ein älterer Mann, der sich mir in der Beratung anvertraut hatte, eine Panikattacke beim Lesen der Akte seiner Mutter. Eine Familie zerbrach beinahe an der Erkenntnis über die erlittene Zwangssterilisation des Vaters. Eine vermeintlich gefestigte Aktivistin aus der Community wurde durch ein Inventarverzeichnis in einer Entschädigungsakte aus der Bahn geworfen. Diese Beispiele verdeutlichen, dass in der Beratung weit mehr als historische Informationen vermittelt werden, sondern emotionale Begleitung, kulturelle Übersetzung und politische Standortbestimmung stattfinden muss.

In weiteren Gesprächen erklärten mir die Menschen, dass sie durch die Konfrontation mit den Entschädigungsakten erstmals Worte für ein „diffuses Gefühl von Schmerz“ fanden.

Eine Frau formulierte es so:

„Ich wusste nie genau, warum meine Mutter nachts die Fenster kontrollierte und alle Zimmertüren in der Wohnung verschloss, jetzt verstehe ich es. Es macht mich traurig und stark zugleich.“

Ein anderer Ratsuchender, selbst Vater, sagte:

„Ich will, dass mein Sohn weiß, warum wir so leben, wie wir leben – aber ich will auch, dass er frei von Angst und Scham ist.“

Ein Interviewpartner, Herr M., 58 Jahre, berichtete:

„In der Akte stand, meine Großmutter sei „asozial“ gewesen. Ich habe diesen Begriff immer als Beleidigung empfunden – nun weiß ich, dass er ein Verwaltungsstempel war, der über Leben entschied. Es war, als hätte jemand meinen Stolz gelöscht.“

Frau T., 39 Jahre, erzählte im Beratungsgespräch:

„Als ich die Liste der beschlagnahmten Gegenstände meiner Urgroßmutter sah – eine Armbanduhr und Bargeld, habe ich angefangen zu weinen. Es war nicht das, was sie besaß, sondern dass jemand alles aufgeschrieben hat. Das hat mich getroffen.“

Ein junger Vater sagte:

„Ich will meinem Sohn erklären, warum seine Oma so still ist. Warum sie sich nie fotografieren lässt. Aber ich habe selbst kaum Worte dafür.“

Eine 18-jährige Schülerin beschrieb nach einem Besuch im Konzentrationslager Dachau:

„Ich habe eine Akte gelesen, aber erst beim Gespräch danach habe ich verstanden, was das heißt. Es war, als ob Geschichte plötzlich atmet.“

Ein älteres Communitymitglied sagte nach einer Archivführung:

„Sie schreiben, „verlegt nach Ravensbrück“. Aber das war meine Schwester. Das war kein Vermerk – das war ein Leben.“

Eine ältere Frau, selbst Tochter von Überlebenden, sagte in einem Gruppen-gespräch:

„Wir wurden nie gefragt oder gewarnt. Wir mussten immer nur ertragen. Aber jetzt, wo ich sprechen darf, merke ich, dass ich nicht allein bin.“

Trotz der Schwere der Thematik zeigt sich in der Arbeit auch ein anderes Bild: Erinnerungsarbeit kann heilen. Wenn Ratsuchende in der Lage sind, das Schweigen zu brechen, ihre Geschichte zu benennen, sie in Worte zu fassen, entsteht häufig ein Gefühl von Kontrolle, von Rückgewinnung. In einem Fall brachte eine junge Frau nach der Sichtung der Akten ihrer Großmutter deren Geschichte in einer Schulkasse als Projektarbeit ein. Sie sagte später:

„Ich war nicht mehr nur die, die eine stille Familie hat. Ich war plötzlich jemand mit einer Familiengeschichte, die stark war.“

Solche Momente verdeutlichen, dass Erinnerung nicht nur verletzen, sondern auch stärken kann.

Diese Stimmen zeigen: Die Reaktionen sind unterschiedlich, aber sie eint ein Wunsch nach Würde, nach Aufarbeitung, nach Kontrolle über das eigene Narrativ.

Im Folgenden werden drei Beispiele aus der Beratungsarbeit ausführlicher dargestellt:

Herr K., über 60 Jahre alt, wurde nach dem Tod seiner Mutter durch die familiäre Recherche mit der Vergangenheit der Mutter im Konzentrations-lager konfrontiert. Er erinnerte sich an ihre ständige Vorsicht, ihr Verbot von Behördengängen ohne sie, die Angst vor öffentlicher Sichtbarkeit. All das war für ihn als Kind unverständlich. Erst durch die Akteneinsicht begriff er die Schutzstrategien der Mutter. Beim Durchsehen der Akte, in der nüchtern dokumentiert war, wann seine Mutter deportiert wurde, in welchem Lager sie war, welche medizinischen Untersuchungen durchgeführt wurden, erlitt Herr K. eine Panikattacke. Sein Körper reagierte unmittelbar auf die Konfrontation mit einer strukturellen Gewalt, die Jahrzehnte zuvor stattgefunden hatte, aber durch die Sprache der Akten plötzlich wieder real wurde. Die Beratung mit ihm dauerte einige Monate. Immer wieder musste

er Pausen einlegen, neue Fragen formulieren, alte Bilder neu einordnen. Seine größte Erkenntnis war: „Ich bin nicht verrückt. Ich habe einfach etwas getragen, das nicht meins war, niemand hat es je erkannt.“

Familie S. – Die Familie bestand aus vier Geschwistern. Die Mutter hatte zwar Entschädigungsanträge gestellt, aber innerhalb der Familie kaum darüber gesprochen. Die Kinder wuchsen mit einer sehr stillen, kontrollierten Mutter auf, die oft unnahbar wirkte. Als die Geschwister beschlossen, gemeinsam Einsicht in die Akten zu beantragen, wurde schnell deutlich: Der Wunsch, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen, war unterschiedlich stark ausgeprägt. Zwei der Geschwister wollten mehr über die Ereignisse erfahren und suchten nach Antworten. Die beiden anderen fühlten sich emotional überfordert und hatten das Bedürfnis, das Vergangene ruhen zu lassen. Die Akteneinsicht führte letztlich zu Spannungen und einem Riss innerhalb der Familie. Die Akten enthielten Hinweise auf medizinische Eingriffe. Besonders für die jüngste Tochter war der Gedanke, dass die eigene Mutter verstümmelt worden war, kaum zu ertragen. Die Beratung begleitete die Familie über Monate. Es wurden Gruppenprozesse organisiert, moderiert, begleitet, mit Raum für Schweigen und Sprechen. Im Rückblick sagte eine Schwester:

„Wir haben in diesen Monaten mehr über uns erfahren als in 40 Jahren.“

Frau B. hatte bereits viele Jahre Erfahrung als Aktivistin gegen Antiziganismus. Sie war reflektiert, politisch gebildet, engagiert. Als sie durch Zufall in einem Archiv auf eine Liste stieß, in der die Besitztümer ihrer Großeltern aufgeführt waren – Möbel, Kleidung, Eheringe, Musikinstrumente – reagierte sie nicht rational, sondern tief emotional. Sie berichtete:

„Ich fühlte mich entblößt. Als hätte jemand meine Familie katalogisiert wie ein Lagerinventar.“

In den Wochen nach dieser Entdeckung entwickelte Frau B. Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme, Rückzugstendenzen. Sie sagte:

„Ich dachte, ich bin über alles hinweg. Aber diese Liste hat etwas geöffnet, das ich nie kannte.“

Die Beratung mit ihr zeigte mir, dass selbst informierte, politisierte Personen sich nicht vor Re-Traumatisierung schützen können. Im Gegenteil: Vorwissen kann noch stärker verletzend wirken.

Die emotionale Herausforderung, Akten zu lesen, ist das eine. Das andere ist die Hilflosigkeit beim Kontakt mit Behörden und Archiven sowie die Deutung der juristischen Sprache. Viele Ratsuchende fühlen sich ausgeschlossen, überfordert oder auch retraumatisiert. Oft sind Formulare und Anträge, die für einen Zugang zu den Akten zu schreiben sind, nicht barrierefrei. Es fehlt an Dolmetscher*innen oder kultursensiblen Strukturen. Der bürokratische Umgang mit diesen Dokumenten steht in krassem Gegensatz zur emotionalen Tiefe der Inhalte. Dies erzeugt Spannungen und vertieft das Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen; ein Misstrauen, das historisch gewachsen und tief verankert ist.

In vielen Familien innerhalb der Community äußern sich transgenerationale Traumata nicht nur in psychischen oder emotionalen Symptomen, sondern auch in strukturellem Verhalten und Misstrauen gegenüber Institutionen. Die Folge ist ein starker innerfamiliärer Zusammenhalt gepaart mit äußerer Abschottung, Schweigegeboten und Schutzmechanismen, die über Generationen weitergegeben werden. Dieses Verhalten ist nicht pathologisch, sondern für die Betroffenen eine überlebensnotwendige Anpassung an Erfahrungen systematischer Verfolgung. Dennoch wird es häufig von außen als „Integrationsverweigerung“ oder als „Distanz zur Mehrheitsgesellschaft“ gelesen. Dieser Missstand zeigt, wie wichtig es ist, Bildungs- und Beratungsarbeit konsequent aus der Perspektive der Betroffenen zu gestalten und nicht über sie hinweg. Ein zentrales Problem in der historischen wie sozialwissenschaftlichen Forschung ist das Spannungsverhältnis zwischen Objektivierung und Partizipation. Zu oft wurden und werden Angehörige der Sinti*- und Roma*-Community befragt, erforscht oder dokumentiert, aber nicht beteiligt, nicht eingebunden, nicht als Expertinnen und Experten der eigenen Lebensrealitäten anerkannt. In der Beratungspraxis erleben wir häufig, wie sich Ratsuchende gegen eine weitere Objektivierung ihrer selbst wehren. Die Wissenschaft muss daher stets ihre Rolle kritisch reflektieren.

In Beratungsgesprächen berichten viele Nachkommen davon, dass sie das Gefühl hatten, „etwas stimme nicht“, ohne es je benennen zu können. Erst durch die Auseinandersetzung mit Akten oder durch externe Impulse entstand eine Sprache für das Unsagbare. Diese Übergänge zwischen den Generationen sind fragile Momente, die grundsätzlich sogar gezielte pädagogische und psychosoziale Begleitung erfordern.

Basierend auf diesen Erfahrungen wurde unser Beratungskonzept um ein „Schutzfaktorenmodell“ ergänzt. Es umfasst:

- Vorbereitungsgespräche, in denen mögliche Inhalte einer Akte und deren emotionale Wirkung besprochen werden.
- Gemeinsame, niedrigschwellige Erläuterung mit optionaler Begleitung durch Berater*innen.
- Nachbesprechung mit Fokus auf Fragen, emotionale Reaktionen und biografische Einordnung.
- Verweis auf therapeutische Netzwerke, wenn notwendig.

Dieses Modell wurde mittlerweile in mehreren Beratungssituationen erfolgreich angewendet. Es berücksichtigt sowohl die individuelle Belastbarkeit als auch das familiäre Umfeld. In manchen Fällen wird bewusst entschieden, auf eine vollständige Einsicht in die Akten zu verzichten. Dies geschieht nicht aus Verdrängung, sondern aus Selbstschutz.

Beobachtungen zur Wirkung von Akten in Gruppen-Settings: Kollektives Gedächtnis und persönliche Biografie

In der Arbeit mit Betroffenen wird immer wieder deutlich, dass individuelle Lebensgeschichten untrennbar mit dem kollektiven Gedächtnis der Community verbunden sind. Viele Ratsuchende berichten, dass sie das Gefühl hatten, „etwas zu tragen, das nicht ausgesprochen wurde“. Diese kollektive Erinnerung ist nicht linear, sondern bruchstückhaft, emotional codiert und über familiäre Routinen vermittelt. Die Einsicht in Entschädigungsakten wird deshalb häufig nicht nur als Aufarbeitung der Vergangenheit wahrgenommen, sondern als Teil eines größeren, gemeinschaftlichen Weges zur Sichtbarkeit. Es wurde oft gesagt: „Ich habe das nicht nur für mich gemacht, sondern für meine Kinder und Enkel.“

Stigmatisierung durch Sprache in Akten

Ein zentraler Punkt, der immer wieder thematisiert wird, ist die gewaltvolle Sprache der Akten selbst. Begriffe wie „Asozial“, „Zigeunermischling“ oder „Unerziehbarkeit“ stehen dort schwarz auf weiß. Sie wurden formuliert von Täter*innen, übernommen von Verwaltungsorganen, und sind noch Jahrzehnte nach der Befreiung in Entschädigungsakten wiederzufinden. Für viele Angehörige der Community ist dies eine zweite, sprachliche Gewalt. Ein Ratsuchender beschrieb es so:

„Ich dachte, ich erfahre, was passiert ist. Aber ich musste lesen, wie man über uns geschrieben hat, als wären wir keine Menschen.“ Nun setzen wir uns in der Beratungsarbeit intensiv mit der sprachlichen Dimension dieser Akten auseinander, um Ratsuchende adäquat auf die gemeinsame Akten-einsicht vorbereiten zu können.

Resonanzräume statt Reproduktion von Gewalt

Ein zentrales Ziel der Arbeit mit NS-Akten in Beratung und Bildung muss es sein, Resonanzräume zu schaffen: Räume, in denen sich Menschen in ihrer Geschichte wiederfinden können, ohne erneut verletzt oder beschämmt zu werden. Der Akt der Akteneinsicht darf nicht zu einer ungewollten Wiederbegegnung mit erfahrenem Leid führen. Stattdessen braucht es ein empathisches Begleiten, kollektives Erinnern und ein didaktisches Konzept, das nicht nur kognitiv, sondern auch emotional ansprechbar ist. Das bedeutet konkret: Es braucht Raum für Stille, für emotionale Reaktionen, für Unsicherheit und für Sprache. Einen Raum, der nicht bewertet, sondern Verbindung und Vertrauen ermöglicht.

Die Begleitung von Menschen bei der Einsicht in Entschädigungsakten ihrer Angehörigen hat mich als Beraterin und Community-Angehörige tief geprägt. Ich habe gelernt, dass Schweigen nicht Leere bedeutet, sondern Fülle voller Schmerz und Strategien des Selbstschutzes. Ich habe gesehen, wie sich Menschen verändern, wenn sie zum ersten Mal schwarz auf weiß lesen, was ihren Eltern oder Großeltern widerfahren ist, und ich habe gelernt, dass Erinnerung nicht Stillstand ist, sondern Bewegung. Dieser Text ist für mich mehr als eine Dokumentation, er ist Teil meines persönlichen und politischen Engagements. Ich schreibe ihn nicht nur für „Außen“, sondern aus meinem „Innersten“ an „unser Innerstes“.

Fazit

Die Auseinandersetzung mit transgenerationalen Traumata im Kontext des Antiziganismus ist nicht nur eine individuelle, sondern eine kollektive Herausforderung. Entschädigungsakten sind dabei mehr als Dokumente, sie sind Spiegel, Wunde und manchmal auch Schlüssel zur Selbstermächtigung. Im Zuge der communitybasierten Antidiskriminierungsberatung konnte diese Mehrschichtigkeit erkannt und Räume geschaffen werden, in denen Geschichte nicht nur erinnert, sondern auch verarbeitet, geteilt und umgedeutet wurde.

Die Stimmen der Betroffenen zeigen deutlich, wie wichtig Anerkennung, Begleitung und Sichtbarkeit sind. Erinnerungsarbeit ist nicht nur Rückblick, sondern auch Zukunftsarbeit. Sie kann verbinden, persönliche Wunden heilen und politisieren. Bildungsarbeit, die auf solche Dokumente zurückgreift, muss sensibel, multiperspektivisch und partizipativ gestaltet sein. Wissenschaftliche Forschung, Politik und Praxisarbeit sind aufgefordert, diese Prozesse nicht zu instrumentalisieren, sondern solidarisch zu begleiten.

Die Beratungspraxis zeigt: Da, wo den Menschen die Sprache fehlt, können Räume helfen. Wo Wissen schmerzt, kann Gemeinschaft stützen, und wo Geschichte nachwirkt, kann Erinnerung Widerstand bedeuten. Zugleich ist

es entscheidend, dass der Zugang zu Akten durch klare Schutzkonzepte begleitet wird. Das bedeutet: Menschen brauchen eine sorgfältige Vorberitung auf das, was in den Akten stehen kann, eine einfühlsame Begleitung beim Lesen, eine Übersetzung der Sprache von Täter*innen und Behörden sowie die Möglichkeit zur Nachsorge. Diese strukturierte Unterstützung ist besonders relevant für Bildungsinstitutionen, die Akten in der Vermittlungsarbeit einsetzen wollen.

Zukünftige Forschung sollte sich verstärkt auf partizipative Methoden stützen, in denen Community-Mitglieder nicht nur befragt, sondern auch als Co-Autor*innen und Expert*innen ihrer Lebensrealität anerkannt werden. So können wir verhindern, dass historische Gewalt in wissenschaftlicher Praxis fortgeschrieben wird.

Ein zentrales Prinzip bleibt dabei, dass Menschen aus der Community, Wissenschaftler*innen und Politiker*innen zusammenarbeiten und im Austausch sind. Dass nicht nur über Sinti* und Roma*, sondern mit ihnen gesprochen wird. Die kollektive Aufarbeitung von Traumata ist ein langer, widersprüchlicher Prozess. Doch er kann gelingen, wenn er getragen ist von Solidarität, Respekt und der Bereitschaft zuzuhören.

Transgenerationale Traumata sind keine abstrakten Theorien. Sie sind gelebte Realitäten, die sich in Beratungsprozessen zeigen – in Körperreaktionen, in Familiengesprächen, in der Art, wie Menschen Archive betreten. Sie zeigen uns, wie Gewalt wirkt – über Generationen hinweg. Umso wichtiger ist es, dass Bildungsarbeit, Forschung und Praxis sich dieser Kontinuität stellen. Es geht nicht um Schuld, sondern um Verantwortung. Nur so kann Erinnerung nicht zur Last, sondern zur Kraft werden.

6 Abkürzungsverzeichnis

BAnz	Bundesanzeiger
BERG	Bundesergänzungsgesetz
BEG	Bundeschädigungsgesetz
BEG-SG	Bundeschädigungs-Schlussgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BLEA	Bayerisches Landeschädigungsamt
BLKA	Bayerisches Landeskriminalamt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DM	Deutsche Mark
DV-BEG	Durchführungsverordnung zum Bundeschädigungsgesetz
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITS	International Tracing Service, Suchdienst des Internationalen Roten Kreuzes
KZ	Konzentrationslager
LVSR	Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
NS	Nationalsozialismus
RAD	Reichsarbeitsdienst
RHF	Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RzW	Zeitschrift Rechtsprechung zur Wiedergutmachung
SGB	Sozialgesetzbuch
SS	Schutzstaffel
URO	United Restitution Organization
US-EG	Entschädigungsgesetz der amerikanischen Zone
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WDF	Wiedergutmachungsdispositionsfonds
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVR	Zweitverfahrensrichtlinien

7 Quellenverzeichnis

Quellen

Archivalische Quellen

Sammlung LCSR, Entschädigungsakten

- LCSR_Anfangsbuchstabe des Nachnamens_Anfangsbuchstabe des Vornamens_Ordnernummer.

Archiwum Państwowe w Szczecinie

- 65/93/o, Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle in Stettin_01.04.1941.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA)

- Personalakten, LEA_PS
- Personalakten, MF
- MIInn 7 Auffangbestand: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen an das Bayer. Staatsministerium des Innern, Az. 61 – 01470/27 – 16808, 14.03.1980.

Bundesarchiv

- R 18/3514

Staatsarchiv Nürnberg

- KV-Anklagedokumente, NG-552_Eidesstattliche Erklärung von Eichwald Rose.

Staatsarchiv Hamburg

- 361-2 VI Oberschulbehörde VI, Nr. 2553_Schreiben der Schul- und Hochschulabteilung der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg_05.05.1939.

Gedruckte Quellen

- Adressbuch der Stadt Gifhorn, Ausgabe 1950/1951. Soltau: Wirtschaftsverlag Wilhelm Rohscheid, 1951, S. 55.
- BGH IV ZR 110/58.
- BGH IV ZR 309/57.
- Bundesgesetzblatt Teil 1, Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 29.06.1956, S. 564.

- Bundesgesetzblatt Teil 1, Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 29.06.1956, S. 583f.; Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz), 14.09.1965, S. 1324f.
- Bundesgesetzblatt Teil 1, Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, 29.06.1956, S. 564.
- Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 22. Januar 1982 (BGBl I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793).
- BVG § 10 sowie LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.10.2013 – L 10 VE 15/11.
- BEG § 41 sowie BVG § 38, 39, 40.
- Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 11/7066, 28.02.1990.
- Gesprächsprotokoll zum Interview mit Egon Siebert von Markus Metz, 07.12.2024.
- Gesprächsprotokoll zum Interview mit Erich Schneeberger von Markus Metz, 12.06.2025.
- Gesprächsprotokoll zum Telefonat zwischen Markus Metz und Peter Berneiser, 23.06.2025.
- Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik 8./9. Aufl., [(8. Aufl. 1942, S. 99, Note 4.
- Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, Loseblattausgabe/LM-Serie [nicht: Kurzausgabe], Nr. 16 zu § 1 BEG, aus: RzW (1956), S. 113-115.
- Memorandum des Verbandes Deutscher Sinti an die Bundesregierung, 02.11.1979.
- Pressemitteilung des Verbandes Deutscher Sinti zur Ankündigung des Hungerstreiks, 25.02.1980.
- Pressemitteilung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, „Bayern beendet rassistische Kennzeichnung von Sinti und Roma in Personenbeschreibungsbögen“, 12.10.2001.
- Pressemitteilung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, 09.01.2019.
- „Sinti und Roma verklagen Bayern“, in: TAZ, 29.07.1998.
- Stuckart-Globke, RBürgerG, BlutschutzG, EhegesundheitsG, 1936, S. 55.

8 Literaturverzeichnis

Arnold, Hermann: Die Zigeuner. Herkunft und Leben der Stämme im deutschen Sprachgebiet, Freiburg 1965.

Albrecht, Angelika: Zigeuner in Altbayern 1871-1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik, München 2002.

Ayaß, Wolfgang: Asoziale im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

Felix Bellaire: Verfolgung der Sinti und Roma im NS, publiziert am 17.01.2024, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verfolgung_der_Sinti_und_Roma_im_Nationalsozialismus (zuletzt aufgerufen: 25.06.2025).

Werner Bergmann: Philipp Auerbach – Wiedergutmachung war „nicht mit normalen Mitteln“ durchzusetzen, in: Fröhlich, Claudia / Kohlstruck, Michael (Hgg.): Engagierte Demokraten. Vergangenheitspolitik in kritischer Absicht, Münster 1999, S. 57-70.

Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik, Münster 2010.

Brodesser, Hermann-Josef/Fehn, Bernd/Franosch, Tilo/Wirth, Wilfried: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000.

José Brunner/Norbert Frei/Constantin Goschler: Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung, in: Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hgg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 9-47.

José Brunner/Kristina Meyer: Reputation, Integration, Diskretion. Wiedergutmachung und Demokratisierung in der frühen Bundesrepublik, in: Schanetzky, Tim u.a. (Hgg.): Demokratisierung der Deutschen. Errungenschaften und Anfechtungen eines Projekts, Göttingen 2020, S. 102-117.

Bundesgerichtshof/Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hgg.): Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung: Gemeinsames Symposium des Bundesgerichtshofs und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu den Urteilen vom 7. Januar 1956. Vorträge gehalten am 17. Februar 2016 im Foyer der Bibliothek des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe, Karlsruhe 2016.

Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band IV, Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG), Bonn/München/Zürich 1981.

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hg.): Wiedergutmachung – Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht, Berlin 2023.

Diener, Eveline: Das Bayerische Landeskriminalamt und seine „Zigeunerpolizei“. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der bayerischen „Zigeunerermittlung“ im 20. Jahrhundert, Frankfurt 2021.

Valentin Eichele: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Das Recht auf Wiedergutmachung. Vom Umgang Deutschlands mit elementaren Unrechts erfahrungen in der deutschen Geschichte, Baden-Baden 2023, S. 25-50.

Eikenbusch, Gerhard/Eßer, Elisabeth: Sinti und Roma in Lübeck von 1933 bis heute. Die Geschichte ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus und das Unrecht an den Überlebenden nach 1945, Lübeck 2023.

End, Markus: Antiziganismus und Polizei. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2019.

Martin Feyen: Wie die Juden? Verfolgte Zigeuner zwischen Bürokratie und Symbolpolitik, in: Brunner, José/Frei, Norbert/Goschler, Constantin (Hgg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 323-355.

Fings, Karola/Opfermann, Ulrich Friedrich: Zigeuner verfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung, Paderborn 2012.

Karola Fings: Eine „Wannsee-Konferenz“ über die Vernichtung der Zigeuner? Neue Forschungsergebnisse zum 15. Januar 1943 und dem „Auschwitz-Erlass“, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 15 (2006), S. 303-333.

Fings, Karola: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, München 2009.

Fings, Karola/Sparing, Frank (Hgg.): Rassismus – Lager – Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln, Köln 2005.

Karola Fings, Frank Sparing: Vertuscht, Verleugnet, Versteckt. Akten zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 12: Besatzung und Bündnis. Deutsche Herrschaftsstrategien in Ost- und Südosteuropa (1995), S. 181-201.

Karola Fings: Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945, in: Mengersen, Oliver von (Hg.): Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, Bonn 2015, S. 145-164.

Karola Fings: Festsetzungserlass, in: Dies. (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024, <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/festungssetzerlass-de-1-o/> (zuletzt aufgerufen: 03.06.2025).

Karola Fings: Zwangslager (Deutschland), in: Dies. (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024, <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/zwangslager-deutschland-de-1-o/> (zuletzt aufgerufen: 03.06.2025)

Gerhard Fürmetz: Neue Einblicke in die Praxis der frühen Wiedergutmachung in Bayern: Die Auerbach-Korrespondenz im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und die Akten des Strafprozesses gegen die Führung des Landesentschädigungsamtes von 1952, in: Zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2004/02/fuermetz/index.html> (zuletzt aufgerufen: 25.04.2025).

Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.

Saul Friedländer: Ein Genozid wie jeder andere?, in: Ders./Frei, Norbert/Steinbacher, Sybille u.a. (Hgg.): Ein Verbrechen ohne Namen: Anmerkungen zum neuen Streit über den Holocaust, München 2022, S. 15-32.

Elke Fröhlich: Philipp Auerbach (1906-1952). "Generalanwalt für Wiedergutmachung", in: Treml, Manfred/Weigand, Wolfgang (Hgg.): Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Lebensläufe, München 1988, S. 315-320.

Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.

Constantin Goschler: Diskurse und Praktiken der Wiedergutmachungs- und Entschädigungspolitik in Ost und West, in: Homberg, Manuela/Homberg, Michael (Hgg.): Deutungskämpfe – die „zweite Geschichte“ des Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 2024, S. 79-95.

Constantin Goschler: Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hgg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 77-98.

Bernhard Grau: Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns, in: Zeitenblicke 3 (2004), Nr.2, <http://zeitenblicke.historicum.net/2004/02/grau/index.html> (zuletzt aufgerufen: 11.06.2025)

Daniela Gress: Geburtshelfer einer Bewegung? Die mediale Kampagne der Gesellschaft für bedrohte Völker für Bürgerrechte deutscher Sinti und Roma, in: Hofmann, Birgit (Hg.): Menschenrecht als Nachricht. Medien, Öffentlichkeit und Moral seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2020, S. 267-306.

Daniela Gress: Nachgeholte Anerkennung. Sinti und Roma als Akteure in der bundesdeutschen Erinnerungskultur, in: Neumann-Thein, Philipp/Schuch, Daniel/Wegewitz, Markus (Hgg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen 2022, S. 425-458.

Hankeln, Laura: Antiziganismus im baden-württembergischen Staatsapparat 1945-1970, Heidelberg 2024.

Hehemann, Rainer: Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871-1933, Frankfurt a.M. 1987.

Klaus-Dietmar Henke: Einleitung. Wissenschaftliche Entmenschlichung und politische Massentötung, in: Ders. (Hg.): Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Köln u.a. 2008, S. 9-30.

Hesse, Hans: Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland, Marburg 1999.

Karl Heßdörfer: Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst, Ludolf/ Goschler, Constantin (Hgg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 231-248.

Hilss, Vanessa: „Nicht aus Gründen der Rasse verfolgt“? Zur Entschädigungspraxis am Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe, Karlsruhe 2017.

Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990, in: APuZ 25-26 (2013), S. 15-22.

Martin Holler: Deadly Odyssey: East Prussian Sinti in Białystok, Brest-Litovsk, and Auschwitz-Birkenau, in: Kay, Alex J./Stahel, David (Hgg.): Mass Violence in Nazi-Occupied Europe, Bloomington 2018, S. 94-120.

Uwe Lohalm: Diskriminierung und Ausgrenzung „zigeunerischer Personen“ in Hamburg 1933 bis 1939, in: Wünsche, Viviane u.a. (Hgg.): Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti, Hamburg 2006, S. 31-60.

Sebastian Lotto-Kusche: Rassenhygienische Forschungsstelle, in: Fahlbusch, Michael/Haar, Ingo/Pinwinkler, Ingo Alexander (Hgg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, 2. Aufl., Berlin 2017, S. 1592-1596.

Iulia-Karin Patrut: Art. Antiziganismus/Opferkonkurrenz, in: Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland (2015), Sp. 329.

Kelch, Christian: Dr. Hermann Arnold und seine „Zigeuner“. Zur Geschichte der „Grundlagenforschung“ gegen Sinti und Roma in Deutschland unter Berücksichtigung der Genese des Antiziganismusbegriffs, Erlangen 2018.

Knesebeck, Julia von dem: The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany, Hatfield 2011.

Ursula Körber: Die Wiedergutmachung und die „Zigeuner“, in: Ayaß, Wolfgang (Hg.): Feinderklärung und Prävention: Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheitspolitik 6, Westberlin 1988, S. 165-175.

Wolfgang Kraushaar: Die Affäre Auerbach. Zur Virulenz des Antisemitismus in den Gründerjahren der Bundesrepublik, in: Menora 6 (1995), S. 319-343.

Aleksandr Kruglov: Verfolgt und vernichtet. Der nationalsozialistische Massenmord an den Roma im Reichskommissariat Ukraine 1941-1943, in: Einsicht. Bulletin des Fritz-Bauer-Instituts (2023), S. 28-37.

Helena Kubica, Piotr Setkiewicz: The Last Stage of the Functioning of the Zigeunerlager in the Birkenau Camp (May–August 1944), in: Memoria. Memory – History – Education (2018), ohne Seitenangaben.

Llanque, Marcus: Geschichte der politischen Ideen, München 2019.

Lehmann-Richter, Arnold: Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung. Die Rechtsprechung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Berlin 2007.

Lotto-Kusche, Sebastian: Der lange Weg der Anerkennung, Berlin 2022.

Malinowski, Krimhilde: Das Schweigen wird gebrochen, Würzburg 2003.

Margalit, Gilad: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001.

Verena Meier: Täterinnen der Weiblichen Kriminalpolizei bei der NS-Verfolgung von Sinti*ze und Rom*nja, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 3 (2022), S. 144-166.

Verena Meier: Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, in: Fings, Karola (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024, <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/reichszentrale-zur-bekaempfung-des-zigeunerunwesens-de-1-0/> (zuletzt aufgerufen: 03.06.2025).

Meyer, Gabi: Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland: der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestages, Wiesbaden 2013.

Opfermann, Ulrich Friedrich: „Stets korrekt und human.“ Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 2023.

Grattan Puxon: Verschleppte Wiedergutmachung, in: Zülch, Tilman (Hg.): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 149-161.

Joey Rauschenberger: Behördliche Handlungsspielräume im demokratischen Rechtsstaat oder: Warum zwangssterilisierte Sinti trotz ähnlicher Verfolgungsschicksale nach 1945 unterschiedlich entschädigt wurden, in: www.ns-kontinuitäten-bw.de (zuletzt aufgerufen: 07.11.2024).

Joey Rauschenberger: Saboteure der Wiedergutmachung eigener Verbrechen oder geläuterte Diener der Wahrheitsfindung? Fragmente zur Rolle der Polizei in den Entschädigungsverfahren von Sinti und Roma, 29.10.2021, in: www.ns-kontinuitäten-bw.de (zuletzt aufgerufen: 26.04.2024).

Joey Rauschenberger: Wiedergutmachung, in: Fings, Karola (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg, Heidelberg 5. März 2024. <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/wiedergutmachung-de-1-0> (zuletzt aufgerufen: 06.06.2024).

Reuss, Anja: Kontinuitäten der Stigmatisierung: Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit, Berlin 2015.

Frank Reuter: Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Band 14), Bremen 2012, S. 127-143.

Hansjörg Riechert: Die Zwangssterilisation reichsdeutscher Sinti und Roma nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, in: Dlugoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943-1944 vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft, Auschwitz-Birkenau 1998, S. 58-75.

Yvonne Robel: Auf der Suche nach Brüchen. Überlegungen zu einer Geschichte des bundesdeutschen Antiziganismus nach 1945, in: Fings, Karola/Steinbacher, Sybille (Hgg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive, Göttingen 2021, S. 167-189.

Romeike, Sanya/Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien: Occasional Paper No.1. Transitional Justice in Deutschland nach 1945 und nach 1990, Nürnberg 2016.

Rose, Romani: Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus als Chance für die rechtsstaatliche Behandlung von Minderheiten, in: Kock, Sonja (Hg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte: Dokumentation einer Kolloquienreihe, Köln 2008, S. 125-142.

Rose, Romani (Hg.): Bürgerrechte für Sinti und Roma, Heidelberg 1987.

Rosenthal, Gabriele (Hg.): Der Holocaust im Leben von drei Generationen. Familien von Überlebenden der Shoah und von Nazi-Tätern, Gießen 1997.

Scharffenberg, Heiko: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein dargestellt an Flensburger Fallbeispielen, Flensburg 2000.

Schulin, Bertram: Sozialrecht, 8. Aufl., München 2022.

Frank Sparing: NS-Verfolgung von „Zigeunern“ und „Wiedergutmachung“ nach 1945, in: APuZ 22-23 (2011), <https://www.bpb.de/themen/europa/sinti-und-roma-in-europa/180869/ns-verfolgung-von-zigeunern-und-wiedergutmachung-nach-1945/#:~:text=Zur%20Pr%C3%BCfung%20ob%20unberechtigte%20Personen,so%20Entsch%C3%A4digungszahlungen%20an%20ihre%20Opfer> (zuletzt aufgerufen: 04.06.2025).

Arnold Spitta: Wiedergutmachung oder wider die Gutmachung, in: Zülch, Tilman (Hg.): In Auschwitz vergast – bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek 1979, S. 192-197.

Arnold Spitta: Entschädigung für Zigeuner? Geschichte eines Vorurteils in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hgg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 385-401.

Sponeck, Dina von/Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Heidelberg (Hg.): Positionspapier „Offene Fragen der Entschädigung“, Heidelberg 2020.

Stengel, Katharina: Tradierte Feinbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren, Frankfurt a.M. 2004.

Katharina Stengel: „Wieder hatten wir keine Rechte, standen wieder auf der Straße.“ Die verfolgten Sinti und Roma in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Einsicht, Bulletin des Fritz Bauer Instituts 20 (2019), S. 16-23.

Leonard Stöcklein: „Ein Unrecht ist und bleibt doch wohl das, was man uns unserer Rasse wegen antat [...].“ Der Kampf um Anerkennung von NS-Verfolgung deutscher Sinti und Roma anhand der Entschädigungsakte O. A.s, Westdeutschland 1949-1988, Selbstzeugnisse revisited, 01.10.2024, https://selbstzeugnisse-revisited.de/ein_unrecht_ist_und_bleibt/ (zuletzt aufgerufen: 13.05.2025).

Leonard Stöcklein: Stettin, in: Fings, Karola (Hg.): Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa, Forschungsstelle Antiziganismus der Universität Heidelberg, Heidelberg 17.03.2025, <https://encyclopaedia-gsr.eu/lemma/stettin-de-1-0> (zuletzt aufgerufen: 03.06.2025).

Strauß, Daniel/Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hgg.): „Zwischen Romantisierung und Rassismus“. 600 Jahre in Deutschland. Eine Handreichung zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der deutschen Sinti und Roma, Stuttgart 1998.

Strauß, Daniel: ...weggekommen. Berichte und Zeugnisse von Sinti, die die NS-Verfolgung überlebt haben, Berlin 2000.

Süß, Winfried: Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland. 1939-1945, München 2003.

The Lancet Commission on medicine, Nazism, and the Holocaust: Historical evidence, implications for today, teaching for tomorrow, in: Lancet 2023, S. 867-950.

Anna von Törne: Wiedergutmachung für Sinti und Roma – eine zweite Verfolgung, in: Dlugoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943-1944 vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft, Oswiecim 1998, S. 378-395.

Unabhängige Kommission Antiziganismus: Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation, Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode Drucksache 19/30310, 21.05.2021.

Patrick Wagner: Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die Zigeunerverfolgung, in: Zimmermann, Michael (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts (= Beiträge zur Geschichte der deutschen Forschungsgemeinschaft, Bd. 3), Stuttgart 2007, S. 379-391.

Paul Weindling: „Unser eigener ‚österreichischer Weg‘“. Die Meerwasser-Trinkversuche in Dachau 1944, in: Czech, Herwig / Ders. (Hgg.): Österreichische Ärzte und Ärztinnen im Nationalsozialismus, Wien 2017, S. 133-177.

Weinrich, Boris: Selbstbildveränderung, „Community Factor“ und transgenerationale Traumata. Die Wirkung von Wissenschaft, Judikative und Exekutive auf Sinti, Roma und Jenische, Köln 2024.

Walter Weiss: Sklavenarbeit von Sinti und Roma im „Dritten Reich“, in: Dlugoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943-1944 vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft, Auschwitz-Birkenau 1998, S. 76-89.

Widmann, Peter: An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik, Berlin 2001.

Tobias Winstel: Landesentschädigungsamt, publiziert am 19.06.2018; in: Historisches Lexikon Bayerns, <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landesentschädigungsamt> (zuletzt aufgerufen: 25.03.2025).

Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006.

Franz Wirbel: Die Rückkehr von Auschwitz, in: Pogrom 12 (1981), S. 142-143.

Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996.

Hermann Zorn: Existenz-, Ausbildungs- und Versorgungsschäden, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesentschädigungsgesetz Zweiter Teil, München 1983, S. 47-320.

Internetquellen

<https://www.archivportal-d.de/themenportale/wiedergutmachung> (zuletzt aufgerufen: 26.06.2025).

<https://www.vdsr-rlp.de/kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma-einleitung/> (zuletzt aufgerufen: 06.06.2025).

<https://www.uni-flensburg.de/geschichte/personen/personen/prof-dr-marc-buggeln/aufarbeitung-der-geschichte-der-sinti-und-roma-in-schleswig-holstein> (zuletzt aufgerufen: 12.05.2025).

<https://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/philosophie/zegk/histsem/mitglieder/rauschenberger.html> (zuletzt aufgerufen: 12.05.2025).

<https://www.lernen-aus-akten.de> (zuletzt aufgerufen: 13.11.2024).

<https://encyclopaedia-gsr.eu> (zuletzt aufgerufen: 20.06.2024).

<https://zentralrat.sintiundroma.de/der-zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-trauert-um-helene-herzberger/> (zuletzt aufgerufen: 09.01.2025).

<https://www.gesetze-im-internet.de/beg/>
(zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

https://www.gesetze-im-internet.de/begschlg/art_iv.html
(zuletzt aufgerufen: 11.06.2025).

Jürgen Lillteicher, Rezensionen zu: Torpey, John: Making Whole What Has Been Smashed. On Reparations Politics. Cambridge 2006; Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hgg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000. Göttingen 2006; Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland. München 2006, ISBN 3-486-57984-3, in: H-Soz-Kult, 27.11.2006, <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-9194> (zuletzt aufgerufen: 22.04.2025).

BGH-Präsidentin besucht Dokumentationszentrum der Sinti und Roma, Pressemitteilung 2015. URL: <https://www.bundesgerichtshof.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2015/2015032.html> (zuletzt aufgerufen: 27.06.2025).

9 Abbildungsverzeichnis

Diagramm 1: Aufbau BLEA.	61
Diagramm 2: Anträge auf „Soforthilfe für Rückwanderer“.	80
Diagramm 3: Ablehnungen aufgrund von Fristversäumnis.	80
Diagramm 4: Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ ab Frühjahr 1943.	101
Diagramm 5: Entschädigung für „Schaden an Freiheit“ vor dem Frühjahr 1943.	101
Diagramm 6: Anträge auf „Schaden an Freiheit“ nach dem BEG-SG.	102
Diagramm 7: Entschädigung für „Schaden an Körper und Gesundheit“.	122
Diagramm 8: Einholung von ärztlichen Gutachten.	124
Diagramm 9: Polizeiliche Gutachter des BLKA.	150
Diagramm 10: Polizeiliche Gutachten zwischen 1950-1959.	151
Diagramm 11: Einschätzungen des BLKA zur Verfolgung aus „rassischen Gründen“.	153
Diagramm 12: Entschädigung eines „Schulausschlusses“.	183
Diagramm 13: Entschädigung für „Schaden im beruflichen Fortkommen“.	183
Abb. 14: Memorandum des Verbandes Deutscher Sinti, 02.11.1979.	206
Abb. 15: LVSR_B_E_8_Beschluss_20.05.2010.	238
Abb. 16: LVSR_B_E_8_Pressebericht TAZ_24.07.2012.	241

10 Autorinnen und Autoren

Erich Schneeberger

Gründungsmitglied des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V. 1988 und seit 1998 Vorsitzender des Verbandes.

Charlotte Bühl-Gramer

Seit 2010 Inhaberin des Lehrstuhls für Didaktik der Geschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Leonard Stöcklein

Seit 2022 Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Didaktik der Geschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, leitende Funktion innerhalb des Projekts „Lernen aus Akten“.

Julia Jacumet

Studentische Mitarbeiterin im Projekt „Lernen aus Akten“ mit Hauptfach Geschichte im Lehramtsstudium.

Hannah Frohmader

Studentische Mitarbeiterin im Projekt „Lernen aus Akten“ mit den Fächern Geschichte und Politikwissenschaft im Bachelorstudium.

Markus Metz

Seit 1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V., rechtlicher Beistand für Überlebende des Völkermordes und deren Angehörige in Entschädigungsverfahren gegenüber den Entschädigungsbehörden.

Marcella Reinhardt

Seit 2023 stellvertretende Vorsitzende des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V. und seit 2016 Vorsitzende des Regionalverbandes Schwaben. Zudem ist sie Projektmitarbeiterin in der Antidiskriminierungsberatung für Sinti* und Roma* in Bayern.

Thomas Höhne

Seit 2017 wissenschaftlicher Mitarbeiter des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V.

Michelle Berger

Seit 2023 Mitglied im Vorstand des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern e. V. und Projektleiterin der Antidiskriminierungsberatung für Sinti* und Roma* in Bayern.

Auf Grundlage der Digitalisierung und wissenschaftlichen Auswertung von über 660 Entschädigungsakten aus dem Bestand des Verbandes Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Bayern e.V. bündelt dieses Buch Erkenntnisse historischer Forschung über die Entschädigungspraxis an deutschen Sinti und Roma in Bayern für die Zeit von 1949 bis 1974 sowie Perspektiven, Expertise und Erfahrungen aus der Praxis der Entschädigungsarbeit mit Opfern und Angehörigen von Mitte der 1970er Jahre bis heute.

